

HANSISCHE



ELBLĄG

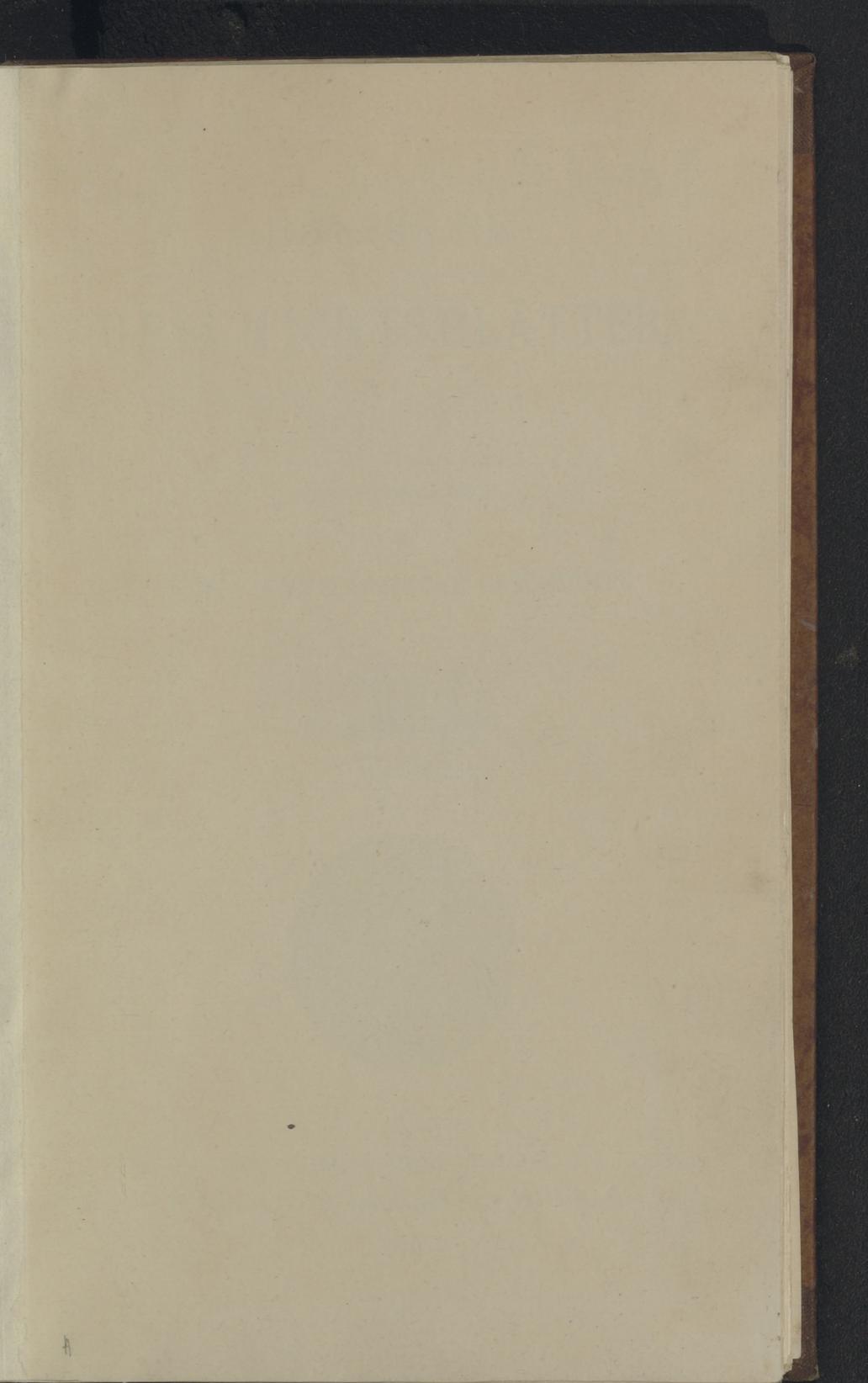
WOJEWÓDZKA
BIBLIOTEKA PUBLICZNA

IV.9. Hanza

BIBLIOTEKA
Instytutu
Bałtyckiego
w Gdańsku

E
44167M





Zd 14

E 4416 I M

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1915.

ERSTES HEFT.



MÜNCHEN UND LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1915.

1937:756

 CZYTELNIA
REGIONALNA

IV, 9
Hanza

10248



42797

3280

940(-21)=30

Alle Rechte vorbehalten.



Altenburg (S.-A.)
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

J-AKU 339/97

I.

Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter.

Von

Karl Frölich.

Inhaltsübersicht: A. Die Entwicklung bis zur Einsetzung des Rates. 1. Die Verfassungsverhältnisse vor der Erhebung Goslars zur Stadt. 2. Die Erhebung Goslars zur Stadt. 3. Die Entstehung des Rates. — B. Die Ratsverfassung bis zum Jahre 1290. 1. Die Ratsverfassung bis etwa zum Jahre 1269. 2. Die Ratsverfassung von etwa 1269 bis 1290. Einzelheiten der Ratsverfassung im 13. Jahrhundert. — C. Die Neuorganisation des Rates im Jahre 1290. Die Änderungen der Ratsverfassung bis 1299. 1. Die Ereignisse des Jahres 1290 und ihre Einwirkung auf die Ratsverfassung. 2. Die Änderungen der Ratsverfassung bis 1299. — D. Die Ratsverfassung von 1299 bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. 1. Die Zusammensetzung des Rates. a) Die fünfjährige Ratswahlperiode. b) Die dreijährige Ratswahlperiode. c) Unregelmäßigkeiten bei der Ratszusammensetzung. d) Das Fehlen von Bürgermeistern in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. 2. Die Ergänzung des Rates. 3. Der sitzende Rat. Die Zuziehung mehrerer Räte oder der »wiseren«. 4. Die Beteiligung der Gilden und der Meinheit an der Stadtverwaltung. 5. Allgemeiner Charakter der Ratsverfassung von 1299 bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. — E. Die Umgestaltung der Ratsverfassung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. 1. Die Verminderung der Zahl der Räte. Die Änderung der Ratsverfassung im allgemeinen. 2. Die Ziele der Änderung. 3. Die Ratsverfassung vor der Auflösung der Korporation der Montanen und Silvanen. 4. Die Ratsverfassung nach dem Verschwinden der Korporation. 5. Einzelheiten der Ratsverfassung, insbesondere das Auftreten von Bürgermeistern. 6. Die Ergänzung des Rates. 7. Das Verhältnis von Gilden und Meinheit zum Rat. — F. Die Änderungen des Jahres 1410. 1. Das Privileg König Ruprechts vom 8. Januar 1410. 2. Die

Ratsurkunden vom 29. November 1410. — G. Die Ratsverfassung bis etwa zum Jahre 1450. 1. Die Ratsverfassung nach dem Jahre 1410. 2. Die Ratsverfassung um die Mitte des 15. Jahrhunderts. a) Die Streitigkeiten der Stadt Goslar mit dem Bürgermeister Heinrich von Alvelde und ihre Bedeutung für die Fortbildung der Ratsverfassung. b) Die Zusammensetzung des eigentlichen Rates. c) Der gemeine Rat. d) Das Ratswahlverfahren. — H. Ausblick auf die Ratsverfassung nach 1450. 1. Die Ratsverfassung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. 2. Die Ratsverfassung der neueren Zeit.

Die Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter hat neuerdings in der Abhandlung Feines über den Goslarischen Rat bis zum Jahre 1400¹ eine Darstellung erfahren, durch welche die bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiete² weit überholt sind. Trotz der Gründlichkeit seiner Methode ist es aber auch Feine nicht gelungen, in jeder Beziehung zu einer klaren Einsicht in die Besonderheiten der Goslarer Ratsverfassung zu gelangen.

Der Grund hierfür liegt, wie ich bereits an anderer Stelle³ ausgeführt habe, in der Hauptsache darin, daß die uns vor allem durch die Forschungen Bodes bekannten äußeren Schicksale der Stadt bei Feine nicht die Beachtung gefunden haben, die ihnen meiner Ansicht nach für die Erkenntnis der Ratsverfassung und ihrer Änderungen zukommt. Obgleich bei der Unzulänglichkeit der Quellen nicht auf alle die Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter betreffenden Fragen eine sichere Antwort erteilt werden kann, so führt doch eine Erörterung der wirtschaftlichen und politischen Vorgänge, welche sich in Goslar abspielt und in der jeweiligen

¹ v. Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 120 (Breslau 1913).

² Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechtes (Berlin 1885); Weiland, Die Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 11 f.; Bode in den Einleitungen zu Band I—IV des Goslarer Urkundenbuches. Nur mit Vorsicht zu benutzen ist der ebenfalls die Ratsverfassung von Goslar mit behandelnde Aufsatz von Koch, Die Geschichte der Copludegilde von Goslar, Zeitschr. des Harzver. f. Gesch. u. Altertumskunde 1912, S. 241 f., 1913 S. 1f., da die Haupturkunde, auf die er sich stützt, eine Fälschung ist (vgl. Feine S. 120 Anm. 2, Frölich, Zeitschr. des Hist. Ver. f. Niedersachsen 1915, S. 95).

³ Bei der Anzeige des Feine'schen Buches Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 339 f.

Gestaltung der städtischen Verfassung ihren Niederschlag gefunden haben, mehrfach auch dort zum Verständnis der Ratsverfassung, wo es an ausreichenden unmittelbaren Nachrichten über diese fehlt. Wenn ich mich bei der Besprechung der Feine'schen Schrift im wesentlichen darauf beschränkt habe, meine Bedenken gegen einzelne der Annahmen des Verfassers zum Ausdruck zu bringen und meine eigene Meinung nur kurz anzudeuten, so möchte ich hier versuchen, ein positives Bild der Ratsverfassung der Stadt zu zeichnen, wie es sich bei einer stärkeren Betonung des Zusammenhanges zwischen jenen äußeren Geschehnissen und dem allmählichen Ausbau der Ratsorganisation ergibt. Müssen bei der Dürftigkeit des Goslarer Urkudentums auch manche Lücken bleiben, wird es doch, wie ich hoffe, auf diesem Wege gelingen, wenigstens die Grundlagen, von denen bei einer Betrachtung der Ratsverfassung der Stadt in Zukunft auszugehen sein wird, mit annähernder Zuverlässigkeit zu bestimmen¹.

A. Die Entwicklung bis zur Einsetzung des Rates.

1. Die Verfassungsverhältnisse vor der Erhebung Goslars zur Stadt.

Die Stadt Goslar ist aus einer Marktansiedelung erwachsen, die — wahrscheinlich unter Heinrich II. — in der Nähe der Pfalz Goslar auf dem linken Ufer der Abzucht auf königlichem Boden planmäßig um den hier errichteten Markt angelegt ist². Veranlaßt

¹ Um Wiederholungen zu vermeiden, habe ich mich dort, wo ich Feine beitrete, in der Regel der Anführung weiterer Literatur enthalten. — Das Urkundenbuch von Goslar ist als UB. ohne Zusatz zitiert.

² Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, S. 92, 93; Das Burggrafentum und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters S. 292, 293. Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland, Leipziger Hist. Abhandlungen Heft 34, S. 6, nimmt das Vorhandensein der Siedlungsform des Marktes neben Einzelhof, Dorf und Stadt, von dem hier in Übereinstimmung mit Rietschel ausgegangen wird, in Abrede, meines Erachtens mit Unrecht. Goslar ist jedenfalls nicht bis zu seiner Erhebung zur Stadt eine einfache dörfliche Niederlassung gewesen. Zu der Arbeit Gerlachs vgl. auch P. J. Meier im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1914, S. 244 Anm. 27.

ist die Marktgründung offensichtlich durch den schon seit längerer Zeit betriebenen Bergbau am Rammelsberge, dessen Erzeugnisse neben den für die Bewohner des Ortes und die Bergbevölkerung nötigen Lebensmitteln ursprünglich auch den Hauptgegenstand des Marktverkehrs ausgemacht haben werden.

Die Marktansiedelung war von den »mercatores de Goslaria« bewohnt, unter denen man außer der handeltreibenden Bevölkerung auch die für den Markt arbeitenden Handarbeiter zu verstehen hat und die teils freien, teils hörigen Standes waren. Diese »mercatores« befanden sich schon unter Konrad II. und Heinrich III. im Besitze einer besonderen Gerichtsbarkeit »de cibariis«, vielleicht auch einer solchen über unrechtes Maß und Gewicht¹. Die Ausübung der damit verknüpften Verrichtungen einschließlich der Erhebung und Verwendung der aufkommenden Strafgelder setzt mit Notwendigkeit eine kommunale Organisation der Mitglieder der Kaufmannsgemeinde voraus². Da sich die Marktansiedelung Goslar als solche in ihrer Verfassung kaum wesentlich von den sonstigen Marktansiedelungen in Sachsen unterschied, so dürfen wir vermuten, daß als Gemeindeorgan das Burding tätig wurde, das allerdings bei seinen Entschlüssen zuweilen an die Mitwirkung des marktherrlichen Beamten gebunden gewesen sein wird. Daß es besondere Gemeindebeamten oder Ausschüsse des Burdings für bestimmte Zwecke gab, ist jedenfalls urkundlich nicht zu belegen³.

Um die weitere Entwicklung richtig zu würdigen, hat man sich gegenwärtig zu halten, daß in Goslar einerseits das Vorhandensein einer königlichen Pfalz, die zugleich den Mittelpunkt des späteren Reichsvogteibezirkes bildete, andererseits die bergbaulichen Verhältnisse eigenartige Zustände hervorriefen, die auch verfassungsrechtlich von Belang werden mußten.

Die unmittelbare Nachbarschaft der einem königlichen Beamten unterstellten Pfalz hatte ohne weiteres eine starke Betonung des Einflusses des Königs als des Marktherrn zur Folge, und zwar um so mehr, als die sächsischen und vor allem die salischen Herrscher Goslar ein lebhaftes Interesse entgegenbrachten und oft und auf

¹ Feine S. 14, 15.

² Feine S. 13 f., 23 f.

³ Feine S. 26.

länger dort verweilten. Daß hierdurch einer allzu schnellen Ausdehnung der kommunalen Selbständigkeit Hindernisse bereitet wurden, braucht kaum gesagt zu werden. Namentlich gestalteten sich die Verhältnisse in dieser Hinsicht ungünstig für die Marktgemeinde, als in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts mit der Schaffung der Reichsvogtei Goslar eine straffe Zusammenfassung der königlichen Machtmittel und Einkünfte in Goslar und seiner Umgebung eintrat. Das gesamte Reichsgut der Umgegend wurde nunmehr zu einem aus der Grafschaft herausgehobenen, geschlossenen Vogteibezirk vereinigt, dessen Leitung in gerichtlicher, verwaltungstechnischer und militärischer Hinsicht der Reichsvogt übernahm¹.

Mit dem Bestehen einer königlichen Pfalz und später der Reichsvogtei sowie mit dem ferner hervorgehobenen Moment des Betriebes des Bergbaus am Rammelsberge hing aber auch eine eigentümliche Schichtung der in der Nähe der Marktniederlassung angesiedelten Bevölkerung zusammen.

Das Vorhandensein der Pfalz und sodann die Bildung der Reichsvogtei hatte zur Folge, daß in Goslar — anfänglich wohl in dem Pfalzbezirke selbst — neben den Hörigen der mit der Pfalz verbundenen Fronhofsverwaltung eine Anzahl von rittermäßig lebenden Familien sesshaft wurde, deren Mitglieder zum Teil dem freien Adel angehörten², zum Teil aber Ministerialen waren³. Sie

¹ Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert (Innsbruck 1907), S. 182, 183; Frölich, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter (Breslau 1910), S. 12.

² Unter den in den Goslarer Urkunden zuerst genannten Ritterfamilien sind als altfreien Ursprungs anzusprechen z. B. die Familien von Wildenstein, von Goslar, von Barum, von dem Dike, von Lengede, von Lewe, von Mahner, von Wehre. Vgl. Bode UB. I Einl., S. 47, 91—93; Der Uradel in Ostfalen (Hannover 1911) S. 128 f., 174 f., 181, 183 f., 219 f.

³ Meist wird es sich dabei um Reichsministerialen handeln. Vgl. die Urkunde Kaiser Heinrichs IV. vom 1. Januar 1086 (UB. I 142), die »clientes nostros« erwähnt, ferner die Urkunde Friedrichs I. vom 22. November 1188 (UB. I 324), wo die Familie von Burgdorf als reichsministerialisch gekennzeichnet ist (»Arnoldus de Burchtorph ministerialis noster«). Es ist jedoch das Vorkommen von Angehörigen einer anderen Ministerialität nicht ausgeschlossen. So ist der um 1152 als Reichsvogt auftretende Anno von Heimburg Ministerial Herzog Heinrichs des Löwen

hatten das Reichsgut bei kriegerischen Verwickelungen zu verteidigen, vielleicht war ihnen auch eine gewisse Verwaltungstätigkeit übertragen¹.

Der Bergbau in dem Goslar benachbarten Waldgebiet aber, der nach der Entdeckung der Silberschätze des Rammelsberges zunächst durch unfreie Elemente unmittelbar von der Pfalz aus bewerkstelligt sein wird, befand sich zu der Zeit, in der Goslar als Marktort emporblühte, schon in den Händen freier Leute, die auch von auswärts herbeigezogen waren². Blickt man auf die Entwicklung in anderen Bergbaubezirken und berücksichtigt man ferner, daß die Organisation des Bergbaues in Goslar, die wir dort in der Folgezeit antreffen, ein hohes Alter verrät, so ist es kaum zu gewagt, zum mindesten für das 12. Jahrhundert einen genossenschaftlichen Zusammenschluß der hier beschäftigten, zur Hebung der Einkünfte der königlichen Kammer von den Herrschern mit besonderen Privilegien ausgestatteten Bergbauinteressenten anzunehmen³.

Auch die Bergleute waren auf königlichem Grund und Boden angesiedelt und zwar wohl außerhalb der zur Wohnstätte für die mercatores ausgewiesenen Marktniederlassung. Es spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß in der Hauptsache das unweit der Pfalz am Fuße des Rammelsberges belegene Bergdorf, das nach Rietschel⁴ älter sein soll als die Stadt, der ursprüngliche Sitz der Bergbevölkerung war. Daneben mögen sich aber schon früh noch an anderen Stellen unweit der Marktansiedelung, namentlich in der Gegend des erst später mit der Stadt vereinigten Franken-

(vgl. UB. I 219, 229, 236, 253). Über die Verwendung fremder Ministerialen im Reichsdienst s. Niese, Verwaltung des Reichsgutes, S. 144, ferner Histor. Zeitschr. 112 S. 552 Anm. 4.

¹ Ich denke hierbei namentlich an den Bergbau, zu dem die ritterlichen Familien zum Teil auch später noch nähere Beziehungen unterhielten. Über die Verbindung der Ministerialen in Goslar mit dem Münzwesen vgl. Feine S. 62, wegen der Verwaltungstätigkeit der Ministerialen überhaupt s. Molitor, Der Stand der Ministerialen (Breslau 1912), S. 40 f.

² Neuburg, Goslars Bergbau bis zum Jahre 1552 (Hannover 1892), S. 10 f.

³ Vgl. Neuburg S. 13 f., 289 f.

⁴ Histor. Zeitschr. 108 S. 357.

berges, Bergleute — vielleicht gerade solche fränkischer Herkunft — seßhaft gemacht haben¹. Zu beachten ist für die der Erhebung Goslars zur Stadt vorhergehende Periode nur, daß Pfalz, Markt-gemeinde und Bergsiedelungen noch räumlich geschieden waren und daß ihre Bewohner einstweilen in keiner verfassungsrechtlichen Verbindung mit einander standen.

2. Die Erhebung Goslars zur Stadt.

Der Zeitpunkt, in dem Goslar zur Stadt im Rechtssinne geworden ist, kann nicht mit Genauigkeit angegeben werden. Nach Rietschel² wird Goslar als ummauerter Ort, als *civitas*, zuerst 1131 bezeichnet, noch 1108 komme es als offene *villa* vor. In der Zwischenzeit müsse also die Entwicklung zur Stadt vor sich gegangen sein. Demgegenüber weist Gerlach³ darauf hin, daß der Ausdruck »villa« auch eine Siedelung städtischen Charakters bedeuten könne, daß somit aus dem Wechsel der Bezeichnungen »villa« und »civitas« keine sicheren Schlußfolgerungen im Sinne Rietschels zu ziehen seien. Insbesondere werde für Goslar durch eine Bemerkung der Hersfelder Annalen⁴ dargetan, daß es bereits im Jahre 1073 mit einer Befestigungsanlage versehen gewesen sei, gleichwohl erscheine es in den Urkunden weiter als »villa«⁵.

Mag auch der von Gerlach erhobene Einwand an sich begründet sein, so glaube ich doch nicht, daß ihm durchschlagende Bedeutung beizumessen ist. Denn aus der Tatsache, daß Goslar gegen das Ende des 11. Jahrhunderts eine Umwallung besitzt, ist nicht mit Notwendigkeit abzuleiten, daß der Ort, der vor und nach dem Jahre 1073 in den Urkunden »villa« genannt wird⁶, schon damals als Stadt zu gelten habe. Es fehlt nicht an Beispielen für Marktansiedelungen, die durch Wälle und Planken, zum Teil sogar durch Steinmauern geschützt sind⁷, zu ihnen ist auch die

¹ Vgl. Feine S. 4 Anm. 4.

² S. oben S. 3 Anm. 2.

³ S. 20 f. Vgl. auch Sander, *Histor. Vierteljahrsschr.* XIII, S. 73, 77.

⁴ Lambert v. Hersfeld, *Annalen* (Schulausgabe von 1894), S. 171: »villam viris fortibus, vallis et seris undique munitam«.

⁵ Gerlach S. 20, 74, 75.

⁶ UB. I. 82, 93, 94, 150, 152 (Gerlach S. 20 Anm. 5 u. 7).

⁷ P. J. Meier, *Jahrb. des Geschichtsver. f. d. Herzogtum Braunschweig* 1912, S. 38, 39; *Korrespondenzbl.* 1914 S. 223.

villa Goslar zu rechnen¹. Irgend welche sonstigen Umstände, welche sich zweifelsfrei im Sinne eines Ausbaues der Marktansiedelung zur Stadt schon im Laufe des 11. Jahrhunderts verwerten lassen, sind nicht vorhanden. Umgekehrt fällt die Tatsache, daß erst kurz vor dem Jahre 1073 die Reichsvogtei Goslar gegründet ist², sehr erheblich gegen die von Gerlach vertretene Meinung ins Gewicht.

Dagegen hat einige Jahrzehnte später die Marktansiedelung Goslar eine auch urkundlich zu verfolgende räumliche Ausweitung und eine Umgestaltung der ständischen Verhältnisse erfahren, welche uns berechtigt, Goslar, das nunmehr regelmäßig als »civitas« in den Urkunden angeführt wird, als Stadt anzusprechen³, zumal von jetzt an auch im übrigen die Merkmale rechtlicher, wirtschaftlicher und topographischer Art, durch die der mittelalterliche Stadtbegriff bestimmt wird⁴, immer deutlicher in die Erscheinung treten.

Etwa um die Wende des 11. Jahrhunderts dehnt sich Goslar erheblich aus, was unschwer aus der starken Vermehrung der gottesdienstlichen Gebäude, vor allem in der Peripherie des Ortes, erhellt. Neben den alten kaiserlichen Stiftern und einer Anzahl von Kapellen sind nunmehr vier Pfarrkirchen in der Stadt bezeugt, nämlich die Marktkirche, die Frankenberger, die Jakobi- und die Stephanikirche. Von ihnen wird zuerst die Kirche St. Petri zum Frankenberge in einer Urkunde vom 13. Mai 1108⁵ erwähnt. Nach der Urkunde wird von dem Bischof Udo von Hildesheim für diese Kirche ein Parochialbezirk, umfassend »omnes fines ville

¹ Meier, Jahrbuch, S. 39.

² Niese S. 182, 183; Frölich S. 12.

³ Ich schließe mich hier im wesentlichen der Ansicht Meiers an, der die Stadt als eine »örtlich wie ständisch erweiterte Marktansiedelung« betrachtet (vgl. Korrespondenzbl. 1914 S. 224, auch Jahrbuch S. 29 f., 39, 40 f., 46), aber abgesehen von der Frage der Befestigung und einigen anderen Punkten von geringerer Wichtigkeit an den von Rietschel gewonnenen Grundlagen durchaus festhält.

⁴ In Betracht kommen außer Markt und Befestigung noch ein eigener Stadtrechtsbezirk, eine kommunale Organisation und eine privilegierte Stellung in bezug auf militärische und finanzielle Leistungen. Vgl. v. Below, Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. VII, S. 412.

⁵ UB. I 152.

Goslariensis occidentales a plateis, quę dicuntur Berningi, Werenheri, Gezmanni usque ad regis capellam et sancte Marie¹ et ad terminum predictę beati Petri ecclesię«, abgeteilt. Im Jahre 1142² folgt die Stephanskirche, schließlich 1151 die Markt- und die Jakobikirche³. Obgleich eine sichere Vorstellung über den Zeitpunkt der Erbauung der einzelnen Kirchen nicht zu gewinnen ist⁴, so scheint es doch, als ob es sich um eine ziemlich plötzlich einsetzende Entwicklung handelt und als ob die genannten Kirchen bald nach einander errichtet sind⁵. Die 1108 vorgenommene Umschreibung des Pfarrsprengels der ursprünglich außerhalb der Ansiedelung entstandenen Frankenberger Kirche, der sich bis zu den Grenzen der Marktgemeinde erstreckt und in der Folge kaum noch Veränderungen erleidet, findet in dem Ausbau Goslars zur Stadt eine sehr annehmbare Erklärung⁶.

Verursacht ist das Wachstum des Ortes offensichtlich durch ein erhebliches Anschwellen der Einwohnerzahl, das zum Teil gewiß dem Zuzug vom Lande zuzuschreiben ist. Etwas Besonderes aber gilt für Goslar meines Erachtens insofern, als die städtische Bevölkerung von vornherein auch einen starken Einschlag von bergmännischen Elementen aufwies. Fassen wir eine etwas spätere Zeit ins Auge, so treffen wir in der Stadt selbst eine zahlreiche bergbautreibende Bevölkerung an, die ziemlich geschlossen den Stadtteil bewohnt, der sich an die Kirche auf dem Frankenberge anlehnt und dessen Kern, wie schon angedeutet wurde, anscheinend eine ältere bergmännische Siedelung ausmacht. Ich möchte danach und im Hinblick auf die Urkunde vom 13. Mai 1108 mutmaßen,

¹ Gemeint sind die Ulrichskapelle und die Marienkapelle beim Kaiserhause (vgl. UB. I Einl., S. 51, 98, 99).

² UB. I 195.

³ UB. I 212.

⁴ Bode (UB. I Einl., S. 99) hält das Vorkommen der Marktkirche schon im Jahre 1133, das der Jakobikirche sogar bereits 1073 für belegt. Nach ihm ist die Marktkirche die älteste Pfarrkirche der Stadt. Ihre Lage spricht allerdings dafür, daß die Errichtung an der jetzigen Stelle von vornherein beabsichtigt war, obwohl man sich zunächst vielleicht mit einer Kapelle begnügte. Vgl. Wolff, Kunstdenkmäler der Prov. Hannover II »Die Stadt Goslar« (Hannover 1901), S. 119 f.

⁵ Vgl. Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1884, S. 23, 24.

⁶ Ebenso Meier, Jahrb., S. 19 Anm. 2.

daß bei der Erhebung Goslars zur Stadt ein Teil der Bergleute aus der Umgegend, soweit diese nicht schon ohnehin auf dem zur Stadt gezogenen Gelände sesshaft waren, innerhalb der Stadtmauern untergebracht und hier in der Nähe der Frankenberger Kirche angesiedelt ist¹, während der Rest seine bisherigen Wohnsitze im Reichsvogteigebiete, namentlich also im Bergdorfe am Rammelsberge, beibehielt.

Die Wirkung, welche die Erhebung des Ortes zur Stadt auf die ständischen Verhältnisse ausgeübt hat, besteht nach meiner Ansicht im großen und ganzen darin, daß die Bevölkerungsschichten, die früher ein Sonderdasein in der Reichsvogtei bei Goslar geführt hatten, nunmehr durch ein verfassungsrechtliches Band miteinander verbunden wurden, indem sie sämtlich in der städtischen Bürgerschaft aufgingen und an deren Vorrechten teilnahmen. Einverständnis herrscht hierüber hinsichtlich der mercatores, der Gemeindegossen der alten Marktsiedelung, mit denen sich wohl in erster Linie auch die Zuwanderer aus ländlichen Verhältnissen vermischten, und hinsichtlich der Ritterfamilien. Die letzteren saßen ebenfalls innerhalb der Umwallung und bildeten einen, möglicherweise in der einen oder anderen Richtung privilegierten Bestandteil der Stadtbevölkerung². Als eine dritte Klasse der Bürgerschaft neben mercatores und Rittern sind jedoch meines Erachtens von Anfang an ferner die Bergleute zu betrachten. Dabei darf man nur nicht aus dem Gedächtnis verlieren, daß die Bergleute trotz ihrer Verpflanzung in die Stadt und trotz des Erwerbes des Bürgerrechtes in der genossenschaftlichen Verbindung verblieben, welche zu den Zwecken des Bergbaues geschaffen war und als Personalgemeinde auch die außerhalb der Stadt ansässigen Bergleute des Reichsvogteibezirks, also vor allem die Bewohner des Bergdorfs, in sich begriff.

¹ Auf diese Weise werden zugleich die nahen Beziehungen in neue Beleuchtung gerückt, die später zwischen der Frankenberger Kirche und dem Bergwesen zu beobachten sind (vgl. Art. 2, 3, 109, 112 des Goslarer Bergrechts aus dem 14. Jahrhundert nach dem Abdruck von Schaumann im Vaterl. Archiv des Histor. Vereins für Niedersachsen 1841 S. 255 f., sowie Bode, UB. I Einl., S. 51, 52; Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (Stuttgart 1912), S. 32 zu Anm. 4).

² Feine S. 11, 12.

Ist anzunehmen, daß in Goslar wie in anderen deutschen Städten des Mittelalters zu der vollberechtigten Bürgerschaft ursprünglich jeder gehörte, dem der Stadtherr ein Grundstück überließ und der hierauf ein Haus errichtete¹, so sind nicht nur die Goslarer mercatores, sondern ebenso die Ritter und die Bergleute als »Vollbürger« anzusehen, da die sämtlichen Grundstücke der Stadt dem Könige wortzinspflichtig waren² und da auch den Bergleuten bei ihrer Einbeziehung in die Stadt Grundstücke gegen den davon zu entrichtenden Arealzins ausgetan sein werden³.

3. Die Entstehung des Rates.

Ein Rat im technischen Sinne ist in der neuen Stadtgemeinde nicht von vornherein vorhanden gewesen. Über die Vertretung der Stadt in der ersten Zeit ihrer Entwicklung sind wir in der Hauptsache auf Vermutungen beschränkt. Wir werden aber davon ausgehen dürfen, daß Goslar zunächst ähnliche Verhältnisse zeigt, wie sie in den übrigen aus Marktansiedelungen entstandenen sächsischen Städten anzutreffen sind.

Nach Feine⁴, dem ich hier beistimme, lag die Ausübung auch der der Stadt übertragenen Befugnisse auf kommunalem Gebiet anfänglich noch bei der Gesamtheit der Bürger, sie geschah in der Gemeindeversammlung, dem Burding. Anscheinend sind indessen bald von der Gemeindeversammlung für gewisse Zwecke, namentlich für die Marktpolizei und Gerichtsbarkeit, mehr oder weniger ständige Ausschüsse eingesetzt und mit der Wahrnehmung der an sich der Gemeindeversammlung zufallenden Verrichtungen betraut worden. Wenn in einer größeren Anzahl von Urkunden aus dem 12. Jahrhundert über Rechtsgeschäfte, welche die städtischen Interessen berühren, als Zeugen oder Mitwirkende unter der Bezeichnung als »cives Goslarienses« oder als »optimi (nominatissimi) civium

¹ Vgl. Feine S. 11 und Anm. 3 das.

² Vgl. insbesondere Schiller S. 206 f.

³ Nicht ausgeschlossen ist, daß für die ritterlichen Familien etwas besonderes galt, daß ihnen etwa, wie Feine S. 11, 12 bemerkt, Grundstücke zu freiem Eigen überlassen waren. Die Struktur der älteren Stadtgemeinde als einer Grundbesitzergemeinde (s. hierzu Schultze, *Histor. Zeitschr.* 101, S. 488, 491) wird dadurch nicht berührt.

⁴ S. 13 f., 43 f.

Goslariensium« eine Anzahl von Personen namentlich aufgeführt wird, ist jedenfalls an die Mitglieder solcher Ausschüsse zu denken. Feine erblickt in ihnen vor allem Mitglieder der Ritter- und der reichen Kaufmannsfamilien, insbesondere solcher, die am Bergbau beteiligt waren¹. Meiner Meinung nach zwingt jedoch nichts zu dem Schlusse, daß die Personen in den Bürgerausschüssen, bei denen Beziehungen zum Bergbau obwalten, lediglich als Repräsentanten des Ritter- oder Kaufmannsstandes aufzufassen sind. Für wahrscheinlicher erachte ich es, daß die eigenartige Zusammensetzung der Bevölkerung, die der Bergbau zur Folge hatte, auch schon in den ältesten Formen der städtischen Verfassung einen Ausdruck gefunden hat und daß den zu der Vollbürgerschaft gehörenden Bergbauinteressenten unmittelbar eine ihrer Bedeutung für die Stadt entsprechende Vertretung in den Bürgerausschüssen zugebilligt ist. Ob auch gelegentlich Handwerker in die Ausschüsse gewählt wurden, wie es Feine für möglich hält, muß dahingestellt bleiben, ohne weiteres abzulehnen ist es nicht.

Bürgerausschüsse der beschriebenen Art werden als Vorläufer des Rates anzusprechen sein, da sonstige Gemeindeorgane mit kollegialer Verfassung, an die man bei dem Ausbau der Ratsverfassung hätte anknüpfen können, in Goslar nicht nachweisbar sind, da es hier namentlich ein Schöffnenkolleg, aus dem in anderen Städten der Rat hervorgegangen ist, nicht gegeben hat². Zweifel herrschen jedoch wieder darüber, wann sich die Umbildung der Ausschüsse zu einem eigentlichen, in bestimmten Zeiträumen wechselnden Rat, der die bis dahin von den Ausschüssen besorgten Geschäfte in seiner Hand vereinigte und selbständig ausübte, vollzogen hat.

Der Rat wird zuerst erwähnt in dem Privileg, das von Friedrich II. im Jahre 1219 der Stadt Goslar erteilt ist³, sodann

¹ S. 45.

² Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I, S. 33, 65; Frölich S. 15, 94.

³ UB. I 401 § XLVIII: »Jus est, quod advocatus nullum incuset, nisi actore presente et consilio burgensium.« Von Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter II, S. 399 Anm. 3; Varges, Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 425 Anm. 5; Koch, Zeitschr. des Harzver. 1912, S. 280 wird die Stelle nicht auf den Rat, sondern auf die

in einer Urkunde König Heinrichs vom 11. Mai 1234¹. Nach Feine² ist aber das Aufkommen des Rates schon in eine frühere Zeit zu verlegen. Auch abgesehen von der angeführten, den Rat ausdrücklich nennenden Stelle des Privilegs Friedrichs II. enthalte dieses eine Anzahl weiterer Vorschriften, in denen der Rat als bestehende und nicht erst vor kurzem geschaffene Stadtbehörde zu erkennen sei. Bestätigt werde diese Annahme durch mehrere Urkunden, die noch vor dem Privileg liegen³. Feine vermutet, daß bereits Heinrich der Löwe, dem zwischen 1152 und 1168 der Reichsvogteibezirk Goslar vorübergehend von Friedrich I. überlassen gewesen sei, den Rat in Goslar ins Leben gerufen oder daß er wenigstens die Einrichtung eines Rates durch die Bürger gestattet habe⁴.

Was zunächst den letzten Punkt anbetrifft, so ist die Ansicht Feines nicht haltbar. Ich lasse es unentschieden, ob Heinrich der Löwe überhaupt jemals den Besitz der Reichsvogtei Goslar erlangt hat⁵. Selbst wenn dies der Fall war, versagt die Berufung Feines auf die nach der Meinung Rietschels⁶ von Heinrich dem Löwen in seinen Gründungsstädten Lübeck, dem Hagen in Braunschweig und Schwerin in bezug auf die Einführung der Ratsverfassung

Versammlung der Bürger im Gericht bezogen. A. M. Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 21; Bode, UB. II. Einl., S. 60; Rietschel, Markt und Stadt, S. 92; Feine S. 27 f. Die Übersetzung des Privilegs von 1219 im Rechtebuch der Kaufleute (UB. I 401 a § XLIX) und die der Bestätigung des Privilegs durch König Heinrich (VII.) aus dem Jahre 1223 (UB. I 430 § XLVI) redet hier von dem »rad der borghere«, der Zeitpunkt der Anfertigung der Übersetzungen steht aber nicht fest.

¹ UB. I 534. Im Eingang der Urkunde entbietet der König »burgensibus et universis consulibus et civibus de Goslaria« seinen Gruß. Die erste von den »universi civitatis consules« selbst mit herührende Urkunde, die Vidimierung einer Bulle des Papstes Gregor IX. (UB. I. 518), ist undatiert und zeitlich nicht mit völliger Sicherheit zu bestimmen. Varges a. a. O. S. 425 geht von dem Jahre 1233 aus.

² S. 26 f.

³ Vgl. S. 46—48.

⁴ S. 48 f.

⁵ Gegen die herrschende Meinung wendet sich neuerdings mit beachtlichen Gründen Niese, Histor. Zeitschr. 112, S. 551 f.

⁶ Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, Histor. Zeitschr. 102, S. 237 f.

verfolgte Politik, nachdem Bloch den Nachweis erbracht hat, daß der Rat in diesen Städten erst nach dem Tode Heinrichs geschaffen ist, daß er somit nicht einer Maßnahme des Welfen sein Aufkommen verdanken kann¹. Auch das Goslarer Urkundentum gewährt dem Urteil Feines keine Stütze².

Erst in einigen Aufzeichnungen, von denen die älteste in das Jahr 1200 fällt³, und sodann in dem Privileg Friedrichs II. tritt hervor, daß sich ein Umschwung angebahnt hat. Wie die Nachrichten über die Mitwirkung der Bürger im Gerichtswesen, bei der Marktpolizei, in der Steuerverwaltung usw. zeigen, ist die bürgerliche Selbständigkeit erstarkt, sie hat gegenüber dem Machtbereich des Vogtes als des stadtherrlichen Beamten nicht unerheblich an Boden gewonnen. Wann die auf eine Erweiterung der kommunalen Befugnisse abzielende Bewegung angefangen hat und in welchen Formen sich die Änderung der Beziehungen zur Reichsgewalt zunächst ausprägt, vermag ich nicht zu sagen. Es ist jedoch hervorzuheben, daß schon vom Ausgang des 12. Jahrhunderts an die äußeren Bedingungen für eine Entwicklung in der hier vorausgesetzten Richtung nicht ungünstig waren. Denn unter Friedrich Barbarossa beginnt mit der Weggabe des größten Teiles der Einkünfte und Gerechtsame der kaiserlichen Kammer in Goslar die Bedeutung des Vogtamtes stark zu sinken⁴. Die Kämpfe zwischen Otto IV. und Philipp, in deren Mittelpunkt Goslar eine Zeitlang stand⁵, werden aber alsdann das ihrige dazu beigetragen haben, die Weiterbildung der Selbstverwaltung zu fördern.

Das Dasein eines eigentlichen Rates in Goslar darf man jedoch nach den überzeugenden Ausführungen Blochs über die Anfänge der Ratsverfassung in Deutschland⁶ wohl erst ungefähr in die Zeit verlegen, aus der die erste Nachricht über diese Einrichtung in den Urkunden stammt. Ich kann sogar gewisse Be-

¹ Vgl. Bloch, Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland, Zeitschr. des Ver. für Lübeckische Gesch. und Altertumsk. XVI., S. 3 f., 16 f., 19 f.

² Vgl. Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 345.

³ Vgl. Feine S. 46 f.

⁴ Vgl. Bode, UB. I Einl., S. 35 f., 39 f.

⁵ Vgl. UB. I 360, 363.

⁶ a. a. O. S. 24 f.

denken noch gegenüber der Erwähnung des Rates in dem Privileg von 1219 nicht unterdrücken. Denn wenn hier auch von dem »consilium burgensium« die Rede ist, so fällt doch auf, daß der Rat nur an einer einzigen, ziemlich versteckten Stelle ganz am Ende des Privilegs genannt wird, deren Wortlaut immerhin einen gewissen Doppelsinn nicht ausschließt¹. Nach der Einleitung des Privilegs stellt dieses eine Belohnung der Bürgerschaft von Goslar für die dem Reiche in mannigfachen Fährlichkeiten bewährte Treue dar, eine Bemerkung, die vielleicht nicht nur als eine allgemeine Charakteristik der Haltung der Goslarer Bürgerschaft in den damaligen Wirren zu werten ist, sondern nach dem, was Oppermann über die Ereignisse vor dem Erlaß des Privilegs beibringt², unmittelbar mit einer tatkräftigen Unterstützung des Kaisers durch die Bürger von Goslar bei der Auslieferung der Reichsinsignien zusammenhängen kann. Ist danach an dem Wohlwollen des Kaisers gegenüber Goslar kaum zu zweifeln, so sollte man erwarten, daß die Anerkennung des Rates in Goslar, wenn sie den Absichten Friedrichs entsprach, in dem Privileg unverblümt zum Ausdruck gelangt wäre. Denn Friedrich war bei seiner Politik gegenüber Goslar, das von dem Reiche selbst abhing, nicht durch Rücksichten beengt, wie sie ihm in anderen Fällen das Vorhandensein bischöflicher Stadtherrn auferlegte³, und verschiedene Bestimmungen des Privilegs tun auch dar, daß die Gunsterweisungen für die Bürger zum Teil auf Kosten der vogteilichen Rechte erfolgt sind⁴. Daß man in Goslar bereits im Jahre 1219 das Bestehen des Rates als etwas völlig Selbstverständliches

¹ Über die verschiedenartige Auslegung der Stelle s. oben S. 12 Anm. 3. Für die Annahme einer Einschubung, wie sie Oppermann (Hans. Geschichtsbl. 1911, S. 113 Anm. 1, S. 114 Anm. 2, S. 121 Anm. 1) in bezug auf einige andere Vorschriften des Privilegs vertritt, entdeckte ich keinen Anhalt. S. auch die photolithographische Nachbildung der Urkunde am Schluß des ersten Bandes des Goslarer Urkundenbuches.

² Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1911, S. 112, 113.

³ Über die Städtepolitik Friedrichs II. s. Bloch S. 39 f. Dort ist unter Bezugnahme auf Hegel, Entstehung des Städtewesens, S. 189, auch hervorgehoben, daß das Verhalten des Kaisers in der Frage der Anerkennung der Ratsbehörde in den Städten jeweilig durch politische Erwägungen beeinflußt und nicht grundsätzlich ratsfeindlich war.

⁴ Vgl. z. B. UB. I. 401 § XXXI, XXXIV, XXXV, XXXVI.

hätte betrachten können¹, erscheint schwer glaublich nach den Darlegungen Blochs über die auf die Ausbildung der Ratsverfassung in Deutschland gerichteten Bestrebungen, die in dem größten Teile des Reiches nicht vor den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts zum Ziele führten. Um so mehr muß die Fassung des Privilegs befremden, das möglicherweise von den Bürgern selbst dem König im Entwurf zur Bestätigung unterbreitet worden ist².

Ich möchte deshalb der Ansicht zuneigen, daß selbst das Privileg Friedrichs II. noch nicht den Abschluß der die Einsetzung eines Rates und die Ordnung seiner Zuständigkeiten gegenüber den Rechten des Stadtherrn bezweckenden Bewegung in Goslar bedeutet, sondern die Bewegung noch im Fluß zeigt. Aus dem Schreiben König Heinrichs vom 11. Mai 1234³ ist dagegen zu schließen, daß die Einrichtung des Rates nunmehr rückhaltlos von der Reichsgewalt gutgeheißen ist⁴.

B. Die Ratsverfassung bis zum Jahre 1290.

1. Die Ratsverfassung bis etwa zum Jahre 1269.

Noch längere Zeit nach dem Jahre 1234 sind die Urkunden, die mit Sicherheit von dem Dasein des Goslarer Rates und seinen Verrichtungen Kunde geben⁵, nicht sehr zahlreich, erst von der

¹ So Feine S. 33.

² Vgl. Hegel, Städte und Gilden II, S. 398.

³ UB. I 534 (s. oben S. 13).

⁴ Schon die Bestätigung des Privilegs Friedrichs II. durch König Heinrich vom Jahre 1223 (UB. I 430) tut dar, daß die bürgerliche Selbständigkeit weitere Fortschritte gemacht hat, da das in dem Privileg von 1219 enthaltene Innungsverbot wieder aufgehoben und auch die von der Bürgerschaft an den Vogt für die Wahl der Unterrichter, der späteren Schultheißen, zu entrichtende Abgabe beseitigt wird (vgl. Bode, UB. I, S. 439).

⁵ Leider ist nicht festzustellen, seit wann in Goslar das Stadtsiegel als »Wahrzeichen des Eigenrechts der zur universitas zusammengeschlossenen Bürgergemeinde« gebraucht ist. Die erste Erwähnung des Stadtsiegels findet sich anscheinend UB. I 518, sie ist jedoch zeitlich nicht genau zu bestimmen (s. oben S. 13 Anm. 1). Wolfstieg S. 59 und ihm folgend Koch, Zeitschr. des Harzver. 1912, S. 281, geben das Jahr 1240 an, es ist aber nicht ersichtlich, worauf sich diese Behauptung gründet.

Mitte des Jahrhunderts ab nehmen sie etwas zu¹. Sie enthüllen zwar eine gewisse Tendenz der Entwicklung, die auf eine Stärkung der Stellung des Rates sowohl gegenüber der Bürgerschaft, wie gegenüber dem Reichsvogte hinaus läuft². Die eigentliche Verfassung des Rates aber, seine Zusammensetzung und Ergänzung, bleiben im Dunkeln. Auch wenn man eine Anzahl anderer Aufzeichnungen zu Hilfe nimmt, deren Zeugen wohl als Ratspersonen anzusprechen sind³, gelangt man nicht zu völliger Klarheit. Wir müssen uns deshalb mit einer mehr allgemein gehaltenen Schilderung dieses Zeitabschnittes begnügen.

An Urkunden, welche die Ratsmitglieder namentlich auführen, sind nur wenige überliefert. In der Urkunde vom 1. Dezember 1254 werden 17 consules bezeugt, eine Urkunde von 1259 nennt 12 Namen⁴. Zwei Urkunden des Jahres 1269⁵ weisen 12 und 22 Ratsherren nach. Da die zweite Urkunde von den »universi consules in Goslaria« ausgestellt ist, wird ihre Ratsliste als vollständig anzusehen sein⁶. Die Urkunde vom 23. Juni 1277⁷ hat 8 consules »et alii plures«.

Die mitgeteilten Urkunden zeigen, daß bis gegen das Jahr 1290 der Rat eines Jahres aus bis etwas über 20 Personen bestehen konnte. Aus ihnen ist aber nicht zu entnehmen, ob die Zahl der jährlich amtierenden Ratmannen eine festbegrenzte war oder ob sie

¹ Vgl. UB. I Register S. 618, UB. II Register S. 624.

² Vgl. Feine S. 54.

³ Beispiele bei Feine S. 66 Anm. 2.

⁴ UB. II 26, 62.

⁵ UB. II 155, 156.

⁶ Zu bemerken ist dabei aber, daß in dieser Urkunde einer der in der vorausgehenden Urkunde des Jahres 1269 (UB. II 155) vorkommenden Ratsherren (Johannes in Immingehof) nicht wiederkehrt und daß an die Stelle des Cunico Scriptor in UB. II 155 ein Timo Scriptor in UB. II 156 getreten ist. Letzteres könnte auf einem Versehen beruhen. Wolfstieg S. 56 Anm. 8 hat in beiden Urkunden Cuno (Cunico) Scriptor. Oder sollte hier der zuerst 1244 (UB. I 606) erscheinende Ratsschreiber zum Rate gezogen sein und sich aus einem Wechsel in der Person des Beamten die Veränderung erklären? Ich möchte es deshalb unentschieden lassen, ob man im Jahre 1269 23 oder 24 Ratmannen hatte. Für letzteres Ohlendorf, Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung (Hannover 1910), S. 47.

⁷ UB. II 235.

Schwankungen unterlag. Ebensovienig gestatten sie ein Urteil darüber, ob Goslar damals schon eine Mehrheit von Räten hatte, die in regelmäßigem Turnus in der Regierung abwechselten¹.

Wie verteilten sich nun diese ungefähr 20 Ratsstühle auf die städtische Bevölkerung? Welche Einwohnerklassen wirkten mit bei der Besetzung des Rates? Ist das zahlenmäßige Verhältnis, in dem sie im Rate vertreten waren, wenn auch nur annähernd, zu ermitteln?

Die Zeugenreihen der Urkunden gewähren darüber Gewißheit, daß bis etwa zum Jahre 1269 auf der einen Seite die Ritterschaft, auf der anderen Seite eine Anzahl Familien bürgerlicher Herkunft, von da an aber nur die letzteren, Vertreter in den Rat entsandten.

Mit Rücksicht auf die häufige Wiederholung derselben Namen in den Ratslisten mutmaßt Feine², daß sich innerhalb der nicht ritterlichen Kreise eine patrizische Oberschicht abgesondert und maßgebenden Einfluß auf die städtische Verwaltung des 13. und 14. Jahrhunderts erlangt habe. Als den Kern dieses »bürgerlichen Patriziats« betrachtet er die in Handel und Gewerbe reich gewordenen Geschlechter, also vor allem Angehörige der Kaufmanns- und der Krämergilde. Er rechnet zu ihm aber auch die Münzerfamilien von zum Teil ministerialischer Herkunft sowie andere Familien, die ihr Emporsteigen dem Bergbau verdankten³. An einen fest umschriebenen Personenkreis habe man dabei jedoch nicht zu denken⁴. Die Zusammensetzung des Rates im 13. Jahrhundert malt sich Feine so aus, daß zunächst Rittergeschlechter

¹ Feine (S. 69) glaubt aus den beiden Urkunden des Jahres 1269 folgern zu können, daß es sich in Goslar im 13. Jahrhundert um ein alternierendes Eintreten zweier Räte von je etwa 12 Mitgliedern gehandelt habe, meines Erachtens ohne zureichenden Grund (s. Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 348 Anm. 1).

² S. 62 f., 67 f.

³ In dieser Beziehung vgl. auch Ohlendorf S. 48, 49.

⁴ Feine S. 63: »Der Kreis des Goslarer Patriziats war kein geschlossener . . . Der Reichtum, der sich in Grundbesitz, Bergindustrie, Handel und Gewerbe verkörperte, sowie das damit verbundene Ansehen erscheinen als einzige Grundlage des Goslarer Patriziats. Es wurde, wie in den meisten niederdeutschen Städten nicht durch ein korporatives Band zusammengehalten.« S. auch S. 108, 119 zu Anm. 3.

und Patrizier gemeinsam den Rat bildeten, während von den sechziger Jahren an nur noch Patrizier auf die Ratsstühle Anspruch hatten¹.

Wie es mir scheint, erschwert sich Feine das Verständnis der Verfassungsverhältnisse in Goslar künstlich durch die Einführung des Begriffes eines bürgerlichen Patriziates, das als solches — dies allein ist das Entscheidende — für die anfängliche Ratsorganisation in Goslar meines Erachtens niemals Bedeutung gewonnen hat². Aus den Urkunden können wir nur ersehen, daß schon im 13. Jahrhundert bestimmte Klassen der städtischen Einwohnerschaft einen Vorzug bei der Ratsbesetzung genießen. Nicht ausgeschlossen ist, daß — vielleicht begünstigt durch den Wahlmodus — bei der Ergänzung des Rates in der Regel auf Angehörige der nämlichen Familien aus diesen Klassen zurückgegriffen ist. Insofern kann man tatsächlich von einer patrizischen Oberschicht reden. Es ist aber nach meinem Dafürhalten nicht zugänglich, einen verfassungsrechtlichen Sinn mit dem Ausdruck zu verbinden. Zutritt zum Rate haben die Mitglieder der in Frage kommenden Familien nicht deshalb, weil sie zum Patriziat gehören, sondern weil sie die Vertreter einer der Interessentengruppen darstellen, die am Rat Anteil haben³. Es gilt also aufzuklären, welches diese Interessentengruppen sind.

Obwohl in Goslar im Laufe des 13. Jahrhunderts der Er-

¹ S. 68. Schwierigkeiten bereitet Feine dabei die Frage der Beteiligung der Handwerker am Rate schon vor 1290. S. 67, 118 hält er eine solche für wahrscheinlich, S. 111 zieht er sie in Zweifel (s. Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 347 Anm. 1). Das Vorkommen einfacher Handwerker im Rate, das mit der Annahme Feines von der Besetzung des Rates durch ein »bürgerliches Patriziat« schwer vereinbar ist, dürfte kaum zu bestreiten sein (s. unten S. 22).

² Anscheinend ist Feine das Bestreben verhängnisvoll geworden, das spätere Sechsmannenkollegium im Rate als eine patrizische Ratsabteilung zu deuten. In Wahrheit sind die Sechsmannen, wie noch nachzuweisen sein wird, die ursprüngliche Vertretung der Bergkorporation im Rate.

³ Eigenartig Ohlendorf (S. 49): »Die Korporation der montani et silvani stellt sich demnach als eine Vereinigung des Goslarer Patriziates dar zu wirtschaftlichem Zwecke. Neben seiner politischen Organisation im Rate fand das Goslarer Patriziat in der Korporation der montani et silvani noch eine wirtschaftliche Organisation.«

werb des Bürgerrechts erleichtert wurde¹, ist eine Änderung der ständischen Gliederung der Bevölkerung nicht zu beobachten. Als Bestandteile der vollberechtigten Bürgerschaft sind daher bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts ebenso wie früher neben den Rittergeschlechtern² gewisse in Kaufmannschaft und Handwerk tätige, wohl schon länger in Gilden vereinigte Bevölkerungsschichten und die Bergleute zu betrachten. Auf dieser ständischen Gliederung baut sich die Ratsverfassung auf.

Was zunächst die bergmännischen Elemente anbetrifft, so hat auch Feine bemerkt, daß sich unter den Ratsfamilien nicht ritterlichen Standes solche befinden, die sich dem Bergbau zugewendet hatten³. Während Feine aber diese Familien seinem bürgerlichen Patriziat hinzurechnet, halte ich es für näherliegend, daß in ihnen eine unmittelbare Vertretung der in der Korporation der Montanen und Silvanen zusammengeschlossenen Bergbauinteressenten im Rate zu erblicken ist⁴. Für diese Annahme sprechen einmal die Erwägungen, die wir schon früher angestellt hatten, als es uns darauf ankam, über die Struktur der städtischen Bevölkerung und die kommunale Verfassung vor der Entstehung des Rates Klarheit zu gewinnen⁵. Sodann wird sie unterstützt durch den weiteren Ver-

¹ Feine S. 59, 60.

² Ob die Ritter dabei völlig in der Bürgerschaft aufgegangen sind oder noch in einzelnen Richtungen eine Sonderstellung behaupteten, ist für die hier zu erörternden Fragen ohne Belang. In den Urkunden werden die Personen ritterlichen Standes im Rate bald als »militeden« »cives« entgegengesetzt, bald sind sie unter den »cives« mit begriffen (Feine S. 61, 66).

³ Feine S. 63. Ähnlich Weiland, Gött. gel. Anz. 1893, S. 329.

⁴ Dem Bergbau standen verschiedene Rittergeschlechter nicht fern (vgl. Feine S. 61). Wie ihre Beziehungen zu den bürgerlichen Bergbauinteressenten gestaltet waren, ob sie namentlich Mitglieder der Korporation der Silvanen und Montanen waren (so Neuburg, Goslars Bergbau, S. 24, 26, 292; Bode, UB. II Einl., S. 50), vermag ich nicht mit Sicherheit zu erkennen. In der Bergordnung Herzog Albrechts von Braunschweig vom 25. April 1271 (UB. II 169) werden jedenfalls noch die »riddere« von den »erfexen in dem Harte« deutlich geschieden. Über das Verhältnis der Erfexen zu den Silvanen s. E. Mayer, Deutsche u. französische Verfassungsgesch. I, S. 93 Anm. 39, einerseits, Zycha, Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. VI, S. 266, 267 andererseits.

⁵ S. oben S. 9, 10.

lauf der Entwicklung. Denn im 14. Jahrhundert ist eine Verbindung der Bergbevölkerung mit der städtischen Verfassungsorganisation vorhanden, die schwerlich erst auf Grund der Vereinbarungen des Jahres 1290¹ oder sogar noch später² geschaffen sein kann³.

Nicht völlig durchsichtig ist die Beteiligung der Handels- und Handwerker-gilden am Rate. Darüber, daß Kaufleute und Münzer schon im 13. Jahrhundert über eine Anzahl von Ratssitzen verfügt haben, kann eine Ungewißheit allerdings kaum obwalten⁴. Neben ihnen tauchen jedoch auch Angehörige der Krämergilde⁵

¹ So Bode, UB. II Einl., S. 52.

² Vgl. Feine S. 98, 99, der aber den Bergbauinteressenten im 14. Jahrhundert keine Anteilnahme am Rate, sondern nur eine Mitwirkung bei der städtischen Statutargesetzgebung zubilligt.

³ Hierauf wird noch mehrfach zurückzukommen sein. Hier nur soviel, daß auch die Urkunden des 13. Jahrhunderts auf die Zugehörigkeit einiger der im Rate vertretenen Familien zu der Genossenschaft der Silvanen und Montanen hinweisen. In der einen Verkauf von Waldgut im Harze an das Kloster Neuwerk behandelnden Urkunde aus der Zeit von 1227—1233 (UB. I 507) werden als Zeugen unter anderen Johannes Collechte, Johannes und Bertrammus de Bilsten, Conradus Dux und Godefridus de Nemore genannt. Weiland (Gött. gel. Anz. 1894 S. 386) vermutet in den sämtlichen Zeugen der Urkunde Silvanen. Bei der engen Berührung, welche die Bergleute mit der Frankenberger Kirche unterhielten (s. oben S. 10), wird man schließen dürfen, daß die im Jahre 1238 (UB. I 549) erwähnten Parochianen der Kirche in der Mehrzahl Montanen und Silvanen waren. Aufgeführt werden z. B. Rudolfus Quest, Giselbertus Quest, Albertus de Nemore. In der Urkunde vom 1. Oktober 1249 (UB. I 636) deutet die Bezeichnung von Johannes Colechten und Giselbert und Rudolf Quest als »cives de nemore« auf ihre Eigenschaft als Silvanen hin (vgl. auch Bode, UB. I Einl., S. 54). Ich rechne demnach die Familien Collechten, Quest, von Bilstein, Dux und de Nemore zu den Silvanenfamilien. Mitglieder der Familien Quest, Bilstein und Dux sind aber etwas später auch im Rate anzutreffen (vgl. z. B. UB. II 156, 405).

⁴ In der Bergordnung vom 25. April 1271 (UB. II 169) kommen als Vertreter der Stadt Goslar (s. hierzu Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 358 Anm. 1), also wohl als Ratsmitglieder u. a. Jan de copman und Syverd Munter vor. Sifridus Monetarius ist bereits 1259 als Rats-herr bezeugt (UB. II 62), Johannes Mercator 1256 und 1258 (vgl. UB. II 38, 54, s. ferner UB. II 22: Wilbernus Mercator und Gerbodo Mercator).

⁵ Vgl. UB. II 38 (1256): Johannes Institor, II 156 (1269): Bertoldus Institor. S. auch Feine S. 63, 67.

sowie vereinzelt Handwerker¹ unter den Ratsherren auf. Da in der Folgezeit ausschließlich eine engbegrenzte Zahl von Handwerker-gilden Zutritt zum Rate erlangt hat, nämlich die Bäcker-, Schuhmacher- und Fleisnergilde², und da diese bis in das späte Mittelalter festgehaltene Bevorzugung einzelner Gilden Rückschlüsse auf eine sehr alte Tradition zuläßt³, möchte die Auffassung berechtigt erscheinen, daß auch vor dem Jahre 1290 lediglich Vertreter dieser Gilden die Ratsstühle ausfüllen⁴.

Das Ergebnis unserer bisherigen Erörterungen ist, daß sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Zusammensetzung des Rates insofern mit der ständischen Gliederung der städtischen Einwohnerschaft deckt, als einmal die Ritter, sodann die Bergleute und endlich von der handel- und gewerbetreibenden Bevölkerung die Kaufleute, die Münzer, die Krämer und einige Handwerker-gilden im Rate vertreten waren⁵, während für die Ratszugehörigkeit eines besonderen bürgerlichen Patriziates daneben kein Raum bleibt.

¹ UB. II 7 (1251) tritt ein Ludolfus coriarius auf, den ich im Hinblick auf eine gewisse Übereinstimmung in den Zeugenreihen von UB. II 7 und 8 als Ratsherrn betrachten möchte. Aber auch sonst werden Handwerker im Rate zu vermuten sein (vgl. Feine S. 67, 68). A. M. Ohlendorf, S. 3 f., meiner Ansicht nach nicht mit überzeugender Begründung.

² S. unten S. 29.

³ Vgl. Feine S. 76 Anm. 3, 116. Die Ausführungen Kochs (Zeitschr. des Harzver. 1912 S. 264 f., 1913 S. 2, 3) über die Reihenfolge der Entstehung der Gilden der Kaufleute, Krämer und der Handwerker sind meines Erachtens abwegig (vgl. Frölich, Zeitschr. des Hist. Ver. f. Niedersachsen 1915, S. 94 f.).

⁴ Über den Ludolfus coriarius der Urkunde UB. II 7 s. oben Anm. 1. Schuhmacher und Gerber bilden später eine einheitliche Gilde (vgl. UB. IV 488, 762 a). Ein urkundlicher Beleg über die Teilnahme der Bäcker und Fleischer am Rate vor 1290 liegt allerdings nicht vor. Man wird sie immerhin unterstellen dürfen, da die Krämer, die später stets den Bäckern, Fleischern und Schuhmachern gleich behandelt werden, vor 1290 ebenfalls schon im Rate erscheinen. Vgl. auch Ohlendorf S. 50 und Anm. 130 (Einfluß der Fleisnergilde und der Krämergilde im Rate in der Zeit um 1286 nach UB. III 129).

⁵ Es ist nicht undenkbar, daß Mitglieder einer Anzahl der als ratsfähig im 13. Jahrhundert bezeugten nicht ritterlichen Familien auch schon in den Bürgerausschüssen vor der Einführung des Rates eine Rolle spielten. Eine genaue Vergleichung ist nicht angängig, da im 12. Jahrhundert eigentliche Familiennamen noch so gut wie völlig fehlen.

2. Die Ratsverfassung von etwa 1269 bis 1290. Einzelheiten der Ratsverfassung im 13. Jahrhundert.

Bereits vor dem Jahre 1290 verschiebt sich die Sachlage dadurch, daß Streitigkeiten zwischen den Rittergeschlechtern und der Bürgerschaft entbrennen. Wie ich schon an anderer Stelle angedeutet habe¹, ist der Zusammenstoß wahrscheinlich eine Folge des Umstandes, daß die Stadt Einfluß auf die Besetzung des Vogt- amtes gewinnt. Ihr Vorgehen gegen die Ritter stellt den ersten Versuch dar, nach der Beseitigung des Übergewichtes des Vogtes die Hemmnisse aus dem Wege zu räumen, die sich aus den alten Verhältnissen für eine freiere Entfaltung der bürgerlichen Selbständigkeit ergaben. In dem Kampfe unterliegen die Ritter, sie werden aus dem Rate verdrängt und verlassen zum Teil auch die Stadt⁴. Die vollständige Ratsliste des Jahres 1269² enthält nur noch bürgerliche Namen³.

Da die Gesamtzahl der Ratmannen keine wesentliche Änderung erleidet⁵, so werden die durch den Ausschluß der Ritterschaft frei gewordenen Ratsstühle den übrigen im Rate vertretenen Bevölkerungsschichten zugewachsen sein. Irgend etwas Genaueres hierüber zu sagen, sind wir jedoch außerstande. Da wir nicht einmal wissen, ob die Anzahl der Ratspersonen ein für allemal festgelegt war, ist es auch ein müßiges Bemühen, feste Maßstäbe für die Anteilnahme der einzelnen in Betracht kommenden Einwohnerklassen, sei es vor der Vertreibung der Ritter, sei es nach dieser, ermitteln zu wollen⁶. Ein solches Unterfangen würde

¹ Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 348 f.

² Vgl. hierzu Bode, UB. II Einl., S. 45, ferner Uradel S. 147; Feine S. 67, 68.

³ UB. II 156.

⁴ Feine S. 67 (gegen Wolfstieg S. 56 Anm. 8). Über die 1269 dem Rate angehörigen Familien vgl. die Darlegungen von Bode, UB. II Einl., S. 64 f.

⁵ Vgl. UB. II 26 einerseits, UB. II 156 andererseits.

⁶ Bode, Uradel S. 137, spricht sechs der Zeugen der UB. I 486 abgedruckten Urkunde von 1227 als Vertreter der Ritterschaft im Rate an. Ebenso sieht Feine (S. 67) in sechs von den 17 Ratmannen des Jahres 1254 (UB. II 26) Ritter. Daraus zu entnehmen, daß die Ritter in der ersten Zeit der Ratsverfassung sechs Ratsstühle besetzt hätten, geht kaum an.

übrigens auch deshalb scheitern, weil es zuweilen selbst dort, wo die Ratmannen ausdrücklich als »milites« bezeichnet werden oder wo ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gilde aus den Urkunden erwiesen werden kann, dahingestellt bleiben muß, ob diese Personen gerade als Vertreter der Ritterschaft¹ oder der betreffenden Gilde² im Rate aufzufassen sind. Ich neige der Ansicht zu, daß man vor der Neuorganisation des Rates im Jahre 1290 überhaupt noch nicht zu einer unbedingten Festlegung der Anzahl der Ratsstühle gelangt ist³ und daß sich bis dahin auch kein regelmäßiges Schema der Ratsbesetzung entwickelt hat⁴.

¹ Bei manchen Familien ist es fraglich, ob aus der gelegentlichen Anführung ihrer Mitglieder als »milites« auf Beziehungen zu den Adelsgeschlechtern der Reichsvogtei zu schließen ist, oder ob es sich lediglich um rittermäßig lebende Bürger handelt, z. B. bei den Familien Peperkeller und Vischbeck (vgl. Bode, UB. II Einl., S. 64). Die Behauptung Kochs (Zeitschr. des Harzver. 1912, S. 281), daß die sechs Goslarer Bürger der UB. II 53 mitgeteilten Urkunde von 1258 sämtlich ritterbürtig seien, ist nach den Ausführungen von Bode, UB. II Einl., S. 63 f., nicht richtig. Über die Zeugenreihe von UB. II 156 s. oben S. 17 Anm. 6.

² Feine (S. 67) hält bei drei der Ratsherren von 1269 eine Zugehörigkeit zur Krämergilde für wahrscheinlich. Allein bei der in Goslar durchaus nicht ungewöhnlichen Doppelzünftigigkeit folgt daraus noch nicht, daß sie in ihrer Gesamtheit die Vertretung der Krämer im Rate ausmachen.

³ Auf diese Weise könnte sich auch die etwaige Zuzählung des Stadtschreibers zum Rate (s. oben S. 17 Anm. 6) erklären.

⁴ Vielleicht wäre es möglich, eine etwas bestimmtere Ansicht über die Ratsverfassung bis 1290 zu äußern, wenn wir eine genauere Vorstellung von den Kämpfen hätten, welche dem Erlaß des Privilegs Friedrichs II. von 1219 vorausgegangen sind. Diese Kämpfe, auf die die Einleitung des Privilegs Bezug nimmt, werden vermutlich auf die Ausgestaltung der Ratsverfassung nicht ohne Einfluß geblieben sein. Leider lassen hier die Quellen fast völlig im Stich. Die Meinungen der Schriftsteller sind daher durchaus geteilt (vgl. Wolfstieg S. 47 f.; Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 18 f.; Neuburg S. 286 f.; Bode, UB. II Einl., S. 49; Ohlendorf S. 77; Oppermann, Hans. Geschichtsbl. 1911, S. 112 f., 123 f.; Koch, Zeitschr. des Harzver. 1912, S. 283 f.). Nach der überwiegenden, insbesondere von Weiland, Bode und Koch vertretenen Ansicht sollen schon 1219 Zwistigkeiten zwischen den Silvanen und Montanen und der städtischen Bevölkerung ausgebrochen sein. Mir ist dies zweifelhaft. Eine nähere Darlegung meiner Gründe muß ich mir jedoch an diesem Orte versagen.

Darüber, ob schon vor 1290 mehrere Räte in Goslar bestanden¹, sind wir nicht unterrichtet. Ebensowenig sind wir es über die Zeitdauer, für die die einzelnen Ratmannen in die oberste Stadtbehörde eintraten, und über das Verfahren, das bei einer notwendig werdenden Ergänzung des Rates eingeschlagen wurde. Da in den Ratslisten die Namen derselben Familien häufig wiederkehren und nicht selten auch mehrere Mitglieder einer Familie gleichzeitig im Rate sitzen, so mag anfänglich das System der Zuzwahl geherrscht haben².

Zu vermuten ist, daß bei der Erledigung der Geschäfte der Stadt keineswegs immer der ganze Rat tätig wurde. Nicht selten wird nur ein Teil des Rates zugezogen sein, wenn in den Urkunden eine geringere Zahl von Ratmannen als Zeugen einer Verhandlung genannt ist. Ob dabei etwa feste Grundsätze beobachtet wurden, ist nicht zu sagen. Bei der in Goslar herrschenden Vorliebe für die Sechszahl³ beruht es schwerlich auf einem Zufall, daß bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zuweilen gerade 6 Ratmannen als Vertreter der Stadt bezeugt sind⁴. Unzutreffend ist es dagegen, wenn Koch⁵ annimmt, daß es im 13. Jahrhundert in Goslar einen amtierenden sitzenden Rat von 6 Personen gegeben habe, der als die »eigentliche Ratsbehörde« zu betrachten sei⁶.

¹ Vgl. Ohlendorf S. 47. S. auch oben S. 18 Anm. 1.

² Vgl. Feine S. 68. S. ferner Ohlendorf S. 76.

³ Sechsmannen sind als Vorstand sowohl der Korporation der Montanen und Silvanen wie der Gilden der Kaufleute und der Münzer in Goslar nachzuweisen (vgl. Weiland, Gött. gel. Anz. 1893, S. 324 Anm. 1; Koch, Zeitschr. des Harzver. 1912, S. 281, 282).

⁴ Vgl. UB. II 53, 169, 384 und dazu Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 41; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 358 Anm. 1. Es erscheint nicht als ausgeschlossen, daß entweder die Organisation der in der vorigen Anmerkung erwähnten Körperschaften in gewisser Weise für die Ratsverfassung vorbildlich geworden ist, oder daß sich umgekehrt die Gilden die Ratsverfassung zum Muster genommen haben. Vgl. hierzu Koch a. a. O., im Hinblick auf das Gerichtswesen ferner Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar, S. 119, 120. Hervorzuheben ist, daß ebenfalls die Einrichtung der »wiseren« sowohl beim Rate, wie bei den Montanen, Kaufleuten und Münzern vorkommt (s. unten S. 48).

⁵ Zeitschr. des Harzver. 1912, S. 281.

⁶ Vgl. Feine S. 117 Anm. 3; Frölich, Zeitschr. des Hist. Ver. für Niedersachsen 1915, S. 93 Anm. 3.

An der Spitze der Ratmannen wird in der hier geschilderten Zeit nicht selten der Vogt aufgeführt. Er gehört aber nicht dem Rate an, sondern steht ihm selbständig gegenüber¹. Immerhin hat sich ein deutlich erkennbarer Umschwung in seiner Stellung vollzogen. Nicht mehr in der Wahrnehmung der königlichen Hoheitsrechte liegt das Schwergewicht seiner Tätigkeit, er erscheint vielmehr als ein vom Stadtherrn eingesetztes Organ der kommunalen Verwaltung, das zu gemeinschaftlichem Handeln mit dem Rate berufen ist².

Im Jahre 1263 wird zuerst das Rathaus als *domus communitatis* erwähnt³.

C. Die Neuorganisation des Rates im Jahre 1290. Die Änderungen der Ratsverfassung bis 1299.

1. Die Ereignisse des Jahres 1290 und ihre Einwirkung auf die Ratsverfassung.

Nicht lange nach der Beendigung des Zwistes mit der Ritterchaft haben neue Wirren Goslar im Innern erschüttert. Sie wurden verursacht durch den Gegensatz, der sich zwischen den in der Genossenschaft der Montanen und Silvanen vereinigten Bergleuten und den Kaufleuten sowie einer Anzahl anderer Gilden der Stadt herausgebildet hatte. Der Kampf, der zunächst mit wechselndem Erfolge geführt war, wurde im Jahre 1290 unter Mitwirkung des Grafen Otto von Ascharen, Fürsten zu Anhalt, als des von König Rudolf bestellten Friedensrichters im Sachsenlande geschlichtet. Mit ihm haben wir uns hier nur soweit zu beschäftigen, als es für das Verständnis der Weiterentwicklung der Ratsverfassung geboten ist⁴.

¹ Feine S. 57.

² Feine S. 56—58.

³ UB. II 155. Schon im 12. Jahrhundert ist eine Gerichtslaupe auf dem Markte als »lobium fori« urkundlich belegt (vgl. Feine S. 69 Anm. 2).

⁴ Näheres s. bei Neuburg, Der Streit zwischen den Wald- und Bergleuten und den Innungen zu Goslar am Ende des 13. Jahrhunderts, Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft XL, S. 86, Goslars Bergbau S. 291 f.; Wolfstieg S. 62 f.; Weiland, Gött. gel. Anz. 1893, S. 328;

Im Grunde handelt es sich um einen Konflikt wirtschaftlicher Natur. Die Montanen und Silvanen hatten wegen des Vertriebes der Bergbauerzeugnisse und wegen der möglichst billigen Beschaffung von Lebensmitteln ein Interesse an der freiesten Gestaltung des Marktverkehrs und diesem Interesse war offenbar auch durch alte Gunsterweisungen der Herrscher für die Korporation Rechnung getragen¹. Umgekehrt liefen die Bestrebungen der städtischen gewerblichen Korporationen unter der Leitung der Kaufleute auf die Schließung der Gilden und die Durchsetzung des Zunftzwanges hinaus, wobei die Vorrechte der Montanen und Silvanen hinderlich waren. Neben den wirtschaftlichen waren aber gewiß auch politische Erwägungen mit im Spiele, insofern die Gewinnung des politischen Übergewichts die Erreichung der wirtschaftlichen Ziele begünstigte. Worum sich der Streit im einzelnen drehte, erhellt aus den Urkunden, die beim Friedensschluß von den Parteien errichtet wurden. Zwischen den »montani et silvani Goslarie civitatis ac montis Rammesberch« auf der einen, den »mercatores ceterique fraternitates, que gelden vocantur, . . . Goslarie civitatis« auf der anderen Seite werden genaue Abmachungen über die Bedingungen für den Eintritt in die Gilden der Kaufleute, der Krämer, der Bäcker, Fleischer und Schuhmacher sowie der Schmiede und Kürschner getroffen². In einer kurz darauf abgeschlossenen Übereinkunft vom 14. September 1290³ wird sodann noch eine Reihe von Einzelfragen geregelt, die sich sowohl auf Gegenstände des materiellen und Prozeßrechtes, wie auf die Ordnung von Handel und Verkehr erstrecken. Wesentlich ist, daß für die städtischen Gilden der Zunftzwang, jedoch mit einigen Ein-

Bode, UB. II Einl., S. 49 f.; Ohlendorf S. 47 f.; Feine S. 74 f.; Koch, Zeitschr. des Harzver. 1912, S. 283 f.

¹ Vgl. Feine S. 65 Anm. 3. Über ähnliche Privilegierungen der Bergbevölkerung in anderen Bergstädten s. Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XV, S. 44 f.

² Vgl. die Urkunden vom 15. August 1290 UB. II 403—406. Die Aufnahme in die Gilden wird außer an die Zustimmung der Gildebrüder an die Zahlung eines Eintrittsgeldes geknüpft, das bei den Kaufleuten 8 Mark, bei den Krämern, Bäckern, Schuhmachern und Fleischern je 3 Mark, bei den Schmieden und Kürschnern je 1½ Mark beträgt und in der Hauptsache der Gilde, zu einem Bruchteil aber dem Rate zufließt.

³ UB. II 412.

schränkungen zugunsten der Montanen anerkannt wird, während die Montanen ihre Unabhängigkeit im Bergwesen, namentlich ihre Autonomie, behaupten.

Ähnlich wie das Zerwürfnis mit den Rittergeschlechtern steht auch die Auseinandersetzung zwischen den Bergbauinteressenten und den Gilden in einer inneren Verbindung mit den veränderten Beziehungen des Reichsvogtes zur Stadt. Erst nachdem die Macht des Vogtes in Goslar zurückgedrängt war, befand sich die Stadt in der Lage, sich wie gegen die bevorzugte Stellung der Ritter, so auch gegen die der Montanen und Silvanen zu wenden, die auf das engste mit den Zuständen in der alten Reichsvogtei zusammenhing und in dem Vogtamte eine feste Stütze hatte¹.

Nach einer Urkunde vom 6. Mai 1290² verkaufte Graf Heinrich von Woldenberg die inzwischen an die Herzöge von Sachsen verlehnte und an die Woldenberger weiter vergabte Vogtei über die Stadt Goslar und ihre Umgebung dem Rate und der Bürgerschaft zu Goslar und übertrug sie sechs benannten Bürgern zu Lehen. Da bereits aus dem Jahre 1280 eine Nachricht über den Verkauf der Vogtei durch die Grafen von Woldenberg an die Stadt stammt³, war das Übereinkommen von 1290 nur eine Bestätigung früherer Abmachungen, die wahrscheinlich noch über das Jahr 1280 zurückreichen⁴.

Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, stellen sich die Streitigkeiten, die Goslar in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zerrissen, dar als der Versuch einer grundsätzlichen Neuorientierung des gegenseitigen Verhältnisses der drei Bevölkerungsschichten, die bei der Erhebung des Ortes zur Stadt zu einem verfassungsrechtlichen Ganzen verschmolzen waren. Die Voraussetzungen, auf denen diese Verschmelzung beruhte und nach denen sich die Art der Vorrechte der einzelnen Klassen und ihr Platz im städtischen Verfassungsleben bestimmt hatten, trafen nicht mehr zu, nachdem der Einfluß der Herrscher im wesentlichen ausgeschaltet und die Reichsvogtei in die Hände der Stadt übergegangen war. Nach der Beendigung der Kämpfe, die zur Ausscheidung der Ritter aus der

¹ Vgl. Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 348 f.

² UB. II 384.

³ UB. II 275.

⁴ Frölich a. a. O. S. 349.

Stadtverwaltung und zu dem aus den Urkunden des Jahres 1290 ersichtlichen Ausgleich zwischen den Bergleuten und den Gilden geführt hatten, war auch der Augenblick gekommen, der Ratsverfassung eine andere Grundlage zu geben.

Dem entspricht völlig der aus den Urkunden ersichtliche Verlauf der Entwicklung. Vom Jahre 1290 ab ist die Zahl der Ratsstühle fixiert, denn es werden von jetzt an bis zum Jahre 1298 regelmäßig 19 Ratsherren genannt¹. Daß die Neuordnung auf den Vereinbarungen des Jahres 1290 beruht, ergibt sich daraus, daß gerade die Klassen bei der Besetzung des Rates mitwirken, die in die voraufgehenden Streitigkeiten verwickelt waren. Nach 1290 sind im Rate einmal die »montani et silvani Goslarie civitatis ac montis Rammesberch«, sodann die Kaufleute und ein Teil der übrigen Gilden der Stadt vertreten.

Was zunächst die letzteren Bevölkerungsschichten anbelangt, so herrscht wohl kein Zweifel. Die Urkunden der Folgezeit lassen erkennen, daß Mitglieder der Kaufleutegilde, aber auch Krämer, Bäcker, Schuhmacher und Fleischer dem Rat angehören, die Handwerker jedoch nur in geringer Zahl und in der Regel an letzter Stelle². Die Schmiede und Kürschner sind dagegen auch nach 1290 im Rate nicht nachweisbar³, ebensowenig andere gewerbliche Verbände oder die unbegildete Bürgerschaft.

Meinungsverschiedenheiten walten ob hinsichtlich der Bergleute. Bode⁴ faßt »die Ereignisse des Jahres 1290 als eine grundlegende Einigung der maßgebenden Körperschaften in Goslar auf,

¹ Zunächst erscheinen 19 Ratmannen in der Urkunde vom 15. August 1290 (UB. II 405). Auffallend ist, daß von den sechs Bürgern, denen die Vogtei von dem Grafen von Woldenberg zu Lehen gereicht werden sollte (vgl. UB. II 384), in UB. II 405 nur zwei (Dethardus Bullic und Johannes de Astvelde) als Ratsherren bezeugt sind. Die Annahme, daß die übrigen vier den UB. II 405 erwähnten Ratsherren hinzuzuzählen seien (vgl. hierzu Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 41 Anm. 3), ist abzulehnen, da auch sonst in der Folgezeit stets 19 Ratsherren auftreten (vgl. UB. II 455—457, 537).

² Feine S. 118, 119.

³ Sie werden aber gehört bei der Statutargesetzgebung (vgl. Feine S. 102 f.), sind also insofern verfassungsrechtlich vor den sonstigen Körperschaften begünstigt.

⁴ UB. II Einl., S. 52.

welche namentlich die jeder einzelnen gebührenden Rechte garantierte und das Maß der Anteilnahme am Stadtrecht durch die einzelnen Körperschaften feststellte.« Er vermutet, daß auf Grund der geschlossenen Übereinkunft die Montanen und Silvanen als Körperschaft in den städtischen Organismus aufgenommen und daß sie zur Besetzung einer Anzahl von Ratsstühlen zugelassen seien. Einen Beweis hierfür erblickt Bode u. a. darin, daß sich die Berg- und Hüttenleute nunmehr als »montani et silvani Goslarie civitatis ac montis Rammesberch« bezeichnen. Feine¹ bestreitet dagegen, daß diesem Ausdruck eine verfassungsrechtliche Bedeutung beizumessen sei. Er hält eine gewisse rechtliche Einordnung der Montanen in die Stadtverfassung, die aber nicht bis zu einer Teilnahme am Rate gesteigert sei, erst etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts für gegeben.

Die Feine'sche Ansicht ist zweifellos unrichtig, da ein Vorgang aus dem 14. Jahrhundert, mit dem die Eingliederung der Montanen in Verbindung gebracht werden könnte, nicht bekannt ist². Die Schaffung eines näheren Zusammenhanges zwischen den Montanen und Silvanen und der Stadt, mit der Feine für die Mitte des 14. Jahrhunderts an sich rechnet, muß daher in eine etwas frühere Zeit verlegt werden³. Aber auch die Einwände, die Feine gegen das Vorhandensein einer Vertretung der Montanen im Rate selbst vorbringt, sind nicht durchschlagend. Die Beteiligung auswärtiger Adliger und Klöster an der Bergkorporation⁴ ist kaum ein Gegengrund, da bei der Kaufleutegilde ebenfalls Personen, die nicht Goslarer Bürger waren, die Mitgliedschaft erwerben konnten⁵. Die Berufung Feines darauf, daß nicht das geringste urkundliche Anzeichen für eine Mitwirkung der Korporation als solcher zu entdecken sei, erscheint mir nicht überzeugend. Denn wenn

¹ S. 98, 99.

² Der von Feine herangezogene Erwerb der kleinen Vögtei im Jahre 1348 kann nicht in Betracht kommen (vgl. Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 355).

³ Daß bei dem Erlaß von Statuten in den Jahren 1308 und 1320 eine Mitwirkung der Montanen und Silvanen nicht stattfindet (Feine S. 98, 99), ist belanglos, da auch die sonst am Rate beteiligten Gilden in diesen Fällen nicht tätig werden (vgl. Feine S. 98 Anm. 1).

⁴ Feine S. 99.

⁵ Vgl. Koch, Zeitschr. des Harzver. 1913, S. 11.

aus den von Feine selbst benutzten Quellenzeugnissen erhellt, daß die Montanen mit den übrigen ratsfähigen Gilden stets auf eine Stufe gestellt, daß sie insbesondere bei dem Erlaß von Statuten und bei wichtigen Verwaltungsgeschäften befragt werden¹, so ist meines Erachtens der Schluß zulässig, daß ihnen auch eine entsprechende Vertretung in der obersten Stadtbehörde zugebilligt war. Jeder Zweifel aber muß schwinden, wenn man sich die später zu erörternden Schicksale des sogenannten Sechsmannkollegiums in der Ratsverfassung der Folgezeit vergegenwärtigt².

Von der Ansicht Bodes weiche ich insofern ab, als ich eine Vertretung der Bergbevölkerung im Rate schon vor dem Jahre 1290 für wahrscheinlich ansehe³. Daraus, daß in den Urkunden des Jahres 1290 von den »montani et silvani Goslarie civitatis ac montis Rammesberch« die Rede ist, ist nicht abzuleiten, daß die Aufnahme der Korporation in die Stadtverfassung erst jetzt erfolgt sei. Denn der Ausdruck deutet nicht mit Notwendigkeit darauf hin, daß die Montanen und Silvanen sich nunmehr im Gegensatz zu früher als Glieder des städtischen Gemeinwesens Goslar fühlten, sondern kann auch so verstanden werden, daß von der Gesamtheit der Berg- und Hüttenleute, die sich über das ganze Reichsvogteigebiet verbreiteten, hier als handelnd nur diejenigen aufgeführt werden, die in der Stadt Goslar wohnten und am Rammelsberge ihrer Nahrung nachgingen, da für sie die getroffenen Abmachungen in erster Linie von Wichtigkeit waren. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß dieser Teil der Bergleute gerade 1290 durch ein verfassungsrechtliches Band mit der Stadt verknüpft worden ist. Hervorzuheben ist vielleicht auch noch, daß die Änderungen in den Namen der Ratslisten unmittelbar nach dem Jahre 1290 gegenüber der Zeit vorher nicht so umfangreich sind, daß daraus mit einiger Sicherheit auf das Eintreten einer neuen, bis dahin dem Rate

¹ Feine S. 99 und Anm. 4 daselbst. Ich folgere aus diesen Urkunden sogar eine Bevorzugung der Montanen vor den übrigen Gilden, da sie entweder an erster Stelle oder unmittelbar hinter den Kaufleuten genannt werden.

² S. unten S. 60 f. Hier sei nur die Bemerkung eingeflochten, daß unter den Ratsherren aus dem Ende des 13. und dem Beginn des 14. Jahrhunderts ebenfalls häufig Angehörige bekannter Montanenfamilien vorkommen.

³ S. oben S. 20.

nicht angehörenden Bevölkerungsklasse in die oberste Verwaltungsbehörde der Stadt geschlossen werden könnte. Eine besondere Beweiskraft besitzt dieses Argument allerdings nicht.

Nach meinem Urteil besteht das Wesentliche bei der Neuorganisation des Rates im Jahre 1290 nicht darin, daß bisher außerhalb des städtischen Verfassungsorganismus verbliebenen Einwohnerklassen der Zutritt zum Rate eröffnet wurde. Dagegen möchte ich aus der Festlegung der Ratsplätze entnehmen, daß man jetzt zahlenmäßig das Verhältnis bestimmte, nach dem wenigstens für den Regelfall die Bergleute, die Kaufleute und die übrigen ratsfähigen Gilden Vertreter in den Rat zu schicken hatten¹. Die Gestaltung dieses Verhältnisses im einzelnen, die sich nach der Bedeutung der Wahlkörper gerichtet haben wird und mit der sich wohl auch eine feste Rangordnung der Gilden in der Stadtverfassung verband, ist allerdings aus dem Urkumentum bis 1298 nicht zu ergründen². Es läßt sich auch nicht behaupten, daß schon vom Jahre 1290 ab drei Räte eingerichtet waren, wie sie später zu beobachten sind und jährlich einander in der Regierung ablösen³.

¹ Koch, Zeitschr. des Harzver. 1912, S. 293 Anm. 168, bemerkt, daß der Rat fast während des ganzen Kampfes abseits der Parteien gestanden habe. Das deckt sich vollständig mit dem hier vorausgesetzten Entwicklungsgange, da der Rat zur Untätigkeit verurteilt war, solange die Parteien, aus denen er sich ausschließlich ergänzte, uneinig waren.

² Nur die Tatsache der Anteilnahme der Krämergilde und der oben S. 29 erwähnten Handwerker gilden am Rate tritt nach 1290 zweifelsfrei hervor. Im Jahre 1290 sind als Ratsherren bezeugt: Borchardus Ledergerre, Widigo Carnifex, Bernardus Carnifex. Simon Pistor (UB. II 405), 1298 Eilardus Carnifex (UB. II 537), 1299 Henricus Mancipiator (?), Symon Pistor, Wedego Carnifex (UB. II 561).

³ Möglicherweise hat sich der dreijährige Turnus nicht gleich 1290 ausgebildet. Erst bei den Ratslisten von 1293 (UB. II 454—457) und 1299 (UB. II 561) macht sich eine größere Übereinstimmung bemerkbar, insofern sieben von den Ratsherren des Jahres 1293 1299 wiederkehren (s. auch Bode, UB. II Einl., S. 71, 72). Dagegen werden 1293 von den Ratsherren des Jahres 1290 nur noch drei genannt (nicht zwei, wie Feine S. 109 Anm. 1 annimmt). Zu beachten ist auch, daß die UB. II 384 und 405 aufgeführten Ratsherren Dethardus Bullic und Johannes de Astvelde 1298 von neuem im Rate erscheinen (UB. II 537), nicht 1299, wie bei dem Bestehen des dreijährigen Turnus zu erwarten wäre (s. jedoch hierzu auch unten S. 41 f.). Alle diese Momente lassen sich im Sinne eines Übergangsstadiums verwerten.

Einen genaueren Einblick in die Ratsverfassung verwehrt namentlich der Umstand, daß Nachrichten über das Verfahren bei der Ergänzung und über die Amtsdauer des Rats in dieser Zeit völlig fehlen.

2. Die Änderungen der Ratsverfassung bis 1299.

An der Zahl von 19 Ratsherren ist nur bis zum Jahre 1298 festgehalten. Gegen 1299 müssen die Ratssitze um zwei vermehrt sein, weil von da an bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts die Ratslisten regelmäßig 21 Namen zeigen¹. Über den Grund der Vermehrung können lediglich Vermutungen geäußert werden. Meiner Meinung nach spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie mit der Beteiligung der Münzergilde am Rate zusammenhängt. Wie wir gesehen haben, war diese vor 1290 im Rate anzutreffen. Sie gehörte auch im 14. Jahrhundert wieder dauernd dem Rate an. Dagegen wird ihrer in den Kämpfen um 1290 gar nicht gedacht, obwohl sie derzeit zweifellos existierte².

Ich möchte glauben, daß hier eine besondere Entwicklung vorliegt. Die Münzer standen gewissermaßen zwischen den Parteien, da ihre Interessen sich zum Teil mit denen der Silvanen³, zum Teil mit denen der Kaufleute berührten⁴. Auch mag die eigenartige Stellung, welche den Münzern mit Rücksicht auf ihre in das öffentlichrechtliche Gebiet einschlagende Tätigkeit eingeräumt war und die bereits im Jahre 1219 eine Sonderbehandlung veranlaßt hatte⁵, eine Hereinziehung der Münzer in die Streitigkeiten des Jahres 1290 verhindert haben. So ist es vielleicht zu er-

¹ Der Auffassung Feines (S. 111), daß es diese 21 Ratsstühle schon von 1290 an gegeben habe, vermag ich nicht beizutreten (vgl. Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 350 Anm. 1, s. auch Bode, UB, II Einl., S. 72).

² Vgl. die Urkunde der Münzer vom 3. Februar 1291 (UB, II 421): »Nos universi monetarii in Goslaria constituti . . .«

³ Die ältesten Nachrichten über die Privilegien der Münzer stellen daher Münzer und Silvanen in einzelnen Beziehungen einander gleich (vgl. UB, I 533, II 303).

⁴ Hier kommen hauptsächlich Metallhandel und Geldwechsel in Betracht. Auf eine nähere Verbindung zwischen Münzern und Kaufleuten deutet die Tatsache hin, daß in etwas späterer Zeit eine große Anzahl von Kaufleuten auch die Mitgliedschaft der Münzergilde besaß.

⁵ Vgl. UB, I 401, § XXXVIII.

klären, daß sie bei der Neugestaltung des Rates zunächst unberücksichtigt geblieben sind¹.

Nicht lange nach dem Jahre 1290 muß nun eine Änderung in der Verfassung der Gilde erfolgt sein. Im 13. Jahrhundert erscheint an der Spitze der Gilde noch der ursprünglich herrschaftliche Beamte, der Münzmeister². Bald nach dem Jahre 1300 ist aber die Münzergilde in genau derselben Weise organisiert, wie die Korporation der Montanen und Silvanen und die Kaufleutergilde. Denn jetzt wird sie geleitet durch einen Vorstand von sechs Personen, die sogenannten Sechsmannen³, während der Münzmeister als solcher verschwunden ist⁴. Nachdem diese Umbildung vollzogen war, welche die Münzer gänzlich in den Rahmen der übrigen Gilden einfügte, mangelte es an einem Anlaß, der Münzergilde die ihr bereits früher gewährte Beteiligung am Rate vorzuenthalten. Ich sehe es daher nicht als unmöglich an, daß im Hinblick hierauf im Jahre 1299 die Zahl der Ratssitze um zwei vermehrt wurde, zumal auch später die Münzer gerade zwei Ratsherren zu wählen hatten.

Noch in einem anderen Punkte verrät die Verfassung der Stadt in dem letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts ein Schwanken.

¹ Von den aus der Urkunde vom 3. Februar 1291 (UB. II 421) bekannten Münzern sind allerdings einige als Ratsherren in dieser Zeit belegt, z. B. Heneke Vogel (vgl. UB. II 537) und Johannes de Vorden (UB. II 455). Sie können aber auch als Vertreter anderer Gilden im Rate sitzen, da z. B. Johannes de Vorden zugleich als Krämer nachweisbar ist (vgl. Bode, UB. II Einl., S. 69).

² Vgl. UB. I 533 (1231—1235), II 303 (1273—1291).

³ Vgl. UB. III 669, 935 (dazu Bode, UB. III Register, S. 749, UB. IV Register, S. 722). Die UB. III 669, 935 erwähnten Sechsmannen als die spätere Ratsabteilung der Sechsmannen aufzufassen, verbietet sich deshalb, weil die UB. III 669 als »sesman« benannten Personen im Jahre 1223 nicht im Rate auftreten (s. UB. III 647). Lediglich in der am Schluß von UB. III 647 wiedergegebenen Ratsliste sind Johannes Meyse senior und Johannes de Dornthen anzutreffen. Im Jahre 1291 geschieht der Verkauf einer Rente »ad manus monetariorum« an vier Personen (UB. II 421). Eine gewisse Ähnlichkeit mit den vier Vornamen der Krämergilde (vgl. UB. II 292) springt in die Augen.

⁴ Seine Verrichtungen sind anscheinend auf städtische Organe übertragen. Vgl. die von Feine S. 123 Anm. 1 mitgeteilte Nachricht über die Münzfälschung des Bürgermeisters Heneke von Nauen aus dem Jahre 1382.

Auch nach dem Erwerb der Reichsvogtei durch die Stadt wirkt der Vogt eine Zeitlang mit dem Rate zusammen, wenngleich sich seine Abhängigkeit von dem Rate darin ausprägt, daß die Ratmannen in der Regel vor ihm aufgeführt werden¹. Später ist aber die Verbindung zwischen Vogt und Rat völlig gelöst, der Vogt zu einem rein städtischen Beamten geworden².

D. Die Ratsverfassung von 1299 bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts.

1. Die Zusammensetzung des Rates.

a) Die fünfjährige Ratswahlperiode.

Von dem Jahre 1299 ab beläuft sich die Zahl der Ratsherren bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts ausnahmslos auf 21. Seit Beginn des 14. Jahrhunderts sind ferner wohl die drei in jährlichem Wechsel amtierenden Räte vorhanden gewesen, die zuerst 1320 ausdrücklich erwähnt werden³.

Berechtigen diese Umstände zu dem Schlusse, daß die Ratsverfassung in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts den Charakter einer gewissen Beständigkeit gewonnen hat, daß sich also auch für die Zusammensetzung und Ergänzung des Rates feste Grundsätze ausgebildet haben werden, so sind wir doch bei dem Fehlen ausreichender unmittelbarer Quellenzeugnisse wegen der Gliederung des Rates im wesentlichen auf Vermutungen, zum Teil solche recht

¹ Vgl. UB. II 453 (1293), vielleicht auch II 583 (1299). Gegen Feine S. 58, 96 möchte ich bemerken, daß gelegentlich noch in etwas späteren Urkunden das alte Verhältnis nachklingt. Vgl. UB. III 218 (1310), wo der Vogt Wedego Duven den Ratsherren voransteht.

² In der Urkunde vom 5. Dezember 1302 (UB. III 37) bezeichnet der Rat den Vogt als »unse voghet«. Vgl. ferner den Schiedsspruch des Grafen Otto von Valkenstein UB. III 187 (1290—1323): ». . . dorch des willen dat si den voget silven setten unde nicht dat rike . . .« Zuweilen kommt in der Folgezeit ein Ratsherr als Inhaber des Vogtamtes vor (z. B. Cord Romold im Jahre 1357, UB. IV 597, 605, 607). Das Gleiche wird gelten, wenn unter den Ratsherren des Jahres 1360 »Siverrd Schap, voghet« genannt wird (vgl. UB. IV 697).

³ Bode, UB. II Einl., S. 71, 72. Schon in der Urkunde vom 11. Juli 1298 (UB. II 537) ist geschieden zwischen »consules et universitas consulum civitatis Goslarie«.

unsicherer Art, angewiesen. Der Versuch, aus anderweiten Nachrichten über die Gildezugehörigkeit der als Ratsherren bezeugten Personen zu einem zutreffenden Urteil zu gelangen, scheidet daran, daß in Goslar die Doppelzünftigkeit stark verbreitet ist und daß auch nicht selten ein und dieselbe Person nacheinander als Vertreter verschiedener Gilden im Rate gesessen zu haben scheint¹. Außerdem begegnen uns in Goslar mehrfach Familien gleichen Namens, während sich unter den Mitgliedern der nämlichen Familien dieselben Vornamen bei Vater und Sohn und auch bei Brüdern wiederholen. Auf nur halbwegs einwandfreie Ergebnisse ist daher mit Hilfe derartiger Betrachtungen nicht zu hoffen.

Eine besondere Schwierigkeit für die Erkenntnis der Zusammensetzung des Rates erwächst aber auch noch daraus, daß wenigstens zu Beginn des hier zu behandelnden Zeitabschnittes dem dreijährigen Turnus, in dem der Rat wechselte, nicht, wie man erwarten sollte, auch eine dreijährige Amtsdauer der Ratsherren entsprach, daß sich die Ratserneuerung vielmehr bis zum Jahre 1331 anscheinend in Zeiträumen von fünf zu fünf Jahren vollzog², um erst von da an durch eine Wahlperiode von drei Jahren abgelöst zu werden³. Wenn nun in den zwanziger Jahren

¹ Daß sich schon vor 1300 eine bestimmte Rangordnung der Gilden entwickelt haben kann, wurde bereits gestreift (s. oben S. 32). Die Rangordnung findet jedoch in der Reihenfolge der Namen in den Ratslisten nicht immer einen Ausdruck, so daß auch auf diesem Wege die Einteilung des Rates nicht aufzuhellen ist.

² Nach der Aufzeichnung vom 19. Juni 1331 (UB. III 891) verkauft der Rat dem Priester Heinrich von Osterachum eine Rente von 4 Mark Silber, von welcher zuerst 2 Mark für 18 Mark »a dominis consulibus ad quinque annos transactos in consulatu sedentibus« und sodann 2 Mark von dem jetzigen Rate für 20 Mark Silber »de promptuariis nostre civitatis« auf Lebenszeit gekauft seien. Wegen des ersten Rentenverkaufs an Heinrich von Osterachum ist zu vergleichen die Nachricht vom 24. April 1326 (UB. III 741), die aber vielleicht auch noch nicht die früheste Verkaufsverhandlung betrifft (vgl. UB. III 697 unter Nr. 53).

³ Vgl. UB. IV 10 unter Nr. 3: Verkauf einer Rente von 6 Mark am 9. Oktober 1336, von der 3 Mark »a dominis consulibus ad tres annos expletos in consulatu sedentibus« (soviel ich sehe, am 13. Dezember 1333, vgl. UB. III 951 unter Nr. 4), 3 Mark »a nobis tunc temporis consulibus« verkauft sind. Ob im weiteren Verlauf der

des 13. Jahrhunderts ein Rat nach zweijährigem Ruhen wieder die Regierung antritt, so taucht in ihm stets eine Anzahl von neuen Ratsherren auf, die dem Rate des drittletzten Jahres nicht angehört haben und zwar mindestens sieben, häufig aber auch mehr¹. Hier stets an den mehr oder weniger zufälligen Abgang von Ratsherren infolge von Tod, Niederlegung des Amtes, Ausschluß aus dem Rate oder dergleichen zu denken, ist schwerlich zulässig. Begründeter ist die Annahme, daß nach Ablauf der ersten drei Jahre der fünfjährigen Wahlperiode nach einem feststehenden Verhältnis Personen aus dem Rate auszuschneiden hatten² und daß ihr Platz durch andere Personen ausgefüllt wurde, die möglicherweise bereits für die fünfjährige Wahlperiode im voraus mit bestimmt waren³. Sollte dies der Fall gewesen sein, so käme man auf eine Gesamtzahl von Ratsherren, die für die Wahlperiode mehr als 63 betrug, und man sähe sich vor die bei dem heutigen Stande der Forschung nicht zu beantwortende Frage gestellt, ob in jener Zeit bei der Verteilung der Ratssitze auf die am Rate berechtigten Bevölkerungsschichten nicht von der Zahl der Ratsherren eines Jahres, also 21, sondern von der uns nicht bekannten Gesamtzahl der für die fünfjährige Wahlperiode angesetzten Ratmannen ausgegangen ist. Ich muß unter diesen Umständen darauf

Entwicklung ständig an dieser dreijährigen Wahlperiode festgehalten ist, und wie lange, läßt sich nicht angeben. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hat sich die jährliche Raterneuerung durchgesetzt.

¹ Vgl. hierzu und zu dem folgenden die in den Registern zu UB. III S. 744 f., IV S. 711 f. zusammengestellten Ratslisten. Bei ihrer Benutzung ist allerdings in einzelnen Beziehungen Vorsicht geboten. So entdeckte ich keinen Anhalt dafür, daß die UB. III 647 nachgetragene fernere Ratsliste (UB. III S. 439 unten) den zweiten Rat für 1324 wiedergibt (so das Register zu UB. III S. 746). Die UB. IV 29 erwähnten Ratsherren sind nach der Bemerkung Bodes zu der Urkunde wohl dem Jahr 1330 zuzuzählen (nicht, wie das Register UB. IV S. 711 es tut, dem Jahr 1337). Irreführend sind auch die Angaben des Registers UB. IV S. 713, 714 zu Nr. 766 (1362) und 790 (1363). Es steht nur eine Ratsliste aus dem Jahre 1363 in Frage.

² Es mag sein, daß in solchen Fällen ein Übertritt zu den »wiseren« des Rates (s. unten S. 51) erfolgte.

³ Von Ergänzungswahlen innerhalb der fünfjährigen Wahlperiode verlautet wenigstens nichts.

verzichten, die Sachlage, die sich aus der Vornahme der Ratsergänzung in Zeiträumen von je fünf Jahren für die Gliederung des Rates ergab, zu deuten.

b) Die dreijährige Ratswahlperiode.

Etwas einfachere Verhältnisse sind zu vermuten von dem Augenblicke an, wo die Erneuerung des Rates schon nach dem Ablauf von je drei Jahren geschah. Allerdings decken sich auch jetzt die um eine Wahlperiode auseinanderliegenden Ratslisten stets nur zum Teil. Hier könnte man indessen vielleicht mit Veränderungen rechnen, die in Verschiedenheiten des Wahlverfahrens ihre Ursache hatten¹ und naturgemäß jeweilig dann zum Ausdruck kamen, wenn nach dem Ablauf von drei Jahren zu einer Neuwahl des Rates geschritten war². Unwahrscheinlich ist es aber, daß man für die Wahlperiode von dreijähriger Dauer mehr als 63 Ratsherren gewählt habe. Ich glaube vielmehr, daß die Zahl von dreimal 21 Ratmännern zugrunde gelegt ist³, und möchte wenigstens für diese Zeit annehmen, daß die auf das einzelne Jahr entfallenden 21 Ratsstühle nach einem festen Maßstabe von den Ratsgilden besetzt wurden⁴.

Aufschluß über die Anteile der in Betracht kommenden Klassen der Einwohnerschaft kann man aber lediglich aus einigen Auf-

¹ S. unten S. 49.

² Das Gesagte würde nicht ausschließen, daß gleichzeitig auch Vorschriften erlassen waren, nach denen ein bestimmter Teil des Rates unter allen Umständen zu ersetzen war, oder nach denen Ratsherren, die dem Rate längere Zeit angehört hatten, vorübergehend ausscheiden mußten.

³ Ob man daneben noch Bestimmungen über die Ergänzung des Rates beim Wegfall von Mitgliedern während der Wahlperiode hatte, oder ob man sich in solchen Fällen mit der Zuziehung von Personen aus den übrigen Räten behalf, vermag ich nicht aufzuklären.

⁴ Ich will damit nicht sagen, daß entsprechende Grundsätze über die Verteilung der 21 Ratsstühle auf die verschiedenen Gilden nicht auch schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts gegolten haben können. Ich bin aber außerstande, zu beurteilen, wie sie sich mit den Vorschriften über die fünfjährige Wahlperiode vereinigten. Nach den Ratslisten zu folgern, scheint der Übergang von der fünfjährigen zur dreijährigen Ratserneuerung wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung des Rates nicht bewirkt zu haben.

zeichnungen gewinnen, die schon in den Beginn des 15. Jahrhunderts fallen und die deshalb an sich nur mit Einschränkungen benutzt werden können. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um zwei Urkunden des Stadtarchivs vom 29. November 1410¹, durch welche der Rat, offenbar im Zusammenhange mit der Ratswahl dieses Jahres², den Gilden der Kaufleute und Münzer bescheinigt, daß sie von altersher das Recht gehabt haben, Gildebrüder — bei den Kaufleuten sechs, bei den Münzern zwei — in den Rat zu schicken. Da beide Gilden aber für das Mal wegen des Fehlens geeigneter Persönlichkeiten nicht in der Lage seien, ihr Recht auszuüben, soll der Rat einstweilen »andere unbeworene vrome lude uth den ghelden eder uth der meynheynt in den Rad kesen, de stedde unde de tale in dem rade also to ervüllende«, jedoch unbeschadet des Rechtes der Gilden, später wieder die bisherige Zahl von Ratmännern zu wählen³. Mit Rücksicht darauf, daß die Rechte der beiden Gilden als altüberkommen bezeichnet werden, ist es vielleicht nicht zu gewagt, schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sechs Kaufleute und zwei Münzer im Rate zu suchen.

Weitere sechs Ratsstühle sind meines Erachtens schon von 1290 an den Montanen und Silvanen vorbehalten. Auch hier fehlt es an einer urkundlichen Bestätigung. Indessen läßt die spätere Entwicklung erkennen, daß das im 15. Jahrhundert erscheinende Sechsmannkollegium des Rates aus der Vertretung der bergmännischen Bevölkerung hervorgegangen sein muß. Da die Richtigkeit dieser Behauptung erst aus dem Quellenmaterial der Folgezeit erhärtet werden kann, muß ich mich an dieser Stelle mit einer bloßen Feststellung der Tatsache begnügen⁴.

¹ Stadtarchiv Nr. 642 und Kaufleutegilde Nr. 41.

² Der Rat wechselte in jener Zeit zu Weihnachten (vgl. unten S. 68). Die Wahl wurde anscheinend Ende November oder Anfang Dezember, vielleicht an mehreren etwa eine Woche auseinanderfallenden Tagen, vollzogen. Es ist dies zu schließen aus den Urkunden vom 29. November 1410 und der demnächst zu erörternden Aufzeichnung vom 6. Dezember 1342 (UB. IV 195), deren Angaben in den Vorschriften des Rezesses von 1682 über das Wahlverfahren (vgl. hierzu Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 39 f.) eine Stütze finden.

³ Vgl. im übrigen Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 351 Anm. 1 und 2.

⁴ Näheres s. unten S. 60 f.

Schreibt man bereits für die Zeit um die Mitte des 14. Jahrhunderts den Bergleuten und Kaufleuten je sechs, den Münzern zwei Vertreter im Rate zu, so bleiben noch sieben Ratssitze übrig, über deren Verteilung volle Klarheit nicht zu erzielen ist. Daß außer den Kaufleuten, Montanen und Münzern auch in dieser Zeit die Gilden der Krämer, Bäcker, Schuhmacher und Fleischer jeweilig einen, manchmal auch zwei ihrer Gildebrüder in den Rat entsandten, dürfte nach den Ratslisten feststehen¹. Mit Sicherheit sind als Vertreter der Handwerker gilden gleichzeitig im Rate jedoch nur vier Personen nachweisbar². Zu ihnen kommen die Vertreter der Krämer hinzu³. Ob aber die sieben Ratsplätze unter Krämern und Handwerkern völlig aufgeteilt sind und in welchem zahlenmäßigen Verhältnis, läßt sich aus den Urkunden nicht zweifelsfrei ableiten⁴.

¹ Es erscheinen z. B. im Rate Institor Ecbertus 1304 (UB. III 87, 88), 1310 (UB. III 218), 1322 (UB. III 600, 613), Institor Bernhardus 1312 (UB. III 286), 1315 (UB. III 358), Henricus Wolcmarus Institor 1342 (UB. IV 195), Pistor Symon 1310 (UB. III 218), Bacmester Johan 1320 (UB. III 503), Bacmester Henricus 1321 (UB. III 561, 562), Carnifex Wedego 1315 (UB. III 358), Jordan parvus carnifex 1342 (UB. IV 195). Daß die Bezeichnungen Institor, Pistor, Carnifex hier nicht ausschließlich als Familiennamen, sondern als Berufsangaben aufzufassen sind, läßt sich zweifelsfrei dartun, da z. B. Institor Ecbertus auch als »de cramere Ebrecht« belegt ist (im zweiten Rat von 1320, UB. III 503, s. daselbst auch »de schoverchte Zander« im ersten Rate).

² Da nach UB. II 405 schon im Jahre 1290 vier Handwerker zusammen im Rate bezeugt sind, so möchte dasselbe für die Zeit nach 1299 gelten.

³ Ob die Krämer jemals drei Vertreter im Rate gehabt haben, muß ich unentschieden lassen (s. oben S. 24 Anm. 2). Jedenfalls werden sie aber nicht weniger Mitglieder zum Rate gewählt haben, als z. B. die Fleischer (UB. II 405: Widigo Carnifex, Bernardus Carnifex), da die Krämer in der Rangordnung der Gilden den Handwerker gilden vorgehen.

⁴ Wenn man es als sicher ansehen dürfte, daß alle sieben Ratsstühle den Krämern und Handwerkern überlassen waren, gelangte man zu einem Verhältnis von zwei zu eins zwischen den Ratsherren der alten Körperschaften (Kaufleute, Montanen und Münzer) und denen der jüngeren Gilden. Im Hinblick auf die alsbald im Text (s. unten S. 42) zu besprechende Unregelmäßigkeit bei der Ratsbesetzung glaube ich aber, daß eine gewisse Vorsicht gegenüber einer solchen Schlußfolgerung angebracht ist.

c) Unregelmäßigkeiten bei der Ratszusammensetzung.

Die bisherigen Ausführungen hatten die regelmäßige Einteilung des Rates im Auge. Bei der Besetzung des Rates macht sich aber auch eine Anzahl von Unstimmigkeiten bemerklich, über deren Gründe wir nicht unterrichtet sind. Häufiger ist zu beobachten, daß das Auftreten der Ratsherren nicht entsprechend dem an sich für die Ratserneuerung geltenden dreijährigen Turnus erfolgt, daß namentlich zwei Personen, welche gleichzeitig dem Rate eines Jahres angehören, kurze Zeit darauf in verschiedenen Räten anzutreffen sind¹. Die Ursachen, durch welche diese Unregelmäßigkeiten hervorgerufen werden, können mehrfacher Art sein. Einmal mag dabei eine mehr zufällige Erscheinung vorliegen, insofern im Einzelfalle ein Ratsherr aus einem anderen Rate zugezogen ist, um für wichtige Verhandlungen den Rat vollzählig zu machen. Denkbar ist auch, daß man aus besonderer Veranlassung von dem gewöhnlichen Schema der Einteilung des Rates abging und die Beteiligungsziffer einer Ratsgilde änderte. Es ist ferner möglich, daß die wachzunehmenden Abweichungen mit Eigenheiten des Verfahrens bei der Ergänzung des Rates, sei es beim Wegfall einzelner Mitglieder² im Laufe der Amtszeit, sei es bei der Neuwahl des ganzen Rates³, in Verbindung zu bringen sind. Irgendeine ausgeprägte Stellungnahme wird verhindert durch das Schweigen der Urkunden.

Immerhin möchte ich in einer Beziehung eine Vermutung äußern. Es ist nicht selten, daß die Namen von einzelnen Ratsherren in den Ratslisten mehrerer unmittelbar aufeinanderfolgender Jahre wiederkehren, oder schon nach dem Verlauf von zwei Jahren

¹ Z. B. sind 1355 (UB. IV 521) Johannes Meyse, Ghiseko de Nowen und Arnoldus de Ghifhorne zusammen als Ratsherren nachweisbar. Die ersten beiden sind 1357 (UB. IV 605) wieder im Rate, Arnd von Ghifhorn 1358 (UB. IV 622). Zuweilen mag sich die anscheinende Unregelmäßigkeit auch so erklären lassen, daß zwei verschiedene Personen in Betracht kommen, die den gleichen Namen tragen.

² Hierbei traten vielleicht Mitglieder eines anderen Rates außer der Reihenfolge zur Vervollständigung des sitzenden Rates ein.

³ Mir schwebt hierbei das Nebeneinanderbestehen der beiden Wahlsysteme der Kooptation und der unmittelbaren Ratswahl (s. unten S. 49) vor.

erneut angeführt werden¹. Die verhältnismäßige Häufigkeit dieses Vorganges, die Tatsache, daß es sich dabei meist um Ratsherren in hervorragender Stellung handelt, und endlich der Umstand, daß sich die Erscheinung stets nur auf einen oder zwei Ratsherren beschränkt, verwehrt es, hier einfach mit dem ständigen oder vorübergehenden Eintreten von Mitgliedern aus dem Rate des vorhergehenden oder des kommenden Jahres beim Ausscheiden oder der Behinderung von Mitgliedern des sitzenden Rates, also einer nur gelegentlichen Abweichung von den sonstigen Regeln der Ratsbesetzung zu rechnen. Vielleicht bietet sich eine Erklärung dar, wenn man an eine Eigentümlichkeit des Goslarer Verfassungsrechts anknüpft, welche die äußere Vertretung der Stadt betrifft.

In einer ganzen Reihe von Urkunden, auch solchen aus späterer Zeit, wird nachdrücklich betont, daß es ein altes Privileg der Stadt sei, sich durch zwei Personen aus dem Rate vertreten zu lassen². Es ist immerhin nicht gänzlich von der Hand zu weisen, daß die Erwähnung derselben Ratsherren in zeitlich aneinander anschließenden Ratslisten vielleicht mit dem beschriebenen Vorrecht der Stadt in Verbindung zu bringen ist. Sie wäre etwa so

¹ Z. B. Hermannus de Astvelde 1323 (UB. III 647) und 1324 (UB. III 689), Hannes Meyse 1347 (UB. IV 305) und 1348 (UB. IV 334, 1). Conrad Scap erscheint unter den Ratsherren der Jahre 1348, 1349 und 1350 (UB. IV 334, 1, 371, 375). Johannes de Barum und Conrad Copmann sind 1311 (UB. III 242) und 1312 (UB. III 286), außerdem noch 1314 (UB. III 329) im Rate bezeugt, Conrad Copmann tritt 1315 (UB. III 358) abermals als Ratsherr auf. In einem Abstände von zwei Jahren wiederholen sich in den Ratslisten die Namen Johannes Meyse und Ghiseko de Nowen 1355 und 1357 (s. oben S. 41 Anm. 1).

² Vgl. die Urkunde Karls IV. vom 1. Juli 1351 (UB. IV 433): »Necnon universitas civitatis ipsius dum et quotiens quavis ratione in causam tracta fuerit, duo concives et jurati sui, plenum et sufficiens mandatum habentes, juri stare valeant et respondere, objectis quibuslibet ac nomine ac vice universitatis ipsius triumphare, succumbere, in noxam prolabi seu culpam et etiam suffragante sibi justitia rationabiliter expurgari«. Dazu vgl. auch die Bemerkung in dem ältesten Archivregister der Stadt (s. UB. IV S. 313): »Ok hefft he in demsulve breve gegheven, dat twene ut dem rade de borgere unde de stad to Gosler moghen vorantworden unde to rechte vor se stan . . .«. Anwendungsfälle s. UB. III 37, IV 450, 455. Über die Urkunde vom 30. März 1329 (UB. III 826) vgl. unten S. 44 Anm. 2.

zu deuten, daß die wiederholt genannten Ratsherren bestimmt waren, für die Stadt nach außen tätig zu werden, und daß man es in solchen Fällen durch besondere Anordnungen bei der Bildung des Rates ermöglichte, Ratsherren ausnahmsweise auch über die eigentliche Amtsdauer hinaus in ihrer Stellung zu belassen oder sie außerhalb der üblichen Reihenfolge erneut zum Rate zu ziehen¹.

d) Das Fehlen von Bürgermeistern in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Mit der soeben geschilderten Einrichtung hängt es meines Erachtens zusammen, daß Goslar bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts keine Bürgermeister in dem Sinne, in dem sie später vorkommen, gehabt hat. Feine glaubt zwar, daß seit 1290 an der Spitze eines jeden Rates ein Ratsmeister oder Bürgermeister (proconsul) gestanden haben möchte². In den wenig zahlreichen Urkunden, in denen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts proconsules, magistri civium, radesmeystere usw. erscheinen, geschieht es aber meist in der Anrede bei Schreiben, die von außerhalb an Goslar gerichtet sind³, bei Mitteilungen, die von Goslar selbst herrühren, dagegen nur selten und anscheinend lediglich zu dem Zwecke, den auswärtigen Empfängern die Sachlage verständlicher zu machen⁴.

¹ Sollte etwa auch bei den sechs Bürgern, denen der Graf von Woldenberg im Jahre 1290 die Vogtei über Goslar zu Lehen zu reichen versprach und von denen nur zwei im Rate von 1290 nachweisbar sind (s. oben S. 29 Anm. 1), anzunehmen sein, daß zur Vertretung der Stadt bei diesem bedeutungsvollen Rechtsakte zwei Ratsherren aus jedem der drei Räte ausersehen wurden, zumal zwei andere der UB. II 384 aufgeführten Bürger sich gemeinsam in der Ratsliste des Jahres 1293 wieder finden? Gilt etwas ähnliches vielleicht sogar schon für die früheren Fälle, in denen sechs Bürger für die Stadt handeln, da bereits in jener Zeit die Stadt gelegentlich durch zwei Bürger vertreten wird (s. UB. II 81)? Ich muß mich eines Urteils enthalten. In der zweitgedachten Hinsicht neige ich allerdings mehr der Ansicht zu, daß hier eine Übereinstimmung in der Verfassung der Stadt und der der älteren Gilden zum Ausdruck gelangt (s. oben S. 25 Anm. 4).

² S. 120, 121.

³ Vgl. UB III 40 (1282—1323), IV 163 (1341), 198 (1342), 302 (1346), 437 (1351).

⁴ UB. II 573 (1299), III 414 (1306). In der Urkunde von 1306 werden unter den Ausstellern (»proconsules, consules, scabini totaque universitas

Zu den Fällen der letztbezeichneten Gattung zähle ich es auch, wenn nach dem Inhalt des Schiedsspruchs der Grafen von Regenstein zwischen dem Grafen zu Stolberg und den Bürgern von Goslar vom 30. März 1329¹ von Ratsmeistern in Goslar gesprochen wird. Es ist hier unverkennbar, daß den Bürgern bei der Anführung der Ratsmeister lediglich das Recht der Stadt, zwei Ratleute mit ihrer Vertretung zu betrauen, vorschwebt². In anderen Urkunden, in denen auf dieses Recht Bezug genommen wird, ist auch stets nur von zwei Ratmannen die Rede³. Bei den Bürgermeistern, die uns in den Ratsurkunden gegen das Ende des 14. Jahrhunderts und zwar ganz regelmäßig an der Spitze des Rates begegnen⁴, liegt eine neue Einrichtung erst aus dieser Zeit vor, die

in Goslaria«) kennzeichnenderweise auch die Schöffen erwähnt, die es in Goslar ebenfalls nicht gab (vgl. hierzu Frölich, Gerichtsverf. von Goslar, S. 94 und Anm. 2 daselbst, unrichtig Ohlendorf S. 58).

¹ UB. III 826.

² Der Graf von Stolberg beschuldigt die Bürger von Goslar, daß sie Versprechungen nicht erfüllt hätten, die »ere hovetmann Hinrych von Stochusen unde erer ratmanne twene, de (se) do eres rades meyster nanten der stat to Goslar« dem Grafen gemacht hätten. Die Bürger bemerken in ihrer Antwort: »Umme disse voresprokenen stücke alle sculdeghet he den rat unde alle de inninge der stat to Gosler, wentte wy en recht unde ene wonheyt hebben ghehad von vörsten unde von herren, we den rat unde de mennige sculdeghe, den moghen twene man von deme rade ledeghen.« Die Schiedsrichter entscheiden: »Sculdeghet men den rat unde der inninge mestere oder de menheyt, de scolen utten twene borghere mestere, also recht is.« Nach der Feineschen Ansicht müßte man erwarten, daß drei Bürgermeister die Interessen der Stadt wahrnehmen (vgl. Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 353 Anm. 3).

³ Feine (S. 95, 124) faßt den Ratmann Johann Meise, der im Jahre 1349 (UB. IV 355) in Gemeinschaft mit dem Schreiber Hildebrand namens der Stadt Karl IV. huldigt, als Bürgermeister des ruhenden Rates auf. In der Urkunde werden Johann Meise und Hildebrand lediglich als »cives civitatis nostre« bezeichnet, auch steht dahin, ob Johann Meise, der 1347 und 1348 als Ratsherr auftritt (UB. IV 305, 334, 1), 1349 dem ruhenden Rate angehört.

⁴ S. unten S. 66 f. Es ist beachtenswert, daß hier stets die Namen der Bürgermeister genannt werden, während bis zum Jahre 1365 kein einziger Bürgermeister namentlich bezeugt ist.

sich vielleicht in der äußeren Form an die bisherige Art der Vertretung der Stadt durch zwei Personen aus dem Rate anlehnt, die aber etwas sachlich davon Verschiedenes darstellt¹.

2. Die Ergänzung des Rates.

Die Ratswahl selbst berührt nur eine einzige Nachricht der Statuten, die aber der Erklärung erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Es heißt hier²: »Wanne men den rat küset, de minnere del volghe dem mereren. Eschet aber der minnere del, dat men kese bi eden, dat schal men tun. Keset aber dre enne unde de anderen dre den anderen, so scolen se ere wisesten to sich nemen: wat de merere del spreke bi waren worden, des scolde men volgen.«

Ihrem Wortlaut nach ist die Stelle mehrfacher Auslegung fähig. Geht man im Einklang mit der herrschenden Meinung davon aus, daß das Wahlorgan, mit dem sich die Stelle beschäftigt, einen Teil des Rates selbst ausmacht, so kann man sie einmal so verstehen, daß es innerhalb des Rates unabhängig von seiner Zusammensetzung im übrigen³ einen Ausschuß von sechs Personen

¹ Auch in der Zeit, in der man zwei Bürgermeister im Rate hatte, ereignet es sich noch, daß zwei andere Ratsherren für die Stadt in der früher üblichen Weise tätig werden. Ausweislich einer Urkunde des Stadtarchivs vom 28. November 1388 leisten zur Erledigung einer Streitigkeit zwischen dem Rate von Goslar und dem Bürger Hermann Geismar zu Braunschweig nach dem Schiedsspruch des Rates zu Braunschweig »twene ut orem sittenden swörenen rade, Hermann van Dornten unde Hennig Ernestes« einen Eid. Bürgermeister waren damals nach den Urkunden vom 6. Juni 1388 (Stadtarchiv Nr. 441) und vom 23. November 1388 (Stadtarchiv Nr. 446) Johannes Gronewold und Johannes Kissenbrück.

² Stat. 101; 1—5. Da die Statuten etwa zwischen 1348 und 1359 abgefaßt sind (vgl. Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar, S. 57), so wird das hier beschriebene Wahlverfahren in die Zeit fallen, in der der Rat nach dem Ablauf von jeweils drei Jahren ergänzt wurde.

³ Da nach unseren früheren Darlegungen je sechs Ratsstühle von den Kaufleuten und Montanen, zwei von den Münzern, mindestens vier von den Handwerkerzünften zu besetzen waren, außerdem aber noch die Krämer zum Rate gehörten, kann bei dem Statut. 101; 1—5 erwähnten Wahlkollegium von sechs Personen nicht eine Abteilung des Rates in Frage kommen, die neben den Vertretungen der Kaufleute, Bergleute usw. stand, da sonst die Zahl von 21 Ratmännern überhaupt überschritten wäre.

gab, in dessen Hand die Ergänzung des gesamten Rates gelegt war und der hierbei nötigenfalls von den »wiseren« des Rates unterstützt wurde.

Allein für das Dasein eines derartigen Kollegiums im Rate während des 14. Jahrhunderts vermag ich weitere Anhaltspunkte nicht zu entdecken¹. Ich trage daher Bedenken, mich für diese Annahme zu entscheiden.

Alsdann bleibt aber nichts anderes übrig, als die Stelle auf einen der bereits im Rate vorhandenen, sechs Personen umfassenden Vertretungskörper zu beziehen. Diesen Weg beschreiten auch Weiland² und Feine³. Sie begreifen unter der in der Statutenstelle 101; 1–5 auftauchenden Wahlbehörde diejenige Ratsabteilung, die unter der Bezeichnung als »Sechsmannen« auch in späterer Zeit im Rate erscheint und die sowohl Weiland wie Feine als eine Vertretung des Goslarer Patriziats im Rate ansehen. Während jedoch Weiland die Sechsmannen des abtretenden Rates den gesamten Rat ergänzen läßt, ist Feine⁴ der Meinung, daß sich die mitgeteilte Stelle der Statuten lediglich über die Vervollständigung des Sechsmannenkollegiums auslasse und daß für die von den Gilden zu besetzenden Ratsstühle ein anderes Verfahren, nämlich die unmittelbare Wahl durch die Gilden, gegolten habe.

Wie schon bemerkt wurde, ist indessen meines Erachtens Weiland und Feine der Beweis nicht gelungen, daß die Goslarer Stadtverfassung eine dem »Patriziat« vorbehaltene Ratsabteilung kannte, aus der die in der Folge auftretenden »Sechsmannen« im

¹ Eine andere Beurteilung würde sich vielleicht rechtfertigen, wenn für die Zeit der Statuten auch sonst eine sich deutlich von dem sitzenden Rat abhebende Ratsbehörde von sechs Personen zu belegen wäre. Aber eine Vertretung der Stadt durch sechs Ratsherren, wie sie bis 1290 wenigstens bei einigen wichtigeren Angelegenheiten zu beobachten war, ist im 14. Jahrhundert nicht nachweisbar. Die entgegengesetzte Ansicht Kochs von einem ständigen »Rate der Sechsmannen« (Zeitschr. des Harzver. 1912, S. 281 f., 1913 S. 33 f.) entbehrt der quellenmäßigen Begründung (vgl. Feine S. 117 Anm. 3, Frölich, Zeitschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen 1915, S. 93 Anm. 3).

² Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 42 f.

³ S. 112, 113.

⁴ S. 114, 116, 117.

Rate hervorgegangen sind. Die »Sechsmannen« stellen vielmehr die ursprüngliche Vertretung der Bergkorporation im Rate dar¹.

Es wäre nun an sich nicht unmöglich, daß die Statutenstelle 101; 1—5 die sechs aus den Montanen entnommenen Ratsmitglieder und das Verfahren bei deren Wahl vor Augen hätte. Ein ausschlaggebendes Gewicht wäre hierbei allerdings nicht dem Umstande beizumessen, daß sich die »Sechsmannen« im 15. Jahrhundert durch Kooptation ergänzen, da dieser Wahlmodus eine Folgeerscheinung des Unterganges der Korporation der Montanen und Silvanen sein kann². Eine Erklärung für das besondere Wahlverfahren der Bergleute wäre aber vielleicht zu finden in den Vereinbarungen, die das Jahr 1290 gezeitigt hatte. Es braucht dabei nicht einmal an eine Begünstigung der Montanen gedacht zu werden, vielmehr könnte die ausschließliche Geltung des Wahlverfahrens für sie auch darin begründet sein, daß die Bergleute nicht eine ebenso straffe Organisation besaßen, wie die übrigen Gilden der Stadt. Sollte mit Derartigem zu rechnen sein, so würde einerseits eine Ergänzung des gesamten Rates durch die Ratsabteilung der Bergbauinteressenten schwerlich zu vermuten sein³, andererseits könnten aber auch die »wiseren«, deren Zuziehung in der Statutenstelle 101; 1—5 für den Fall der Stimmengleichheit angeordnet wird, nicht nur als die »wiseren« des Rates, sondern auch als die »wiseren« der Bergleute betrachtet werden⁴.

Aber auch wenn man das in der Statutenstelle geschilderte Wahlverfahren lediglich auf die Bergleute beschränkt, so bietet

¹ S. unten S. 60 f.

² S. unten S. 63. Es ist nicht ersichtlich, daß die Vorschriften Stat. 101; 1—5 ein Zusatz zu dem Stadtrecht wären, der erst in die Zeit nach der Auflösung der Korporation fällt. Bei dem Erlaß der Statuten aber bestand die Korporation noch in ihrer früheren Gestalt.

³ Daß den Montanen ein derartiges Vorrecht eingeräumt sei, erhellt nicht, ist auch an sich höchst unwahrscheinlich.

⁴ Der Genossenschaft der Montanen und Silvanen war ebenfalls die Einrichtung der »wiseren« vertraut, wie die Art. 146, 182 des Bergrechts zeigen. Auch ihre Vertreter im Rate vermochten daher »ere wisesten« (Stat. 101; 4) zu befragen. Feine (S. 112, 113) scheint zu unterstellen, daß die »wisesten« der Statutenstelle nur die des Rates sein können.

sich noch eine andere Auslegung dar, die ebenfalls mit der Fassung der Stelle 101; 1—5 verträglich ist. Offensichtlich ist hier von einem Verfahren die Rede, bei dem zwei Wahlkörper zusammenwirken, von denen der eine zwei Personen vorschlägt, während der andere bei der Wahl an die vorgeschlagenen Personen gebunden ist¹. Aber es ist nicht gesagt, daß der letztere, dem sechs Personen angehören, eine Abteilung des Rates selbst sein muß. Nach meiner Ansicht könnte man sich unter ihm auch die Sechsmannen vorstellen, die den Vorstand der Korporation bildeten. Diese Deutung wird in gewisser Weise dadurch gestützt, daß das Bergrecht des 14. Jahrhunderts eine Bestimmung über die Beschlußfassung der Sechsmannen der Montanen enthält, deren Ähnlichkeit mit der Statutenstelle 101; 1—5 sinnfällig ist².

Indessen die Voraussetzung, auf der unsere letzten Darlegungen beruhen, daß nämlich das Statut. 101; 1—5 erörterte Wahlverfahren es allein mit der Ergänzung der Vertreter der Bergleute im Rate zu tun habe, ist keineswegs sicher. Es wurde schon gestreift, daß die Verfassungen der Bergleute und die der Kaufleute und der Münzer übereinstimmen, insofern alle drei über einen Vorstand von sechs Personen und über »wisere« verfügen. Deshalb wäre es vielleicht auch nicht von vornherein undenkbar, daß

¹ Stat. 101; 3, 4: »Keset aver dre enne unde de anderen dre den anderen . . .« Ich hebe hervor, daß ein derartiges Wahlverfahren um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Goslar auch sonst nicht unbekannt gewesen zu sein scheint, wie ich aus einer Urkunde vom 19. November 1327 (UB. III 790) über die Bestellung der Priester für einen Altar im Stifte St. Georgenberg folgere. Die Bemerkung Weilands (Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 42, vgl. ferner Feine S. 114 Anm. 1), daß der Wahlmodus ein etwas komplizierter, »moderner« sei, ist demnach nicht ganz richtig. Auch in anderen Städten sind verwickelte Vorschriften über die Ratswahl nichts Ungewöhnliches (vgl. z. B. die Mitteilungen von Oppermann, Hans. Geschichtsbl. 1911, S. 153 über die Ratsergänzung in Worms nach den Vorschriften der ersten Rachtung vom 27. Februar 1233).

² Vgl. Art. 146 des Bergrechts: »Wes de merere del der sesmann binnen sek enes werdet, des scal de minnere del volghen unn dat holden. Is et dat se nicht können enes werden, dat dre der sesmann anders willen wen de andern dre, so scullet se ore wiseren van den woltluden to sek beboden laten, wes de enes werdet van der mereren partye also scal me dat holden.«

die Vorschriften der Statuten das Verfahren der Ratswahl nicht nur bei den Bergleuten, sondern überhaupt bei den altprivilegierten Körperschaften zu regeln bezweckten. Hinsichtlich der Kaufleute erregt meine Aufmerksamkeit ein im Goslarer Stadtarchiv aufbewahrtes Verzeichnis, welches vom 6. Dezember 1342 datiert ist, also in die Tage der Ratswahl fällt¹ und die Ratsherren des abgelaufenen Jahres und die Sechsmannen der Kaufleute hintereinander aufzählt². Der Ausstellungstag der Niederschrift sowie die Tatsache, daß ein Ratsherr ausdrücklich als verstorben angeführt wird³, sprechen dafür, daß die Aufzeichnung irgendwie mit der Ratswahl und mit dem von den Kaufleuten hierbei zu beobachtenden Verfahren⁴ zusammenhängt. Hinsichtlich der Besetzung der Ratsstühle der Münzer mangelt es allerdings an urkundlichen Belegen⁵.

Das Ergebnis ist im wesentlichen negativ. Die Art und Weise, wie der Rat zur Zeit der Statuten erneuert wurde, ist nicht zu enträtseln. Immerhin fühlt nach meinem Dafürhalten Feine wenigstens grundsätzlich das Richtige heraus, wenn er zu dem Urteil gelangt, daß das Wahlverfahren kein einheitliches war. Ich möchte ebenfalls annehmen, daß sich die Vorschriften der Statutenstelle 101; 1—5 nur auf die Ergänzung eines Teiles des Rates, den ich allerdings nicht mit Sicherheit zu umschreiben ver-

¹ S. oben S. 39 Anm. 2.

² UB. IV 195.

³ »Jo(hannes) Tilie mortuus est.«

⁴ Die Urkunde vom 29. November 1410 für die Kaufleutegilde (s. oben S. 39) handelt von dem »kore den de coplude van orer ghilde unde van older rechticheit weghe wenteher ghehad hebben alle iarlikes sesse orer ghildebrodere in den rad to kesende«. Daraus braucht nicht mit Notwendigkeit abgeleitet zu werden, daß auch schon zur Zeit der Statuten die Ratsstühle der Kaufleute durch direkte Wahl seitens der Gilde besetzt wurden (a. M. anscheinend Feine S. 114, 115).

⁵ Es ist aber zu beachten, daß die Umgestaltung des Ratswahlverfahrens, welche die Urkunden vom 29. November 1410 brachten (s. unten S. 73 f.), gerade die Kaufleute und Münzer erfaßte. Ich halte nach Lage der Sache Rückschlüsse aus Einrichtungen, die für die Kaufleutegilde bezeugt sind, auf entsprechende Einrichtungen bei den Münzern bei Anwendung der erforderlichen Vorsicht für erlaubt.

mag, erstreckten und daß die nach Abzug dieses Teiles verbleibenden Ratsherren unmittelbar von den sonst noch im Rate vertretenen Gilden gewählt wurden¹.

3. Der sitzende Rat. Die Zuziehung mehrerer Räte oder der »wiseren«.

Nicht stets, wenn der Rat im Verwaltungs- oder Gerichtswesen handelnd auftritt, wird die Gesamtheit der Ratmannen des betreffenden Jahres, die dem sitzenden Rate angehörten, beteiligt gewesen sein. Bei Angelegenheiten von minderem Belang, für deren Erledigung nicht schon die Entsendung von zwei anstelle des Rates entscheidenden Ratsleuten ausreichte², hat man sich mehrfach mit einer geringeren Anzahl von Ratspersonen begnügt³. Ob hierbei eine bestimmte Reihenfolge Platz griff oder ob sogar schon ständige Ausschüsse mit sachlich getrennten Geschäftskreisen gebildet waren, ist nicht zu erkennen.

In anderen Fällen wiederum wurden nicht von dem sitzenden Rat allein Beschlüsse gefaßt. Neben ihm stoßen wir entweder auf den Rat des vorhergehenden, vielleicht auch auf den des nächsten Jahres⁴ oder die beiden übrigen Räte⁵. Unbedingte

¹ Feine (S. 114, 115) verweist zur Begründung in der Hauptsache auf das spätere Wahlverfahren für die Gilden. Eine Bestätigung findet die hier geäußerte Ansicht auch darin, daß unter den an letzter Stelle in den Ratslisten genannten Ratsherren, die wohl aus den Krämern und Handwerkern entnommen wurden, im allgemeinen ein häufigerer Wechsel erfolgt, als unter den Ratsherren der bevorzugten Gilden. Dabei könnte sich möglicherweise die Verschiedenheit des Wahlverfahrens bemerklich machen.

² Stat. 77; 31—38, 97; 22—98; 10; Frölich, Gerichtsverf. von Goslar, S. 89, 90; Zülzer, Die Gerichtsverf. nach den Goslarischen Statuten, Zeitschr. des Halzver. 1910, S. 167; Feine S. 141, 142.

³ Vgl. UB. III 164, 218. Ich bezweifle auch, daß die häufig in den Urkunden gebrauchte Formel »ceterique consules in Goslaria« stets auf die Tätigkeit des ganzen Rates schließen läßt. Eine Besonderheit zeigt sich in den Urkunden vom 25. Juli 1348 (UB. IV 334, 1 und 2). Hier sind über zwei Rentenverkäufe für dieselben Gläubiger zwei bis auf die Schuldsummen gleichlautende Urkunden, die eine von elf, die andere von den restlichen zehn Ratsherren, errichtet.

⁴ Fälle dieser Art werden vorliegen, wenn schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts im Einklang mit der erst vom Ausgang des Jahr-

Regeln über die verschiedenen Möglichkeiten, die sich danach ergeben, lassen sich nicht aufstellen, wahrscheinlich sind sich die Verhältnisse in dieser Hinsicht auch nicht immer gleich geblieben.

Ebenfalls ist Sicheres nicht zu ermitteln über den Tätigkeitsbereich der sogenannten »wiseren«, die zuweilen zu dem sitzenden Rate entboten wurden¹.

Sie werden von Weiland² gekennzeichnet als »erfahrene, vor allem des Rechtes und Herkommens kundige Bürger, welche von den Behörden bei einzelnen wichtigen und schwierigen Fällen als Vertrauenspersonen zugezogen wurden, um die Entscheidung mit herbeizuführen und zugleich die Verantwortung zu tragen«. Diese Erklärung ist für die Goslarer Verhältnisse nicht ganz erschöpfend. Denn einmal ist der Kreis der »wiseren« wohl auf Personen beschränkt, die früher im Rate selbst gesessen haben³ und die deshalb mit den Gegenständen der Ratsverwaltung besonders vertraut waren⁴. Sodann aber hat es den Anschein, als ob ihre Ladung mit einer gewissen Regelmäßigkeit geschah⁵.

4. Die Beteiligung der Gilden und der Meinheit an der Stadtverwaltung.

Bei Angelegenheiten von größerer Tragweite, namentlich bei dem Erlaß von Statuten, ist im 14. Jahrhundert nicht selten ein

hunderts ab allgemein üblich werdenden Form von den »consulibus Goslarie civitatis novis et antiquis« oder von »olde rat unde nye rat« die Rede ist (vgl. UB. III 192, Ratsbeschuß von 1351 bei Göschen, Gosl. Statuten, S. 109, s. auch Stat. 101; 6—9). In der Urkunde vom 16./22. Januar 1310 (UB. III 218) scheinen die hinter den »tunc tempore existentibus consulibus« mit »insuper« aufgeführten Personen Ratsherren des Jahres 1311 zu sein (vgl. UB. III 238, 242).

⁵ Vgl. UB. III 503 (1320), IV 790 (1363), Urkunde vom 12. März 1368 (Feine S. 109 Anm. 2).

¹ UB IV 319 (1347), 555 (1356), 697 (1360).

² Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 43.

³ Vgl. Feine S. 113.

⁴ Ob über die Einreihung ehemaliger Ratsherren unter die »wiseren« feste Grundsätze galten, die vielleicht in Besonderheiten der Ratsergänzung wurzelten, vermag ich bei dem Schweigen der Urkunden nicht zu ergründen.

⁵ Vgl. UB. IV 319: »de wiseren, de se to deme rade to vorbodene pleghet«, IV 555: »den wiseren, de we to deme rade pleghen to ladene«.

Zusammenarbeiten des sitzenden Rates oder auch mehrerer Räte mit den Gilden wahrzunehmen. So ist das große Stadtrecht des 14. Jahrhunderts vom Rate beschlossen »mit endrechtigher vulbort der koplüde unde der woltwerchten unde der ghelden« von Goslar¹. Die Gilden hatten ferner Einfluß auf die städtische Finanzverwaltung², auch spielten sie bei der Handhabung der Disziplin im Rate eine Rolle³.

Zum Ausdruck gelangt die Bedeutsamkeit ihrer Stellung darin, daß Vorwürfe über das Verfahren der Stadt ihre Spitze nicht nur gegen den Rat, sondern ebenfalls gegen die Innungen kehren⁴ und daß bei Beschwerden über den Rat die Innungen angerufen werden⁵.

Als Gilden, welche in dieser Weise in die Ratsorganisation eingegliedert waren, werden außer den Bergleuten und Münzern zunächst lediglich die Kaufleute, die Krämer, die Bäcker, die Fleischer und die Schuhmacher⁶, also ausschließlich diejenigen in die Kämpfe von 1290 verwickelten Gilden, die zum Rate Zutritt hatten, genannt. Etwas später kamen dann noch die Schmiede und Kürschner und endlich die Schneider und gelegentlich die Stahlschmiede hinzu⁷.

In welcher Weise die Anteilnahme der Gilden geordnet war, steht dahin. Vielleicht wurde so verfahren, daß der Rat die Gildemeister befragte, die in den Gildeversammlungen nähere Weisungen erhalten haben mögen⁸. Wiederholt wird wenigstens gerade der Gildemeister gedacht⁹.

¹ Stat. S. 1; 1—3, 6, 7, 107; 15 f. Vgl. ferner Feine S. 102 Anm. 5.

² Vgl. Stat. 107; 18—21. S. auch Feine S. 102, 104.

³ Vgl. den Ratsbeschluß aus dem Jahre 1351 bei Göschen S. 109.

⁴ UB. III 826 (1329) S. 553 Z. 19, 20, 35, 40.

⁵ Vgl. UB. IV 762 a. Die in diesen Urkunden erwähnten Schuhmacher und Gerber waren in einer Gilde zusammengefaßt (vgl. oben S. 22 Anm. 4). Auch einzelne Gilden, von denen man eine Stellungnahme gegen den Rat erwartete, wurden angegangen (vgl. UB. III 129).

⁶ Sie allein werden UB. IV 762 a aufgezählt. Nach einer Urkunde des Goslarer Stadtarchivs vom 3. August 1374 (Domstift Nr. 412) sichern Rat und Gilden dem Domstift Hilfe in allen Beschwerden zu. Auch hierbei treten wieder nur die UB. IV 762 a bezeichneten Gilden auf.

⁷ Vgl. unten S. 75 f.

⁸ So Feine S. 104.

⁹ Vgl. schon UB. III 826, S. 553, Z. 7 von unten »sculdeghet men den rat unde der innunge mestere oder de menheyt . . .« Vielleicht ist

Auch die unbegildete Bürgerschaft war von der Leitung der Geschicke der Stadt keineswegs völlig ausgeschaltet. Neben dem Rat und den Gilden begegnet uns in den Urkunden häufig die »universitas burgensium«, die »Meinheit«, als der dritte Faktor, dessen Einverständnis in bestimmten Fällen, namentlich bei Abmachungen von finanzieller Tragweite, eingeholt wird¹. Ob die Zustimmung der Gemeinde hierbei zur Rechtsverbindlichkeit des Beschlusses erforderlich war, oder ob die Befragung der Meinheit nur der Üblichkeit entsprach, muß unentschieden bleiben².

Über die Form der Mitwirkung der Meinheit fehlt es an Nachrichten. In der Regel wird man ihre Einwilligung in der Bürgerversammlung herbeigeführt haben. Bei Angelegenheiten von geringerer Wichtigkeit mag sie auch durch einen Ausschuß erteilt sein, so daß eine gewisse Organisation der Meinheit bereits in dieser Zeit vorausgesetzt werden darf³. In der Zuziehung der Gildevorstände und der Meinheit liegen offenbar die Anfänge des sogenannten »gemeinen Rates« oder des Rates der »Freunde von Gilden und Gemeinde«, der in dem Rezeß von 1682 erscheint⁴. Mit irgendwie gefestigten Einrichtungen nach dem Muster der späteren Zeit ist aber im 14. Jahrhundert schwerlich schon zu rechnen⁵.

auch die Wendung »ut den ghelden« in dem Ratsbeschluß von 1351 (Göschel S. 109) auf die Vorsteher der Gilden zu beziehen.

¹ Feine S. 103 f. Ich möchte aber bestreiten, daß, wie Feine S. 55, 56, 102 anzunehmen scheint, erhebliche Abweichungen in der Art der Beteiligung der Meinheit am Stadtr Regiment zwischen dem 13. und dem 14. Jahrhundert bestanden.

² Feine S. 104 folgt der letzteren Ansicht.

³ Feine S. 104, 105.

⁴ Vgl. unten S. 93 f. Eine Aufzeichnung des Stadtarchivs vom 24. Juli 1392 (Kop. B. 402 Nr. 258) über den Verkauf von Wochenzinsen durch den Rat beginnt mit den Worten: »We de rad der stad to Goslere old unde nyge bekennen . . . vor os und use nakomelinge unde vor alle de vormunden syn der stad to Goslere . . .« Es mag sein, daß an dieser Stelle unter den Vormunden der Stadt Goslar die Vorsteher der Gilden mit begriffen werden.

⁵ Über den um das Jahr 1400 in Goslar bezeugten »gemeinen Rat« s. unten S. 68 Anm. 4.

5. Allgemeiner Charakter der Ratsverfassung von 1299 bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Der Ratsverfassung von Goslar in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist eigentümlich, daß sich die Ratmannen nur aus einer sehr kleinen Anzahl von Gilden ergänzen. Das Übergewicht dieser Gilden wird noch dadurch verstärkt, daß auch die »wiseren« und die Gildemeister, die zuweilen zu einem Einschreiten berufen waren, im Grunde nur eine etwas anders geartete Vertretung derselben Einwohnerklassen bilden, die ohnehin schon Mitglieder in den Rat entsandten. Innerhalb der ratsfähigen Gilden traten, möglicher Weise begünstigt durch das Wahlverfahren, einzelne Geschlechter besonders hervor. Man kann insofern von einem aristokratischen Charakter der Ratsverfassung reden.

Trotz der Enge des Kreises der Körperschaften, aus denen der Rat vervollständigt wurde, haben in Goslar eigentliche Kämpfe zu dem Zwecke, den nicht zum Rate zugelassenen Innungen oder der unzüftigen Bürgerschaft Eingang in die oberste Stadtbehörde zu verschaffen, weder in der hier zu behandelnden Zeitspanne noch überhaupt bis etwa zur Hälfte des 15. Jahrhunderts stattgefunden¹.

Die Gründe hierfür dürften zunächst historischer Art sein. Wie bereits berührt wurde, stützt sich die bevorrechtigte Stellung der Ratsgilden und die Begrenzung ihrer Zahl vielleicht auf eine sehr alte Überlieferung, deren Wurzeln bis in die Anfänge des städtischen Verfassungslebens zurückreichen und die sich unter dem mächtigen Schutze des kaiserlichen Vogtes so zu befestigen wußte, daß auch nach dem Aufhören der Vogtei seitens der übrigen Bevölkerung noch lange Zeit hindurch von jedem Versuche Abstand genommen ist, die Ratszusammensetzung in einem ihr vorteilhafteren Sinne zu ordnen.

Allein hiervon abgesehen, wird auch das sachliche Moment ins Gewicht fallen, daß die Ratsverfassung doch in einer im ganzen glücklichen Weise der Eigenart der Verhältnisse in Goslar angepaßt war. Neben den Kaufleuten, den Münzern, den Krämern und den

¹ Schiller S. 203 Anm. 1; Feine S. 116, 151.

im Rate vertretenen Handwerker-gilden haben es die in Goslar sonst noch bestehenden gewerblichen und Händlerverbände, die nur zum Teil zunftmäßig organisiert waren¹, zu erheblicher Bedeutung kaum gebracht. Zudem ist wohl der Eintritt in die Ratsgilden trotz der nicht leichten Aufnahmebedingungen² nicht grundlos erschwert worden, da Klagen über Mißbräuche in den Urkunden kaum laut werden und auch die Doppelzünftigkeit in Goslar häufig genug zu belegen ist³. Ausgedehnte Bevölkerungsschichten hatten endlich durch das Mittel der Genossenschaft der Montanen und Silvanen Fühlung mit der städtischen Politik. Denn die Bergkorporation vereinigte nicht nur die wohlhabenden Elemente, wie Grubenbesitzer und größere Gewerke, sondern auch Lohnarbeiter, Häuer und dergleichen in sich. Zwar war Vorsorge getroffen, um eine Majorisierung der besitzenden Korporationsmitglieder durch die nichtbesitzenden zu verhindern⁴, an sich hatten in den Versammlungen der Bergleute aber die Bergknappen und Arbeiter ebenfalls Gelegenheit, ihre Ansichten vorzutragen, wobei es zuweilen ziemlich lebhaft zugegangen sein wird⁵. Im übrigen

¹ Von ihnen führt im 14. Jahrhundert keiner den Namen »Gilde« (vgl. Feine S. 103 Anm. 4). In der Urkunde vom 25. Juli 1415 (s. unten S. 75 Anm. 3) wird den acht »Gilden« die »inninghe« der Schneider und die »cumpenige« der Stahlschmiede entgegengestellt. Der Verband der letzteren unterschied sich also danach von der »Innung« der Schneider. Jedoch wird der Ausdruck »kumpanie« gelegentlich auch in bezug auf eine Gilde gebraucht, so z. B. in dem Krämerrecht von 1281 (UB. II 292, s. das. S. 307 Z. 10, 12, 35 und ö.).

² S. oben S. 27 Anm. 2. Das bei der Aufnahme in die Münzergilde zu zahlende Eintrittsgeld belief sich auf 12 Mark (vgl. UB. IV 458).

³ Vgl. z. B. die Verzeichnisse von Mitgliedern der Kaufleute- und der Münzergilde UB. IV Register S. 720 f., 722 f. Die Doppelzünftigkeit ist auch keineswegs auf die ratsfähigen Gilden unter einander beschränkt. Trotz des Gegensatzes zwischen Webern und Gewand Schneidern, der wie in anderen Städten so auch in Goslar zu beobachten ist, war nicht einmal den Webern grundsätzlich die Aufnahme in die Kaufleutegilde versagt (vgl. UB. II 420).

⁴ Vgl. Art. 147 des Bergrechts.

⁵ Vgl. den Vertrag vom 20. Dezember 1306 (UB. III 149), der von den Meistern und der Gesamtheit der Bergleute des Rammelsberges mit dem Domstifte über die Abhaltung der Versammlungen der Bergleute

waren auch die nicht den ratsfähigen Gilden zuzurechnenden Einwohnerklassen von der Stadtverwaltung nicht vollständig abgeschnitten und es scheint die Art der Beteiligung der Meinheit an den öffentlichen Geschäften als eine nicht unbefriedigende Regelung der Beziehungen der unbegildeten Bürger zum Rate betrachtet zu sein.

Daneben hat man durch eine Anzahl fernerer Mittel Mißbräuche zu verhüten gewußt, wie sie sich aus der dauernden Bevorzugung bestimmter Gildefamilien bei der Ratsbesetzung entwickeln konnten. Hierhin möchte ich zählen einmal die starke Betonung des Kollegialprinzips, die in dem Fehlen von Bürgermeistern in dieser Zeit einen Ausdruck erhielt, sodann gewisse Maßnahmen, welche eine Bindung der Gemeinde durch verpflichtende Handlungen eines Rates über dessen Amtszeit hinaus erschwerten¹, schließlich eine strenge Disziplin innerhalb des Rates selbst².

Inwieweit auch Vorschriften über die Erneuerung des Rates und über die Amtszeit der Ratsherren in der gleichen Richtung wirkten, entzieht sich der Beurteilung, da ja völlige Klarheit über die Ratsergänzung nicht zu gewinnen ist. Immerhin ist darauf hinzuweisen, daß das Wahlsystem, mag es nun ausgesehen haben, wie es wolle, jedenfalls eine als nachteilig empfundene Erstarrung der Ratsverfassung verhindert hat, da immer wieder neue Namen in den Ratslisten auftauchen³. Dazu kommt noch, daß die Ratsverfassung in Goslar anscheinend ständig eine gewisse Beweglichkeit bewahrt hat, welche es gestattete, besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, und welche später auch die Möglichkeit bot, ohne große Umständlichkeiten dem Streben weiterer Bevölkerungsschichten nach Teilnahme am Rate zu entsprechen.

in dem ihnen überlassenen Teile der Stiftskirche verlautbart war »ad repellendum strepitum et enormem tumultum de nostro collegio et conventu cottidiano emergentem, per quem tamquam per seminarium diabolicum divinorum suorum et oracionum suorum officia tam dudum a retroactis temporibus usque in presens multotiens confundebantur«.

¹ Vgl. Stat. S. 102; 15 f.

² Vgl. den Ratsbeschluß aus dem Jahre 1351 bei Göschen S. 109.

³ Vgl. auch Feine S. 63, 108.

E. Die Umgestaltung der Ratsverfassung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

1. Die Verminderung der Zahl der Räte. Die Änderung der Ratsverfassung im allgemeinen.

Einige Zeit nach dem Jahre 1370 gewährt die Ratsverfassung von Goslar einen völlig neuen Anblick. Es sind nunmehr zwei Räte anstelle der früheren drei vorhanden¹.

Den Anstoß zur Beseitigung des dritten Rates mag ursprünglich der Umstand gegeben haben, daß in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Goslar die Einwohnerzahl infolge des Darniederliegens des Bergbaues am Rammelsberge² sowie der mehrfachen Heimsuchungen der Stadt durch die Pest stark gesunken ist³.

Allein die Bedeutung der damaligen Umgestaltung der Ratsverfassung erschöpft sich nicht allein in der Verringerung der Zahl der Ratsstühle. Sie ist vielmehr mit einer Änderung der Struktur des Rates verbunden, die sich, soweit ich sehe, bisher der Beobachtung entzogen hat und die nur aus den äußeren Schicksalen der Stadt richtig erklärt werden kann.

Durch den Verfall des Bergbaues, der schon um die Mitte des Jahrhunderts einsetzte, wurde zunächst die Familie von der Gowische betroffen, an die noch im 13. Jahrhundert der vom Reiche an die Herzöge von Braunschweig verlehnte Zehnten des

¹ Feine S. 109, 110. Der dritte Rat wird zum letzten Mal, so viel mir bekannt, in einer Urkunde vom 12. März 1368 (s. Feine S. 109 Anm. 2) erwähnt. Vielleicht handelt es sich bei dieser Urkunde, einem mit dem derzeitigen Stadtschreiber abgeschlossenen Anstellungsvertrage, schon um eine Form, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht wurde, die man aber in Anlehnung an frühere Vorgänge (vgl. UB. IV 790) beibehielt. In dem Kopialbuch 402 der Stadt ist bereits in der Urkunde vom 10. Januar 1368 (Nr. 86) der Eingang gebraucht »We de rad der stadt to Goslere old unde nye«, der sich dann in der Urkunde vom 9. Oktober 1368 (das. Nr. 104) wiederholt und etwas später regelmäßig angewendet wird.

² Neuburg S. 50 f.

³ Crusius, Geschichte der vormals kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar (Osterode 1842), S. 144 f., 151.

Rammelsberges nebst dem Berggericht verpfändet war und die daher in dem räumlich abgegrenzten Bergbaubezirk am Rammelsberge gerichtsherrliche Befugnisse ausübte. Unfähig, sich in dieser Stellung zu behaupten, übertrugen die Herren von der Gowische Zehnten und Gericht des Berges im Jahre 1356 auf den Vorstand der Korporation der Montanen und Silvanen, die Sechsmannen des Berges, eine Abmachung, die im Jahre 1359 die Billigung der Herzöge von Braunschweig als der Lehensherren des Berggerichts erlangte.

Aber auch die Montanen und Silvanen vermochten den Niedergang des Bergbaues nicht zu hemmen. Ihre Mittel und ihr Kredit reichten nicht aus, der das Bergwerk namentlich bedrohenden Wassergefahr Herr zu werden, und es ist nun deutlich zu verfolgen, wie sich in steigendem Maße der Rat der Genossenschaft annimmt, indem er nicht allein selbst den Sechsmannen Summen vorstreckt, sondern sich auch für die Rückzahlung der von ihnen anderweit eingegangenen Schulden verbürgt oder in ihre Verpflichtungen den Gläubigern gegenüber eintritt. So sinkt die Korporation in eine immer tiefere finanzielle Abhängigkeit von dem Rate, in dessen Hände zwischen 1366 und 1379 schließlich Zehnten und Gericht des Berges selbst geraten. Kurze Zeit danach und zwar noch vor dem Ablauf des Jahrhunderts aber löst sich die Genossenschaft als solche auf¹.

Ist die bisher von mir ohne nähere Begründung aufgestellte Behauptung richtig, daß die Montanen und Silvanen eine aus sechs Personen gebildete Vertretung im Rate der Stadt besessen haben, so drängt sich sofort die Frage auf, ob sich der geschilderte Umschwung in den Verhältnissen auch in der Ratsverfassung bemerkbar macht.

Ich glaube den Nachweis erbringen zu können, daß eine Änderung der Ratsverfassung, die durch die besprochenen Ereignisse verursacht ist, tatsächlich stattgefunden hat. Allerdings sind die Art der Veränderung und die ihr zugrunde liegenden Zwecke nicht leicht zu erkennen. Der Schleier läßt sich aber lüften, wenn man sich die politischen Bestrebungen der Stadt in bezug auf den Rammelsberg vergegenwärtigt.

¹ Vgl. hierzu Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar, S. 51 f.

2. Die Ziele der Änderung.

Das Ziel, welches dem Rate vorschwebte, war, den Bergbau am Rammelsberge in die städtische Interessensphäre einzubeziehen. Das geschah ja in gewisser Weise bereits durch den Erwerb des Bergzehnten und -gerichts, der der Stadt, wie schon bemerkt, etwa um das Jahr 1370 gelang. Er eröffnete der Stadt die Aussicht, festen Fuß am Berge zu fassen, wenn ihre eigenen alsbald beginnenden Bemühungen zur Hebung der Wassersnot und zur Wiederbelebung des Bergbaues von Erfolg gekrönt waren. Ich halte es nicht einmal für unwahrscheinlich, daß dieser Erwerb von dem Rate bereits zu der Zeit erwogen war, als die Korporation selbst Zehnten und Gericht des Berges von den Herren von der Gowische erkaufte, und daß er nur die Erfüllung von Vereinbarungen bedeutete, die anläßlich der Ankaufverhandlungen von 1356 zwischen dem Rate und den Montanen und Silvanen abgeschlossen waren. Denn schon zu jener Zeit erscheint die Korporation so stark verschuldet, daß sie den Kaufpreis für den Zehnten schwerlich ohne fremde Hilfe aufgebracht haben wird¹.

Allein mit dem Übergang von Zehnten und Gericht in ihren Besitz war der Stadt keineswegs ein unanfechtbares Recht am Berge zugefallen. Zwar war sie in der Lage, als Inhaberin von Zehnten und Gericht Hoheitsrechte in dem Bergbaubezirke geltend zu machen. Aber ihr Recht war nur widerruflich, da sich die Herzöge von Braunschweig bei der Vergabung von Zehnten und Gericht an die Sechsmannen die Wiedereinlösung des Pfandobjekts ausdrücklich ausbedungen hatten².

Es ist undenkbar, daß der Rat darüber nicht völlig im klaren gewesen wäre. In der Tat hat er auch noch andere Wege eingeschlagen, um seine Rechtsstellung zu einer möglichst unangreifbaren zu gestalten.

Einmal bot er alles auf, durch den Ankauf von Bergteilen, deren Besitzer ihren Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen konnten, das Bergwerkseigentum der Stadt zu vermehren. Einige in der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts entworfene Verzeichnisse

¹ Vgl. hierzu Bode, UB. IV Einl., S. XXI f.

² Vgl. UB. IV 659—662.

von den Teilen des Rates am Rammelsberge tun dar, in welchem Umfange ihm dies geglückt ist¹.

Ein zweites Mittel aber, dessen sich der Rat bediente, war der oben erwähnte Ausbau der Ratsverfassung gegen den Ausgang des 14. Jahrhunderts. Sein Ziel war, bei der drohenden Auflösung der Bergkorporation eine Einwirkung auf die Besetzung der den Montanen zugewiesenen Ratsabteilung zu gewinnen und weiter auch nach dem Verschwinden der Korporation diese Ratsabteilung beizubehalten. Was der Rat hiermit bezweckte, war folgendes:

Die Korporation der Bergleute hatte bereits vor der Verpfändung von Zehnten und Gericht des Berges an sie in einer nahen Verbindung mit dem Bergwesen gestanden, die nicht nur privatrechtlicher Natur war. Sie hatte in bergrechtlichen Angelegenheiten das Recht der Autonomie, das ihr noch 1290 ausdrücklich zugesichert war². Die Sechsmannen des Berges, ihr Vorstand, nahmen aber auch eine besondere Stellung im Gerichtswesen ein und zwar sowohl in dem Bezirk des Rammelsberges, wie in der Goslar benachbarten Waldmark, die, ursprünglich ebenfalls einen Teil des Reichsvogteigebietes ausmachend, im 13. Jahrhundert unter die Hoheit der Herzöge von Braunschweig gelangt, aber bei der Verlehnung von Zehnten und Gericht des Berges an die Herren von der Gowische in braunschweigischem Besitz verblieben war³. Gerade die Tatsache, daß die Sechsmannen auch im Forstdinge, dem Gerichte der Waldmark, zugegen waren, bestätigt, daß es sich hierbei nicht um Verrichtungen handeln kann, die mit dem Ankauf des Berggerichts durch die Montanen zusammenhängen. Man wird sich kaum irren, wenn man das Ver-

¹ Vaterl. Archiv des Hist. Vereins für Niedersachsen 1841, S. 341; Neuburg S. 73 f.

² S. oben S. 28.

³ Vgl. hierzu Bode, UB. I Einl., S. 54 f., II Einl., S. 6 f., 76, 86 f. Näheres über das Gerichtswesen am Rammelsberge und in den braunschweigischen Harzforsten s. bei Neuburg S. 339 f.; Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar, S. 114 f. Im einzelnen ist die Stellung der Sechsmannen zu dem Berggericht und den Forstdingen nicht völlig klar. Daß die Sechsmannen an sich den Forstdingen in der Waldmark beizuwohnen hatten, folgt aus Art. 180 des Bergrechts. Über ihre gerichtliche Tätigkeit nach Art. 181 des Bergrechts s. Neuburg S. 306 Anm. 1, 349 einerseits, Frölich S. 122 f. andererseits.

hältnis der Korporation zur Gerichtsbarkeit am Berge und in den herzoglichen Forsten und die ihrem Vorstande, den Sechsmannen, hierbei eingeräumten Befugnisse zurückführt auf alte Privilegien, mit welchen die Montanen von den Kaisern im Interesse des Bergbaues begnadet waren und welche auch die Veränderung in den Herrschaftsverhältnissen des Bergbezirks und des Waldlandes überdauert hatten. Erreichte es der Rat nun, nach der Auflösung der Korporation gewissermaßen als ihr Rechtsnachfolger zu erscheinen, so durfte er hoffen, sich zugleich die Mehrzahl der Vergünstigungen zu sichern, die sich nicht auf die Verleihung von Zehnten und Gericht des Rammelsberges an die Montanen, sondern auf die gekennzeichneten Beziehungen zum Bergbau gründeten. Es erschloß sich ihm so die Aussicht, selbst dann seinen Einfluß auf das Bergwesen zu behaupten, wenn es zum Rückkauf des Zehntens und des Berggerichts durch die Herzöge von Braunschweig kam, da alsdann die Stadt aus der auf den Vorrechten der alten Korporation beruhenden Rechtsstellung nicht ohne weiteres verdrängt werden konnte.

Dies ist, wie ich vermute, der Anlaß für den Rat gewesen, auch nach dem Wegfall der Genossenschaft der Montanen und Silvanen ihre ehemalige Vertretung im Rate, wenngleich in etwas veränderter Form, bestehen zu lassen. In welcher Weise sich der hier vorausgesetzte Prozeß abspielte, ist allerdings zum Teil in Dunkel gehüllt, da wir über die Vorgänge bei der Auflösung der Korporation nicht hinreichend unterrichtet sind. Immerhin sind einige Aufzeichnungen gerettet, die uns wertvolle Fingerzeige zu liefern vermögen.

3. Die Ratsverfassung vor der Auflösung der Korporation der Montanen und Silvanen.

Die erste Spur der Umwälzung, die sich anbahnt, finde ich in einigen im Goslarer Stadtarchiv aufbewahrten, leider undatierten Briefen des Ritters Burghard von Steinberg aus der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts¹. In dem einen Schreiben ersucht der Aus-

¹ Ich muß wegen dieser und einiger anderer Urkunden des Stadtarchivs, die nach dem jetzigen Stande der Ordnung des Archivs nur unzulänglich beschrieben werden können, auf das bald zu erwartende Erscheinen des 5. Bandes des Goslarer Urkundenbuches verweisen.

steller den Rat um seine Vermittlung bei den Sechsmannen des Rammelsberges wegen der Vorenthaltung von Zins und wegen der Veräußerung ihres Hauses¹. Er spricht die Bitte aus, die Sechsmannen zu veranlassen, ihm seinen Zins zu entrichten und ihren offenen Briefen zu genügen, oder er müsse sich »anders daromme tospreken, wen gy wol weten, dat gy de sesmanne setten unde hebben unde des wol mechtich weret, dat desses nicht enscheyhe, so muste ek dat claghen«, usw.

In dem zweiten Briefe, der die gleiche Angelegenheit betrifft, heischen der Ritter Burghard der Ältere von Steinberg und seine Söhne von dem Herzog Otto von Braunschweig Unterstützung gegen die Sechsmannen des Rammelsberges. Die Absender bemerken, daß sie sich an den Rat gewandt hätten mit der Aufforderung, »dat se se (die Sechsmannen) berichten, des heft uns de rad enboden dicke unde vele, se scolden uns unsen tins jo gerne geven to rechten tyden, unde des enschut uns jo nicht, unde desse sint ein del in deme rade und sint ore borghere mit on in ore stad, dat se orer wol macht hebben, dat se uns unsen tins geven...«. Der Herzog möge daher den Rat bestimmen, »dat se de sesman unde de berchlude darto berichten,« daß der Zins gezahlt werde.

Die Urkunden entstammen einer Zeit, in der die Genossenschaft der Montanen und Silvanen zwar noch vorhanden, in der ihr Untergang aber wohl schon vorauszusehen war. Offenbar gehen die Briefschreiber von der Auffassung aus, daß jetzt die Sechsmannen von dem Rate eingesetzt werden und daß sie eine Abteilung des Rates sind. Falls sich diese Auffassung mit den Tatsachen deckt, würde es vor der Auflösung der Korporation ein

¹ Die Sechsmannen des Berges hatten ihr Haus bei dem Münster, das sogenannte Sechsmannenhaus, das sie 1331 von den Herren von dem Dike erstanden hatten (UB. III 885, 887), an die Münzer verkauft. Die Verhandlungen hierüber müssen vor 1380 gepflogen sein, da nach einer Urkunde des Stadtarchivs vom 13. Juli 1380 (Nr. 384) die Sechsmannen der Münzer »dat hus, dat der sesmanne hus het, dat bi dem munstere steyt« an Bernd von Dörnten vermieten. Das Haus war schon früher den Münzern für Darlehen, die sie den Sechsmannen gewährt hatten, verschiedentlich verpfändet gewesen (vgl UB. IV 395, 670). In dem Besitz der Münzer war das Haus noch nach einer Urkunde des Stadtarchivs vom 30. April 1481 (Stadtarchiv Nr. 875, s. unten S. 82 Anm. 3).

Stadium gegeben haben, in dem der Rat den Vorstand der Korporation bestellte und in dem dieser von dem Rate bestellte Korporationsvorstand ohne weiteres die den Bergleuten zukommenden Ratssitze ausfüllte¹. Aber auch wenn ein bei den derzeit obwaltenden Verhältnissen begreiflicher² Irrtum des Ritters Burgward von Steinberg untergelaufen sein sollte, so wird man aus den Schreiben doch soviel schließen dürfen, daß sich ein Umschwung in der Stellung der Korporation und in der Besetzung der den Bergleuten vorbehaltenen Ratsstühle vollzogen hat, der sich in der nunmehrigen Abhängigkeit der Sechsmannen vom Rate und einer stärkeren Einflußnahme des letzteren auf das Verfahren bei der Ratsergänzung ausprägt.

4. Die Ratsverfassung nach dem Verschwinden der Korporation.

Noch vor dem Ende des 14. Jahrhunderts ist sodann die Genossenschaft der Montanen und Silvanen als solche untergegangen³. Aber ungeachtet des Wegfalles der Genossenschaft ist die früher von ihr besetzte Ratsabteilung nachweisbar.

¹ Die Sechsmannen gehörten in ihrer Eigenschaft als der Vorstand der Korporation der Montanen und Silvanen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts dem Rate ebensowenig an, wie dies bei den Sechsmannen der Kaufleute und der Münzer der Fall war (vgl. z. B. UB. III 562, 563, 642, 647, IV 195, 605). Lediglich eine Mitwirkung bei der Erneuerung des Rates liegt im Bereich der Möglichkeit (s. oben S. 48 f.).

² Einige Urkunden des Goslarer Stadtarchivs zeigen, wie auch sonst nach außen hin der Rat und der Vorstand der Montanenkorporation identifiziert wurde. In einer Urkunde vom 29. September 1379 (Stadtarchiv Kop. B. 402 Nr. 205) bekennt sich der Rat dem Bertold von Duderstadt, Pfarrer zu St. Thomas in Goslar, gegenüber schuldig einer lange versessenen Schuld, über die ihm die »sesmanne unde vormunde des Rammesberghes by Goslere unde de gemeynen wolllude« offene Briefe erteilt hatten. Nach einer anderen Urkunde vom 16. Oktober 1380 (Kop. B. 402 Nr. 25) hat der Rat von Cord von Bettingerode 30 Mark Silber entliehen, welche er den Sechsmannen, Vormunden des Rammelsberges, übergeben habe. Diese oder der Rat sollen hiervon jährlich 3 Mark Silber abführen. Falls die Sechsmannen mit der Begleichung im Rückstand bleiben, soll der Rat auf Mahnung innerhalb acht Tagen zahlen. Vielleicht ist eine gewisse Verwirrung der Begriffe dem Rate selbst nicht einmal unlieb gewesen (s. unten S. 70 f.).

³ Neuburg S. 312 f.; Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar, S. 133.

Als die Stadt zwecks Wiederaufnahme des Bergbaues am Rammelsberge im Jahre 1407 unter Beteiligung des Rates, Gabriels von Meydeborch und einer Anzahl von Goslarer Bürgern eine Gewerkschaft ins Leben ruft, werden in dem darüber errichteten Rezeß aus der Osterwoche des Jahres 1407¹ auch Vorschriften über die Beilegung etwaiger Streitigkeiten aus dem Vertrage unter den Gewerken getroffen. Es wird angeordnet²: »Und were ok dat jennich twegigen edder upstad upstunde van dussen vorderorden stucken twischen uns dem rade und den ghewerken van dissen eyningen berchwerker wegen, de we un en ander nicht richten un in frunscap nicht sceden konden, de twegige edder den upstad wille we und de ghewerken eyndrechtliken setten an de sessmann, de von des berghes wegen to dem rade horen und nene ghewerken en sin, und der scolden dree wesen ut deme sittenden rade und dree ut deme olden rade,« bei deren Entscheidung wolle man sich beruhigen. »Were aber dat de vorscr. sessmann over de scedinge twidrachtig worden, dat orer dree spreken alsus und de andern dree also, dat scullen se uns und den ghewerken witlick don, so wolde we met den ghewerken und de ghewerken met us darto eyndrechtliken kesen unvortocht eynen truven borger ut deme ghemenen rade, de neyn ghewerke en si, also to eynen overmanne; mit welken drey der vorscr. sessmann de overmann to velle, da scalde dat bi bliven, und wu de uns um de twegige und um den upstad heten holden in frunscap edder in rechte, deme wilde we also volghen und to beyden siden uns dar ane ghenoghen laten ane weddersprake«.

Nimmt man an, daß in den Sechsmannen, »de von des berghes weggen to dem Rade horen³«, die sechs Ratspersonen fortgeführt wurden, die früher von der Bergkorporation zu wählen waren, so werden alle Zweifel behoben, die hinsichtlich der Sechsmannen

¹ Abgedruckt bei Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter (Eisenach 1817), S. 181 f.

² Meyer S. 186.

³ Man beachte die Unbestimmtheit der Bezeichnung, die meines Erachtens nicht nur zum Ausdruck bringen soll, daß die Ratsabteilung des Bergwesens wegen eingerichtet ist, sondern auch, daß eine Beziehung zu einer Gilde oder dergl. nicht mehr bestand.

des Rezesses von 1407 geäußert sind¹. Namentlich erklärt es sich so, daß es nicht erforderlich war, die Zahl der Ratsstühle zu vermehren, um eine besondere Ratsabteilung für das Bergwesen zu schaffen². Die Wahl der Sechsmannen wird, da ein anderer Wahlkörper nach der Beseitigung der Montanen und Silvanen schwerlich in Frage kommt, durch den Rat selbst erfolgt sein, eine Vermutung, welche durch den weiteren Verlauf der Entwicklung, insbesondere die bald zu erörternde Urkunde König Ruprechts vom 8. Januar 1410³ unterstützt wird.

Abgesehen von der Änderung in der Bedeutung des Sechsmannenkollegiums wird in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an der früheren Zusammensetzung des Rates im wesentlichen festgehalten sein. Nach den Urkunden vom 29. November 1410⁴ waren damals schon seit langem sechs Kaufleute und zwei Münzer im Rate. Die verbleibenden Ratsstühle wurden, wahrscheinlich in der bisherigen Weise, von den übrigen alten Ratsgilden der Krämer, Bäcker, Schuhmacher und Fleischer besetzt. Denn wenn man das Aufhören der Bergkorporation beiseite läßt, so ist aus dem hier besprochenen Zeitraum kein Umstand bekannt, der einschneidende Änderungen in der ständischen Gliederung der Gesamtbevölkerung hervorgerufen und die Einteilung des Rates beeinflußt haben könnte⁵.

¹ Vgl. Neuburg S. 296, 297; Feine S. 100, 101.

² Vgl. Feine S. 101 zu Anm. 5.

³ S. unten S. 69 f.

⁴ S. oben S. 39, unten S. 73 f.

⁵ Eine im Goslarer Stadtarchiv aufbewahrte Niederschrift zu einer Urkunde vom 7. Juni 1395 (Kop. B. 402 Nr. 264, 265), welche Bestimmungen über die Reihenfolge der einzelnen Einwohnerklassen bei einer in der Woche nach Fronleichnam zu veranstaltenden großen Prozession trifft, spiegelt durchaus die alte Rangordnung der Gilden wieder. Ich teile die Prozessionsordnung nachstehend mit:

Spellude	de Berchlude
Stovere	Schutten
Gherdener	Smedeknechte
Brower, Schepeldregher	Schoknechte, Beckerknechte unde
Wevere	Molenknechte ghepareret so se
Haringweschere	vullenkomen sin an orer bord
Garbradere	Schradere
Tymmerlude, Bodekere	Stalsmede
Katherinenbrodere	Körszenwerchten

Möglich ist nur, daß die etwas später zu beobachtende Verminderung der Zahl der Ratsstühle von 21 auf 20 schon um die Jahrhundertwende vor sich gegangen ist¹.

2. Einzelheiten der Ratsverfassung, insbesondere das Auftreten von Bürgermeistern.

Mit der Überleitung zu einem Zweirätesystem berühren sich zeitlich einige weitere Umgestaltungen der Ratsverfassung, die zum Teil schon gestreift sind. Sie tun dar, daß man sich nicht mit der mechanischen Beseitigung des dritten Rates begnügt,

Jacobibrodere	Smede
Sunte Johannis brodere	Knokenhouwere unde Schomekere
Des hilghen Cruces brodere	ghepareret
de meynheyte	Beckere
	Cramere
	Kaland
	Unser Vruwen brodere
	Muntere
	Coplude
	Scolere

Über Schlüsse auf die Rangordnung der städtischen Gilden aus einer Prozessionsvorschrift in Hameln s. Kober, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes (Berlin 1908), S. 77.

¹ Der Anfang einer Urkunde vom 12. März 1368 (Kop. B. 402 Nr. 95) lautet: »We Herman van Dornten, Tyle Twedorp, Hennyng van Astvelde, Herman Holle, Hans Grutzere, Hennyng van Nouwen de Junghere, Hinrik Severthusen, Hinrik van Uslere de Junghere, Arnd van deme Hympteken, Hans Hone, Hartman Wulf, Cord Lyf, Heyneke van der Heyde, Borchard Trost, Heyneke van Dornten, Olrik Rennestigh, Roseke Rosteyn, Hans Romold de Junghere, Ludeke Haringhus unde . . . ratmanne der stat to Goslere bekennen . . .«. Am Schlusse der Aufzählung ist nach der Anführung von 19 Ratsherren zwischen den Worten »unde« und »ratmanne« Raum für die Nachtragung eines Namens gelassen. In der Regel werden weniger als 20 Ratmannen genannt, z. B. in einer Urkunde des Stadtarchivs vom 1. September 1366 (s. unten S. 67 Anm. 2) 18, in einer anderen Urkunde vom 15. Oktober 1386 (Nr. 424) 16, in der Urkunde vom 7. Juni 1395 (s. die vorige Anmerkung) 12 im sitzenden, 10 im alten Rate. Genaueres ist bei dem Fehlen vollständiger Ratslisten aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts nicht zu ermitteln. Die Aufzeichnungen, aus denen mit Sicherheit auf die Zahl von 20 Ratmannen geschlossen werden kann, fallen sämtlich in das 15. Jahrhundert.

sondern daß man auch andere organisatorische Maßnahmen mit ihr verbunden hat.

An der Spitze jedes Rates erscheint jetzt ein Bürgermeister. Die Art, wie die Bürgermeister in den Urkunden ganz regelmäßig den Ratsherren vorangestellt werden, weicht so auffällig von dem bis zur Mitte des Jahrhunderts geübten Verfahren ab, daß ich schon aus diesem Grunde die Ansicht Feines von dem Vorkommen der Bürgermeister in Goslar bereits vom Jahre 1290 an nicht zu teilen vermag¹. Seit den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts entsprechen den jetzt vorhandenen und bei wichtigen Angelegenheiten meist gemeinsam handelnden beiden Räten ständig zwei Bürgermeister. Ob dies die ursprüngliche Form der Einrichtung war, ist zweifelhaft².

Eine Neuerscheinung ist ferner das Tätigwerden gemischter Deputationen für bestimmte Zwecke, die außer den Bürgermeistern aus zwei bis vier, zuweilen auch mehr Ratsherren des sitzenden und des alten Rates bestehen³, zum Teil den Charakter der Ständigkeit erhalten und als Vorläufer der späteren Rats- oder Stadtämter zu betrachten sind⁴. Ein »engerer Rat«, wie er 1682 in einer Zusammensetzung von je drei Ratsherren aus dem neuen und dem alten Rate die laufenden Regierungsgeschäfte besorgte, ist dagegen noch nicht einwandfrei zu belegen⁵.

¹ S. auch oben S. 43.

² Auf einen Übergangszustand deutet die erste Nachricht, in der ein Bürgermeister in Goslar namentlich aufgeführt wird. Eine vom 1. September 1366 datierte Urkunde des Stadtarchivs (Kop. B. 402 Nr. 61) beginnt: »We Cord Romold borghermester unde de anderen radlude der stad to Gosler . . .«, nach Cord Romold folgen 17 Ratsherren. Im Jahre 1366 hatte man wohl noch drei Räte. Zudem findet sich Cord Romold bereits 1357, 1360 und 1363 als Ratsherr (UB. IV 605, 697, 790), in den beiden letzten Jahren sogar ebenfalls an der Spitze des Rates, ohne jemals als Bürgermeister bezeichnet zu werden. Eine Urkunde vom 24. Juni 1367 (Kop. B. 402 Nr. 82) hat sodann den Eingang: »We radesmeystere unde rad der stat to Goslere«.

³ Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 352, 353. S. ferner unten S. 68 Anm. 4 a. E.

⁴ Feine S. 122, 123.

⁵ Die Sechsmannen des Rezesses von 1407, die wegen des Berges zum Rate gehörten, gliederten sich allerdings für die Entscheidung von Bergwerksstreitigkeiten in derselben Weise, wie das für den »engeren

Endlich ist seit dem Ende des 14. Jahrhunderts eine Mitwirkung der »wiseren« nicht mehr wahrzunehmen. Ob ihr Wegfall mit der Verminderung der Gesamtzahl der Ratsherren zusammenhängt oder ob sich vielleicht eine Änderung des Verfahrens bei der Ratswahl bemerkbar gemacht hat, muß auf sich beruhen bleiben.

6. Die Ergänzung des Rates.

Über die Ratserneuerung in dieser Zeit entdeckte ich lediglich eine Andeutung in der Formel des Bürgereides, die in einem Archivregister des Rates aus dem Jahre 1399¹ überkommen ist und die mit den Worten anfängt: »Dat ek deme ghesworen sittenden rade to Gossler, we de is unde alle jar ghekoren wert myt der ghilden vulbort.« Die Eidesformel zeigt, daß der Rat jährlich ergänzt wurde, näherer Aufschluß über die Art der Wahl selbst ist aus ihr aber nicht zu gewinnen². Nach der an derselben Stelle mitgeteilten Eidesnorm für Rat und Stadtschreiber³ dauerte die Amtszeit der Ratsherren von Weihnachten bis Weihnachten.

7. Das Verhältnis von Gilden und Meinheit zum Rate.

Das Verhältnis von Gilden und Meinheit zum Rate hat sich in dieser Zeit anscheinend nicht verschoben⁴.

Rat« von 1682 bezeugt ist. Jedoch hat man sich unter den Schiedsrichtern des Rezesses von 1407 schwerlich einen ständigen Ausschuß vorzustellen. Auch beschränkte sich ihre Zuständigkeit auf die ihnen in dem Rezeß übertragenen Verrichtungen. Immerhin mag es sein, daß hier die ersten Anfänge der Entwicklung des späteren »engeren Rates« zu suchen sind.

¹ S. das. Bl. 3.

² Dem Wortlaut nach könnte man denken an eine Kooptation durch den Rat unter Zustimmung der Gilden. Damit würden sich aber nicht decken die Urkunden vom 29. November 1410 für die Kaufleute und die Münzer (s. oben S. 39 f.), nach denen die diesen Gilden zustehenden Ratsstühle durch die Gilden selbst, wenn auch vielleicht unter Vermittelung ihrer Vorstände, besetzt wurden.

³ Hier tritt wieder die nahe Verbindung zwischen dem Stadtschreiber und dem Rate hervor.

⁴ Feine (S. 105, 106) vermutet, daß es schon gegen das Ende des 14. Jahrhunderts in Goslar eine organisierte Vertretung der Gilden und der Meinheit nach Art des späteren »gemeinen Rates« (s. unten S. 86) gegeben habe. Der Bergrezeß aus der Osterwoche des Jahres 1407 und

F. Die Änderungen des Jahres 1410.

1. Das Privileg König Ruprechts vom 8. Januar 1410.

Zu Anfang des Jahres 1410 hat König Ruprecht der Stadt Goslar ein auf die Ratsverfassung bezügliches Privileg erteilt. Nach der Urkunde vom 8. Januar 1410¹ richtet der König in der Stadt Goslar einen ordentlichen Rat ein »von zwölf scheffen, erbern burgern us dem gemeinen rade daselbs, die do liplichen kein hantwerg triben noch uben sollen, nemlich Heinrich Vssler, Status Vielhauwer, Wernher Künig, Heinrich von dem Himpteken, Hanns Wildfuwer, Hans von Ildehusen, Ebeling Pochmüller, Heinrich von der Heyde, Wernher Trost, Hanns Schwarczkopff, Hanns von dem Himpteken und Heinrich Wilhelm.« Diese Personen sollen die Stadt regieren, die Privilegien und die Gerechtigkeit verteidigen und bewahren, »der stad heimlich dinge helen und bi iren eiden uswendig den scheffen nimand offenbaren«. Bei Meinungsverschiedenheiten soll die Mehrzahl entscheiden. Die mit Tod abgehenden Mitglieder werden von den übrigen durch Wahl ergänzt, alles dies hat Kraft nur bis auf Widerruf.

Bei dem Schöffenrat des Jahres 1410 handelt es sich keineswegs um eine Neubildung, vielmehr sind unter ihm meines Er-

das Privileg König Ruprechts vom 8. Januar 1410 (s. weiter im Text), aber auch einige andere Aufzeichnungen um die Wende des 15. Jahrhunderts (vgl. die Urkunden des Stadtarchivs vom 22. August 1396 Nr. 526 a, 527) kennen nun allerdings einen »gemeinen Rat«. Dieser gemeine Rat wird in dem Privileg vom 8. Januar 1410 zweifellos durch die Gesamtheit der Ratsherren des alten und des neuen Rates gebildet. Das Gleiche muß aber meines Erachtens entgegen Feine S. 105 auch für den Rezeß von 1407 gelten, der nach den Ausführungen unten S. 70 f. mit einer ähnlichen Verfassung des Rates rechnet, wie sie in dem Privileg von 1410 zugrunde gelegt ist. Als Beweis mag noch eine in dem Archivregister des Rates vom Jahre 1399 enthaltene Niederschrift über die Aufstellung eines Verzeichnisses der Privilegien der Stadt dienen. Nach ihr sind »de ghemene Rad der stad to Gosler nyge unde old . . . to rade gheworden«, die Privilegien der Stadt in kurzen Worten in ein Register eintragen zu lassen, welches jährlich von acht Ratmannen, vier aus dem neuen und vier aus dem alten Rate, gelesen und beschworen werden soll.

¹ Chmel, Reg. Rup. 2846. S. auch Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters (Erlangen 1852), S. 185.

achtens zwei Kollegien von je sechs Mitgliedern aus dem neuen und dem alten Rate zu verstehen¹. Ich bin der Ansicht, daß die zwölf Schöffen gleichbedeutend sind mit den in der Übereinkunft von 1407 genannten Sechsmannen beider Räte, die des Berges wegen in dem Rate sitzen. Das Privileg stellt, wie ich es auslege, einen weiteren Fortschritt der Entwicklung in der von mir angenommenen Richtung dar, es bestätigt die oben vorgetragene Auffassung über die von der Stadt in bezug auf das Bergwesen verfolgte Politik.

Soviel ich weiß, ist bisher überhaupt noch nicht die Frage aufgeworfen und beantwortet, aus welchen Gründen die kaiserliche Bestätigung für eine Umgestaltung der Ratsverfassung, die sich zudem nicht auf den Rat als Ganzes, sondern nur auf einen Teil desselben erstreckte, nachgesucht ist. War es, wie ich darzulegen versuchte, die Absicht des Rates, trotz des Unterganges der Montanen und Silvanen die auf kaiserlichen Gunsterweisungen beruhenden Vorrechte der Korporation der Stadt wegen ihres Interesses am Bergbau zu wahren, so ist nicht schwer zu entwirren, was der Rat mit der Erwirkung des Privilegs von 1410 bezweckte. Sofern die Stadt bei der die Sechsmannen betreffenden Änderung der Ratsverfassung sicher gehen wollte, mußte diese Änderung in irgend einer Form auch die Billigung des Kaisers erfahren. Erst wenn diese vorlag, war die Hoffnung begründet, unabhängig von den Befugnissen, deren Ausgangspunkt der nur wiederkäufliche Erwerb von Zehnten und Gericht des Berges war, aus der ehemaligen Stellung der Korporation zum Bergwesen Rechte herleiten zu können, die überdies nicht allein für den Bergbaubezirk am Rammelsberge, sondern auch für das Gebiet der Waldmark, deren Besitz die Stadt ebenfalls erstrebte², von Wichtigkeit waren³.

Derartige Erwägungen würden allerdings einen außerordentlichen Weitblick bei den leitenden Persönlichkeiten der Stadt voraussetzen. Allein wie ich schon bei der Betrachtung der Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter wiederholt zu betonen Ge-

¹ So auch Weiland, Götting. gel. Anz. 1893, S. 324, mit dem ich jedoch im übrigen nicht völlig übereinstimme.

² Frölich, Gerichtsverf. von Goslar, S. 63 f.

³ S. oben S. 60 f.

legenheit hatte¹, ist von dem Rate das Ziel, den Rammelsberg zu erwerben und ihn durch die mannigfachsten Fäden mit der städtischen Verfassungsorganisation zu verknüpfen, mit der größten Zähigkeit und Umsicht gefördert. Daß die Pläne des Rates in den Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert so wenig einen greifbaren Ausdruck gefunden haben, darf dabei nicht Wunder nehmen. Je mehr der Rat seine Politik verschleierte und je unklarere Verhältnisse er schuf, desto günstiger waren seine Aussichten auf Erfolg. Immerhin wird durch einige Nachrichten aus weit späterer Zeit die Annahme gestützt, daß dem Verhalten des Rates Tendenzen der geschilderten Art unterzuschoben sind. Als nämlich gegen den Ausgang des 15. Jahrhunderts Streitigkeiten mit den Herzögen von Braunschweig über den Rückkauf von Zehnten und Gericht des Berges ausbrachen, beginnt die Stadt ihre Ansprüche sowohl in bezug auf den Rammelsberg wie auf die Gerichtsbarkeit in der Waldmark auf eine Verleihung durch das Reich zu gründen², für die aber unmittelbare urkundliche Zeugnisse fehlen. Die Zweifel, welche diese Rechtfertigung der Ansprüche der Stadt hervorruft³, verschwinden, wenn man in den auf die Stadt übergegangenen kaiserlichen Privilegien für die Bergkorporation die Unterlage für die von dem Rate behauptete Rechtsstellung sieht⁴. Bei dieser Auslegung bietet sich auch eine zwanglose Erklärung für die Bedeutung der »sicheren Prärogativen«, welche den Sechsmannen noch in dem Ratswahlrezeß von 1682 zugesprochen werden⁵.

¹ S. das. S. 49 f., 51 f., 61 f.

² In den Gerichtsprotokollen des Forstthings vom Jahre 1507 und sodann vom Jahre 1526 an (vgl. Bode, Zeitschr. des Harzver. 1894, S. 115, 119) redet der Rat von »orer olden gerechticheit, so se van hilligen rike unde sustz wenteher gehadt unde irlanget hebban«, das Forstgericht abzuhalten. Vgl. auch den Eingang eines Entwurfs von Bergwerksstatuten des Rates zu Goslar aus dem Jahre 1494, abgedruckt bei Wagner, Corpus juris metallici (Leipzig 1791), S. XXXII, S. 1033 und dazu Meyer, Bergrechtliche Beobachtungen (Leipzig 1803), S. 239, Versuch einer Bergwerksverfassung des Harzes S. 49 f.).

³ Frölich, Gerichtsverf. von Goslar, S. 143, 144.

⁴ Die früher (s. die vorige Anm.) von mir vertretene Meinung muß ich danach richtig stellen.

⁵ Vgl. unten S. 93.

und um deren Aufhellung sich Feine¹, wie ich glaube, vergeblich bemüht hat.

Auch der sachliche Inhalt der Urkunde vom 8. Januar 1410 stimmt sehr gut mit der hier entwickelten Ansicht zusammen. Nach dem Privileg sind die Seehsmannen das eigentliche Regierungsorgan der Stadt. Gerade die leitende Ratsbehörde aber erschien am ehesten befähigt, der Träger der Vorrechte der früheren Korporation zu werden². Überdies hebt die vielleicht in einem von dem Rate selbst herrührenden Entwurf dem Kaiser unterbreitete Urkunde wohl nicht ganz ohne Absicht hervor, daß die Schöffen die Privilegien zu verteidigen, der Stadt Geheimnisse zu bewahren und außerhalb des Kollegiums niemand anzuvertrauen haben³.

Da die Korporation der Montanen fortgefallen ist, so wird das Kollegium der Sechsmannen im Falle des Todes eines Mitgliedes durch Zuwahl aus dem »gemeinen Rate«, d. h. der Gesamtheit der Mitglieder beider Räte, ergänzt. Um eine Verschiebung in den Machtverhältnissen zu vermeiden, ist vorge-

¹ S. 113, 114, 117.

² Beachtenswert ist auch folgendes: In dem im Jahre 1418 abgeschlossenen Verträge über die Wiederaufnahme des Bergbaues zwischen dem Rate der Stadt Goslar, einer Anzahl von Bürgern, den Stiftern St. Simonis et Judae in Goslar und Walkenried, sowie Michael von Broda wird vereinbart, daß die Streitigkeiten zwischen dem Rate und den bürgerlichen Gewerken durch »de sesman vormunden des Rammesberghes« geschlichtet werden sollen, während die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen dem Rate und den bürgerlichen Gewerken einerseits, den Stiftern und Michael von Broda andererseits einem Schiedsgericht zugewiesen ist (vgl. die Urkunden des Stadtarchivs vom 28. Juni 1418 Nr. 675 und 676, Neuburg, Goslars Bergbau, S. 90 Anm. 2, 95, 96, 300). Unter den Vormunden des Rammelsberges kann nach dem Verschwinden der Bergkorporation aus der städtischen Verfassung (s. auch unten S. 76 Anm. 1) nichts anderes als das Sechsmannkollegium des Rates verstanden werden. Die Anlehnung an die Verhältnisse von 1407 trotz der infolge des Privilegs König Ruprechts eingetretenen Änderungen hinsichtlich der Ratsabteilung der Sechsmannen ist offenkundig.

³ An sich wäre es ja auch denkbar, daß hier nur die Pflichten der Schöffen im allgemeinen gekennzeichnet werden sollen. Indessen verbietet nach meinem Dafürhalten die ganze Sachlage, die Wendungen des Privilegs völlig farblos zu nehmen.

schrieben, daß die Personen, die zu Sechsmannen gewählt werden, »liplichen kein hantwerg triben noch uben sollen¹«.

Wann sich die Übung durchgesetzt hat, einen Teil der Geschäfte nicht von den Sechsmannen als solchen, sondern von einem »engeren« Rate erledigen zu lassen, ist nicht festzustellen. Ich bezweifle aber nicht, daß der »engere Rat«, den der Rezeß des Jahres 1682 kennt, schon auf ein sehr hohes Alter zurückblicken kann².

2. Die Ratsurkunden vom 29. November 1410.

Nach dem Privileg vom 8. Januar 1410 sollen die dort erwähnten Einrichtungen zunächst nur bis auf weiteres Gültigkeit haben. Wie es scheint, rechnete man bereits bei seinem Erlaß damit, daß die Verhältnisse in absehbarer Zeit zu einer weiteren Umgestaltung der Ratsorganisation zwingen würden. In der Tat findet nur wenige Monate später eine abermalige Verfassungsänderung statt, über die sich die beiden schon mehrfach angezogenen Urkunden des Stadtarchivs vom 29. November 1410 auslassen³. Wie bereits berührt wurde, waren nach ihnen die Gilden der Kaufleute und der Münzer auf Grund alter Gerechtsame befügt, sechs bzw. zwei ihrer Gildebrüder in den Rat zu entsenden. Weil ihnen dies »van ghebrekes weghe[n] der personen« nicht möglich ist, sollen von dem Rate vorläufig andere Personen aus den Gilden oder aus der Meinheit in den Rat gewählt werden, »de stedde unde de tale in dem rade also to ervullende⁴«, bis die beiden Gilden selbst wieder ihr Wahlrecht auszuüben imstande sind.

¹ Die Deutung dieser Vorschrift bei Feine S. 117 befriedigt meines Erachtens nicht ganz.

² Vgl. unten S. 94. S. auch oben S. 67 Anm. 5.

³ S. oben S. 39.

⁴ Der hier gebrauchte Ausdruck »de stedde . . . in dem rade« weist darauf hin, daß der Rat auch abgesehen von den Sechsmannen nicht ein einheitliches Kollegium darstellte, sondern daß die von den einzelnen wahlberechtigten Körperschaften gewählten Personen unter sich wieder zu bestimmten Gruppen zusammengefaßt wurden. In den Aufzeichnungen über die Alvelde'schen Händel (vgl. Hölscher, Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 16 f.) tritt etwas ähnliches hervor. Vgl. das. S. 35 Z. 25 f.: »dat ek (d. h. v. Alvelde) wolde wedder kome[n] unde sitten in myne stidde myd minen cumpanen«, S. 38 Z. 40 f.: »Ok weten dat alle, dat orer neyn in beyden reden sit, ek enhebbe on myt hulpé myner

Man gewinnt den Eindruck, daß für die getroffenen Anordnungen nicht lediglich äußere Schwierigkeiten, die mit der geringen Mitgliederzahl der Gilden zusammenhängen, ausschlaggebend waren¹, sondern daß zugleich der Wunsch eine Rolle spielte, wenn auch nur auf Umwegen, anderen Gilden oder der Meinheit eine stärkere Beteiligung am Ratsregiment zu verschaffen, und zwar nicht etwa aus freien Stücken, sondern einfach deshalb, weil man einsah, daß ein Ausbau der Ratsverfassung in dieser Richtung einem dringenden Bedürfnis der Zeit entgegen kam. Durch ein Vorgehen, wie es hier geplant war, beugte man einer sonst vielleicht unvermeidlichen gewaltsamen Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Interessentengruppen vor, ohne daß an den bisherigen Grundlagen der Ratsverfassung gerüttelt oder der Einfluß des Rates, dem die Verteilung der freien Ratsstühle der Kaufleute und Münzer vorbehalten war, auf die fernere Entwicklung völlig ausgeschaltet wurde. Die Vorschriften, daß die an sich den Kaufleuten und den Münzern zugewiesenen Ratsstühle mit Mitgliedern anderer Gilden oder mit Personen aus der Meinheit besetzt werden dürften, gewährten eine Handhabe, je nach den Umständen sowohl das Zahlenverhältnis in betreff der Ratssitze der einzelnen Gilden zu ändern, wie auch die nichtbegildete Ein-

cumpane vort unde upgetogen in den Rad, to der stede gekoren unde gesat der stat to gude, one unde oren vrunden to eren, wente an dat jar, dar wy des berovet worden . . .».

¹ Daß es trotz der Aufhebung des dritten Rates nicht immer leicht war, bei der durch den Bevölkerungsrückgang bedingten Verminderung der Zahl der ratsfähigen Personen den Rat ordnungsmäßig zu besetzen, muß wohl anerkannt werden. In einer Willkür der Kaufleutegilde vom 23. August 1381, die in einem Gildebuche der Kaufleute im Goslarer Archiv überliefert ist, werden nur noch 28 Personen als Gildebrüder aufgeführt (über die frühere Mitgliederzahl der Kaufleutegilde s. z. B. UB. IV 739, über die Mitgliederzahl der Münzergilde s. UB. IV 494). Auch der Bürgermeister Heinrich von Alvelde bemerkt in der demnächst zu besprechenden Niederschrift über seine Streitigkeiten mit der Stadt, daß der Rat sich seit ein und einem halben Jahrhundert so jämmerlich gezeigt habe, daß man aus Not öfter die Stadtoberhäupter von außerhalb genommen hätte (Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 21, S. 39 Z. 9 f.) Trotzdem erscheint der vorgeschützte Grund nicht durchaus triftig. Über das Vorschieben von Scheingründen in den Goslarer Urkunden vgl. auch Schiller S. 66 Anm. 3, 67 Anm. 4.

wohnerschaft zu berücksichtigen. Möglicherweise ist — entgegen dem Wortlaut der Urkunden — das letztere sogar die Hauptsache gewesen¹.

G. Die Ratsverfassung bis etwa zum Jahre 1450.

1. Die Ratsverfassung nach dem Jahre 1410.

Die Gesamtzahl der Mitglieder beider Räte beträgt bald nach 1410 vierzig und dürfte auch während der nächsten Jahrzehnte auf dieser Höhe verblieben sein².

Grundsätzlich hat man wohl, wie eine Urkunde des Stadtarchivs vom 25. Juli 1415³ bestätigt, die bisherige Zusammensetzung

¹ Es ist wichtig, daß infolge der Umgestaltung des Sechsmannkollegs nach der Auflösung der alten Korporation der Montanen und Silvanen für eine anderweite Vertretung der nunmehr wohl in der Mehrheit aufgehenden Bergleute im Rate zu sorgen war. Insofern könnte eine innere Wechselbeziehung zwischen der Verfassungsänderung vom 29. November 1410 und dem Privileg König Ruprechts vom 8. Januar 1410 obwalten.

² Vgl. die Urkunden des Stadtarchivs vom 1. Juli 1418 und vom 5. Januar 1425 (Nr. 678 und 719), sowie ein undatiertes, der Schrift nach in den Anfang des 15. Jahrhunderts fallendes Verzeichnis des Besitzes an Harnischen bei den Ratspersonen (Stadtarchiv Goslar Nov. 1156), das die Namen von 40 Ratsherren und zwar offenbar erschöpfend aufzählt. Ein Teil der hier erwähnten Ratmänner gehört vielleicht dem Rate des Jahres 1449 an (vgl. Zeitschr. des Harzver. 1909, S. 89, vorletzter Absatz). Die Ansicht Feines, daß in der Urkunde vom 1. Juli 1418 21 Ratsherren genannt würden, trifft nicht zu (vgl. Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 351 Anm. 3). Wenn in einigen Urkunden des Stadtarchivs aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts nur 18 oder 19 Ratsherren vorkommen (vgl. Feine S. 101 Anm. 5), so können hierbei Zufälligkeiten die Hand im Spiele haben.

³ Stadtarchiv Nr. 660 (s. auch Feine S. 102 Anm. 5). In der Urkunde bescheinigt der Rat, daß er mit den Vormunden folgender Gilden: der Münzer, Kaufleute, Krämer, Bäcker, Knochenhauer, Schuhmacher und Gerber, Schmiede und Kürschner, mit den »Inningemestern« und den gesamten Innungsbrüdern der Schneider sowie mit den Vormunden der Genossenschaft (cumpenige) der Stahlschmiede übereingekommen sei, jeden goslarischen Bürger, der sich in Streitfällen erbiete, sich vor dem Rate oder vor des Reichs Gericht zu verantworten, und den der Kläger dennoch vor ein auswärtiges Gericht ziehen wollte, für »unvorvolghet unde unvorlecht« zu erachten und ihm seines Rechtes nach

des Rates beibehalten. Sieht man ab von den Bergleuten¹, deren Vertretung durch das neue Sechsmannkolleg abgelöst ist², so haben in dem Rate augenscheinlich auch jetzt noch die Kaufleute, Münzer, Krämer, Bäcker, Fleischer und Schuhmacher das Übergewicht behauptet. Wie aus der Urkunde vom 25. Juli 1415 erhellt, beginnt sich jedoch insofern eine Erweiterung der Beteiligung am Ratsregiment anzuspinnen, als Schneider und Stahlschmiede in eine ähnliche Stellung aufrücken, wie sie im Jahre 1290 den Schmieden und Kürschnern eingeräumt war, auf die sie nach der Prozeptionsordnung vom 7. Juni 1395³ auch unmittelbar im Range folgten⁴.

Inwieweit die Vereinbarungen des Jahres 1410 hinsichtlich der Ratsstühle der Kaufleute und der Münzer, die an sich nur vorläufigen Charakter besaßen, Verschiebungen innerhalb des Rates verursacht, inwieweit sie namentlich Personen aus der Meinheit tatsächlich den Zutritt zu der obersten Stadtbehörde eröffnet haben, läßt sich aus den Urkunden nicht ableiten, da nur ein einziges Quellenzeugnis bekannt ist, welches die Ratsverfassung dieser Zeit beleuchtet. Nach einer Urkunde vom 4. April 1435⁵ hatten drei Bürger, welchen der Rat im Jahre 1433 die Erhebung des Schosses aufgetragen hatte, den Schoß nicht voll eingeliefert. Auf die gegen sie gerichtete Beschuldigung erboten sich die Bürger zu voller Verantwortung, da sie nichts veruntreut hätten. Da der Rat ihnen Glauben schenkte, leisteten sie dem Rate eidlich Sicherheit für den Fall, daß dieser von den Gilden oder der Meinheit

Möglichkeit beizustehen. Die Beobachtung dieser Übereinkunft haben Rat und Bürgerschaft den angeführten Gilden, Innungen usw. und umgekehrt letztere dem Rate und der Meinheit zugesichert.

¹ Daß die Bergleute als solche aus der Stadtverfassung ausgeschieden sind, beweist die Urkunde vom 25. Juli 1415 ebenfalls, da der Bergleute keine Erwähnung mehr geschieht. Vgl. im Gegensatz dazu z. B. UB. IV 762 a.

² Über das Auftreten der Sechsmannen im Jahre 1418 s. oben S. 72 Anm. 2.

³ Vgl. oben S. 65 Anm. 5.

⁴ Die Urkunde betont indessen in auffälliger Weise den Unterschied, der noch zwischen den alten »Gilden« und der »Innung« der Schneider sowie der »cumpenige« der Stahlschmiede gemacht wurde.

⁵ Stadtarchiv Nr. 746. Vgl. auch Feine S. 115 und Anm. 2 das.

wegen der geschehenen Versäumnis in Anspruch genommen werden würde. Im Hinblick darauf, daß die Gilden sie für das Jahr 1435 in den Rat gewählt hatten, stellten sie ferner dem Rate anheim, ob er sie infolge der gedachten Erwählung in den Rat zulassen wolle. Ist der Inhalt der Urkunde auch nicht ganz klar, so weist doch die Tatsache, daß ein Teil der Ratsherren ausdrücklich als von den Gilden gewählt bezeichnet wird, darauf hin, daß bei der Ergänzung des Rates ein doppeltes Wahlverfahren Platz greift, indem eine Anzahl von Ratsstühlen von den Gilden besetzt wird, während für den Rest, wie ich mit Rücksicht auf die Vorgänge des Jahres 1410 vermuten möchte, Zuwahl durch den Rat selbst üblich war. Dem Anschein nach hat die häufigere Anwendung des Kooptationssystems zu einer Stärkung der Stellung des Rates gegenüber Gilden und Meinheit geführt, wenigstens läßt sich hierfür der Umstand verwerten, daß selbst für die von den Gilden erwählten Ratsherren eine besondere Zulassung durch den Rat gefordert wurde.

2. Die Ratsverfassung um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

a) Die Streitigkeiten der Stadt Goslar mit dem Bürgermeister Heinrich von Alvelde und ihre Bedeutung für die Fortbildung der Ratsverfassung.

Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts bahnt sich ein Umschwung an. Im Jahre 1445 entbrannte ein heftiger Zwist zwischen dem derzeitigen Bürgermeister Heinrich von Alvelde und den Gilden und der Meinheit von Goslar, die mit den bestehenden Verhältnissen unzufrieden waren und größeren Einfluß auf die Geschicke der Stadt zu erlangen trachteten. Feine¹ ist der Meinung, daß es sich bei den Alvelde'schen Wirren nicht um Ansprüche von Gilden und Gemeinde auf Ratsstühle, sondern darum gehandelt habe, eine Einwirkung auf die Wahl der Sechsmannen und auf die gesamte Ratsverwaltung zu gewinnen. Nach meinem Urteil gingen die Absichten von Gilden und Meinheit weiter. Wie schon angedeutet wurde, hat von 1410 an eine Art rückläufiger Bewegung eingesetzt, welche vor allem durch die Änderungen des Wahlverfahrens bedingt ist und eine Beschneidung des Anteils

¹ S. 116.

der Gilden und der durch den Zuwachs der Bergleute verstärkten Meinheit an der Leitung der Geschäfte der Stadt nach sich gezogen hat, für welche die seit 1410 zugelassene Aufnahme von Personen aus der Meinheit in den Rat und der noch zu betrachtende Ausbau des »gemeinen Rates« kein genügendes Gegengewicht bildete. Aus diesem Grunde strebten Gilden und Meinheit eine Umgestaltung der Ratsverfassung an. Hand in Hand damit ging die Forderung einer Finanzreform¹.

Aufschluß über die Streitpunkte auf verfassungsrechtlichem Gebiete gewährt ein von Alvelde selbst herstammender Bericht, der von Hölscher herausgegeben ist² und der verschiedene, wenn auch keineswegs immer völlig deutliche Anspielungen auf die Ratseinrichtungen aufweist. Dieser Bericht erfährt in mehrfacher Hinsicht eine wertvolle Erläuterung durch die im Goslarer Archiv vorhandene, bislang nicht veröffentlichte Abschrift einer Eingabe von Alveldes vom 6. November 1446³ an die zu Schiedsrichtern in seiner Sache mit Goslar ernannten Räte der Städte Magdeburg, Göttingen und Einbeck⁴. Die Eingabe deckt sich zum Teil wörtlich mit der von Hölscher benutzten Darstellung, ist aber ausführlicher und gibt mehrfach auch die Namen der in Betracht kommenden Ratsherren und Bürger an.

In der Eingabe an die Räte von Magdeburg, Göttingen und Einbeck erörtert von Alvelde nach einer Schilderung des Sachverhalts, der den Ausbruch des Kampfes veranlaßt hatte, eingehend die einzelnen Beschwerdepunkte gegen die Stadt Goslar und gegen seine sonstigen Gegner⁵. Das Schreiben ist vor allem

¹ Über Unruhen in Köln, bei denen sich ebenfalls das Verlangen nach einer Finanzreform mit dem nach einer Erweiterung der politischen Rechte der unteren Schichten verband, s. v. Lösch, Kölner Zunfturkunden (Bonn 1907), S. 145.

² Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 16 f. Es ist mir nicht gelungen, die Handschrift, die Hölscher als Vorlage gedient hat, im städtischen Archiv in Goslar aufzufinden.

³ Die Abschrift ist enthalten in einem die Alvelde'schen Händel betreffenden Sammelaktenstück ohne nähere Archivbezeichnung.

⁴ Vgl. hierzu Hölscher S. 26.

⁵ Obwohl der Bericht von Alveldes eine Verteidigungsschrift in eigener Sache ist, wird man die Angaben rein tatsächlicher Art über die geltende Ratsverfassung, so lückenhaft sie sind, doch als zuverlässig ansehen dürfen (ähnlich auch Hölscher S. 23, 40, 41).

deshalb interessant, weil es dartut, daß über die Einigung, die am 29. Juli 1445 zwischen von Alvelde und seinen Widersachern erzielt wurde¹, die aber nicht von Dauer war, eine umfassende Urkunde errichtet werden sollte, ein Vorhaben, das schließlich an dem Widerstande der Bürger scheiterte. von Alvelde teilt jedoch den Wortlaut des vom 30. Juli 1445 datierten Entwurfes mit, bis zu dessen Aufstellung die Verhandlungen schon gediehen waren.

Ich bringe im Nachstehenden einen Auszug aus dem Teil des Berichtes von Alveldes, der die soeben berührten Vorgänge vom Juli 1445 behandelt, und eine Abschrift des Entwurfes vom 30. Juli 1445:

Des vridages dar na leid ek vorboden den rad, to horende der borger breff, des wy denne myd one gutliken vordrogen unde in ores bede one willis bewisen, dat up denne alle dingh scolde fruntlik syn, unde so worden do ok gescicket de twolff personen to deme breve, alse besproken was, de der breve scholden twene maken, der eynen de rad hebben scolde, unde eynen childen unde meynheyt. Darto her Clawes ghebeden wart myd to vorramen, unde des se so tosamen eyne schriffte eyns worden, unde wart vor beyden reden unde my gelesen. Unde de rad vulbordede, de to beseggelen, des do de desse wande deden unde nycht vulbordden wolden van der borger wegen, so se doch vulle macht hadden. Dessulven breven ek hiir eyne ware avescriffte schrive unde ludet van worden to worden alsus:

»We de rad der stad to Gosler, nyge unde olt, we vormunden unde gildebrodere dusser nabescreven gilden bynnen Gosler, alse der munter, der koplude, der kremere, der beckere, der knokenhauwer, der schomeker, gerwer, der smede unde der korsenwerchten unde we innighes mestere unde innigesbroder der scradere, unde we de gantze meynheyt darsulves to Gosler bekennen alle openbar in dussem breve vor uns unde unsen nakomelinge, wol dat we de rad vorbenant van der genanten stad unde den eirgescreven gilden unde de meynheyt wegen deme hilgen Romschen rike to eren, der genanten stad uns allen to gude in dem besten to radende unde to donde in vuller macht syn, doch hebbe wy uns alle umme sake willen, de uns darto bewegen weren unde in to-

¹ Vgl. Hölscher S. 22.

komenden tiiden twidracht unde uplop to bewarende under ander gheeyniget unde gutliken voordragen: To dem ersten dat we de rad vorbenant in vorgescrevener macht scullen bliven, des we genante gilden, innigesbroder unde meynheyt by bestan willen, unde umme sodane artikele unde stucke, de van unser gilden unde meynheyt wegen, de to den genanten unsen heren van dem rade gebeden syn, alse umme de molen metten erbare lude in to nemende unde allen anderen stucken, dar van we wes in erringe, unwillen unde undult under uns syn gewesen, unde ok aller anderen sake, de under uns wente an dusse tiid mochte ghewesen syn, hebben wy uns gensliken unde gruntliken gheeniget laten unde wol voordragen gutliken unde allen unwillen unde vhar twischen uns allen edder jennigen under uns bisunderen van der genanten artikele unwillen effte erringe wegen hebben we under uns aff gesecht unde gensliken affgedan, unde we genante rad, gilden, inningensmestern unde meynheyt scullen unde willen under uns unde eyn to deme anderen gensliken loven hebben, unde we gilden, innigesbrodere unde meynheyt vorgeant en willen den rad edder jennige ledemate des rates nicht overvallen edder jenige gewolt don eder don laten an argelist unde geverde. Unde alle geloffte unde eede, de gilden unde innigesbrodere eff we meynheyt vorscreven under uns in dussen vorscreven unwillen unde erringe hebben gedan, hebbe wy wedder los unde aff gesecht an alle geverde. Unde alse de ersame Hinrik van Alvelde to dusser tiid unse sittende borgermester was, so hebbe wy vorgeante gilden, inningensbrodere unde meynheyt to ome bysunderen edder to jemande des rades jennigen archwillen nicht gehat, unde sodanes wikendes hedde om nicht nod gewesen, unde hebben om bysunderen loven togesecht unde seggen ome den to in krafft dusses breves, so dat he gewolt, overvallinge an synem live unde gude van uns allen edder van uns welken bysunderen nene vhar effte entsettinge hebben schal, dewille he levet, an alle ergelist unde geverde. Vorder hebbe wy genante rad, gilden, innigesbrodere unde meynheyt uns voreynet, wanne we de rad to den gilden inningesbrodere unde meynheyt to allen edder orer en deil to wervende hebben, dar schulle we ses personen uth dem sittende rade unde dre uth dem olden rade to jowelker bysunderen senden. Wann ok we gilden, innighe unde meynheyt alle edder unser eyn deil to den

genanten unsen heren deme rade to wervende hebben, so schulle we twe uth unsen gilden to den twen, de rede in deme rade syn van der gilde wegen unde we meynheyt veer personen to den ses mannen in dem rade vor den rad sende, unde we gilden unde innigesbrodere, van der wegen neyn persone in dem rade en is, moghen twene uth unser gilden unde innighen to wervende vor den rad midde senden, sodanne werff gutliken an se to bringende, antworde in to nemende unde gutliken unde fruntliken ane jennige samenige effte jennigen uplop under uns to endende, so dicke des behoiff sin worde. Wen ok dat werff effte sake vor unse heren dem rade to wervende uns gilden, inningesbroderen unde meynheyt nicht alle anrorende weren, welker unser gilden edder meynheyt dat anrorende were, de scal allene sodane ore werff vormiddelst den oren werven laten, also vorscreven is. Vorder hebben we uns voreynet, wenne uns deme rade wat swares unde marklikes anligende is myd krygende, myd buwende an der stad edder darenbuten to der stad behoiff unde dar uns allen totoleggende behoiff sin wolde, sodane willen we de rad don myd witschup der vormunden van de genant gilden, innighen unde meynheyt. Ok en willen we de rad nemande innemen, he en sculle sek an unsem stadtrechte ghenogen laten. Worde ok we uthgheladen, dar wille we uns truweliken ane bewysen na alle unsem vormoge. Alle dusse vorscreven stucke unde eyn jowelk bysunderen loven we genante de rad, gilden, innighe unde meynheyt unser eyn dem anderen unde Hinrike van Alvelde vorbenomet alse vorscreven is vor uns unde unse nakomelingen in guden truwen stede unde vast to holdende an alle argelist unde gheverde. Unde dusses to eyner bekenntnisse unde to eyner ewygen dechnisse hebben we de rad vorbenant unser stad grote ingesegel unde we vormunden, gilden unde innighesbrodere alle vorscreven unser gilden unde innighen ingesegel an dussen breff gehenget laten, unde we Hans Rodershusen, Hinrik Wilhelms, Hinrik Papen, Albrecht Perdestorp, Hans Luffenbecker, Hans Tacke, Clawes van Nauwen unde Cord Clopper, vormunden van den genanten gilden unde meynheyt wegen unde de meynheyt gebruken hiir to myd den ersamen unsen heren deme rade orer stad grote ingesegel, des we de genante rad one bekennen. Ghegheven na Goddes bord verteyn-

hundert jar dar na in dem viffundevertigesten jare des fridages sunte Panthaleonis dage¹.«

Aus dem Eingang des Entwurfes vom 30. Juli 1445 ist für die Ratsverfassung um die Mitte des 15. Jahrhunderts zu entnehmen, daß die das städtische Verfassungsleben beherrschenden Faktoren der alte und der neue Rat, die Vormunden bestimmter Gilden und der Schneiderinnung sowie die Meinheit sind.

b) Die Zusammensetzung des eigentlichen Rates.

In dem Entwurfe vom 30. Juli 1445 werden zunächst die Sechsmannen erwähnt, über deren Stellung jedoch nichts Näheres verlautet².

Das Schriftstück zeigt sodann, daß, ebenso wie früher, als Gilden, welche in der Stadtverwaltung maßgebenden Einfluß besitzen und daher wohl in erster Linie Zugang zum Rate haben, die Kaufleute, die Münzer³, die Krämer, Bäcker, Schuhmacher,

¹ Für die Übermittlung einer Abschrift der Urkunde sowie auch für die im übrigen bereitwilligst geleistete Unterstützung bin ich dem Leiter des Goslarer Stadtarchivs, Herrn Professor Dr. Wiederhold, zu lebhaftem Danke verpflichtet. Die Unterstützung erwies sich namentlich bei den Nachforschungen nach weiterem urkundlichen Material als wertvoll.

² S. oben S. 81 Z. 3, 4 sowie unten S. 85 Anm. 1. Vgl. auch Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 36 Z. 2f.: »unde wanne de gilden, innighe unde menheyt alle, edder ore en deil, to dem Rade to wervende hedden, so scolden twe uth den gilden, to den twen, de van der Gilden weggen in dem Rade syn, unde ok veer personen uth de meynheyt mit den sesmannen in dem Rade over syn.«

³ Da die Münzergilde noch existierte, so kann die Behauptung Meyers (Harzer Bergwerksverfassung S. 99 Anm. 42, s. Hans. Geschichtsbl. 1914 S. 351 Anm. 4) über die Auflösung der Gilde im Jahre 1430 nicht richtig sein. Gegen sie fällt auch ins Gewicht, daß in dem Goslarer Stadtarchiv eine unverdächtige Urkunde vom 30. April 1481 (Nr. 875) aufbewahrt wird, nach der Hans von Dörnten und Geverd Sluter, »vormunden der muntere gylde to Goslere«, bekennen, zu der Gilde Hand 110 Gulden für den Verkauf des Sechsmannenhauses von Seffeke, Witwe Ernst Gyseberchs, empfangen zu haben. Welche Verrichtungen der Gilde in dieser Zeit oblagen, ist nicht völlig durchsichtig. Denn das Münzwesen wurde damals geleitet von dem Rate, der die erforderlichen Anordnungen erließ, einen städtischen Münzmeister einsetzte und durch die vom Rate bestellten Münzherren die Aufsicht über die Münzer ausübte (s. Hölscher, Zeitschr. des Harzver. 1909, S. 97,

Fleischer, Schmiede und Kürschner erscheinen, und daß neben ihnen die »Innung« der Schneider in der städtischen Verfassung stärker hervortritt¹. Im wesentlichen den gleichen Anblick bietet auch die von Hölscher ferner herangezogene Handschrift des Goslarer Stadtarchivs, die mit einer notariellen Urkunde vom 2. Februar 1446 über die Ladung von Alvelde vor das Gericht des Stadtvogtes Ludeke Boteken beginnt und in der Folge das Verfestungsverfahren gegen von Alvelde beschreibt². Als Personen, welche dieses Verfahren betreiben, werden in der Notariatsurkunde vom 2. Februar 1446 bezeugt »providi et honesti viri provisores et magistri gildonum et unionum Henrik Wichmann institorum, Werneke Grapengüter mercatorum. Hans et Henric dicti Rodershusen pistorum, Hennigh Brendeken et Hinric Qwast sutorum, Hinric Wilhelm et Hans Tilinges carnificum, Albrecht Perdestorp et Heningh Grevemeyger fabrorum, Hans Luffenbecker

123, 136, sowie die Bemerkung von Meyer a. a. O. S. 95 über die Bergordnung des Rates vom Jahre 1476). Vielleicht genossen die Mitglieder der Gilde nur noch Präbenden, und es hängt der Verkauf des Sechsmannenhauses zusammen mit der Aufhebung der Gilde, die später nicht mehr im Rate vertreten ist. Worauf die noch um das Jahr 1800 übliche Belehrung eines Ratsherren mit dem Sechsmannenhause (vgl. Mund, Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung der Stadt Goslar (Goslar 1800), S. 234; Weiland, Gött. gel. Anz. 1893, S. 324, 325) beruht, ist nicht aufzuklären. Möglicherweise ist auch hier das Bestreben der Stadt von Belang gewesen, die alten Beziehungen der Bergkorporation, die früher Eigentümerin des Hauses war, zum Reiche aufrechtzuerhalten (vgl. Weiland a. a. O.).

¹ Wenn nach Zeitschr. des Harzver. 1896 S. 55 unten ein Brief des Bischofs Magnus von Hildesheim den Gilden der »koplude, muntere, beckere, schomekere, kramere, smede, korssenwerchte, scradere unde allen inningen to Goslere« übersandt wird, so ist diese Angabe, welche schon damals die Schneider den »Gilden« zuzurechnen scheint, wenig verläßlich, zumal unter den Ratsgilden auch die Knochenhauer fehlen, die eine andere Stelle des Alvelde'schen Berichtes (a. a. O. S. 33 Z. 14) ausdrücklich nennt und die keineswegs aus ihrer Stellung in der Ratsverfassung verdrängt sind. — Von einer Zuziehung der in der Urkunde vom 25. Juli 1415 ebenfalls aufgeführten Stahlschmiede erfahren wir dagegen nichts wieder, sie haben sich also der bei den Schneidern zu beobachtenden Entwicklung nicht angeschlossen.

² Stadtarchiv Nr. 775. Das Schriftstück, dem Hölscher a. a. O. S. 46 die Archivbezeichnung II Nr. 952 (?) beilegt, umfaßt neun Blätter Papier in kl.-Folio in einem Pergamentumschlag.

et Heningh Brosken pellificum, Hans Tacke et Heyneke Dithmars sartorum, opidi imperialis Goslariensis nomine sui gildonum et unionum ac universitatis opidi predicti«.

Über das Maß der Teilnahme der Gilden am Rate enthüllen die Aufzeichnungen von Alveldes soviel, daß die Gilden, welche bei der Besetzung des Rates mitwirkten, in der Regel wohl durch zwei Personen vertreten waren, da bei der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Gilden und Rat zwei Mitglieder der betreffenden Gilde abgeordnet werden sollten, »to den twen de rede in dem rade syn van der gilde wegen«¹. Selbst für die Kaufleute, denen früher sechs Ratssitze zustanden, war anscheinend keine Ausnahme gemacht². Indessen ist nicht gesagt, daß immer je zwei Vertreter der sämtlichen Gilden dem Rate angehörten. Vielmehr sah man die Möglichkeit vor, daß gelegentlich eine der Gilden oder Innungen überhaupt nicht im Rate anzutreffen war³.

Neben den Gildevertretern aber sind jetzt herkömmlicherweise auch Mitglieder der Meinheit — insgesamt sechs — im Rate. Es ist dies zu schließen aus einer Bemerkung in dem Berichte von Alveldes: »Do makeden ok de hovetlude unde ore hulper de nige upsate, dat me scolde achte keysen van der menheyt wegen, twene ut jowelker par, de scolden ore vormunden syn boven sodanen sesse, de de rad alle jar van der menheyt plach to kesen«⁴. Die von mir benutzte Eingabe von Alveldes hat an dieser Stelle: »To dem vefften male besculdige ek de hovetlude unde ore helper, dat se de nyge upsate makeden, dat me scolde achte keysen van der menheyt wegen, twey ut jowelker par, de scolden ore vormunden wesen boven sodane sesse, de de rad alle jar van der menheyt to rade plach to kesen.« Ich vermute daher, daß es sich bei den von dem Rate zu wählenden sechs Personen aus der Meinheit um Mitglieder des Rates selbst,

¹ S. oben S. 81 Z. 1, 2 sowie S. 82 Anm. 2.

² Hierfür läßt sich auch in gewisser Weise die Art der Aufzählung der Vertreter der Gilden in der Urkunde vom 2. Februar 1446 verwerten.

³ S. oben S. 81 Z. 4: »unde we gilden unde innigesbrodere, van der wegen neyn persone in dem rade en is«. Vgl. auch Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 36 Z. 7—10: »unde wenne van der ghilden unde inningen neyn persone in dem rade were, so moghen se twene midde senden vor den rad, sodane werff gutliken an se to bringende . . .«.

⁴ Hölscher S. 37 Z. 6 f.

nicht um Angehörige des ebenfalls als »vormunden van gilden unde meynheyte« bezeichneten weiteren Rates, von dem alsbald noch zu sprechen sein wird, handelt¹.

Es würde daraus zu folgern sein, daß der jährlich wechselnde Rat nunmehr für gewöhnlich aus den Sechsmannen, acht Vertretern der Ratsgilden und sechs Bürgern aus der Meinheit gebildet wurde, eine Zusammensetzung, von der im Einzelfalle vielleicht Abweichungen zulässig waren. Es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß das Auftauchen weiterer Urkunden das Bild noch in der einen oder anderen Beziehung verschiebt.

Aus der soeben erwähnten Stelle des Schreibens Heinrichs von Alvelde geht hervor, daß fortan außerdem noch acht Bürger aus der Meinheit, je zwei aus den vier Hauptkirchspielen der Stadt, zu dem Rate hinzutreten sollten. Unaufgeklärt bleiben muß, in welcher Weise die auf Verlangen der Meinheit aus den vier Pfarren der Stadt zu wählenden ferneren acht Vormunden der Meinheit Aufnahme in die Ratsverfassung finden sollten. Es ist nicht zu ermitteln, ob beabsichtigt war, sie dem eigentlichen Rate einzufügen oder ihnen einen Platz neben dem sitzenden Rate einzuräumen. In ersterem Falle wäre mit einer Vermehrung der Gesamtzahl der Ratsmitglieder etwa auf 28 zu rechnen, im Rate hätten die Ratsherren aus der Meinheit den Sechsmannen und den sonst noch vorhandenen Ratsherren das Gleichgewicht gehalten². In dem letzteren, nach der späteren Entwicklung zu urteilen, wahrscheinlicheren Falle wäre zu unterstellen, daß die Achtmannen in irgendeiner Form dem weiteren Rate einverleibt oder angegliedert werden sollten.

¹ Da bei der Behebung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rate und den einzelnen Gilden zwei Gildebrüder jeder Gilde mit den beiden Vertretern der Gilde im Rate zusammenwirken sollten (vgl. Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 36 Z. 2 f., oben S. 82 Anm. 2), so könnte man geneigt sein, die Sechsmannen, die bei Streitigkeiten mit der Meinheit mit vier Personen aus dieser tätig zu werden haben, als die sechs von dem Rate zu wählenden Ratsherren aus der Meinheit, nicht als das Ratskollegium der Sechsmannen (vgl. oben S. 82), zu betrachten. Allein die ganz allgemeine Fassung der Stelle verwehrt meines Erachtens eine solche Auslegung.

² Etwas Ähnliches scheint Hölscher (Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 19) vorzuschweben. Allein diese Ausführungen sind nicht sehr klar, entbehren auch jeder Quellenangabe.

c) Der gemeine Rat.

Die Niederschrift von Alvelde's tut dar, daß außer dem eigentlichen Rate ein weiterer Rat, vergleichbar dem späteren sogenannten gemeinen Rate, bestand. Mehrfach ist von den »Vormunden von Gilden und Meinheit« die Rede¹. Ich nehme danach an, daß der weitere Rat gedacht war als eine gemeinschaftliche Vertretung von Gilden und Meinheit, welche die Vorsteher der Ratsgilden und mehrere als »Vormunden der Meinheit«² auftretende Mitglieder der unzüftigen Bürgerschaft in sich begriff. Völlige Sicherheit ist jedoch über die Beteiligung der Meinheit an dem weiteren Rate in dieser Zeit nicht zu erzielen³.

Die Urheber der Streitigkeiten sind nach von Alvelde »hovetlude unde upsetter«⁴. Welche Bewandnis es mit diesen »hovetluden« hat, ist nicht genau zu erkennen. Feine⁵ stellt es als nicht unwahrscheinlich hin, daß sie neben den Meistern der acht Gilden einen Bestandteil des gemeinen Rates ausmachten. Er betrachtet sie als identisch mit den Hauptleuten, welche nach dem Ratsrezeß des Jahres 1682⁶ aus den Pfarren der Stadt gewählt wurden und militärische Obliegenheiten hatten⁷. Ich vermag auch hier Feine nicht zuzustimmen. Meines Erachtens sind lediglich die Anführer der Meinheit bei dem Kampfe mit von Alvelde gemeint⁸, so daß

¹ Vgl. Hölscher a. a. O. S. 36 Z. 17, 18: »vormunden van den gilden, inningen unde menheyt«. S. ferner oben S. 81 Z. 18, 19: »vormunden van den gen. gilden, innighen unde meynheyt«, sowie S. 81 Z. 34, 35: »vormunden van den gen. gilden unde meynheyt wegen«.

² Vgl. Hölscher a. a. O. S. 38 Z. 24, 25 »vormunden der meynheyt«.

³ In dem Schreiben von Alvelde's bei Hölscher a. a. O. S. 35 Z. 11, 12 heißt es: »So sanden se vort twene ores rades van gilde unde meynheyt to Hermen . . .«. Es ergibt sich daraus aber kaum, daß der weitere Rat auch die Benennung als »Rat von Gilden und Meinheit« geführt hätte, da die Stelle in der Eingabe von Alvelde's an die Räte von Magdeburg usw. lautet: »So sanden se vort twene ores rades van wegen gilden unde menheyt to Hermen . . .«.

⁴ Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 32. Die »hovetlude« spielen überhaupt in dem Streite eine große Rolle (vgl. a. a. O. S. 36 Z. 22, S. 37 Z. 6, S. 38 Z. 15, S. 39 Z. 20, 28, S. 40 Z. 6).

⁵ S. 106, 107.

⁶ Näheres darüber unten S. 92 f.

⁷ S. Kap. VI § 1 des Rezesses.

⁸ In der mir vorliegenden Schilderung von Alvelde's wird ein-

also der Ausdruck nicht im technischen Sinne gebraucht¹ und eine Verbindung der »hovetlude« als solcher mit der Ratsverfassung abzulehnen ist. Möglicherweise hat sich die Entwicklung in der Weise vollzogen, daß infolge der von den »hovetluden« gegen die bestehende Ratsverfassung gerichteten Angriffe nunmehr außer den Gildevorständen eigene Vormunden der Meinheit zum Rate entboten und daß die Vormunden von den Gilden und aus der Meinheit zu einem ständigen Kollegium neben dem Rate zusammengefaßt wurden, so daß der weitere Rat in der Gestalt der »vormunden van den gilden, inningen unde menheit« erst das Ergebnis der im Jahre 1445 gepflogenen Verhandlungen ist².

leitend bemerkt: »sette ek to dem ersten vor mek, dat na der bort Cristi unses heren in dem etc. 45. jare der mynretale des donnersdages unde fridages vor sunte Marien Magdalenen dage eyn uplop entstan unde twydracht geworden is in der vorschreven stad Gosler, so gy wol mogen ervaren hebben, des denne anhevere hovetlude unde vortsettere weren Hinric Wylhelm, Drepensadel, Ghevert Schemmel, Cord Tacke, Hans Hardenberch ore boden dar to unde andere myd den sek to hopen satten loveden unde sworn, de one dar bequeme to weren wedder sodane eyde, se my unde mynen kumpanen alse orem rade hadden.«

¹ Als Beamten für militärische Zwecke hatte die Stadt allerdings einen Hauptmann, der schon in der Urkunde vom 30. März 1329 (UB. III 826) vorkommt und uns noch in späterer Zeit begegnet (vgl. Zeitschr. des Harzver. 1909, S. 125). Daß er im Jahre 1445 vorhanden war, beweist die Darstellung des Zwistes, die die Stadt Goslar den Hansestädten überreicht (Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 66 f., insbesondere S. 67). Allerdings scheint der militärische Stadthauptmann gelegentlich auch in dieser Zeit mit politischen Aufgaben betraut zu sein. Zu einer Tagfahrt in der Alvelde'schen Sache, die Herzog Heinrich von Braunschweig an der Landwehr zu Halchter anberaunt hatte, schickte die Stadt nach Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 68 Z. 35 »dre unses rades kumpane«. Eine Niederschrift in dem Archivregister des Rates von 1399 Bl. 80 über »Alvelde's erste uthvard« erläutert dies: »Unde de jenne, de de rad myt Alvelde to dem vorgeschreven dage geschigket hadde, weren Hermen van Dornthen de borgermester, Hinrick Wildefur, unde Jan van Selde wass dar mede by vor eynen hovetman«. Vgl. ferner Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 67 Z. 30 f.: »dar sende we hen unser radeskumpane twene unde unsen hovetman unde leten on bidden, dat he van stund an queme to radhuse unde neme in antwurde de gylden usw.« S. auch schon UB. III 826 (S. 552 Z. 8 f.): »do gheloveden uns ere hovetman Hinrych von Stochusen unde erer ratmann twene, de do eres rades meyster nanten der stat to Gosler, wat gheschit, usw.«

² Ein Schreiben des Bischofs Magnus von Hildesheim an die Stadt

d) Das Ratswahlverfahren.

Wie es scheint, fühlten sich Gilden und Meinheit vor allem auch beeinträchtigt durch das Verfahren, das bei der Ergänzung des Rates geübt wurde. von Alvelde äußert sich hierüber folgendermaßen: »so quemen se vort vor den rad, desulven hovetlude, unde gheven uns dem rade vor, we scolden nenen borgermester mer keysen noch radman sunder witscup unde vulbord der gilden unde menheyt, unde se wolden ok den schriver setten, des rades taschen to vorende unde to rekende unde mer artikeln over andere ghesette der stad, dat wy scholden in ore macht syn«¹.

Wie der bisherige Wahlmodus, der Gilden und Meinheit Anlaß zur Beschwerde gab, aussah, wird nicht gesagt. Nach einigen Stellen des Berichtes macht es den Eindruck, als ob das System der Zuwahl, das durch das Privileg König Ruprechts vom 8. Januar 1410 aus besonderen Gründen für die Vervollständigung des Sechsmannkollegiums vorgeschrieben², und das nach den Urkunden vom 29. November 1410 ausnahmsweise für die Besetzung der Ratsstühle der Kaufleute und der Münzer zugelassen

Goslar (vgl. Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 57) wendet sich neben dem Rate an »Ghildemester unde hovetlude der meynheyt«. Es hat vielleicht noch einen Zustand vor Augen, der der Schaffung des aus den Vormunden der Gilden und der Meinheit gebildeten Vertretungskörpers des weiteren Rates voraufging. Die Erläuterungen Hölschers (a. a. O. S. 18 f.) entwirren die Sachlage nicht, auch sind die Quellenzeugnisse, auf die sie sich gründen — wie ich vermute, lediglich Auszüge aus den Denkwürdigkeiten Erdwin von der Hardts, — nicht einwandfrei.

¹ Hölscher a. a. O. S. 37 Z. 10 f. S. ferner das. Z. 24 f.: »Also darna wy de rad scholden kesen den nygen rad, so entwoldigeden se uns des kores unde koren, wen unde wu se wolden, wedder unsen willen unde vulbord, unde so wy denne den nygen rad wolden sweren laten des fridages na conceptionis Mariae, so quemen se up dat radhus unde seden, se wolden twene ut sek kesen, de scholden boven dem rade syn in der wys, dat se scolden upnemen all des rades rente unde toval unde scolden dat antworden den tafelherren«.

² Die Ergänzung der Sechsmannen geschah wohl noch in der gleichen Weise wie 1410. Auf sie möchte ich in erster Linie die Wendung »to der stede gekoren« in der oben S. 73 Anm. 4 a. E. angeführten Stelle beziehen, wovon das »upgetogen in den rad«, also die Kooptation in den Rat selbst, unterschieden wird.

war, gewohnheitsrechtlich¹ eine immer weitere Ausdehnung erlangt und erhebliche Mißstände gezeitigt hätte. An sich war zwar noch die unmittelbare Besetzung einer Anzahl von Ratsstühlen durch die Gilden üblich, und ebenfalls war die Meinheit in gewissem Umfange an der Ratswahl beteiligt². Aber obwohl Gilden und Meinheit keineswegs völlig ausgeschaltet sind, ist jetzt doch der Einfluß des Rates selbst bei der Erneuerung des Gesamtkollegiums beträchtlich gesteigert, ein Umstand, der es durchaus erklärt, weshalb auf der einen Seite Gilden und Meinheit eine Änderung des Wahlverfahrens anstreben, während auf der anderen Seite von Alvelde alles aufbietet, die bisherigen Grundsätze, die dem Rate das Übergewicht in der Stadtverwaltung sicherten, aufrechtzuerhalten³.

¹ A. a. O. S. 38 Z. 29 f.: »Dar boven so men nu dem rad sweren scolde, enbrak one noch eynes mannes, so was dor derwyse, dat den de sittende rad plach to kesen, so vel he us vor unde kos eynen dar to dem rade usw.«. S. auch die gleiche Fassung oben S. 84: »boven sodanen sesse, de de rad alle jar van der menheyt plach to kesen«.

² Aus der in der vorigen Anmerkung erwähnten Stelle S. 38 Z. 29 f. erhellt, daß der sitzende Rat nicht sämtliche Ratsherren wählte. Auf eine Tätigkeit von Gilden und Meinheit lassen einige andere Andeutungen der Aufzeichnung schließen. Vgl. S. 33 Z. 13 f.: »Dar to hoffde he ok der knokenhouwer gilde, dat de om hulpen sin werk buwen, dar allet nicht denne vorderff by was. Dat sede ek em ok, van synen schoduveel unde van sinen gildenkopen werde noch grote schade van komen, unde wu he dechte dat to vorantwortende«. Ferner S. 38 Z. 20 f.: »He hadde aver my unde mynen cumpanen alse dem rade gesworen, dat wy den rad by dem kore unde macht helden, so gingh he hinder us unde screff sek erst unde andere sine kumpane up enen tzedelen, de he darto hebben wolde unde sande den vormunden der menheyt unde enbot on, dat se de kesen scolden, deme se so nicht don enwolden. Dar enboven ging he in de kramer gilden unde kos darover, wen he wolde, des gelik he nu werlde eir gedan hadde, unde ok an den rad unde my, wes daromme recht sy«.

³ Vgl. aus den Darlegungen von Alveldes a. a. O. S. 35 Z. 40 f.: »to dem ersten, dat de rad in siner vorgescrevenen macht bliven scolde, by namen ok umme de molen, metten, erbare lude in to nemende unde alle anderen stucke, dar van erringe, unwillen unde undult under se gewesen«; S. 37 Z. 39: »So manede ek se des, dat se uns togesecht hadden, wy scholden jo by vulre macht bliven«, ferner S. 38 Z. 20: »dat wy den rad by dem kore unde macht helden« (s. die vorhergehende Anmerkung). Charakteristisch ist endlich die Bemerkung von Alveldes S. 38 Z. 40 f. (oben S. 73 Anm. 4 a. E.).

In welcher Weise die Verrichtungen bei dem Wahlakt im einzelnen verteilt waren und wie die in Betracht kommenden Wahlkörper zusammenzuwirken hatten, vermag ich allerdings nicht genauer anzugeben. Hervorzuheben ist, daß die Ausdehnung des Prinzips der Zuwahl augenscheinlich das dauernde Verbleiben der Ratsherren im Amte begünstigt hat¹.

H. Ausblick auf die Ratsverfassung nach 1450.

1. Die Ratsverfassung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Bei der geringen Zahl bekannter Urkunden, die etwas über die Zustände nach 1450 berichten, fehlt es für eine Beschreibung der Ratsverfassung dieser Zeit, die den Anspruch auf annähernde Vollständigkeit rechtfertigen könnte, an den erforderlichen quellenmäßigen Unterlagen. Wir müssen uns deshalb darauf beschränken, nur in großen Zügen die Richtung der Entwicklung festzustellen.

Über die Wirkungen, welche die Alvelde'schen Händel im Endergebnis auf den weiteren Ausbau des Stadtregimentes ausgeübt haben, sind unmittelbare Zeugnisse nicht überliefert. Daß tatsächlich eine Änderung stattgefunden hat, die sich im Sinne einer stärkeren Beteiligung der Meinheit bewegt, wird jedoch bestätigt durch eine Nachricht vom 21. Januar 1455, die ich im Goslarer Stadtarchiv ermittelt habe. Die Nachricht, welche sich mit einer Rechnungsablage über die Liebenburg in der Nähe von Goslar befaßt, ist in dem Archivregister der Stadt vom Jahre 1399² unter anderen, auf die Streitigkeiten mit Heinrich von Alvelde bezüglichen Aufzeichnungen nachgetragen, steht jedoch mit diesen in keinem inneren Zusammenhange. Ich nehme den Vermerk,

¹ Die Sechsmannen wurden schon nach dem Privileg vom 8. Januar 1410 auf Lebenszeit bestellt. Bei den übrigen vom Rate zu wählenden Personen hat man sich vielleicht mit regelmäßiger Wiederwahl geholfen. So mag sich in dieser Zeit ein von der ständischen Gliederung der Bevölkerung in höherem Maße losgelöstes Ratspatriziat in dem Sinne, wie es Feine schon für das 13. und 14. Jahrhundert vermutet, herausgebildet haben. Auch hierfür ist die oben S. 73 Anm. 4 a. E. mitgeteilte Äußerung von Alveldes bezeichnend.

² S. Bl. 82 b das.

der einen guten Einblick in die damalige Ratsverfassung verschafft, wörtlich auf: »Anno Domini 1455 am mandage sanctorum Fabiani et Sebastiani weren by eynder up dem radhuse de rede olt unde nyge unde de vormunden alt unde nyge uth gylden unde menheyt unde ok de 20 man van der menheyt. Dosulves up desulven tiid dede de rad rekenskopp van der Levenborch van der upname unde uthgave unde ok van der radesscopp unde varen-dehave van der Levenborch gekomen, do de rad de Levenborch wedder van sek gedan hadde, also dat dem rade darane genegede unde gylden unde menheyt werèn des myt dem rade also wol to-vreden na lude der register van derselven Levenborch, de men vynt in der clausuren in der kerken.«

Die Urkunde erbringt den Beweis, daß in der städtischen Verfassung nunmehr außer dem alten und dem regierenden Rate und den Vormunden von Gilden und Meinheit ein neues Kollegium von zwanzig Personen aus der Meinheit auftritt, das bei finanziellen Fragen mit zur Entscheidung berufen ist, vielleicht aber auch noch andere Aufgaben zu erfüllen hat.

Während sich anscheinend kaum etwas geändert hat in der Organisation des Rates¹ und der Vormunden aus den Gilden und der Meinheit², beanspruchen besonderes Interesse die Zwanzigmänner, die hier zum ersten Male auftauchen und die, wenn ich nicht irre, auch wenige Jahre darauf nochmals erscheinen³. Sie

¹ Die Zahl der Ratsherren wird die nämliche geblieben sein wie früher. In einer Urkunde des Stadtarchivs vom 26. Juli 1469 (Nr. 832), nach der der Rat in Gegenwart aller seiner Mitglieder eine Urkunde Friedrichs III. wegen der westfälischen Gerichte transsumiert, werden 2 proconsules und 28 consules novi et antiqui, insgesamt also 30 Ratsmitglieder, mit Namen genannt. Eine Vergleichung mit zwei anderen Urkunden des Stadtarchivs aus demselben Jahre (Nr. 829, 830) zeigt jedoch, daß die Aufzählung der Ratsherren in der Urkunde vom 26. Juli 1469 nicht vollständig ist.

² Da die Vormunden von Gilden und Meinheit ebenso wie der Rat in alte und neue Vormunden geschieden werden, so ist damit zu rechnen, daß auch bei ihnen ein jährlicher Wechsel erfolgte.

³ Nach einer Goslarischen Ratsverordnung aus dem Jahre 1469 (vgl. Zeitschr. des Harzver. 1909, S. 70) sollen berüchtigte Frauen keine Schnüre, goldene Ringe, Perlenketten oder andere Kopffzier tragen. Zuwiderhandelnde »schullen de marckmester unde der heren gesinde straffen, unde den wiven hoyken, kralen, snore, gulden ringe etc. nemen,

stellen sich dar als eine spezifische Vertretung der unzüftigen Bürgerschaft, die außerdem noch durch das Mittel der Vormunden von Gilden und Meinheit eine Einwirkung auf die städtische Verwaltung geltend machte. Ob mit der Einsetzung des Kollegiums der Zwanzigmänner ein Verschwinden der Mitglieder aus der Meinheit im eigentlichen Rate Hand in Hand ging, liegt im Dunkeln. Gewisse Anzeichen deuten darauf hin, daß die Zwanzigmänner keine einheitliche Ratskörperschaft waren, sondern vielleicht schon damals in zwei Teile zerfielen, die den später vorkommenden Achtmänner und den Zwölfmännern entsprachen¹.

2. Die Ratsverfassung der neueren Zeit.

Welche Umgestaltungen die Ratsverfassung von Goslar in den nächsten beiden Jahrhunderten im einzelnen erfahren hat, wissen wir nicht, da das im Archive der Stadt verwahrte Urkundentum aus dieser Zeit zum größten Teil noch der Durchforschung harret. Eine Übersicht gewährt erst wieder der Kompositionsrezeß vom 16. März 1682, welcher unter Zuziehung des kaiserlichen Kommissars von Kurtzrock zwischen dem Rate der Stadt und den Gilden sowie sonstigen Ratsverwandten vereinbart² und die Grundlage der Ratsorganisation bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit geworden ist³.

In dem Kurtzrockschen Vergleich glaubt Weiland⁴ den Schlüssel für das Verständnis der Goslarer Ratseinrichtungen zur Zeit der Statuten entdeckt zu haben. Ähnlich nimmt Feine⁵ an, daß die Ratsverfassung der Stadt, die sich bereits von 1290 an

des on de rad ampte unde twintich manne wyllen bystan«. Hölscher a. a. O. gibt den Inhalt so wieder, daß dem Marktmeister und den Knechten die Ratsdiener und Zwanzigmänner beistehen sollen.

¹ S. unten S. 97, 98.

² Abgedruckt bei J. J. Moser, Reichs-Stättisches Handbuch I, S. 801 f., Lünigs Reichsarchiv, Pars spec. Cont. IV. Tom. XIII, S. 872 f.

³ Vgl. Mund S. 250 sowie den von Döbner, Zeitschr. des Harzver. 1900, S. 430 veröffentlichten Bericht des Landrats v. Katte in Hildesheim vom 15. September 1802. — Auf alsbald wieder geschlichtete Streitigkeiten unter den Ratskörperschaften weist der Transaktionsrezeß von 1691 (Lünig a. a. O. S. 881, 882) hin.

⁴ Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 39 f.

⁵ S. 152.

durch eine außerordentliche Kontinuität auszeichne, schon etwa im Jahre 1450 den Zustand erreicht habe, den der Rezeß von 1682 widerspiegelt.

Eine erschöpfende Würdigung der Bedeutung des Rezesses für das städtische Verfassungsleben muß aufgeschoben werden, bis durch die Eröffnung neuer Quellen über die Gliederung und Ergänzung des Rates im 16. und 17. Jahrhundert größere Klarheit verbreitet ist. Immerhin erlaubt unsere jetzige Kenntnis des Verlaufes der geschichtlichen Entwicklung und ihres Einflusses auf die Verfassungsverhältnisse der älteren Zeit eine Beurteilung des Vergleichs von 1682, namentlich seiner die Zusammensetzung des Rates betreffenden Vorschriften, die etwas von derjenigen Weilands und Feines abweicht.

Nach dem Rezeß¹ sind in Goslar »von Alters her jedesmal gewesen und noch befindlich zwey Räte, welche jährlich in der Regierung abwechseln, derowegen denn auch derjenige Rath, so das Stadt-Regiment ableget, der Alte, und der Rath, welcher es wieder annimmt, der Neue Rath genannt wird«. In jedem Rat hat die Leitung ein Bürgermeister. Die beiden Räte haben je 20 Mitglieder, unter denen sechs »sicherer Prägogativen halber die sechs Männer genandt werden, maassen denn auch ex hoc ordine die Bürger-Meister und Cämmerer zu assumiren, zumahlen selbige nothwendig Sechs-Manne seyn müssen. Die übrigen vierzehn Persohnen aber werden von denen Ehrlichen Gilden, jedoch nicht von allen, sondern von den ersten fünffen, als welche dessen von Alters her also allein berechtiget sind, erkohren, und zwar erwählet, und giebet in jedwedem Rath alter Gewohnheit nach die Wort- und Gewandschneidergilde sechs, die Kramer-, Becker-, Schuster- und Knochenhauer-Gilden jedwede zwo Persohnen, biß und so lang ein anderes mit gesagter Wortgilde von seiten der übrigen Gilden entweder in Güte veraccordiret oder aber mit Rechte ausgeföhret. Die übrigen allhiesigen Gilden sind dessen nicht bemächtiget«.

Neben altem und neuem Rat ist ein gemeiner Rat, der auch als die »Freunde von Gilden und Gemeinde« bezeichnet wird, vorhanden. In ihm sind vereinigt die zeitigen Worthalter und

¹ Kap. I §§ 1 und 2 das.

Tafelherren der acht ehrlichen Gilden, zu denen außer den oben erwähnten fünf ersten Gilden noch die Schmiede, Schneider und Kürschner gehören, sowie zwanzig Personen aus der unzüftigen Bürgerschaft, welche zwar keine Gilde haben, aber gildefähig sein müssen¹. Unter den zwanzig Freunden von der Gemeinde befinden sich acht Personen, welche die Achtmannen heißen und als ehemalige Kirchspielsvertreter zu erkennen sind². Den Vorsitz unter den Freunden von der Gemeinde führt der »Gemeinde-Worthalter«, der einer von den Achtmannen war.

Die Erledigung der laufenden Geschäfte liegt dem »engeren Rate« ob, der »für langen gantz undencklichen Jahren« besteht und einen Ausschuß der Sechsmannen bildet, der je drei Sechsmannen des alten und des neuen Rates, beide Bürgermeister und den Kämmerer mit inbegriffen, umfaßt. »Denen sitzet auch von Alters her bey und hat in solchem Engen Rath sein Votum mit der Syndicus und Gemeinde-Worthalter von denen Acht-Mannen³.«

Die Ergänzung sowohl der Sechsmannen wie auch der Achtmannen und der übrigen zwölf Freunde von der Gemeinde geschieht durch ein umständliches Wahlverfahren, bei dem Sechsmannen und Achtmannen oder Zwölfmänner gemeinsam tätig werden, indem der eine Teil dem andern die doppelte Anzahl der erforderlichen Ratsherren vorschlägt und der letztere aus den vorgeschlagenen Personen die Wahl vollzieht. Für die von den Gilden zu entsendenden Ratmannen ist unmittelbare Wahl seitens der Gilden vorgesehen⁴. Weitere Vorschriften des Rezesses regeln die Beteiligung der einzelnen Körperschaften an dem Regiment der Stadt.

Auch wenn der Rezeß es nicht selbst wiederholt betonte,

¹ Kap. II §§ 1 und 2 des Rezesses.

² Vgl. Kap. II § 3 das.: »Diese Acht-Mannen seyn Anfangs genommen worden aus den vier Haupt-Pfarrren dieser Stadt, aus jeder Pfarre zwo Personen. Es hat aber solches allezeit so gar stricte nicht observiret werden können, sondern seyn nunmehr geraume Jahre hero diese Personen ohne Reflexion auf die Pfarrren cooptiret worden.« Vgl. auch Mund S. 259; Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 42.

³ Kap. III § 1 des Rezesses. Über das Verhältnis des Stadtschreibers zum Rate s. o. S. 17 Anm. 6, 24 Anm. 3, 68 Anm. 3. Vgl. auch UB IV 355 (o. S. 44 Anm. 3).

⁴ Kap. I § 3 f., Kap. II des Rezesses.

würde sich bei seiner Betrachtung sofort die Tatsache aufdrängen, daß die Ratsverfassung von 1682 nicht etwas grundsätzlich Neues ist, sondern in wesentlichen Punkten an die frühere Ordnung der Dinge anknüpft¹. Es tritt deutlich zutage, daß die meisten Bestimmungen des Rezesses auf Tendenzen beruhen, welche die Ratsverfassung von Goslar durch Jahrhunderte hindurch festgehalten hat, und welche den Eindruck einer ungewöhnlichen Stetigkeit der Entwicklung erwecken. So erscheint es außerordentlich verlockend, den Versuch zu unternehmen, aus den Abmachungen des Jahres 1682 rückschließend die Rätsel zu lösen, welche die Ratsverfassung der älteren Zeit wegen der Dürftigkeit der Quellen aufgibt. Bei näherem Zusehen wird aber offenbar, daß sich zu weitgehende Folgerungen in dieser Richtung verbieten.

Unter den von dem Rezeß als altüberliefert angesprochenen Einrichtungen ist in mehrfacher Hinsicht zu unterscheiden.

Vielleicht schon von den Anfängen der Ratsverfassung, jedenfalls aber vom Ende des 13. Jahrhunderts an bis in die Neuzeit hinein ist in Goslar ein scharf umrissener Kreis von Körperschaften am Rate beteiligt, wobei jedoch das Maß der Anteilnahme im Laufe der Zeit gewechselt haben wird. Mindestens seit dem Jahre 1290 können wir die Beziehungen der Gilden der Kaufleute, Krämer, Bäcker, Schuhmacher, Knochenhauer, Schmiede und Kürschner zur Stadtverwaltung, gleichzeitig aber die Bevorzugung der fünf erstgenannten Gilden vor den übrigen verfolgen². Auch das Sechsmannenkollegium ist, wie wir beobachtet haben, ursprünglich eine Verbandsvertretung, nämlich die der Bergleute, gewesen und hat, wenn auch in gänzlich abgeblaßter Form, die Erinnerung an den früheren Zusammenhang der Bergkorporation mit der städtischen Verfassung bewahrt³. Verschwunden sind infolge der Auflösung der Korporation aus dem Rate die Münzer; neu hinzu-

¹ Vgl. auch im Eingang des Rezesses: »So ist mit allerseits Bewilligung eine gantze Regiments-Form und was dazu gehöret, gleichwohl nach Anleitung und nicht ungleich der Vorigen schriftlichen abgefasset, bey einem und anderen Punct declariret usw.«

² Der Rezeß bemerkt in Kap. VII § 1: »Weil nunmehr von etlichen Hundert Jahren her oben bemeldte Acht Ehrliche Gilden, mit gewissen Privilegien und Gerechtigkeiten versehen seynd, auch ihre gewisse Articul und Willkühr gehalten . . .«.

³ S. oben S. 71, 72.

gekommen sind lediglich die Schneider, die, anfänglich nur eine »Innung«, allmählich zur »Gilde« werden und Gleichberechtigung mit den Schmieden und Kürschnern erlangen. Möglich und vielleicht aus den Zuständen in der Reichsvogtei zu erklären ist, daß unter den Ratskörperschaften der Frühzeit wiederum den Bergleuten, den Gewandschneidern und den Münzern eine eigenartige Stellung eingeräumt war, die sich, wenigstens soweit es sich um die Bergleute und die Gewandschneider handelt, in der größeren Zahl der Ratsmitglieder, in gewissen Ähnlichkeiten zwischen der Verfassung der Gilden und der Ratsverfassung und anscheinend auch in Eigenheiten des Wahlverfahrens ausprägte¹, und die im Jahre 1682 noch in der Organisation der Sechsmannen und der Hervorhebung ihrer »Prärogativen« sowie in der stärkeren Vertretung der Kaufleutegilde im Rate nachwirkte.

Andere Einrichtungen, welchen der Vergleich von 1682 ebenfalls ein sehr hohes Alter zuschreibt, zählen dagegen nicht zu den ursprünglichen Bestandteilen der Ratsverfassung, sondern sind neueren Datums und ihrer Entstehung nach wenigstens annähernd zu bestimmen. Hierher sind zu rechnen die Normierung der Zahl der Ratsherren auf zwanzig, die Zweiteilung des Rates, die Einsetzung von Bürgermeistern, die Bildung des engeren Rates, fast sämtlich Erscheinungen, die den Umwälzungen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ihr Dasein verdanken.

Endlich weist der Kompositionsrezeß unter den Elementen der Ratsverfassung auch solche auf, deren erste Keime zwar um Jahrhunderte zurückreichen, bei denen sich aber bis zum Ablauf des Mittelalters ein beständiger Umwandlungsprozeß abspielt, so daß hier wieder besondere, in sich vollkommen geschlossene Entwicklungsreihen vorliegen. Ich denke dabei zunächst an die Verbindung der Gilden und der unzüftigen Bürgerschaft mit der städtischen Verwaltung, sodann an das Ratswahlverfahren.

Bereits im 14. Jahrhundert war bei manchen Angelegenheiten eine Befragung der Gildemeister und der Meinheit, sei es der Bürgerversammlung als solcher, sei es auch schon eines Ausschusses derselben, üblich gewesen. Das 15. Jahrhundert zeitigte sodann Bestrebungen, die auf eine Vermehrung des Schwergewichts

¹ S. oben S. 48 f.

von Gilden und Meinheit abzielten und meines Erachtens schon in den Änderungen der Ratsverfassung gegen Ende des Jahres 1410 einen Ausdruck empfinden. Die Alvelde'schen Händel zeigen die Bewegung in vollem Fluß, ohne indessen einen dauernden Frieden zu bringen. Denn nach ihrer Schlichtung begegnen wir neben dem Rate, in dem selbst wohl von 1410 an Mitglieder der Meinheit anzutreffen waren, in den »Vormunden von Gilden und Meinheit« und den »Zwanzigmännern aus der Meinheit« zwei Vertretungskörpern, an deren ersterem sowohl die Gilden wie die Meinheit beteiligt waren, wogegen der letztere allein von der Meinheit bestellt wurde.

Nach dem Rezeß von 1682 ist dagegen das Verhältnis von Gilden und Meinheit zum Rate in anderer Weise geordnet. Die »Vormunden der Meinheit« sind beseitigt, und es sind nunmehr die Vorsteher der Ratsgilden unter dem Namen der »Freunde von den Gilden« mit zwanzig Personen aus der Meinheit, den sogenannten »Freunden von der Gemeinde«, in dem »gemeinen Rate« zu einer einzigen, den Gilden und den unbegildeten Bürgern gemeinschaftlichen Interessenvertretung zusammengefaßt, während die Wahl von Angehörigen der Meinheit in den eigentlichen Rat in der Folge wieder abgekommen ist.

Der Ausbau des gemeinen Rates in dieser Form ist der Schlußstein einer Entwicklung, die sich erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts vollendet hat¹. Allerdings ist auch hier eine nahe Anlehnung an die früheren Zustände zu vermuten, da das Kollegium von zwanzig Personen aus der Meinheit, das als Glied der Ratsorganisation im Jahre 1455 belegt war, augenscheinlich den »Freunden von der Gemeinde« als Vorbild gedient hat. Vielleicht deuten sogar bereits die Anfänge der Zerlegung der »Freunde von der Gemeinde« in dem gemeinen Rat des Jahres 1682 in die Achtmannen und die Zwölfmänner auf das 15. Jahrhundert zurück.

¹ Die »frunde von Gylden und gemeyn« sind zuerst bezeugt in einer Urkunde des Stadtarchivs vom 30. September 1555 (Nr. 1232). In der Urkunde vom 6. April 1556 (Nr. 1233) wird der Bürger Hans Schrader als »der gemeine worthalder« aufgeführt. Der Bürger Peter Grymme erscheint als »radesfrund« in einer Urkunde vom 30. September 1491 (Nr. 938), möglicherweise ist an dieser Stelle »Ratsfreund« aber gleichbedeutend mit Ratsherr.

Denn in den Streitigkeiten mit Heinrich von Alvelde machte sich bereits das Verlangen nach der Entnahme von acht Vertretern der Meinheit aus den vier Hauptkirchspielen der Stadt bemerkbar, und eine Nachricht aus ungefähr derselben Zeit scheint zu bestätigen, daß diesem Verlangen in gewissem Umfange nachgegeben ist¹.

Ebenfalls ist alt in den Grundzügen, dagegen dem Anschein nach in seiner endgültigen Gestaltung beeinflusst durch den Eintritt jüngerer Begebenheiten das Wahlverfahren, das der Rezeß von 1682 vorschreibt. Es wurde dargelegt, daß wahrscheinlich bereits im 14. Jahrhundert verschiedene Wahlsysteme nebeneinander herliefen, und daß bei der Ergänzung wenigstens eines Teiles des Rates die vorfallenden Verrichtungen auf mehrere Wahlkollegien übertragen waren. Leider verhindert es der nicht ausreichende Bestand an urkundlichen Nachrichten über die Ratswahl, Schritt für Schritt den Wandlungen nachzugehen, welche sich gerade auf diesem Gebiete vollzogen haben, bis sie in dem verwickelten Wahlverfahren des Rezesses von 1682 ihren Abschluß fanden.

¹ In einer Ratsverordnung über das Brauen aus dem Jahre 1449 (Zeitschr. des Harzver. 1909, S. 89) wird angeordnet: »Ok schal men den brouwern von eyn ander setten, wo men dat in allen paren met dem brauwercke holden schulle, dar desse nabescreven von rades halven to geschicket syn: Jan van Selde, Hinrik Wildevür, Henning Vonrade, Henning Schemmel, Cord Rodering unde Dithmar Stacius, unde uth den paren, van erst uth der Market par Henning Raven unde Bernd Bokemoller« sowie ferner je zwei Personen aus »Steffens pare, Jacobs pare und Franckenberch«. — Wie hier eingeflochten werden mag, spielt gelegentlich auch bei den Ratsherren der Wohnsitz in einem bestimmten Kirchspiel eine Rolle. Nach der Urkunde vom 25. Mai 1352 (UB. IV 467) sollen für die Verwendung der Einkünfte aus einer für die Marktkirche gestifteten Seelenmesse außer dem Pfarrer und den Vormunden der Kirche sorgen »twene ut deme rade, de in deme market kerspele wonhaftich sint, de de rad dar to vōghet«.

II.

Zur auswärtigen Politik des Ordensmeisters
Wolthus von Herse.

Von

Harald Cosack.

Trotz eines überaus knappen Quellenmaterials besitzen wir aus der Feder O. Stavenhagens ein lebensvolles Bild der Persönlichkeit Wolthus von Herse und der Zeit seiner Regierung¹. Bisher war dieser Ordensmeister stets unterschätzt worden, jetzt ist ihm der Platz unter den besten der Ordens gesichert.

Durch tatkräftiges, planvolles Vorgehen verstand es Johann Wolthus, die Meistergewalt auf Kosten der Gebietiger so zu erhöhen und das Meistergebiet so zu vermehren, daß er in seiner Hand eine Macht konzentrierte, »wie sie früher und später kein livländischer Meister so unmittelbar besessen hat«². Auf dem Kapitel zu Wenden Martini 1470 hatte er dieses Ziel in der Hauptsache erreicht, und mit dem Jahre 1471 begann er seine neu-gewonnene Macht wirksam in der äußeren Politik des Ordens zu verwenden.

Stavenhagen kennt nur eine aggressive Politik des Meisters gegen Moskau, speziell gegen das mit Moskau verbündete Pleskau, und beschränkt die Politik des Meisters gegenüber Litauen auf Bemühungen, diesen Staat von jeder Operation im Nordosten Europas fernzuhalten. Um einem Konflikt Litauens mit Livland vorzubeugen, habe der Meister auf dem Tage zu Troki im März

¹ Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Bd. 17, S. 1–88.

² Ibidem S. 27.

1471 alle Ansprüche Litauens an Livland befriedigt; um einen Krieg Litauens mit Moskau zum Schutze Novgorods zu verhindern, habe er im Juli 1471 das Hilfsgesuch der Novgoroder an Litauen vereitelt, indem er den Novgoroder Gesandten den Durchzug durch Livland verweigert habe¹. Die vorliegende Arbeit glaubt einen andern Standpunkt vertreten zu dürfen, daß nämlich zu Beginn der Regierung Wolthus von Herses der immerwache Gegensatz zwischen Livland und Litauen eine Verschärfung erfahren hatte, dann aber zu Troki ein Zusammenwirken beider Länder gegen Moskau verabredet worden ist, wobei die zwischen dem Orden und Litauen schwebenden Fragen in allen wesentlichen Punkten zugunsten Livlands erledigt wurden. Denn Litauen befand sich in einer Zwangslage gegenüber Moskau und bedurfte der Bundesgenossen.

Die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts akute Gegnerschaft zwischen Moskau und Litauen war zur Zeit des Ordensmeisters Johann Wolthus beherrschend in den Vordergrund des politischen Lebens im Nordosten Europas getreten und hatte Formen angenommen, die einen kriegerischen Zusammenstoß der beiden großen slawischen Mächte in nächster Zukunft erwarten ließen. Das Kampfobjekt bildete der Stadtstaat Novgorod. In offenkundiger Verletzung des Ewigen Friedens zwischen Moskau und Litauen vom 31. August 1449² hatte König Kasimir im Herbst des Jahres 1470 Novgorod in Michail Olel'kovič aus dem Kiever Hause einen Fürsten gegeben, und war im Frühjahr 1471 mit Novgorod einen Vertrag eingegangen, der an Stelle des Fürsten einen königlichen Statthalter und ihm zur Seite eine bestimmte, wenn auch geringe Anzahl königlicher Beamter in Stadt und Land vorsah, die sich mit gewählten Beamten Novgorods in bestimmte Verwaltungsgebiete zu teilen hatten³. Damit war Novgorod, so eng auch die

¹ Stavenhagen I. c. S. 27 u. 33.

² Akty, odnosjaščiesja kiistorz Zapadnoj Rossii I, Nr. 50. Dieser Vertrag spricht Novgorod und Pskov ausdrücklich dem Großfürsten von Moskau als Interessengebiete zu; es heißt dort: »a imut li ti sja Novgorodecy i Pskovičy davati, i tobě korolju ich ne pryjmati«.

³ Über diese Zusammenhänge vgl. Schiemann, Rußland, Polen und Livland Bd. I, S. 321 f. und Karamsin, Istrorija Gosudarstva Rossijskago Bd. VI, S. 24 ff. Unter den russischen Chroniken geben die Vorgänge

Schranken bemessen waren, welche der Vertrag den Rechten des Königs zog, unter die Oberhoheit Litauens gestellt. Hatte Moskau bereits auf die Einsetzung des Fürsten Michail Olol 'kovič mit Kriegsvorbereitungen geantwortet¹, so mußten nunmehr Novgorod und der König mit einem Angriff Moskaus auf den Freistaat sicher rechnen. Darum ward in den genannten Vertrag die Verpflichtung des Königs und der litauischen Rada ausdrücklich aufgenommen, beim Angriff Moskaus zum Schutze Novgorods mit Heeresmacht herbeizueilen.

Zur selben Zeit, da König Kasimir durch den Vertrag mit Novgorod eine Expansion Litauens im Nordosten Europas in die Wege leitete, rüstete er sich zum Kriege gegen Mathias Corvin. Hier im Südosten Europas lag der Schwerpunkt seiner Politik, und sein Ziel war, nach dem Tode Georg Podiebrads die Krone Böhmens Mathias trotz des Widerspruchs der Kurie streitig zu machen und für sein Haus zu erwerben; Ungarn, das er als Erbe seiner Gemahlin beanspruchte, zu erobern, und damit den Jagellonen eine Vormachtstellung in Europa zu sichern.

So benötigte der König seiner Streitkräfte hauptsächlich gegen Mathias Corvin und war Moskau gegenüber auf Bundesgenossen angewiesen. Dieses Bündnisbedürfnis führte zu einer vollkommenen Umgestaltung der Tatarenpolitik des Königs. Er verband sich mit den Wolgatataren und gab damit seine freundschaftlichen Beziehungen zur Krim preis, denn die Todfeindschaft der beiden tatarischen Staaten untereinander machte ein Paktieren mit beiden unmöglich².

klar wieder die 1. Pskover Chr., Polnoe Sobranie Russkich Lětopisej Bd. IV, S. 235 und die Fortsetzung der 1. Sophien-Chr. ibidem Bd. VI, S. 5. — Der Vertrag ist benutzt worden nach dem Druck in den Akty Archeografičeskoj Ekspedicii Bd. I, Nr. 86 und bei Karamsin, Bd. VI, Anhang S. 12 Nr. 42.

¹ 1. Psk. Chr. l. c. S. 236. In den Weihnachtsfasten 1470 (zw. 15. November und 24. Dezember) war ein Gesandter des Großfürsten in Pleskau, der die Stadt zur Teilnahme am Kriege gegen Novgorod aufforderte.

² Vgl. dazu Schieman I. c. I, S. 335 und Caro, Gesch. Polens V, 2 S. 544f. Die Nikon. Chr. Poln. Sobr. Bd. XII S. 421 berichtet ad annum 6979, daß der König bereits damals zu den Tataren gesandt habe, um sie zum Angriff auf Moskau zu veranlassen.

Dasselbe Bündnisbedürfnis veranlaßte auch eine Neuordnung des Verhältnisses zu Livland. Denn Livland konnte beim kommenden Kriege die wertvollsten Dienste leisten, indem es Pleskau angriff und von einer Beteiligung am Kriegszuge Moskaus gegen Novgorod abhielt.

Die Interessen Livlands sprachen zurzeit für eine solche Verständigung mit Litauen. Es war Grundsatz des Ordens, sich für die größtmögliche Selbständigkeit Novgorods einzusetzen und sich beim Kampfe der beiden slavischen Großmächte auf die Seite des jeweilig Schwächeren zu stellen, um Gefahren zu begegnen, die aus einer Festsetzung Moskaus an der Ostgrenze Livlands oder einer Umklammerung des Ordens durch Litauen entstehen könnten.

Als Kasimir 1443, die Thronwirren in Moskau zwischen dem Großfürsten Vasilij und Dmitrij Šemjaka benutzend, Novgorod dem Großfürstentum Litauen einverleiben wollte, erklärte der Ordensmeister Heidenreich Vincke von Overberch der herrschenden litauischen Partei Novgorods den Krieg, um der unterlegenen moskauischen Partei wieder zu Kräften zu verhelfen¹. Er trotzte Kasimir, obgleich dieser den Kampf Livlands mit Novgorod, weil letzteres nunmehr zu Litauen gehöre, als Bruch des Brzezer Friedens bezeichnete², ferner die Novgoroder Truppen durch Zuzug aus Litauen stärkte³, die Prälaten Livlands in seine »beschirmunge« hinüberzuziehen bemüht war⁴ und mit offenem Angriff auf Livland

¹ Livländisches Urkundenbuch (zitiert hinfort als LUB.) I, 10 Nr. 109 schreibt Kasimir am 28. Dezember 1444 an den Hochmeister: »Do der meister zcu Lyffland erkante, das die Newgarter zcu uns geneiget woren, sich zcu uns goben und wir en eynen houbtman gegeben hatten, do begonde her mit in zcu kriegen...« (S. 74) und trifft damit den Kern der Gründe, die Livland zum Kriege gegen Novgorod veranlaßten. Daß der Ordensmeister der moskauischen Partei Novgorods aufhelfen wollte, ist eine notwendige Voraussetzung des Krieges.

² LUB. I, 10 Nr. 27 S. 17. Der Gesandte Kasimirs an den Hochmeister am 24. März 1444: »Nu hette der grosfurst dirfaren, das der meister von Lyfflande [nicht Gerhard von Cleve] den schaden [den Novgorodern] gethan hette und denselben schaden hette er gethan darnach, als die Newgarter dem herrn grosfurstun gehuldet hetten, das en duchte, das das wider die vorschreibung des ewigen friedes were...«.

³ LUB I, 10 Nr. 34: »Item so synt vil Littauer mang den Russen, die diese lande beschedigen«.

⁴ LUB. I, 10 Nr. 43 S. 33 unten. In Christmemel verpflichtet sich

drohte¹. Damals handelte der Ordensmeister im Einverständnis mit Pleskau² und Moskau; und Moskau quittierte Livlands Dienste, indem es in dem Ewigen Frieden, den es 1449 mit Litauen abschloß, die Garantie für die Aufrechterhaltung des livländisch-litauischen Friedens von Brzec übernahm und verbriefte³.

Seitdem waren einschneidende Veränderungen eingetreten. Der moskausche Staat hatte Fortschritte in seiner Konsolidierung gemacht, hatte sich mehr und mehr in Novgorod und Pleskau festzusetzen begonnen und war selbst in direkten Gegensatz zu Livland geraten. Nachdem Pleskau 1458 trotz des laufenden Beifriedens von 1448 livländische Grenzgebiete an sich gerissen und 1459 einen Raubzug nach Livland unternommen hatte, begab es sich Anfang 1460 unter den Schutz Moskaus und dieses unterstützte Pleskaus weiteres Vordringen über Livlands Grenze 1461/62, sandte 1463 zur Waffenhilfe gegen Livland einen moskausehen Wojewoden und sicherte damit den Pleskauern bei Wiederaufrichtung des Beifriedens das Livland entrissene Grenzgebiet⁴.

So wies der politische Grundsatz der Erhaltung Novgorods zurzeit Wolthus von Herse auf ein Zusammengehen mit Litauen hin. Nur bei Zurückdrängung Moskaus konnte Livland hoffen, Novgorod einerseits als souveränen Staat mit Erfolg erhalten zu

Kasimir, von jeder Unterstützung der Prälaten abzulassen (LUB. I, 10 Nr. 574).

¹ Ibidem Nr. 43 S. 33 oben.

² Am 8. September 1443 schloß der Ordensmeister ein Bündnis mit Pleskau auf zehn Jahre (1. Pskov. Chr. I. c. S. 212), das aber nur bis 1447 vorhielt.

³ Beweis für das Einverständnis mit Moskau ist der Satz im Vertrage von 1449: »А s Nĕmcy ti, brate, deržati věčnyj mir« (Akty, odnos. k ist. Zapadn. Rossii I, Nr. 50 S. 64).

⁴ Vgl. die 1. Pskov. Chr. I. c. S. 218 ff. Zum Beifrieden von 1463 ist zu bemerken, daß er nicht nach dem 1. September, sondern vor dem 1. September abgeschlossen ist (vgl. LUB. II, 2 Nr. 510). Die 1. Pskov. Chr. bezeugt das, denn der Abschluß des Beifriedens gehört dem Jahre 6971 an; auch verläßt der Moskauer Wojewode am 1. September 1463 bereits Pleskau (S. 226). Auch bezeugt dasselbe LUB. I, 12 Nr. 218, in welchem der Ordensmeister dem Hochmeister den Abschluß des Beifriedens meldet. Das Datum: Neuermühlen, 5. September verbietet nach Ort und Zeit, den Abschluß des Friedens in Pleskau nach 1. September zu setzen.

helfen und andererseits seine Verluste an der pleskauschen Grenze wieder einzubringen.

Wesentlich erschwert war eine Verständigung zwischen Livland und Litauen durch einen zweifachen Gegensatz. Der erste resultierte aus dem Ewigen Frieden von Brzec, der es unterlassen hatte, die Grenze zwischen Livland und Litauen genau zu bestimmen¹. In der Krise unter dem Ordensmeister Vincke von Overberch hatte Litauen die Frage nach dem Verlauf der Grenze zwischen den beiden Ländern aufgerollt. Zu Christmemel im Mai 1444 hatte Kasimir, damals Großfürst von Litauen, seine Forderungen gestellt, die in der Hauptsache die Grenze bei Kurzum, eine kurze Strecke an der Grenze der Wojewodschaft Braslav, und einen Ort an der rosittenschen Grenze betrafen². Mit größter Zähigkeit war bisher dieser Anspruch von Litauen festgehalten, von Livland zurückgewiesen worden. Nur einmal kam die Haltung Litauens unter noch nicht aufgeklärten Bedingungen ins Schwanken. Im Jahre 1458 wurde den Livländern die Grenze über Kurzum zugestanden, im Jahre 1462 das Zugeständnis widerrufen³. Die Grenzfrage lebte in voller Schärfe weiter und führte beständig zu Konflikten im strittigen Gebiet. Dlugoß berichtet, daß nach dem Tode des Ordensmeisters Johann Mengden größere Streitigkeiten ausgebrochen waren, wobei 16 litauische Dörfer von livländischen Grenzbewohnern zerstört worden seien⁴. Ein Schreiben des Wojewoden von Braslav meldet das Vordringen livländischer Grenzer

¹ LUB. I, 8 Nr. 1026, § 2.

² LUB. I, 10 Nr. 46 enthält den Rezeß von Christmemel. Die Grenzforderungen sind hier nur angedeutet und sollen auf einer Tagfahrt Gegenstand der Verhandlungen sein. Der Tag fand im September 1445 zu Kurzum statt (ibid. Nr. 170 und 171). Bezüglich der Grenzen heißt es in Nr. 171 S. 115: »sie [die Litauer] sprochen an den Cursum halb, als die wiltnisse von deme eynen zeh czun dem andern, von dem eynen fliesse zcu dem andern bis gleich der Duwena funff meyen wegcs, und dach vor czwelff mylen wegcs pflag zcu seyn von der Dune bisz uff die grenitcze, und ouch eynen orth czwusschen Pl[o]szkaw Rossiten und ouch wol eyne myle wegcs czwusschen Bresslaw unde Dunenburg« (dasselbe Nr. 170 S. 110).

³ LUB. I, 12 Nr. 166 und 174 und LUB. I, 11 Nr. 742 f., 751 f. und 834.

⁴ Dlugossi *Historiae Polonicae* libri XIII, t. II libr. 13 S. 462/463.

in das Gebiet seiner Wojewodschaft¹. Daß es sich im Schreiben des Wojewoden um seit 1435 strittiges Gebiet gehandelt hat, und daß auch die von Dlugoß überlieferten Kämpfe an der südöstlichen Grenze stattgefunden haben müssen, ist aus der Darlegung des Grenzproblems ersichtlich. Dorthin führt die mit den Unruhen im Zusammenhang stehende Tagfahrt vom 6. August 1471², dorthin ein Zusatzvertrag zum Grenzvertrage vom 7. Juli 1473³. Dlugoß erweckt den Anschein, als wären die Unruhen der Politik Wolthusens sehr unbequem gewesen und als habe dieser sich beeilt, Litauen vollständig zu befriedigen. Das stimmt aber nicht. Das Schreiben des Wojewoden von Braslav, in dem er klagt, daß der Komtur von Dünaburg seinen geschädigten Leuten jede Genugtuung verweigere, stammt ja aus dem Anfang 1471, also aus der Zeit der Regierung Wolthusens. Mögen die Grenzstreitigkeiten auch nach Dlugoß zu einer Zeit begonnen haben, wo der Meisterstuhl unbesetzt war, so ist wiederum aus dem genannten Schreiben zu erkennen, daß der neugewählte Meister die livländischen Ansprüche verfochten hat.

¹ LUB. I, 12 Nr. 771. Weder Tages- noch Jahresdatum steht fest. Der Inhalt paßt sowohl zu 1470 als 1471. Der Herausgeber des LUB. I, 12 hat den Unterschied zwischen dem Datum im russischen Original und der gleichzeitigen lateinischen Übersetzung nicht berücksichtigt. Nach dem vorliegenden Druck trägt der russische Text das Datum des 7. Januars ohne Jahrzahl, der lateinische das des Sonntags Epiphantias, des 6. Januars, ebenfalls ohne Jahrzahl. Entweder ist das Tagesdatum im russischen Text vom Herausgeber oder vom Übersetzer falsch aufgelöst worden, indem eine Verwechslung der Buchstaben für sechs und sieben vorliegt, was vom Standpunkte der Paläographie keineswegs unmöglich ist. Somit ist ohne Prüfung des Originals — dieses ist mir nicht zugänglich — die Frage des Tagesdatums nicht zu entscheiden. Die Jahrzahl 1471 halte ich durch das Datum in der lateinischen Übertragung für gesichert, denn ob Epiphantias ein Sonntag oder ein Sonnabend gewesen ist, mußte der Zeitgenosse wissen. Auf den Sonntag aber fiel Epiphantias 1471.

² Diese Tagfahrt v. Kurzum ist erwähnt LUB. I, 12 Nr. 831. Ihr genaues Datum des 6. August überliefert Schirren, Verzeichnis livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken, Nr. 216, das mir durch das Entgegenkommen des Schwedischen Reichsarchivs im Photogramm zugänglich geworden ist.

³ Schirren l. c. Nr. 216.

Der andere Gegensatz zwischen Livland und Litauen hatte sich aus der verschiedenen Interpretation des Handelsvertrages herausgebildet, den der Großfürst Vitovt und der Ordensmeister Konrad Vietinghoff, Riga und Polock 1406 abgeschlossen und Kasimir am 3. Mai 1447 bestätigt hatte¹. Polock beanspruchte 1448 auf Grund dieses Vertrages das Recht des Eigenhandels über See und verschloß, als dieser Rechtsanspruch von Riga nicht anerkannt wurde, den Rigischen den Handel ostwärts über Polock hinaus². Diese Frage bildete den Kernpunkt der Handelsverkehrsfragen zwischen beiden Ländern und war zur Zeit des Johann Wolthus noch nicht geregelt. Der letzte Zwist zwischen Riga und Polock, im Frühjahr 1466 aus andern Gründen entstanden³, war alsbald mit dem Seehandelsanspruch der Stadt Polock in Verbindung gebracht worden. Als im Anfang 1470 der Streit zwischen den Städten zu Smolensk vor dem König verhandelt wurde⁴, machte

¹ LUB. I, 4 Nr. 1701 und LUB. I, 6 Nr. 2967, die Bestätigung Kasimirs LUB. I, 10 Nr. 331.

² LUB. I, 10 Nr. 529.

³ LUB. I, 12 Nr. 395, 418, 434, 439, 710.

⁴ Die Anmerkungen im LUB. I, 12 Nr. 682 A. 4 und Nr. 716 A. 3 verlegen die Verhandlungen nach Troki in den September 1469, übersehen dabei, daß die Verhandlungen »in Ruzslande« geführt wurden (Nr. 716), was Troki ausschließt, da es in Litauen liegt. Hansisches Urkundenbuch 10, Nr. 668 vom 22. Juli 1478, durch das der Streit aus der Welt geschafft wurde, resumiert die Vorgänge und nennt die Orte, wo vor dem König verhandelt wurde: Smolensk, Wilna, Troki. Der Ort »in Ruzslande« ist somit ermittelt, es ist Smolensk. Diese Verhandlung fällt aber erst in den Anfang 1470, denn aus Dlugoss I. c. S. 454 wissen wir, daß der König nach 16 jähriger Abwesenheit Anfang 1470 zum ersten Male wieder im russischen Gebiete sich aufhielt. Dazu stimmt gut Nr. 716 vom 9. März 1470, wo es heißt: »als wie denn nu (zum König sandten) . . .«. Die Chronologie der einschlägigen Verhandlungen dürfte die sein:

- a) am 18. August 1469 fordern die Polocker die Rigenser zum König nach Grodno zum letzten Muttergottestag des Jahres (LUB. I, 12 Nr. 677);
- b) der Tag wird nicht besucht, und zur Erklärung dessen der Brief vom Erzbischof Sylvester am 13. Januar 1470 geschrieben (LUB. I, 12 Nr. 710, insbesondere S. 398);
- c) zwischen 13. Januar und 9. März 1470 Verhandlungen zu Smolensk;

sich der König den Seehandelsanspruch Polocks zu eigen. Um den Beweis zu erbringen, daß hier von litauischer Seite eine unbillige Neuforderung gestellt und ein Recht verlangt werde, das zu Vitovts Zeiten nicht bestanden hatte, wandte sich Riga am 9. März 1470 an die Hansestädte. Erhalten ist nur die Korrespondenz mit Danzig, welches auf das Schreiben vom 9. März bereits am 28. März antwortete und den Litauern den Eigenhandel über See bestätigte, ohne freilich den Zeitpunkt anzugeben, an dem dieser Handel üblich gewesen wäre¹.

Auch in diesem Streit ergriff der Ordensmeister Partei und vertrat die Rechte Rigas. Ein Schreiben des Wojewoden von Polock an Riga vom Spätherbst 1470 überliefert die Nachricht von Zwangsmaßnahmen, die der Ordensmeister und der Komtur von Dünaburg gegen die litauischen Kaufleute angeordnet hatten².

Der Ordensmeister hatte also sowohl in der speziell den Orden betreffenden Angelegenheit gegen Litauen Stellung genommen, als auch in der Frage des Vertrages von 1406, der nicht nur Polock und Riga, sondern auch Litauen und Livland betraf, weil der Vertrag von den Häuptern beider Länder eingegangen war. Anfang 1471 ward nicht mehr zwischen der Sache des Ordens und der der Stadt Riga unterschieden: der Wojewode von Braslav hielt sich für die Übergriffe der Grenzer an Rigaschen Waren schadlos³.

Das Zwischenstück, das den Wandel des Verhältnisses beider Länder zueinander aufklären könnte, fehlt. Das nächste Bild zeigt

- d) alsbald nach Rückkehr Hermann Sunderns, am 9. März 1470, schreibt Riga an Danzig, um Auskunft über den in Smolensk erhobenen Seehandelsanspruch der Polocker zu holen (LUB. I, 12 Nr. 716);
 e) LUB. I, 12 Nr. 682 ist Spätherbst 1470, nicht 1469 zu datieren. Die Urkunde fußt auf den Verhandlungen Hermann Sunderns zu Smolensk Anfang 1470; spricht von der feindlichen Haltung des Ordensmeisters, einen solchen aber gab es im Herbst 1469 nicht mehr, Mengden war am 15. August 1469 gestorben, Wolthus erst seit März 1470 Meister.

¹ LUB I, 12 Nr. 716 und Nr. 719. Aus diesem Briefwechsel wissen wir, daß die Polocker den Anspruch auf eigenen Seehandel erhoben und der König ihren Anspruch vertrat.

² LUB. I, 12 Nr. 682. Über das Datum s. Anm. 4 S. 106.

³ LUB. I, 12 Nr. 771.

die neue, in sich fertige Tatsache ihrer Verständigung. Gemeint sind die Vorgänge, die mit dem Tage von Troki zusammenhängen, der wahrscheinlich im Februar 1471 begonnen und bis in den März hinein gedauert hat¹.

Auf diesem Reichstage erschienen Gesandte des Ordens in Livland und der Stadt Riga², von seiten des Ordens die Komture Friedrich Wolthus und Eberhard Lappe von der Ruer, von seiten der Stadt der Bürgermeister Johann Soltrump und der Ratmann Hermann von Sundern. Der Inhalt der Verhandlungen umfaßte nicht nur die akuten Vorgänge an der Grenze, sondern auch die Führung der Grenze, also den Ewigen Frieden von 1435; nicht nur den letzten Zwist zwischen Riga und Polock, sondern auch den Handel zwischen beiden Ländern überhaupt, also den Vertrag von 1406. Den Charakter der Verhandlungen kennzeichnet eine ungewohnte Nachgiebigkeit Litauens gegenüber Livland.

Ein urkundlicher Bericht über die Verhandlungen des Ordens zu Troki ist nicht überliefert; ihr Inhalt muß aus andern Quellen erschlossen werden. Dlugoß berichtet nur von den Verhandlungen über die Grenzunruhen. Damit greift er eben nur den unwichtigsten Teil der Verhandlungen heraus, und so wird sein Bericht zum markanten Zeugnis der Wichtigkeit dessen, was er verschweigt. Das Werk des Dlugoß ist durch und durch tendenziös; es ist ebensowenig ein Zufall, daß er von Livland 1471 nur die Grenzhandel bringt, wie daß er von Novgorod zum selben Jahr nicht ein Wort sagt und auch nichts von den Tataren berichtet. Denn die politische Haltung Kasimirs bildet hier kein Ruhmesblatt in der Geschichte seiner Regierung³. Daß Dlugoß für Livland wichtige Tatsachen

¹ Vgl. über den Beginn des Tages Lewicki, Index actorum saec. XV (Monum. medii aevi hist., res gestas Poloniae illustrantia. Bd. XI) Nr. 4042. Zur Frage des Schlusses sei bemerkt, daß der König nach Dlugoß l. c. S. 462, von Troki kommend, am 6. April »sabbato Palmarum in Wilna« eintraf, nach der 1. Pskov. Chr. l. c. S. 239 aber bereits am 27. März die Pleskauischen Gesandten zu Wilna empfing.

² Die Namen der Ordensgesandten überliefert Dlugoß l. c. S. 462, die Namen der Rigenser LUB. I, 12 Nr. 788 und 795. Vgl. über die Stellung der letzteren im Rat Böthführ, Rigische Ratslinie 1877 Nr. 343 und 345.

³ Dlugoß war immer vorzüglich informiert, wie die Verhältnisse in Wirklichkeit lagen. Es ist dabei gleichgültig, ob die Annahme

unterschlägt, läßt sich nachweisen. Am 6. August 1471 hat ein Tag zu Kurzum stattgefunden, wie bereits erwähnt wurde. Der Rezeß über diesen Tag fehlt ebenso wie der über die Verhandlungen zu Troki, jedoch gibt über ihn Aufklärung, wenn auch in beschränktem Maße, der ebenfalls schon erwähnte Nebenvertrag zum großen Grenzvertrage vom 7. Juli 1473; da aber der Tag von Kurzum in Troki verabredet war, so beleuchtet der Nebenvertrag von 1473 auch die Verhandlungen von Troki¹.

In dieser Urkunde bestimmten die beiderseitigen Bevollmächtigten nach Festlegung der Grenze: »wat west twisschen dessen middel, dat nw vor dy rechte grense geteiket wird . . ., unsern von Lettowen tokomph, sollen unns gebure denn Lifflandischen geburenn ore levendigen honnichboume vorpflichtig wesenn to ffreden to betalende, alse in dem recessse inn enen-sowentigsten jare des dinstags nae Vincula Petri, alhyre upme Cursum gemaket, steith uthgedrucket...«, »und wes sus twischen der gedachten unde dusser nygen scheidinge, de nw sal gegangen werden, in vorleden tiden an korne getreidet is, sal ungefordert unde ungemant bliven; sunder uthbescheid doitslach, deverye unde bewisliche schaden von perden... unde arck sus, was mit unrechte ann korne uth denn husern unde vann dem velde, dath thosamende gelacht is gewesen, gefort is, als dat eyn part uppe dat andere mit rechte bringen kann nach inholde des Ewigen besworenen fredes, sal eyn deyl dem andern betalen, als dat clar inn den recessse is uthgedrucket unde belevet«.

Danach haben die Händel im Grenzgebiet und deren Erledigung tatsächlich nur eine untergeordnete Rolle am 6. August 1471 gespielt und wurden dem regulären Schiedsgericht überwiesen, das

Stavenhagens l. c. S. 27 Anm. 1 zutrifft, daß Dlugoß 1471 in Troki gewesen ist, oder das Ergebnis bei Zeißberg, Polnische Geschichtsschreibung im Mittelalter, S. 238 f., richtig ist, wonach derselbe sich seit 1467 dauernd in Krakau und Umgegend aufgehalten hat.

¹ Der Grenzvertrag von 1473 ist benutzt nach dem Druck bei Dogiel, Codex diplomaticus Poloniae et Lithuaniae V, Nr. 82. Der Zusatzvertrag wird vom Herausgeber der 1. Abteilung des LUB., Herrn W. Wulffius, vollständig veröffentlicht werden. Über die Verabredung des Tages vom 6. August zu Troki im Februar/März 1471 s. Stavenhagen l. c. S. 27 und S. 27 Anm. 1.

der Ewige Friede von 1435 eingesetzt hatte¹. Der Schwerpunkt lag schon 1471 in der Feststellung des Grenzverlaufs. Somit war bereits zu Troki im Frühjahr 1471 diese für Livland so wichtige Frage behandelt worden, in nuce der Hauptvertrag von 1473 bereits zustande gekommen, der definitiv die Grenze bestimmte.

Aus dem Nebenvertrage erfahren wir, daß litauische Bauern livländisches Gebiet erhalten, und es scheint auf den ersten Blick, als wären die Abmachungen infolge livländischer Nachgiebigkeit getroffen. Aber schon das Prinzip, auf Grund dessen die Litauer den Besitz antraten, weist auf eine andere Auslegung hin; nicht durch Recht, sondern durch Kauf nahmen die Litauer das Gebiet ein, das sie bisher immer als ihnen zukommend beansprucht hatten. Kein Zweifel aber besteht, daß die Grenzführung in der Hauptsache die livländischen Wünsche berücksichtigte, wenn man die gesamte Geschichte des Grenzvertrages von 1473 betrachtet. Litauen hat sich nie entschließen können, den Vertrag durchzuführen, weil dieser für Livland zu günstig war. Freilich hat Litauen in seiner Bedrängnis beim Abschluß des Bündnisses gegen die Russen 1501 Plettenberg sein Versprechen, jenen Vertrag durchzuführen, wiederholt², tatsächlich aber, als die Gefahr abgewandt war, die Durchführung unterlassen; es bot nur eine Grenzregulierung an, die Livland um die Frucht des Vertrages bringen sollte³. Litauen hat sich allen ferneren Bemühungen Plettenbergs um die Lösung dieser Frage jederzeit widersetzt und endlich 1541 unter veränderten Verhältnissen erreicht, daß Livland darauf eingehen mußte, den nie verwirklichten Vertrag von 1473 durch einen neuen verlustreichen zu ersetzen⁴. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die Verhandlungen zu Kurzum und somit zu Troki, beide im Jahre 1471, es unternommen haben, dem

¹ Über die Rechtsprechung vgl. LUB. I, 8 Nr. 1026, p. 4.

² LUB. II, 2 Nr. 127, S. 83: »Quod autem tangit limites . . . ordinabimus et mittemus commissarios . . ., qui . . . amicabiliter agent juxta tenorem litterarum perpetuae pacis . . .«.

³ LUB. II, 2 Nr. 832. Wenden, den 29. Dezember 1505: »Och wullen die Leittouschen herren widder uff die stede, dar an erzeyten die grense angehaben, und vermeynen, unsem orden noch meher abzugaende; und wir wullen anheben, dar die scheidunge ame letzten gegaen gebleben ist, dar unsem orden gros land zukomen solde«.

⁴ Vgl. L. Kolankowski, Zygmunt August (Lemberg 1913), S. 266 f.

Grenzartikel des Ewigen Friedens von 1435, der nicht in feste Formen gebracht war, einen prägnanten Inhalt zu geben.

Voraussetzung für die Verhandlungen über einzelne Punkte des Ewigen Friedens muß die Sicherstellung der Geltung desselben überhaupt gewesen sein. Bis 1466 galt der Vertrag von 1435 für den Orden sowohl in Preußen als auch in Livland und ward vertreten von litauischer Seite durch den König von Polen-Litauen, von der Seite des Ordens durch den Hochmeister¹. Mit 1466 trat der Orden in Preußen in ein neues Verhältnis zum König von Polen, dessen Grundlage der Zweite Thorner Friede bildete, während der Ewige Friede von 1435 zu einem Grenzvertrage zwischen Preußen und Litauen herabsank. Nur zu den Zeiten Alexanders und Johann Albrechts bei der Trennung der Jagellonenreiche ist letzterer neu beschworen worden. Ging nun einerseits der Friede von 1466 an Livland ohne Wirkung vorüber, so war andererseits bisher durch keinen Akt festgestellt, daß der 1466 für Preußen in seiner Bedeutung geminderte Vertrag von 1435 für Livland seine volle Geltung behalte, daß mit andern Worten Livland zum polnisch-litauischen Reiche in einem andern Verhältnis stehe als Preußen. Und doch muß darüber zu einem gewissen Zeitpunkt eine Vereinbarung getroffen sein. Denn Plettenberg bezeugt, daß ein Ordensmeister und König Kasimir den Frieden beschworen haben². Auch ist aus den Verhandlungen bei Erneuerung des Friedens von 1435 im Jahre 1493 eine Differenz zwischen dem Text des Vertrages der Livländer und des Hochmeisters bekannt geworden³.

¹ Die Bestimmung über die Beschwörung im Frieden von 1435 ist bei Lünig, Teutsches Reichsarchiv Bd. 7 pars VI S. 32, und in den Volumina legum I, S. 57 gleichlautend. Da der Ordensmeister nicht in Betracht kommt, fehlt dieser Punkt im LUB. I, 8 Nr. 1026. Wie die Bestimmung praktisch gehandhabt wurde, zeigt die Beschwörung bei Besteigung des polnischen Thrones durch Kasimir (LUB. I, 10 Nr. 401 vom 28. und 29. Dezember 1447 und LUB. I, 10 Nr. 418 vom 21. Februar 1448).

² LUB. II, 2 Nr. 511: »Cum inter . . . Kazimirum . . . et . . . magistrum . . . pax sit firmata perpetua . . .«.

³ Napiersky, Index dipl. Livoniae Nr. 2312 vom 8. Februar 1493; der Hochmeister schreibt dem Ordensmeister: »Wie aber eure Verschreibung enthält, daß der Großfürst persönlich auf eurer Grenze erscheinen solle, . . . wissen wir nicht. Unsere Verschreibung des

Die Frage ist, wann diese Neuerung vorgenommen worden ist. Unter dem Ordensmeister Mengede läßt sich nichts finden, was auf eine solche Regelung des Verhältnisses hinweist. Bernd von der Borg hat den Ewigen Frieden sicher nicht beschworen¹. Johann Fridag stand in einem feindlichen Verhältnis zu Litauen². Nur unter Wolthus von Herse haben Verhandlungen stattgefunden, die die Beschwörung des Friedens zur Voraussetzung haben müssen. Tatsächlich ist auch in dem zitierten Nebenvertrage von dem Frieden von 1435 als einem beschworenen die Rede. Die Festsetzung der Gültigkeit dieses Friedens bedeutete naturgemäß einen diplomatischen Sieg Livlands, genau wie das Resultat der Verhandlungen über die Grenze; Livland war der schwächere von beiden Kontrahenten und damit auf eine klare Scheidung angewiesen.

Über die Verhandlungen zu Troki, die den Streit zwischen Riga und Polock betrafen, sind wir unterrichtet sowohl durch die vorläufige Beurkundung des Vergleichs zu Troki vom 9. März 1471, als auch durch die Ratifikationsurkunde Rigas vom 30. März desselben Jahres³. Von livländischer Seite wird durchgesetzt, daß der Streit gemäß dem Frieden von 1406 vor eine Kommission gebracht, nicht durch den Schiedsspruch des Königs entschieden werde, wie das von litauischer Seite verlangt wurde⁴. Riga erhielt seine konfiszierten Güter sofort zurück, wenn es auch garantieren mußte, bei Nichtzustandekommen des Kommissionsurteils den gleichen Warenwert zu ersetzen. Der Richteltag war dafür auf den 8. September festgesetzt, wurde vermutlich im rigaschen Interesse auf den 20. Juli verlegt, dann aber von den Litauern auf den 8. September zurückgesetzt, was wohl zu deuten wäre, als widerstrebten die Litauer der beschlossenen Form des Vergleichs⁵.

Ewigen Friedens gibt zu erkennen, daß (bevollmächtigte Prälaten und Herren genügen)«.

¹ Vgl. Cosack, Zur Geschichte der auswärtigen Verwicklungen des Ordens in Livland 1478—1483, Balt. Studien zur Archäologie und Geschichte (Berlin 1914) S. 203 ff.

² Über das Verhältnis des Ordensmeisters Fridag zu Litauen behalte ich mir weitere Ausführungen vor.

³ LUB. I, 12 Nr. 788 und 795.

⁴ LUB. I, 12 Nr. 710 S. 398.

⁵ Vgl. LUB. I, 12 Nr. 824.

Worauf es ankommt, ist, daß bei den Verhandlungen zu Troki der livländische Standpunkt durchdrang, den Stadt und Orden gemeinsam vertraten. Stillschweigend ließen die Litauer ihre Ansprüche auf eigenen Seehandel und eigene Seereisen fallen. Noch am 6. Februar 1471 rechneten die Rigenser mit diesem Anspruch und ließen den Danziger Brief vom 28. März 1470 transsumieren¹. Seit Troki hört man nichts mehr von litauischem Seehandel.

Außerdem ist am 20. März zu Troki eine Urkunde über den Handel der Livländer in Litauen und der Litauer in Livland ausfertigt worden. Sie selbst ist verloren gegangen, und nur ein ungenügendes Regest ist erhalten geblieben². Nach den Nachrichten, die wir über die Grundlage des Handels beider Länder besitzen, ist anzunehmen, daß es sich um eine neue Bestätigung des Friedens von 1406 gehandelt hat, daß also auch in diesem Falle die prinzipielle Feststellung der Gültigkeit des grundlegenden Friedens von 1406 vorliegt³.

Für Zugeständnisse von solchem Schwergewicht, wie sie zu Troki gemacht worden sind, hat Kasimir von Livland außerordentliche Leistungen verlangen können. In welcher Richtung diese zu suchen sind, geht aus der Notlage Litauens Moskau gegenüber hervor. Fehlt auch jedes Dokument, so ist doch anzunehmen, daß Livland sich am Kriege gegen Moskau beteiligen und Moskaus Bundesgenossen Pleskau angreifen sollte. Die erste Pskover Chronik gibt Hinweise zur Unterstützung dieser Hypothese. Danach hat der Meister Anfang März aus Riga seinen Bruder nach Pleskau gesandt, der dort am 5. März eintraf und die Botschaft brachte, daß der Meister demnächst seine Residenz nach Fellin verlegen werde, womit er die Drohung verband, einen Krieg zu beginnen, falls Pleskau die eingenommenen Grenzgebiete ferner besetzt

¹ LUB. I, 12 Nr. 779.

² LUB. I, 12 Nr. 792. Schirren, Verzeichnis livländischer Geschichtsquellen, Nr. 215. Nachfragen meinerseits in den von Schirren besuchten Archiven und Bibliotheken haben ergeben, daß die Urkunde nicht mehr vorhanden ist.

³ Der Vertrag vom 22. Juli 1478, der den Streit beilegt, kennt keinen andern Vertrag für die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern als den von 1406 (Hans. UB. 10, Nr. 668).

halte¹. Als bald nach der Ankunft der Livländer sandten die Pleskauer zum König nach Vilna, um die Stellung des Königs zu ihrer Stadt zu erkunden, und erhielten eine Antwort, die sie als Drohung verstanden². Die Gemeinsamkeit dieser drohenden Haltung beider Mächte macht es wahrscheinlich, daß sie auf gemeinsam gepflogene Verhandlungen zurückgeht, wie sie zu Troki stattgefunden haben. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen jener Stellungnahme und dieser Übereinkunft ließe sich noch weiter erhärten, wenn man nachweisen könnte, daß der Meister seinen Bruder Friedrich, den Komtur, und nicht Ernst, den Ordensvasallen, nach Pleskau geschickt hat. Leider aber läßt sich die Frage nicht beantworten, wer unter dem Pantelej Alyskij der Pskover Chronik zu verstehen ist, weil sich zur Zeit noch nicht entscheiden läßt, nach welchen Gewohnheiten deutsche Namen, die im orthodoxen Heiligenkalender nicht enthalten sind, damals ins Russische übertragen wurden³. Ist es Friedrich gewesen, so hat er erst die Verhandlungen in Troki zu Ende gebracht, war dann nach Riga zurückgekehrt und nach persönlicher Berichterstattung von dort nach Pleskau gesandt. Damit ließe sich auch sichern, daß die Verhandlungen des Ordens zu Troki bereits im Februar abgeschlossen waren, während Rigas Abmachungen erst im März abgeschlossen wurden.

Und damit endet wiederum ein wichtiger Abschnitt der auswärtigen Politik des Meisters, von dem aus die Fäden, die zu den folgenden Ereignissen hinüberführen, wiederum unbekannt sind.

Auf dem Schauplatz, auf dem sich die beiden slavischen Großmächte treffen sollten und wollten, vollzogen sich die Ereignisse schnell, sofern sie von Moskau ausgingen. Im Mai ließ der Groß-

¹ 1. Pskov. Chr. I. c. S. 236/237. Stavenhagen I. c. S. 16 nimmt an, daß am 5. März der Meister bereits seine Residenz in Fellin errichtet habe; allein der Bote sagt am 5. März in Pleskau ausdrücklich: »... mester Rižskoj chočet stol urjaditi v Veljadě...«. Zum Itinerar des Meisters ist zu bemerken, daß er sich zur Zeit der Sendung nach Pleskau in Riga aufhielt; sein Bruder kommt nach der 1. Pskov. Chr. von ihm aus Riga und kehrt zu ihm dorthin zurück.

² 1. Pskov. Chr. I. c. S. 237.

³ Sollte es der Fall sein, daß man bei der Unübertragbarkeit seines Namens, sich mit der Verwendung des Taufheiligen behelf, so ist alles Mühen umsonst, feste Gleichungen aufzustellen.

fürst in Novgorod die Kriegserklärung niederlegen und bereits am 31. Mai seine ersten Truppen marschieren¹. Damit führte er einen Schlag, den die Gegner nicht erwartet hatten; Winterfeldzüge waren es bisher gewesen, die Moskau gegen Novgorod unternommen hatte, nunmehr war zum ersten Mal ein Sommerfeldzug zustande gekommen². Nur so ist es zu verstehen, daß der König und Litauen ihren im Vertrage fixierten Verpflichtungen nicht nachkamen, daß keine Hand sich in Litauen regte, um Novgorod zu schützen. Man muß in Litauen völlig ungerüstet gewesen sein, als der moskausche Sturm über Novgorod hereinbrach; obwohl die Stadt erst am 11. August vom Großfürsten bezwungen wurde, hat Litauen sich nicht aufrufen können, seinen Vertrag zu erfüllen.

Diese Sachlage wird durch eine Litauen freundliche Nachricht der vierten Novgoroder Chronik verdunkelt³. Nach ihr hätten die Novgoroder erst nach der Schlacht an der Schelona am 14. Juli Litauen um Hilfe besenden wollen, seien aber vom Meister daran verhindert worden, weil er den Novgoroder Boten, die der Moskauer Truppen halber ihren Weg über Livland nehmen mußten, den Durchzug verweigert habe. Behält man den Vertrag vom Frühjahr im Auge und auch die Tatsache, daß von der Kriegserklärung Moskaus bis zur Schlacht an der Schelona rund zwei Monate verflossen waren, und also zwei Monate Litauen seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen war, so ist es klar, daß in der vierten Novgoroder Chronik eine Legende im Werden begriffen ist, die bestimmt war, Litauen zu entschuldigen. Der Chronist stand im Lager der Moskau feindlichen Partei Novgorods, was auch ein anderer Entschuldigungsversuch beweist. Nach ihm ist die Schlacht an der Schelona durch Verrat verloren gegangen, was er als einziger unter den Chronisten berichtet⁴. Es wohnt dieser Nachricht nicht die Kraft inne, das frühere Ergebnis umzustoßen, daß nämlich andere Ursachen wirksam gewesen sind, die den König und die Litauer am Eingreifen

¹ Wosk Res. Chr. Poln. Sobr. Bd. 8, S. 161 f.

² Nikon, Chr. Poln. Sobr. Bd. 12, S. 133 betont das.

³ Poln. Sobr. Bd. IV, S. 128.

⁴ Ibidem S. 127 f.

hinderten; vermutlich die Ereignisse im Südosten Europas und das Fehlen der Rüstung in Litauen.

Der Ordensmeister aber hat bei dieser Lage der Dinge zwischen Litauen und Moskau beschlossen, selbständig zu handeln. Er hat das Zaudern Litauens, das Verschiebenwollen des Kampfes nicht geteilt, sondern geglaubt, seine Macht nunmehr allein für Novgorod einsetzen zu müssen, koste es, was es wolle. Am 13. August schrieb Wolthus an den Hochmeister einen Brief, in dem er erklärte, Novgorod habe ihn zweimal dringend um Hilfe gebeten und er habe sich bereit gefunden, Pleskau anzugreifen, wenn Novgorod ein Bündnis gegen Pleskau unter den von ihm gewünschten Bedingungen am 8. September an der Narowa unterzeichne; auf solche Weise hoffe er, Novgorod zu retten und gleichzeitig den Pleskauern die Livland entwendeten Grenzstriche wieder abzuwingen. Inzwischen habe er bereits Verhandlungen mit den Prälaten eingeleitet, werde am 26. August zu Reval mit den Ländern Harrien und Wierland über den Krieg beraten und wohl gleich nach dem 8. September den Feldzug beginnen¹. Litauens geschieht keine Erwähnung. Es ist dieses Schreiben das eine von den zwei Stücken aus der Korrespondenz zwischen Hoch- und Ordensmeister, die auf uns gekommen sind. Nur aus diesem haben wir direkte Kunde von den Kriegsabsichten des Meisters. Da es Litauen nicht erwähnt, wird es wahrscheinlich, daß der Meister auf diesen Nachbar nicht mehr rechnete. Eine weitere Unterstützung der Anschauung, daß Wolthus nunmehr den Krieg ohne Litauen beginnen wollte, den er vorher mit diesem geplant hatte, gewährt eine Stelle in der Schrift, die der livländische Orden 1473 zur Rechtfertigung der Absetzung des Meisters nach Königsberg zum Hochmeister sandte². Hierin erfahren wir, daß die Gebietiger dem Meister unter anderem aus dem Gesichtspunkte vom Kriege abrieten weil »es ungewiß sei, wie sich die andern Nachbarn dazu verhalten würden³«. Unter den Nachbarn sind nur die Litauer zu verstehen, denn Schweden kam zurzeit überhaupt nicht in Be-

¹ LUB. I, 12 Nr. 840.

² Napiersky, Index Nr. 2058 benutzt nach der Übertragung ins Hdtsche bei Stavenhagen l. c. S. 48 ff.

³ Stavenhagen l. c. S. 56.

tracht, weil es im Kampfe mit Dänemark begriffen war; freie Hand erhielt es erst nach der Schlacht am Brunkeberge am 10. Oktober 1471, was damals nicht vorauszusehen war. Es wollte also Wolthus Anfang August ohne Rücksicht auf die Litauer vorgehen, woraus ihm in der »beschuldunge unnd tosegginge« der triumphierenden Verschwörer ein Vorwurf gemacht ward. Die verlangte Rücksicht auf die Entschließungen Litauens läßt sich aus den Vereinbarungen von Troki sehr wohl verstehen, nämlich so, daß die Gebietiger ihre Zustimmung zum Kriege von der Gewißheit gemeinsamer Operation beider Länder abhängig machten. Eine Gefahr für Livland von litauischer Seite, wie man vielleicht das Zitat deuten wollte, ist ausgeschlossen, weil Litauen selbst sich in Bedrängnis befand, Livland dagegen waffenbereit dastand.

Daß der Meister gerüstet war, beweist die Tatsache, daß er, um den 20. Juli zum ersten Mal von Novgorod zum Kriege aufgefordert¹, Anfang September ins Feld zu rücken bereit war. Nicht genug damit, ein Passus aus der Rechtfertigungsschrift der Verschwörer weist auf einen sehr frühen Beginn der Rüstungen hin, der zeitlich wohl mit dem Tage von Troki, keinesfalls mit den Ereignissen des Juli in Verbindung stehen kann. Danach rieten die Gebietiger, als sie sahen, daß der Meister durchaus den Krieg wollte, erfahrene Kriegersleute durch Freunde und Sippen aus Deutschland herbeizurufen². Dieser Vorschlag soll scheinbar nach dem Hilfsgesuch der Novgoroder gemacht worden sein, was aber in Anbetracht des kurzen Termins bis zum Beginn des Feldzugs undenkbar ist. Hier ist die Chronologie der Rechtfertigungsschrift, wie an vielen anderen Punkten, falsch. Begann Wolthus in einer Zeit die Werbung von Söldnern, wo die Gebietiger mit dem Gegenvorschlage der Berufung von Ritterbürtigen aus Deutschland hervortreten konnten, so darf man wohl annehmen, daß er zum Sommer bereits mit der Rüstung fertig war, als die Novgoroder zu ihm kamen.

Für die gesamte Auffassung der Lage der äußeren politischen Verhältnisse unter Wolthus von Herse läßt sich noch ein Zeugnis aus viel späterer Zeit anführen. Der Ordensmeister Walter von

¹ Folge darin Stavenhagen I. c. S. 33.

² Stavenhagen I. c. S. 58.

Plettenberg spricht auf dem Landtag im Juli 1504 aus Anlaß der Verhandlungen, die sich an das von ihm 1501 mit Litauen abgeschlossene Bündnis knüpften, von Erfahrungen, die Livland beim Bündnis mit Litauen, »in olden jaren gescheen«, gemacht hatte¹. Johann Fridag hat mit Moskau zur Zeit des Abschlusses des Bündnisses zwischen Maximilian und Johann in Bündnisverhandlungen gegen Litauen gestanden; Bernd von der Borg hat sich vergeblich um ein Bündnis mit Litauen bemüht²; so führt die Nachricht vom Wolmarer Landtage 1504 auf Wolthus, wo aus den kümmerlichen Resten der Überlieferung ein dem Plettenbergschen analoges Bündnis hindurchschimmert.

Das Bild aber der Persönlichkeit Johann Wolthus von Herses, das Stavenhagen entworfen hat, wird durch das Dargelegte nicht umgestoßen, sondern bestätigt und vervollständigt. Indem sich die Konzeption der politischen Gedanken des Meisters kühner und umfassender erweist, wächst seine Gestalt in der Geschichte. Er erkannte, daß mit dem Kampfe der slavischen Mächte untereinander die Stunde gekommen war, wo der Orden in Livland einen neuen Aufstieg zu nehmen imstande sein könnte, und wollte sie wahrnehmen. Die Stützen für sein Wirken erwiesen sich jedoch beide als unzuverlässig. Die militärische Kraft Litauens hat er überschätzt, die politische Maske König Kasimirs falsch gedeutet. Den Orden glaubte er bereits beherrschen zu können, da fiel er einem Verbrechen zum Opfer. Der Gedanke eines Zusammengehens Livlands mit Litauen hat schließlich unter Plettenberg greifbare Gestalt angenommen; unter denselben Formen, für das Versprechen Litauens, die Differenzen zwischen beiden Ländern im livländischen Sinne beizulegen, war Plettenberg zum Abschluß des Bündnisses bereit. Und diese Bedingungen gipfelten in der Ausführung dessen, was Wolthus angebahnt hatte, in der Durchführung des neuredigierten Grenzartikels des Ewigen Friedens von 1435.

¹ Akten und Rezesse der Livländischen Ständetage Bd. III, Nr. 28, 6. S. 107.

² Vgl. Cosack l. c.

III.

Die Hansestädte.

(Schlufs.)

Von

Walther Stein.

c) Die Städte der Mark Brandenburg.

An die niedersächsischen Hansestädte¹ schlossen sich nach Osten die Städte der Mark Brandenburg an. Sie bildeten eine territoriale Gruppe für sich; unter ihnen erschienen wiederum die Städte der Altmark als eine Sondergruppe. Am hansischen Leben waren die Städte der Altmark am stärksten beteiligt; der bedeutendste Handelsplatz unter den übrigen märkischen Städten war Frankfurt a. d. Oder. Die Beteiligung der altmärkischen Städte am Seehandel reichte in ziemlich frühe Zeit zurück. Es kann daher nicht auffallen, daß von Anfang an eine größere Reihe von märkischen Städten als Hansestädte nachweisbar sind. Am 6. Dezember 1358 fand in Rostock wegen der damaligen Streitigkeiten mit Flandern eine Versammlung der wendischen und pommerschen Städte statt. Sie beschloß, daß alle Hansestädte (*omnes communiter ad hansam Theutonicorum pertinentes civitates*), die im vergangenen Sommer in Lübeck versammelt gewesen waren, sich wiederum am 24. Juni des kommenden Jahres zur Beratung in Lübeck versammeln sollten. Die Gegenstände der Beratung dieser neuen Tagfahrt betrafen die flandrische Angelegenheit, die Fahrt durch den Sund und das Vorgehen gegen Seeräuber. In einem Schreiben vom 6. Januar 1359 erinnerte Lübeck seine Nachbarstadt Rostock an jene Versammlung und ihre Beschlüsse, sowie an die Beratungsgegenstände, forderte Rostock auf, die Tagfahrt

¹ Über diese vgl. Jahrgang 1914 S. 278 ff.

durch Bevollmächtigte zu besenden, und bat es zugleich, Abschrift dieses Schreibens an die märkischen Städte, »*quas scitis presens tangere negocium de vestra tertia parte*«, unter seinem Siegel zu senden¹. Rostock erfüllte diesen Auftrag. Wenigstens ist der Entwurf seines Schreibens an die märkischen Städte, der sich größtenteils wörtlich an das lübische Schreiben anlehnt, erhalten². Nach der Überschrift des Entwurfs³ war das Schreiben Rostocks gerichtet an folgende zehn Städte der Mark: Pritzwalk, Kyritz, Berlin und Köln, Havelberg, Werben, Seehausen, Stendal, Gardelegen, Salzwedel, Perleberg. Von diesen Städten lagen fünf: Werben, Seehausen, Stendal, Gardelegen und Salzwedel in der Altmark, vier: Pritzwalk, Kyritz, Perleberg und Havelberg in der Priegnitz, weiter östlich bzw. südöstlich nur die Doppelstadt Berlin-Köln. Nach dem Wortlaut der Überschrift ist nicht anzunehmen, daß das Schreiben noch an andere märkische Städte gerichtet werden sollte. Indessen erscheint es auch nicht unbedingt geboten, auf diese Annahme weitere zwingende Schlüsse zu begründen. Jedenfalls ergibt sowohl der allgemeine Inhalt der Schreiben Lübecks und Rostocks wie auch der erwähnte Hinweis auf die Zusammengehörigkeit der märkischen Städte und Rostocks in demselben Drittel, womit ebenfalls deutlich auf die flandrischen Verhältnisse hingewiesen wird, daß Rostock diese zehn märkischen Städte als Hansestädte betrachtete. Wir haben keinen Grund, die Richtigkeit dieser Bekundung Rostocks in Zweifel zu ziehen. Demnach sind die hier genannten zehn märkischen Städte zu Anfang Hansestädte gewesen.

Etwa zehn Jahre später, im August 1368, zur Zeit und aus Anlaß des Krieges mit Waldemar von Dänemark, richteten die in Wismar versammelten wendischen Städte ein Schreiben an zahlreiche Städte, worin sie diese baten, ihre Fürsten und Herren samt dem benachbarten Adel von der Unterstützung Waldemars abzuhalten, sie vielmehr zu veranlassen, ihre Gunst den kriegführenden Städten zuzuwenden. Die Liste der in Anspruch ge-

¹ HR. I, 1 Nr. 224.

² HR. I, 1 Nr. 225.

³ *Post debitam salutationem ad quaslibet civitates Marchie, scilicet Priswak, Kyricze, Berlin et Colne, Havelbergh, Werben, Sehusen, Stendal, Gardelaghe, Soltwedele et Perlebergh.*

nommenen Städte ist im Rezeß der Wismarer Tagfahrt erhalten und berührt sich, soweit die märkischen Städte in Frage kommen, mit jener besprochenen Rostocker Zusammenstellung von 1358 in einer Weise, die unser Interesse deshalb verdient, weil eine Zusammenstellung in dieser Gestalt in späterer Zeit schwerlich erwartet werden könnte und zustande gekommen wäre, da sie späterhin den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprochen hätte. Das Schreiben der Tagfahrt war gerichtet — und zwar teilten sich Lübeck, Stralsund und Wismar in die Ausstellung und Absendung der einzelnen Schreiben an die verschiedenen Adressaten — an: Erfurt, Nordhausen, Braunschweig, Hannover, Hameln, Goslar, Halle, Hildesheim, Halberstadt, Einbeck, Göttingen, Berlin, Pasewalk, Prenzlau, Brandenburg, Frankfurt, Breslau, Guben, Magdeburg, Perleberg, Pritzwalk, Havelberg, Kyritz, Stendal, Gardlegen, Tangermünde, Salzwedel¹. Bei der Beurteilung dieser Liste ist zunächst zu berücksichtigen, daß dem Inhalt und dem Zweck des Schreibens aus oft erörterten Gründen ein Beweis für die Zugehörigkeit der angedeuteten Städte zur Hanse nicht entnommen werden kann. Auf der andern Seite könnte immerhin die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, daß die wendischen Städte sich in diesem Falle, in einer auch für die Hanse außerordentlich wichtigen, ja vielleicht über ihre Zukunft entscheidenden Angelegenheit, eben doch nur an Hansestädte des mittleren Binnenlandes hätten wenden wollen. Der Beweis für die Richtigkeit der Vermutung läßt sich freilich nicht führen. Im Gegenteil deutet die Liste selbst darauf hin, daß sie nicht unter dem Gesichtspunkt des hansischen Charakters der darin genannten Städte aufgestellt ist. Es werden zwar viele damals unzweifelhafte Hansestädte in ihr genannt. Aber hinsichtlich der Städte Erfurt, Nordhausen² und Guben hat man allen Grund, ihre hansische Eigenschaft in jener Zeit als mindestens völlig unerweislich und durchaus zweifelhaft anzusehen. Aus diesen Gründen kann auch die Liste nicht zum Beweis für die hansische Eigenschaft der zahlreichen, in ihr genannten märkischen Städte, wie Pasewalk, Prenzlau u. a., dienen. Sicher beglaubigt erscheint z. B. die Zugehörigkeit Frankfurts zur

¹ HR. I, 1 Nr. 475 § 12.

² Über Nordhausen und Erfurt s. Jahrgang 1914 S. 286 ff.

Hanse erst zwei Menschenalter später¹. Andere von den hier erwähnten märkischen Städten kommen sonst niemals als Hansestädte vor. Wiewohl also, wie erwähnt wurde, die Vollständigkeit der Rostocker Liste von 1358 nicht außer allem Zweifel zu stehen braucht, bildet doch das Verzeichnis von 1368 keine zuverlässige Grundlage für die Entscheidung der Frage nach der hansischen Eigenschaft der märkischen Städte in dem Sinne, daß nun die als möglich angenommene Unvollständigkeit der Liste von 1358 deren Vervollständigung zugunsten bestimmter dort nicht genannter Städte, und zwar mit Hilfe des Verzeichnisses von 1368, gestattete. Man wird das Verzeichnis von 1368 für die Entscheidung der Frage nach der hansischen Eigenschaft bestimmter Städte am besten ganz bei Seite lassen. Beweiskräftig ist nur die Rostocker Liste von 1358.

Unter den Teilgebieten der Mark Brandenburg stellte, wie sich zeigte, die Altmark schon von vornherein die meisten Hansestädte. Dieses Verhältnis blieb auch später so bestehen. Wir verweilen zunächst bei den Hansestädten der Altmark. Stendal und Salzwedel waren die bedeutendsten und am häufigsten genannten unter ihnen. Namentlich in den Beziehungen der Hanse zu Flandern treten sie auf. Salzwedel erscheint in den flandrischen Schadenlisten von 1387 und 1389². Sodann werden beide Städte — wiederholt von den altmärkischen Städten nur diese beiden — in den Verzeichnissen und Listen der Hansestädte seit 1407 regelmäßig aufgeführt³. Seltener begegnen die übrigen. Von den drei anderen in dem Rostocker Verzeichnis von 1358 genannten altmärkischen Städten Werben, Seehausen und Gardelegen findet sich Seehausen wieder 1435 als Hansestadt erwähnt. Am 5. Oktober dieses Jahres lehnte es samt Stendal und Salzwedel eine Aufforderung Lübecks ab, Ratssendeboten zum Lübecker Hansetage am 13. Oktober zu schicken⁴. Ferner erscheint die ganze Gruppe der sieben altmärkischen Städte, außer den fünf bisher genannten auch Tangermünde und Osterburg, als

¹ S. unten S. 136.

² HR. I, 3 Nr. 346, 446 § 3; auch 2 Nr. 343 § 34.

³ S. Jahrgang 1913 S. 242 ff.

⁴ HR. II, 1 Nr. 477.

eine auch in hansischen Angelegenheiten auftretende Gemeinschaft in der gegen Straßenraub, Unruhestiftung, Vehmgerichte usw. gerichteten Tohopesate der sieben Städte vom 1. September 1436. Darin bestimmten die Städte, daß sie zur Verminderung von unnützen Kosten und Gefahren die Tagfahrten der Hanse in Lübeck oder an anderen Orten nur durch eine Stadt besenden wollten¹. Dann treten in der hansischen Tohopesate vom 30. August 1443, in welcher eine größere Zahl wendischer, pommerscher, märkischer und sächsischer Hansestädte in drei Drittel gruppiert erscheinen, außer Stendal, Salzwedel und Seehausen auch Osterburg und Tangermünde als Hansestädte auf². Weiterhin begegnen die altmärkischen Hansestädte häufiger. In der Liste der Hansestädte von 1451, die sich wegen Unterlassung der Besendung des Lübecker Hansetages entschuldigen sollten, finden sich auch Gardelegen, Seehausen, Tangermünde und Osterburg³. In hansischen Angelegenheiten vereint als »die sieben Städte der Altmark« lassen sich Stendal, Salzwedel, Seehausen, Gardelegen, Werben, Osterburg und Tangermünde im Jahre 1453 nachweisen⁴. Im Rezeß der Lübecker Tagfahrt von 1456 werden diese sieben Städte genannt⁵ und in einem Schreiben der Tagfahrt an mehrere Hansestädte als »die sieben märkischen Städte« zusammengefaßt⁶. Einzelne der sonst in hansischen Angelegenheiten seltener hervortretenden altmärkischen Städte werden bei verschiedenen Gelegenheiten erwähnt, so Gardelegen bei den Verhandlungen über die Besendung des Lübecker Hansetages im August 1468⁷, Tangermünde in den Zusammenstellungen der Namen von Hansestädten aus dem Jahre 1470⁸. In der Tohopesate vom 12. März 1478,

¹ Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 6 Nr. 168. Vgl. auch Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert, S. 71 f.

² HR. II 3 Nr. 68. In dem Entwurf der Tohopesate von 1441 März 12, LUB. 8 Nr. 14, werden Seehausen, Osterburg und Tangermünde nicht erwähnt; HR. II, 7 S. 702 u. Anm. 4.

³ Jahrgang 1913 S. 246.

⁴ HUB. 8 Nr. 305 Einleitung: Littera der seven stede der Olden Marcke de dieta eadem etc.

⁵ Jahrgang 1913 S. 247.

⁶ HR. II, 4 Nr. 414.

⁷ HR. II, 6 Nr. 82 u. Anm. 1.

⁸ Jahrgang 1913 S. 250.

welche alle altmärkischen Städte, außer Gardelegen, zum Zweck gegenseitiger Hilfeleistung bei Angriff und Überfall auf die Dauer von fünf Jahren vereinbarten, wird wieder auf den alten Artikel der Tohopesate von 1436 »wegen der Hanse« hingewiesen, der während der fünf Jahre »ungefordert an bestande blyven« soll¹. Weiterhin aber begegnen die unbedeutenderen altmärkischen Städte nicht mehr in der hansischen Überlieferung. Stendal und Salzwedel erscheinen noch in den Listen und Zusammenstellungen der Hansestädte von 1487, 1494, 1498, 1506². Ob schon damals die beiden Städte auf ihre Zugehörigkeit zur Hanse keinen Wert mehr legten, muß vorläufig dahingestellt bleiben. Bei den Verhandlungen zu Antwerpen im Sommer 1516 erklärte Lübeck, daß Stendal nicht mehr zur Hanse gehöre. Auf der Lübecker Tagfahrt von Juni bis Juli 1518 wurde festgestellt, daß Stendal und Salzwedel aus der Hanse ausgeschieden seien³.

Hinsichtlich der Hansestädte der Priegnitz erweist sich die Zuverlässigkeit der Rostocker Liste von 1358 darin, daß zu derselben Zeit in der Sammlung der gegen Flandern gerichteten hansischen Klagen und Forderungen auch die Beschwerde Perlebergs erscheint⁴. Auffallend möchte es scheinen, daß im Jahre 1417 die wendischen Hansestädte ihr an Perleberg gerichtetes Verlangen, einen meineidigen Mann aus der Stadt zu weisen, nur mit der Drohung unterstützten, daß sie im Falle der Weigerung jeden Handelsverkehr mit Perleberg abbrechen würden, ohne dabei der Hanse oder des Ausschlusses Perlebergs aus den Privilegien des Kaufmanns zu gedenken. Auch in der sachlich entgegenkommenden Antwort Perlebergs wird, außer in der Adresse, der Hanse nicht gedacht⁵. Indessen mag die Absicht der wendischen Städte gewesen sein, den auf Perleberg ausgeübten Druck nicht zu übertreiben. Die drei andern dort genannten Hansestädte Havelberg, Kyritz und Pritzwalk sind später nicht mehr als solche nachzuweisen. Von 41 Lübecker Bergenfahrern, die

¹ Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 25 Nr. 295; HUB. 10 S. 796.

² Jahrgang 1913 S. 251 ff.

³ HR. III, 6 Nr. 696 §§ 38 u. 53; 7 Nr. 39 §§ 308, 309; 108 § 292.

⁴ HR. I, 3 S. 230 f. 2.

⁵ HR. I, 6 Nr. 319 § 5; 337 § 13; 489 §§ 3, 13; 496, 497.

dem ostelbischen Teil Niederdeutschlands bis jenseits der Odermündungen entstammten, waren drei aus der Priegnitz gebürtig¹.

Unter den übrigen Hansestädten ist zunächst die Doppelstadt Berlin-Köln zu erwähnen. Sie gehörte, nach dem Rostocker Verzeichnis von 1358, von Anfang an zur Hanse. Weiterhin erscheint Berlin erst wieder als Hansestadt in den Akten der Lübecker Tagfahrt vom 1. Januar 1430² und wird dann häufiger unter den Hansestädten erwähnt. Im Frühjahr 1434 verhandelte es mit Frankfurt und Brandenburg über die Aufforderung Lübecks zur Besendung des in Aussicht genommenen Lübecker Hansetages und lehnte zwar im Mai die Beteiligung ab, indem es hinzufügte, daß es stets die Tagfahrten gern besandt habe und besenden werde, war aber schließlich doch auf der Lübecker Tagfahrt durch einen Ratsherrn vertreten³. Die Doppelstadt erscheint als Hansestadt in der hansischen Tohopesate von 1443⁴ und in den früher⁵ besprochenen Zusammenstellungen der Hansestädte von 1450/51. Auf der Lübecker Tagfahrt vom 21. September 1450 wird Berlin unter den Hansestädten genannt, gegen welche die Versammlung nach dem Vorgang der Bremer Versammlung vom 24. Juni Maßregeln ergriff, um sie für das Ausbleiben von der Tagfahrt zu strafen. Die schuldigen Städte wurden zu einer Mark Gold und zehnjährigem Verlust der Hanse (unde 10 jar lank entberinge unde vorlesinge der vriheit van der hanse) verurteilt, wenn sie sich nicht auf der nächsten Tagfahrt durch einen Bürgermeister oder ein Ratsmitglied ausreichend entschuldigen könnten⁶. Die Strafe war demnach eine bedingte, und ihre Androhung sollte auch dazu dienen, den Besuch der nächsten Tagfahrt durch die früher säumige Stadt zu veranlassen. Ob die Entschuldigung ausreichend sei, blieb dem Ermessen der nächsten Tagfahrt überlassen. Ebenso erhielt die nächste Tagfahrt Vollmacht — für den Fall, daß die Entschuldigung nicht als ausreichend anerkannt wurde —, der

¹ Bruns, Die Lüb. Bergenfahrer S. CXLI u. die in Anm. 5 notierten Stellen.

² Jahrgang 1913 S. 244.

³ HR. II, 1 Nr. 269, 314, 321, 329.

⁴ HR. II, 3 Nr. 68; vgl. 7 Nr. 473.

⁵ Jahrgang 1913 S. 246.

⁶ HR. II, 3 Nr. 649 § 1.

schuldig befundenen Stadt nach Bezahlung der Strafsumme den zehnjährigen Ausschluß aus der Hanse zu erlassen. Diese Beschlüsse wurden den auswärtigen Kontoren bekannt gegeben mit dem Befehl, die Kaufleute der in die erwähnten Strafen verfallenen Städte nicht zum Recht des Kaufmanns zuzulassen, wenn sie nicht den Nachweis lieferten, daß ihre Stadt die vorgeschriebene Genugtuung geleistet hätte.

Die nächste Tagfahrt, auf der die Entschuldigung vorgebracht werden sollte, trat im Mai 1451 in Utrecht zusammen. Indessen veranlaßten die ungewöhnlichen Umstände, unter denen die Tagfahrt stattfand, die dort versammelten hansischen Gesandten zu einer Änderung des Beschlusses der vorigen Tagfahrt. Lübeck und Köln erhielten den Auftrag, daß jede von beiden an bestimmte ungehorsame Städte schreiben und sie auffordern sollte, sich bei ihr zu entschuldigen. Zu den Städten, welche Lübeck zugeteilt wurden, gehörte samt vier anderen märkischen Städten auch Berlin. Lübeck und Köln blieb es überlassen, zu entscheiden, ob die Entschuldigung ausreichend sei, und, wenn sie ausreichend befunden wurde, die betreffende Stadt wieder zur Hanse zuzulassen, sowie den Kontoren entsprechende Anweisung zu erteilen¹. Dennoch unterließen zahlreiche Städte, sich zu entschuldigen. Die nächste Tagfahrt in Lübeck von Februar bis März 1452 griff daher wieder auf den Beschluß der Lübecker Tagfahrt vom 21. September 1450 zurück und wies das damals wegen der gegen Flandern verhängten Handelssperre in Deventer residierende hansische Kontor an, die Kaufleute der ungehorsamen Städte bis zur Leistung der vorgeschriebenen Genugtuung aus dem Recht des Kaufmanns auszuschließen. Wenn trotzdem dieselbe Tagfahrt den säumigen Städten damals eine weitere Frist erstreckte, so hatte das wahrscheinlich seinen Grund in der namentlich durch den Handelskrieg mit Flandern geschaffenen schwierigen Lage der Hanse, die noch verschärft wurde durch die Mißachtung der gegen den flandrischen Handel angeordneten Sperre von seiten mancher Hansestädte selbst, unter denen auch Berlin genannt wird². Die Lübecker Tagfahrt schob also den Termin, bis zu

¹ HR. II, 3 Nr. 709 § 20.

² HR. II, 4 Nr. 63 § 10.

welchem die bisher hartnäckigen Städte sich entschuldigen sollten, bis zum 29. September (Michaelis) hinaus. Nach Maßgabe des Utrechter Beschlusses wurden die in Betracht kommenden Städte wiederum Köln oder Lübeck zugewiesen. Berlin hatte seine Entschuldigung bei Lübeck vorzubringen. Wenn auch diese letzte Vergünstigung fruchtlos bleibe, behielten die Städte sich weitere und strengere Mittel gegen die Ungehorsamen vor¹.

Um Ostern (9. April) hat die Tagfahrt diese Beschlüsse auch Berlin-Köln mitgeteilt. Am 22. Juli antwortete Berlin-Köln der Lübecker Tagfahrt mit ebensoviel Bitterkeit wie Offenheit. Die Stadt wies hin auf die Kämpfe mit ihrem Landesherrn in den Jahren 1447 und 1448, deren unglücklicher Verlauf der Stadt und der wohlhabenden Bürgerschaft genug Verderben und Schaden gebracht habe; sie bemerkte mit Recht, daß diese Umstände ihr Fernbleiben von der hansischen Tagfahrt hinreichend erklären müßten, und daß die Eile, mit der die Hansestädte die Ausstoßung aus der Hanse und die Verurteilung in die erwähnten Strafen ausgesprochen hätten, ungerechtfertigt sei. Sie fährt dann fort — unter der irrtümlichen Voraussetzung, als sei sie von Lübeck wiederum auf Michaelis zur Tagfahrt aufgefordert worden —, daß ihr die Besendung dieser Tagfahrt nicht möglich sei; weil sie sich aber durch diese Weigerung auch weiterhin — nach dem erwähnten letzten Beschluß des Lübecker Rezesses vom Februar bis März 1452 — der Gefahr aussetze, daß sie und ihre Bürger zu noch schärferen Strafen verurteilt werden könnten, verzichte sie hiermit auf die Mitgliedschaft der Hanse, die sie nicht mehr halten könne, und erkläre sie hiermit für erloschen. Die Hansestädte möchten dies nicht übelnehmen². Es kann nach dem Wortlaut kein Zweifel sein, daß das Schreiben einen völligen Verzicht auf die Zugehörigkeit zur Hanse, nicht etwa bloß auf den Besuch der hansischen Tagfahrten, bedeutete und bedeuten sollte. So hat es auch der Verfasser des gleich zu erwähnenden Lübecker Briefregisters aufgefaßt, der den Inhalt des Schreibens summarisch mit den Worten: Brief Berlins und Kölns, worin sie sich aus der

¹ A. a. O. §§ 6 u. 17.

² HR. II, 7 Nr. 531, Lüb. UB. 9 Nr. 94.

Hanse schreiben, wiedergibt¹. Das Schreiben enthält allerdings, wie schon bemerkt wurde, einen Irrtum, insofern es annimmt, daß die Doppelstadt zu einer Tagfahrt nach Lübeck eingeladen worden sei. Das war, wie oben gezeigt, nicht der Fall, nur war den ungehorsamen Städten die Sendung einer Magistratsperson, welche die Entschuldigung vorbringen sollte, auferlegt. Es muß dahingestellt bleiben, ob, wie von der Ropp² vermutet, Berlin-Köln das Schreiben der Lübecker Tagfahrt absichtlich falsch aufgefaßt hat. Die nicht erhaltene Zuschrift der Lübecker Versammlung, deren Inhalt Berlin-Köln in seiner uns vorliegenden Antwort in dem Hauptpunkt, nämlich dem Ausschluß aus der Hanse wegen des Nichtbesuches der Lübecker Tagfahrt von 1450, rekapituliert³, wird sich ausführlicher an den Inhalt des erwähnten Lübecker Rezesses von 1452 Februar—März⁴ angeschlossen haben; da mag der Wortlaut des Schreibens die Verwechslung des letzten Entschuldigungstermins mit dem Termin einer Tagfahrt und damit das Mißverständnis verschuldet haben. Ein absichtliches Mißverstehen ist freilich angesichts der peinlichen Lage der Stadt nicht ausgeschlossen. Indessen ist ihre Antwort offenbar nicht unter unmittelbarer Mitwirkung oder Beeinflussung durch den Landesherrn abgefaßt, weil sich in diesem Fall die Stadt über ihre Notlage und deren Ursache, sowie über den Mangel an Hilfe und Beistand von seiten Lübecks und dessen Nachbarstädten nicht so offen, wie es hier geschieht, ausgesprochen hätte. Endlich ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß Berlin-Köln über die Vorgänge innerhalb der Hanse, welche zur Bestrafung der säumigen Städte geführt hatten, sowie über die verschiedenen, aufeinander folgenden Beschlüsse der Hansestädte in dieser Sache und möglicherweise auch über das Wesen der eigenen Zugehörigkeit zur Hanse nicht genau unterrichtet war. Bisher war Berlin-Köln ein einziges Mal auf einer Tagfahrt der Hansestädte vertreten gewesen, und wir werden noch bei anderen märkischen Städten, die wie Berlin-Köln einen nur unbedeutenden Anteil am hansischen Handel hatten, Äußerungen begegnen, die darauf

¹ HUB. 8 Nr. 113 Einleitung.

² HR. II, 7 S. 837.

³ Lüb. UB. 9 Nr. 94.

⁴ § 17.

schließen lassen, daß es Hansestädte gab, die über ihre Stellung zu und in der Hanse im unklaren waren und blieben.

Mit dem Verzicht auf die Hanse vom 22. Juli war denn auch die Angelegenheit noch nicht abgeschlossen. Es liegen Zeugnisse vor, die darauf hinweisen, daß Berlin-Köln damals nicht aus der Hanse ausgeschieden ist. Das Schreiben vom 22. Juli kann nicht die letzte schriftliche und mündliche Erörterung der Frage der Zugehörigkeit Berlin-Kölns zur Hanse gewesen sein. Es müßte schon auffallen, daß ein offensichtliches Mißverständnis den Abschluß dieser Sache gebildet hätte. In dem schon erwähnten lübischen Briefverzeichnis, dessen Inhalt, soweit er die hansische Geschichte betrifft, im Hansischen Urkundenbuch verwertet worden ist, besitzen wir ein Verzeichnis der in den Jahren 1452—1457 in der Lübecker Kanzlei eingelaufenen Schreiben mit kurzer Angabe des Absenders und meist auch des Inhalts. Es scheint für die ersten Jahre ziemlich vollständig zu sein¹. In diesem Verzeichnis wird, wie schon gesagt, das Schreiben vom 22. Juli richtig zum August notiert. Sodann enthält zum September das Verzeichnis die Eintragung: *Item littera marchionis Brandenburgensis etc. van sinen steden Berlin unde Coln, quam magister Johannes Hertze conservavit, et conservat eciam litteram der van Berlin unde Coln alias missam.* Unmittelbar daran schließt sich eine Eintragung über einen Brief Frankfurts a. d. Oder, worin dieses sich wegen des Nichtbesuchs der Lübecker Tagfahrt von 1450 entschuldigte. Weiteres über Schriftwechsel mit oder wegen Berlin-Köln in der vorliegenden Sache ist nicht bekannt. Aus der angeführten Eintragung ergibt sich, daß im August oder September auch Kurfürst Friedrich II. wegen Berlin-Köln an die Hansestädte geschrieben hat. Daß es sich auch hier um die Fragen des Ungehorsams und der Entschuldigung sowie des Verhältnisses Berlin-Kölns zur Hanse gehandelt hat, kann nach dem Zusammenhang, der Erwähnung des Lübecker Protonotars Johann Hertze, dem Hinweis auf den früheren Brief Berlin-Kölns und vielleicht auch dem anschließenden Brief Frankfurts, keinem Zweifel unterliegen. Es ist deutlich, daß Berlin-Köln in dieser Angelegenheit an die Hansestädte oder an Lübeck nur einen einzigen Brief, den uns erhaltenen

¹ Vgl. darüber HUB. 8, S. 89 Anm. 1.

vom 22. Juli, geschrieben hat. Leider ist das Schreiben des Kurfürsten verloren. Über seinen Inhalt lassen sich nur Vermutungen äußern. Man darf aber wohl den Versuch wagen, ihn so weit wie möglich zu erschließen. Fragt man nach den Gründen, weshalb späterhin nochmals in der Angelegenheit Berlin-Kölns, obwohl dieses sich bereits aufs bestimmteste von der Hanse losgesagt hatte, und zwar nun von dem Kurfürsten selbst an die Hansestädte geschrieben wurde, so kann die Antwort zunächst nur lauten, daß durch das Schreiben Berlin-Kölns vom 22. Juli die Angelegenheit noch nicht als erledigt betrachtet wurde. Jedenfalls ist auf märkischer Seite die Sache zur Sprache gekommen, möglicherweise, worauf die anschließende Erwähnung des Frankfurter Schreibens deuten könnte, von seiten anderer Städte. Wenn diesmal der Landesherr sich über das Verhältnis Berlin-Kölns zur Hanse äußerte, während Berlin-Köln selbst schwieg, so zeigt das in Verbindung mit dem, was über die spätere Teilnahme seiner Hauptstadt an der Hanse bekannt ist, daß er in dieser Angelegenheit ein entscheidendes Wort mitzusprechen wünschte, während er gegen die normale Fortdauer der Verbindung seiner übrigen märkischen Städte mit der Hanse, soweit man sieht, nichts einzuwenden hatte oder doch diese Verbindung in der üblich gewordenen Weise bestehen ließ. Bei Berlin-Köln lagen die Verhältnisse anders als bei den übrigen Städten seines Territoriums. Ob die Angelegenheit Berlin-Kölns von neuem zur Besprechung kam durch einen Anstoß von märkischer Seite, läßt sich nicht ausmachen. Man muß sich doch daran erinnern, daß der Verzichtbrief Berlin-Kölns, wie sich oben zeigte, ein starkes Mißverständnis des Schreibens der Lübecker Tagfahrt enthielt und daß dieser Umstand in Lübeck nicht unbemerkt geblieben sein kann. Das Mißverständnis aufzuklären, war zunächst Sache der Hansestädte, und man kann wohl annehmen, daß dies geschehen ist. Daß die Angelegenheit zu Erörterungen unter den Hansestädten führte und führen mußte, versteht sich von selbst, und daß Lübeck ihr eine gewisse Bedeutung beilegte, dürfte sich auch daraus entnehmen lassen, daß der Lübecker Protonotar die Schreiben Berlin-Kölns und des Kurfürsten in besondere Verwahrung genommen hatte.

So ist anzunehmen, daß der Anstoß zu nochmaliger Erörterung der Sache von den Hansestädten ausgegangen ist. Sie oder Lübeck

werden vermutlich Anlaß genommen haben, auf das Mißverständnis hinzuweisen, vielleicht auch Aufklärung zu geben über das Wesen der Verbindung Berlin-Kölns mit der Hanse. Da nun das Schreiben des Kurfürsten schon im September in Lübeck einlief, gewinnt es den Anschein, daß dies in Verbindung stand mit dem Ablauf der Entschuldigungsfrist am 29. September. Die Rücksicht auf diesen Termin ließe eher schließen auf eine für Berlin-Köln etwas günstigere Wendung, also eine Milderung seines Verzichts, als auf eine erneute schroffe Absage, für die man ja den Termin nicht zu berücksichtigen brauchte. In der Tat spricht eine zuverlässige Überlieferung zugunsten der ersten Annahme. In der von dem erwähnten Lübecker Protonotar Johann Hertze unterzeichneten und zum Teil von ihm selbst geschriebenen Handschrift des Lübecker Rezesses vom 20. September 1450¹ liegt zu § 1, der die uns bekannten Beschlüsse über die Bestrafung der ungehorsamen Hansestädte enthält, ein loses Blatt bei, auf welchem eine Reihe solcher Hansestädte verzeichnet stehen, die, wie die Überschrift sagt, sich bei Lübeck vor dem 29. September 1452, also dem oben oft berührten letzten Termin, in ausreichender Weise entschuldigt hatten; zugleich werden dabei die Namen der Magistratspersonen genannt, welche die Entschuldigungserklärung in Lübeck abgaben, soweit diese Namen dem Schreiber des Verzeichnisses erinnerlich waren². Nach dieser Liste haben zwei Bürgermeister von Stendal und Salzwedel die geforderte Entschuldigung in Lübeck vorgebracht für die Städte Stendal, Salzwedel, Gardelagen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg und Berlin, also außer Berlin sechs altmärkische Städte. In derselben Liste wird weiter auch Frankfurt a. d. O. unter den entschuldigten Städten genannt samt der diesmal ohne Amtsbezeichnung angeführten Person, welche die Entschuldigung aussprach. Daß das Verzeichnis frühestens 1452 aufgestellt und also dem Rezeß von 1450 erst später beigelegt wurde, versteht sich aus dem Inhalt des Verzeichnisses und seiner Überschrift sowie aus dem uns bekannten Gang der ganzen Angelegenheit von selbst. Hiernach hat sich auch Berlin-Köln im Jahre 1452 in der von den Hansestädten vor-

¹ S. von der Ropp HR. II, 3 Nr. 649 Stückbeschreibung.

² HR. II, 3 Nr. 672.

geschriebenen Form entschuldigt oder vielmehr, wie es auch verschiedene altmärkische Städte taten, entschuldigen lassen. Berlin-Köln blieb also Hansestadt so gut wie alle andern Hansestädte, die die vorgeschriebene Entschuldigung leisteten. Wenn diese Tatsache in Widerspruch steht zu der Erklärung Berlin-Kölns vom 22. Juli, so löst sich jetzt dieser Widerspruch in ungezwungener Weise auf. Die erste Absage vom 22. Juli ist nicht aufrecht erhalten worden. Für die Aufstellung des Verzeichnisses der entschuldigten Städte von 1452 ist vor dem 22. Juli kein Raum. Denn das Schreiben Berlin-Kölns von diesem Tage, in welchem von einer früheren Entschuldigung nicht die Rede ist, antwortete auf das um Ostern (9. April) geschriebene der Lübecker Tagfahrt, und dieses letztere beruhte wieder auf dem Rezeß der Tagfahrt vom Februar-März, der für die Entschuldigung diejenige Norm aufstellte, die in dem Verzeichnis als die von den betreffenden Städten beobachtete bezeichnet ist. Demnach fällt die Entschuldigung Berlin-Kölns nach dem 22. Juli und vor dem 29. September, also mit großer Sicherheit in die Zeit, in welcher die in dem Lübecker Briefregister genannten Schreiben des Kurfürsten an die Hansestädte und Frankfurts a. d. Oder entstanden sind. Hiernach hat man die Vorgänge etwa derart zu rekonstruieren, daß auf das die Verzichtleistung auf die Hanse aussprechende Schreiben Berlin-Kölns vom 22. Juli, welches in einem wesentlichen Punkt auf einem Mißverständnis beruhte, eine Aufklärung dieses Irrtums und vielleicht auch sonst vorhandener oben berührter Unklarheiten¹ von seiten der Hansestädte erfolgte. Diese Aufklärung führte in der Mark im August oder September zu erneuter Erörterung der Angelegenheit und des Verhältnisses der Doppelstadt zur Hanse, in Folge deren auch der Kurfürst eine Erklärung über dieses Verhältnis an die Hansestädte abgab. Daß hier Schwierigkeiten vorlagen, ergibt der Umstand, daß Berlin-Köln selbst sich damals nicht mehr zu der Sache geäußert hat. Man fand den Ausweg, die von den Hansestädten geforderte und für das Verbleiben Berlin-Kölns in der Hanse notwendige Entschuldigung durch Vertreter der altmärkischen Städte in Lübeck abgeben zu lassen. Nimmt man hinzu, daß Berlin-Köln auch

¹ S. 128 f.

später noch, wie wir sehen werden, als Hansestadt angesehen wurde, aber Tagfahrten der Hansestädte nicht mehr besandt hat, so werden wir als wahrscheinliches Ergebnis der nochmaligen Erörterung der Angelegenheit im August oder September und wohl auch als einen Teil des Inhalts des kurfürstlichen Schreibens bezeichnen dürfen, daß der Kurfürst die Beteiligung seiner Hauptstadt an den hansischen Tagfahrten und Beratungen ablehnte, im übrigen aber die Zugehörigkeit Berlin-Kölns zur Hanse, die ja an sich nicht auf den Besuch der Tagfahrten begründet war, bestehen ließ.

Die Nachrichten, welche für die spätere Zeit über die Zugehörigkeit Berlins zur Hanse vorliegen, sind freilich noch dürftiger als die der älteren Zeit. Eine Eintragung in dem erwähnten Lübecker Briefregister, welche unter den Städten, die die Besendung der Lübecker Tagfahrt vom 24. Juni 1456 ablehnten auch Berlin nennt, dürfte inkorrekt sein¹. Aus mehreren Schreiben eines Berliner Kaufmanns an Lübeck vom Jahre 1466 wegen Handelsstreitigkeiten des Schreibers mit einem Lübecker Kaufmann, der Geld und Waren (Wachs und Kupfer) des Berliners in Lübeck und Hamburg hatte beschlagnahmen lassen, geht hervor, daß der Berliner dem Lübecker Waren nach Brügge gesandt und dem Kontor davon den Schoß bezahlt hatte², ein sicherer Beweis dafür, daß die Berliner Kaufleute in Flandern Angehörige des hansischen Kontors waren und daß Berlin Hansestadt war. Es kann daher kaum auffallen, daß auch in der Sitzungsordnung der Hansestädte, die in dem Danziger Bericht über die Lübecker Tagfahrt vom April 1469 enthalten ist, sowie in dem kölnischen Verzeichnis der Hansestädte aus demselben Jahre auch Berlin als Hansestadt aufgeführt wird³, obwohl die Stadt die Tagfahrten

¹ Vgl. HUB. 8 S. 308 Anm. 4.

² HUB. 9 Nr. 241, Lüb. UB. 11 Nr. 20. Die Heimatstadt des Briefschreibers wird nicht genannt. Der erste Brief ist aus Berlin datiert, der zweite ohne Datum. Der Schreiber nennt aber den Markgrafen seinen Herrn; diesem und dem Schreiber zu Gefallen habe Lübeck den Austrag des Streits hinausgeschoben. Vgl. auch Lüb. UB. 10 Nr. 359. 2 und 417.

³ Jahrgang 1913 S. 248 f.

nicht mehr besandte und auch nicht mehr zu ihnen eingeladen wurde. In den Verzeichnissen der Hansestädte von 1471 und 1476 begegnet sie nicht¹, erscheint aber 1475 in dem Entwurf der hansischen Tohopesate² und später auch im Eingang des Rezesses der Lübecker Tagfahrt vom Mai 1487 unter den eingeladenen Hansestädten³, sowie endlich in dem Entwurf der hansischen Tohopesate von 1494 und in der hansischen Matrikel von 1506⁴. Dieses Schwanken erklärt sich wohl daraus, daß die früheren Vorgänge, welche der Teilnahme der Stadt Berlin an der Ordnung der hansischen Angelegenheiten durch den Besuch der Tagfahrten ein Ende bereitet hatten, in Vergessenheit geraten waren, und daß, da die Berliner Kaufleute fortfuhren, sich im Auslande zur Hanse zu halten, und Berlin demgemäß Hansestadt blieb, die Hansestädte daran festhielten, Berlin zu dem Kreise derjenigen Hansestädte zu rechnen, die nicht zu den kleinen Hansestädten im gewöhnlichen Sinne gehörten, sondern zur Erfüllung der den größeren Städten obliegenden Pflichten herangezogen werden sollten. Zehn Jahre später hörte auch dieser Ausnahmezustand auf. Aus den Erklärungen der Lübecker Gesandten, die seit Juni 1516 in Antwerpen Verhandlungen führten, geht hervor, daß Lübeck sich bei Berlin und anderen märkischen Städten wegen des Verkaufs von Raubgut in ihnen beschwert und dabei auch an die alte freundschaftliche »Verwandtschaft oder Konföderation der Hanse« erinnert hatte. Berlin erklärte indessen, von dieser »Verwandtschaft« nichts wissen zu wollen. Darauf wies Lübeck die Kontore in London und Bergen an, die Berliner nicht mehr zum Genuß der hansischen Rechte zuzulassen und sie nicht mehr als Mitglieder der Hanse zu behandeln. Dasselbe wurde auch dem Kontor zu Brügge befohlen⁵. Entsprechende Erklärungen gab Lübeck auf der Lübecker Tagfahrt vom Juni—Juli 1518 ab. Die Tagfahrt entschied, daß Berlin, wie auch Stendal und Salzwedel, weder die hansischen Privilegien genießen, noch zu den Tagfahrten

¹ Jahrgang 1913 S. 250 f.

² HR. II, 7 S. 458 Anm. 2.

³ Jahrgang 1913 S. 251.

⁴ Das. S. 252, HR. III, 5 Nr. 116.

⁵ HR. III, 6 Nr. 696 § 38.

eingeladen, sondern als außerhansisch betrachtet werden sollten¹. Damit erst hörte Berlin auf, Hansestadt zu sein².

Erst spät tritt Brandenburg als Hansestadt hervor. Als solche wird die Stadt zuerst 1434 genannt. Am 24. Februar erwiderte Frankfurt a. d. O. auf eine Einladung der in Lübeck versammelten Hansestädte zu einer Tagfahrt der Hansestädte in Lübeck, daß es mit Brandenburg und Berlin-Köln zusammenkommen und gemeinsam mit diesen die Einladung beantworten werde³. Neustadt-Brandenburg erscheint sodann unter den in den Akten der Lübecker Tagfahrt vom März 1441 genannten Hansestädten⁴, Neu- und Altstadt-Brandenburg unter den in der hansischen Tohopesate von 1443 vereinigten Städten⁵. Weiter wird es in den folgenden Listen und Verzeichnissen der Hansestädte aufgeführt (1470 Altstadt-Brandenburg, 1476 Alt- und Neustadt-Brandenburg)⁶. Ein Brandenburger Kaufmann war 1467/68 Ältermann des Brügger Kontors und begegnet auch in den folgenden Jahren als Angehöriger des Kontors⁷. Trotzdem bietet gerade Brandenburg ein Beispiel für die Tatsache, daß die Kenntnis hansischer Verhältnisse auch bei den zu den Tagfahrten eingeladenen und auf ihnen vertretenen Städten mitunter sehr dürftig war. Zum Lübecker Hansetage vom Mai 1476 eingeladen, erklärten Neu- und Altstadt-Brandenburg, daß sie infolge der seit kurzen Jahren im Rat eingetretenen Veränderung nichts von den in der Einleitung erwähnten Rezessen wüßten. Da außerdem die Ladung erfolgt war bei Strafe des Verlustes der Privilegien, bat Brandenburg, ihm diese Privilegien schriftlich mitzuteilen, damit es sich

¹ A. a. O. 7 Nr. 39 §§ 307—309, 108 § 292.

² Nach den obigen Darlegungen sind die Ausführungen von Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert, S. 108, Krüner, Berlin als Mitglied der deutschen Hanse, S. 30 f., Koser, Geschichte der brandenburgischen Politik 1, S. 149 ff., soweit sie sich auf die Zugehörigkeit Berlins zur Hanse, namentlich seit der Unterwerfung der Stadt durch Kurfürst Friedrich II., beziehen, zu berichtigen.

³ HR. II, 1 Nr. 269.

⁴ Jahrgang 1913 S. 244 f.

⁵ HR. II, 3 Nr. 68, 7 Nr. 473; auch im Entwurf der Tohopesate von 1441, 2 S. 438.

⁶ Jahrgang 1913 S. 247 ff.

⁷ HUB. 9 Nr. 642, 10 Nr. 221.

darnach richten könne¹. Aus dieser Bekundung von Unwissenheit und Interesselosigkeit mag es sich erklären und wird man es begreiflich finden, daß Brandenburg späterhin nicht mehr als Hansestadt genannt wird.

Von den Hansestädten der Mark Brandenburg bleibt noch Frankfurt a. d. Oder, wohl der bedeutendste unter den märkischen Handelsplätzen, übrig. Auch diese Stadt kann als Hansestadt mit Sicherheit erst ziemlich spät nachgewiesen werden. Die Liste der Städtenamen von 1368, die für die Zugehörigkeit der in ihr genannten Städte zur Hanse nicht als beweiskräftig gelten kann, haben wir oben² besprochen. Eine etwas spätere Quelle führt ebenfalls nicht weiter. König Wladislaw von Polen bemerkt in dem Privileg, welches er am 18. August 1390 den Kaufleuten pommerscher, wendischer und märkischer Städte für ihren Handelsverkehr in Polen verlieh, daß die seinen polnischen Untertanen bereits gewährten Vergünstigungen von den pommerschen Fürsten »mit eren steten als Stralesund, Gripswalt, Wolgast, Tanglem, Stetyn und Garcz und auch andir yre stete und auch Lubik, Hamburg, Rostke, Wysmar und Frankenford in der Alden Marken und Landsberg in der Nuen Marken und auch andire stete, dy in der Dutschen Hense sind, dem heyligen Romischen ryche undirtan« verbrieft seien³. Nun bietet zwar weder der Aussteller der Urkunde noch der Wortlaut der angeführten Stelle eine Gewähr und einen Beweis für die Richtigkeit der Annahme, daß hier auch Frankfurt zu den Hansestädten gerechnet werde. Dagegen könnte möglicherweise der Einwand erhoben werden, daß der Wortlaut der Stelle die Einbeziehung Frankfurts in den Kreis der Hansestädte immerhin zulasse, und daß mit Rücksicht auf die Nennung Frankfurts neben unzweifelhaften Hansestädten und auf die später oft bezeugte Zugehörigkeit Frankfurts zur Hanse schon diese Stelle als hinreichender Beweis für die hansische Eigenschaft Frankfurts gelten könne. Aber die angeführten Worte des Privilegs liefern nur einen neuen Beweis dafür, daß die geringste Abweichung von den strengen methodischen Regeln, die bei der Entscheidung der

¹ HR. II, 7 Nr. 325. 13.

² S. 120 ff.

³ HUB. 4 Nr. 1034; dazu 1017, 1018, 1021, 1022, 1038.

Frage nach der Zugehörigkeit einer Stadt zur Hanse zu beobachten sind, ohne weiteres zu Konsequenzen führt, welche uns die Willkürlichkeit der Schlußfolgerungen und die Unsicherheit ihrer Ergebnisse nachdrücklich vor Augen führen. Denn im wesentlichen dieselbe Beweiskraft, welche der Stelle im Hinblick auf die Zugehörigkeit Frankfurts zur Hanse zugesprochen werden würde, müßte ihr auch in bezug auf Landsberg a. d. Warthe zugebilligt werden, d. h. auf einen Ort, für dessen Zugehörigkeit zur Hanse weder aus früherer noch aus späterer Zeit auch nur die geringste Andeutung vorliegt. Die Stelle des polnischen Privilegs von 1390 beweist also nichts für Frankfurts hansische Eigenschaft in älterer Zeit, ebenso wenig wie etwa der Rezeß der Tagfahrt vom Oktober 1383, worin sich die versammelten Städte bei Kolberg, Treptow, Köslin, Stolp und anderen pommerschen Städten über das Untermaß ihrer Heringstonnen oder bei Guben, Frankfurt und Krossen über das Untermaß ihrer Weinpipen beschwerten¹. Zum erstenmal wird Frankfurt als Hansestadt in den Akten der Lübecker Tagfahrt vom 1. Januar 1430 genannt², weiter wiederholt im Jahre 1434³. In den späteren Listen und Zusammenstellungen der Hansestädte begegnet die Stadt regelmäßig⁴. Sie erscheint noch in den Akten der Lübecker Tagfahrt vom Mai 1487 und in den hansischen Matrikeln von 1494 und 1506⁵; erst 1525 heißt es von ihr, daß auch sie »aus merklichen Ursachen aus der Hanse proscribirt« sei⁶. Wann dies geschah, ist bisher unbekannt geblieben.

d) Die holsteinischen, mecklenburgischen und pommerschen Städte.

Wir fassen diese drei Gebiete zusammen, weil sich über sie und zugleich noch in den schon besprochenen Kreis der niedersächsischen Städte hinein die zentrale Gruppe der Hansestädte,

¹ HR. I, 2 Nr. 266 §§ 5 u. 6.

² Jahrgang 1913 S. 244.

³ HR. II, 1 Nr. 260, 269.

⁴ Jahrgang 1913 S. 245 ff.

⁵ HR. III, 5 Nr. 116.

⁶ HR. III, 9 Nr. 132 § 97.

die der sogenannten wendischen Städte, erstreckt. Der Gesamtgruppe können wir auch die kleinen Hansestädte auf der linken Seite der unteren Elbe hinzurechnen, die unter dem beherrschenden Einfluß der großen wendischen Städte standen. Die sechs wendischen Städte Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, samt dem schon erwähnten Lüneburg¹, gehörten von vornherein zur Hanse. Am linken Ufer der Elbe lagen die Hansestädte Stade und Buxtehude. Von ihnen war Stade von Anfang an Hansestadt. Die im März 1359 zu Greifswald versammelten Hansestädte faßten wegen des damaligen Handelskrieges mit Flandern den Beschluß, daß die gegen Flandern gerichtete hansische Handelssperre, um den Flandrern die Zufuhr aus dem Osten abzuschneiden, weiter verschärft werden, und daß es nur Hamburg, Stade und Bremen erlaubt sein sollte, gewisse Waren bis zum Vlie und auch diese nur gegen Sicherheit, daß sie nicht in flandrischen Besitz gelangten, zu verschiffen². Dadurch wird Stade zum Kreise der der hansischen Handelssperre unterworfenen und an ihr teilnehmenden Städte gerechnet, war also Hansestadt. Dasselbe bestätigt ein Schreiben der in Lübeck versammelten Seestädte, die sämtlich Hansestädte waren, an Stade vom Juni 1366 wegen der Einfuhr von Gütern, die von den Hadelern einem Lübecker entfremdet waren, nach Stade. Dort heißt es: *quia dudum et ab antiquo decretum, statutum et hactenus tentum est, ut nemo bona naufraga vel bona rapta in mari aut in terra emere debeat, et jam innovatum est, quod nullus talia bona emere vel eciam in sua civitate assecurare debeat sub obtentu rerum et honoris: quocirca vestram honestatem petimus et attente requirimus per presentes, quod hujusmodi statutum antiquum et jam innovatum condignum et rationabile vos, cum nobiscum eodem jure participetis, non infringatis, sicut vestre honestati confidimus*³. Weiterer Zeugnisse bedarf es nicht. Die Stadt erscheint häufig in engem Zusammenwirken mit den benachbarten wendischen Städten, wurde auch einmal (1419) aus der Hanse aus-

¹ Jahrgang 1914 S. 280.

² HR. I, 3 Nr. 14, HUB. 3 Nr. 476, 478.

³ HR. I, 1 Nr. 378.

geschlossen¹. In den Listen und Verzeichnissen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert wird sie fast regelmäßig aufgeführt². Neben und mit ihr wird später oft Buxtehude genannt. Wahrscheinlich hat auch diese Stadt von vornherein der Hanse angehört. Ihre enge Verbindung mit Stade und Bremen, Hamburg und Lübeck samt den anderen umliegenden Hansestädten läßt eine andere Auffassung wohl nicht zu. Doch liegt ein direkter Beweis für die Zugehörigkeit Buxtehudes zur Hanse aus der früheren Zeit nicht vor. Zum erstenmal tritt Buxtehude unter den auf der Tagfahrt in Lüneburg im April 1412 versammelten hansischen Gesandten unzweifelhaft als Hansestadt auf³. Später wird es oft unter den Hansestädten erwähnt².

Gehen wir weiter auf die Landschaften nördlich und nordöstlich der Elbe bis über die Oder hinaus ein, so ist es leicht, außer den genannten wendischen Städten noch eine Anzahl anderer Hansestädte nachzuweisen. Schwierigkeiten begegnet aber auch hier wieder die Feststellung der mittleren und kleineren Hansestädte. Für die ältere Zeit gestattet uns glücklicherweise die Überlieferung, bei einer nicht geringen Zahl kleinerer Städte den Beweis führen zu können, daß sie in früherer Zeit nicht zur Hanse gehörten. Die Tagfahrt der Städte in Stralsund vom 1. Januar 1363, auf der Lübeck, Rostock, Wismar, Stettin, Kiel, Greifswald, Stralsund, Anklam und Stargard vertreten waren, beriet über mehrere Angelegenheiten, deren Erledigung der nächsten Versammlung zugeschoben wurde, darunter auch: *de parvis civitatibus, quarum cives Scaniam visitaverint et non sunt in hanza*. Es handelte sich um die Übertretung des vor dem ersten Krieg mit Waldemar von Dänemark von den Städten erlassenen Verbots des Verkehrs mit Schonen und Dänemark⁴. Dieser Beschluß war auf der Greifswalder Tagfahrt vom 7. September 1361 gefaßt worden. An ihr hatten außer preußischen Städten Vertreter von Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam, Stettin und Kolberg teilgenommen und sich über den Abbruch des Ver-

¹ HR. I, 7 Nr. 108, 110, 113, 182 § 18, 189—191 usw.

² Jahrgang 1913 S. 242 ff.

³ HR. I, 6 Nr. 68 A u. B, 70.

⁴ HR. I, 1 Nr. 280 § 4.

kehrs mit Dänemark und Schonen sowie über die Erhebung eines Pfundzollens zur Aufbringung der Kriegskosten verständigt. Damals beschlossen sie, daß mit denjenigen, welche außer der Hanse wären und den Pfundzoll nicht bezahlen oder Dänemark und Schonen besuchen wollten, jeglicher Handelsverkehr abgebrochen werden sollte¹. Da die Greifswalder Versammlung über keine anderen Angelegenheiten als die genannten und eine damit unmittelbar zusammenhängende über Seeräuberei Beschluß gefaßt hat, ist zunächst zu folgern, daß die beschließenden Städte der Greifswalder Tagfahrt sämtlich Hansestädte waren. Dieselbe Folgerung ergibt sich für die erwähnte Stralsunder Tagfahrt von Anfang 1363. Die nächste Tagfahrt in Rostock vom 5. Februar nahm die Sache wieder auf und beschloß »de parvis civitatibus, quod illi, qui per se vel socios suos fuerunt in Schanor tempore mandati, non debent recipi ad burgenses civitatum hanse; si qui etiam de civitatibus hanse recepti sunt ad burgenses parvarum civitatum tempore mandati propter guerram, non debent amplius recolligi ad cives civitatum hanse praedictae, quousque quod servabitur terminus in Lubek, videlicet proximo festo Johannis baptiste«². Diesen Beschluß bestätigte die Lübecker Tagfahrt vom 24. Juni³. Aus dem Rezeß der Rostocker Versammlung vom 5. Oktober 1365 erfährt man die Namen dieser kleinen Städte, die nicht zur Hanse gehörten. Es waren Ribnitz, Wolgast, Wollin, Kammin, Greifenberg, Treptow, Rügenwalde, Stolp und Grevesmühlen⁴. Denselben Beschluß samt den Namen der neun nichthansischen kleinen Städte wiederholt der Rezeß der Lübecker Tagfahrt vom 24. Juni 1366⁵. Es geht aus diesen Angaben hervor, daß damals

¹ HR. I, 1 Nr. 259. Schäfer, K. Waldemar, S. 280.

² HR. I, 1 Nr. 287 § 9.

³ A. a. O. Nr. 296 § 9.

⁴ A. a. O. Nr. 374 § 9: Item illi, qui non tenuerunt mandatum prohibicionis, de parvis civitatibus circumjacentibus, non debent foveri nec propreplacitari per civitates in Skania et ubique nec ad jacendum admitti in Skania et ubique super vittas, et specialiter de Ribbenitze, Wolghast, Wollin, Camyn, Grifenberg, Treptowe, Ryyghenwold, Stolpe, Grevesmohlen.

⁵ A. a. O. Nr. 376 § 15.

in Mecklenburg und Pommern eine nicht unbedeutende Zahl kleiner See- und Binnenstädte nicht zur Hanse gerechnet, sondern bestimmt von der Hanse geschieden wurde. Natürlich ist mit ihnen der Kreis der kleinen Nichthansestädte nicht erschöpft. Im Bereiche Mecklenburgs und Pommerns könnten sehr wohl kleinere, außer der Hanse stehende Städte von der Bedeutung der hier genannten gelegen haben, die sich dem Verkehrsverbot der Hansestädte gefügt hatten und darum nicht genannt und bestraft wurden. Andere mag das Verbot überhaupt nicht berührt haben. Wie später anzuführende Nachrichten lehren, gab es außer den genannten noch andere kleine Städte in jenen Gebieten, die nicht zur Hanse gehörten. Andererseits ist in und mit den erwähnten Nachrichten nicht gesagt, daß damals in jenen Territorien alle kleinen Städte nicht zur Hanse gehörten. Ein solcher Schluß wäre unberechtigt. Es kann dort kleine Städte von der Größe und Bedeutung der neun erwähnten gegeben haben, die Hansestädte waren. Wo freilich die Grenze zwischen »groß« und »klein« im Sinne der angezogenen Rezesse lag, wissen wir heute noch nicht. Sicher ist nur, daß die Nichthansestädte dieser Gebiete sich unter den kleinen Städten fanden. Jene Angaben sind um so bemerkenswerter, als mehrere von den damals erwähnten Städten, die der Hanse nicht angehörten, später in die Hanse aufgenommen wurden oder sonst als Hansestädte nachweisbar sind, nachmals auch nicht mehr zu den kleinen Städten in dem üblichen Sinne gezählt wurden. Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit zur Hanse war zweifellos in manchen Fällen Folge und Ausdruck des Wachstums oder der Abnahme des auswärtigen Handels der einzelnen Städte. Wie sich diese Änderung da und dort vollzogen hat, ist hier nicht darzulegen. Wichtig genug erscheint schon die Tatsache, daß man auch in jenen Gebieten bestimmt unterschied zwischen Hansestädten und Nichthansestädten.

In Holstein findet sich außer Hamburg und Lübeck nur eine einzige Hansestadt: Kiel. Man darf mit Sicherheit annehmen, daß auch Kiel von vornherein Hansestadt war. Das läßt sich folgern aus Quellen, die sich sowohl auf flandrische wie auf nordische Angelegenheiten beziehen. Im Sommer 1363 erscheint Kiel unter den Städten, welche über die Auslieferung der großen, 1360 in Flandern erworbenen Privilegien an die preußischen

Städte statt an Köln Beschluß faßten¹. Die im Frieden von Wordingborg, 22. November 1365, von Waldemar ausgestellte Urkunde nennt als die Städte, mit denen die Sühne abgeschlossen wurde, Lübeck, Rostock, Stralsund, Bremen, Hamburg, Kiel, Wismar, Greifswald, Anklam, Stettin, Neu-Stargard und Kolberg und verleiht die den Städten zugestandenen Verkehrsrechte »dessen vorbenomeden steden unde al den ghenen, de mit en in ereme rechte sin, dat de Dudesche hense geheten is«. Dieselben Städte zählt das Strandrechtsprivileg des Erzbischofs Nikolaus von Lund vom 7. Januar 1366 auf mit der Hinzufügung: *ac omnibus et singulis, qui cum eis in earum justicia, que hansa Theutonica proprie dicitur, comprehensi sunt seu quomodolibet comprehendi dinoscuntur*². Auf der Lübecker Tagfahrt vom 1. Mai 1388 beschwerte sich Lübeck über Kiel und verlangte, »dat men se wysede ut des kopmannes rechticheit«³. Doch bedarf es keiner weiteren Anführung von Beweisen. In den Verzeichnissen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert wird Kiel stets genannt⁴.

Wie in Holstein kleine Hansestädte fehlen, so ist auch über kleine Hansestädte in Mecklenburg wenig zu ermitteln. Die Städte Grevesmühlen und Ribnitz gehörten, wie aus den oben⁵ mitgeteilten Rezessen der Tagfahrten von 1363—1366 hervorgeht, damals nicht zur Hanse. Es liegt auch keine Nachricht oder Andeutung vor, daß die beiden Städte späterhin Hansestädte gewesen wären. Von anderen kleinen mecklenburgischen Städten wissen wir bestimmt, daß sie noch später keine Hansestädte waren. Am 27. Oktober 1427 berichtete Stralsund seinen in Lübeck verweilenden Ratsgesandten, daß Gesandte der Städte Brandenburg (heute Neu-Brandenburg) und Friedland — beide in Mecklenburg-Strelitz gelegen — in Stralsund gewesen wären und um Aufnahme in die Hanse (dat men se in de hense nemen wolde) ersucht hätten; Stralsund erwiderte ihnen, daß es das Gesuch gern weitergeben wolle; es beauftragte seine Gesandten, darüber mit Lübeck zu ver-

¹ HR. I, 1 Nr. 297. Über die Rückdatierung der Erklärung der Städte s. Schäfer, K. Waldemar, S. 342 Anm. 4.

² A. a. O. Nr. 370, 372. Vgl. Jahrgang 1911 S. 351 ff.

³ HR. I, 3 Nr. 380 § 9.

⁴ Jahrgang 1913 S. 242 ff.

⁵ S. 140.

handeln und Antwort zu schreiben¹. Die Antwort ist nicht erhalten, und es ist unbekannt, ob der Wunsch der beiden Städte in Erfüllung ging. Wahrscheinlich ist das nicht, denn es fehlt nicht nur jegliche direkte oder indirekte Hindeutung auf spätere Teilnahme dieser Städte an der Hanse, sondern überhaupt jede Nachricht über die Zugehörigkeit kleiner mecklenburgischer Städte zur Hanse. Es gibt dort auch keine kleineren Städte, bei denen ein Zweifel an ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit in dem Sinne entstehen könnte, daß man aus gewissen Gründen geneigt sein möchte, die Zugehörigkeit dieser oder jener kleinen Stadt anzunehmen². Die Überlieferung, soweit sie vorliegt, bietet in dieser Hinsicht nicht die geringsten Anhaltspunkte. Sie gestattet bisher nur den Schluß, daß es sowohl in Holstein wie in Mecklenburg außer den Städten Hamburg, Lübeck, Kiel, Wismar und Rostock keine Hansestädte gab. Das ist eine Erscheinung, die nicht ohne Bedeutung sein kann und die ihre Erklärung und Beurteilung finden muß in der Wirtschaftspolitik und der mit ihr zusammenhängenden Territorialpolitik jener größeren Hansestädte.

Weit größer war die Zahl der Hansestädte in Pommern. Von vornherein gehörten hier zur Hanse außer dem schon erwähnten Stralsund die Städte Greifswald, Anklam, Demmin, Stettin, Stargard, Kolberg. Für diese Städte genügt es, auf die Rezesse und Verhandlungen über Flandern aus dem Jahre 1359

¹ Lüb. UB. 7 Nr. 64; HR. I, 8 Nr. 284.

² Wobei man etwa denken könnte an Schreiben wie das der Lübecker Tagfahrt vom 23. April 1469 an die kleinen mecklenburgischen Städte Parchim, Schwerin, Krivitz, Brüel, Sternberg, Goldberg, Neustadt, Grabow und Wittenburg wegen der Zubereitung des bei ihnen und ihren Nachbarn gebauten und in die großen Städte eingeführten Hopfens, HR. II, 6 Nr. 199 a, oder an die Einberufung auch kleiner mecklenburgischer Städte wie Parchim, Güstrow, Sternberg, Schwerin, Gadebusch, Wittenburg, Crivitz, Grabow, Grevesmühlen nach Lübeck und Wismar zu Beratungen über die Straßenräubereien in Mecklenburg im Jahre 1457, HUB. 8 Nr. 575—577. Mehrere von den hier genannten kleinen mecklenburgischen Städten gehörten früher, wie oben gezeigt wurde, bestimmt nicht zur Hanse. In dem 1503 und später aufgestellten Verzeichnis des »dem gemeinen Kaufmann von der Hanse« in Dänemark zugefügten Schadens erscheint auch ein in Parchim geborener Mann, der in einem weggenommenen Schiffe Waren verloren hatte, HR. III, 4 Nr. 388 § 4.

und auf die vorhin berührten Quellen aus der ersten Hälfte der 60er Jahre hinzuweisen¹. Diese Städte werden sämtlich in den Listen und Zusammenstellungen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert häufig oder regelmäßig erwähnt, am seltensten von ihnen Demmin². Demmin — um nur für diese Stadt noch einen Nachweis beizubringen — ratifizierte 1474 mit Anklam, Stralsund und Greifswald den Utrechter Frieden mit England³. Etwas anders und weniger deutlich liegen die Dinge bei einigen anderen pommerschen Städten. Wir haben davon auszugehen, daß nach den erwähnten Aussagen der Rezesse der Jahre 1363—1366⁴ die pommerschen Städte Wolgast, Wollin, Kammin, Greifenberg, Treptow a. Rega, Rügenwalde und Stolp damals nicht zur Hanse gehörten⁵. Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigen die späteren Aufnahmegesuche mehrerer von diesen Städten. Auf der Tagfahrt zu Lübeck vom 24. Juni 1379 erschienen Gesandte Rügenwaldes mit der Bitte, die Stadt in das Recht und die Freiheit der anderen Städte aufzunehmen. Die Versammlung stimmte zu und gestattete Rügenwalde den Mitgenuß ihrer Rechte und Freiheiten⁶. Damit war Rügenwalde Hansestadt. Die Stadt erscheint denn auch 1387 in den gegen Flandern gerichteten Beschwerden der Hansestädte⁷. 1453 bestätigte Lübeck die langjährige Mitgliedschaft Rügenwaldes in der deutschen Hanse⁸. In den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts wird die Stadt wiederholt unter den Hansestädten genannt⁹; 1476 ratifizierte sie den Utrechter Frieden¹⁰. Einige Jahre nach Rügenwalde ließ sich Stolp in die Hanse aufnehmen. Stölps Gesandte erschienen vor den in Stralsund im September 1382 versammelten Ratssendeboten und baten um Aufnahme in ihre Freiheit und ihr Recht. Die Städte verweigerten

¹ HR. I, 1 Nr. 244 ff.; oben S. 139 f.

² Jahrgang 1913 S. 247.

³ HR. II, 7 Nr. 149, 11, 181 § 13, 250 § 5.

⁴ S. 139 f.

⁵ Das Gegenteil liest Böhmer, *Gesch. d. Stadt Rügenwalde*, S. 23, aus den Quellen.

⁶ HR. I, 2 Nr. 190 § 1.

⁷ HR. I, 3 Nr. 336 § 30; vgl. Nr. 347 § 55.

⁸ HUB. 8 Nr. 277, 11 Nr. 1240.

⁹ Jahrgang 1913 S. 250 f.

¹⁰ HR. II, 7 Nr. 152.

auch Stolp die Aufnahme nicht¹. Die Stadt wird daher später, z. B. 1416, von den anderen Hansestädten als Glied der Hanse bezeichnet² und auch sonst wiederholt als Hansestadt erwähnt. Mehrfach erscheint sie in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts als Hansestadt³, und ihre Weigerung, den Utrechter Frieden zu ratifizieren, zeigt die Stadt eben in jener Eigenschaft⁴. Freilich verrät sich gelegentlich bei ihr, wie bei mancher kleineren Hansestadt, eine gewisse Unkenntnis und Unsicherheit in hansischen Dingen, weil die Stadt gleich anderen kleinen pommerschen Städten nur ausnahmsweise zu den gemeinhansischen Tagfahrten hinzugezogen wurde⁵.

Gesuche von anderen kleinen, in früherer Zeit nicht zur Hanse gehörenden hinterpommerschen Städten um Aufnahme in die Hanse sind nicht bekannt. Doch steht es andererseits fest, daß eine Anzahl von ihnen später Hansestädte waren. Wie es dazu gekommen ist, liegt bisher im Dunkeln. Die Verzeichnisse und Aufzählungen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert nennen, abgesehen von dem später zu besprechenden Gollnow und von den bisher nachgewiesenen pommerschen Hansestädten, keine der kleinen Städte. In den Beratungen und Beschlußfassungen der auf der Lübecker Tagfahrt vom 3. März 1394 versammelten hansischen und nicht-hansischen Städte über die gegen die Seeräuber auszurüstende Seemacht werden unter den für die Rüstungen in Anspruch genommenen pommerschen Städten außer den acht bisher erwähnten Hansestädten noch aufgeführt die Städte Wolgast, Gollnow, Gartz a. O., Greifenhagen, Alt-Demmin östlich Stettin, Kammin, Treptow a. Rega, Greifenberg und Wollin. Allein die ganze Ordnung sollte nicht nur für Hansestädte gelten, auch Holländer, Seeländer, Kamper waren in sie aufgenommen. Von der Hanse ist daher in ihr nicht die Rede; sie galt, auch in ihren Strafbestimmungen, für Hansen und Nichthansen. Die Versammlung teilte den Städten Rügenwalde, Stolp, Greifenberg, Treptow und

¹ HR. I, 2 Nr. 254 § 2.

² HR. I, 6 Nr. 329.

³ Jahrgang 1913 S. 250 f.

⁴ HR. II, 7 Nr. 338 § 180, Nr. 352.

⁵ Vgl. HUB. 8 Nr. 437.

Wollin die Rüstungsquote mit, auf die sie zusammen mit Kolberg veranschlagt waren. Sie drohte ihnen für den Fall der Weigerung mit Ausschluß aus der Verkehrsgemeinschaft mit den vereinigten Städten. Von den angedeuteten Städten waren damals, wie wir sahen, Rügenwalde und Stolp bereits Hansestädte. Aber daraus läßt sich ein Schluß auf die übrigen drei nicht ziehen. Die Hanse wird, wie gesagt, in dem Anschläge und auch in der Strafandrohung nicht erwähnt. Auch in einem Schreiben Kolbergs vom 4. Mai, worin es über die Verhandlungen mit Rügenwalde, Stolp, Greifenberg, Treptow und Wollin wegen ihrer Beteiligung an der Seekriegsrüstung berichtete, findet sich kein Hinweis auf die Hanse¹. So fehlen hier die Handhaben, um über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit der kleinen Städte ins Reine zu kommen. Eben-
sowenig bringen die die Seerüstung gegen das Seeräubertum behandelnden Akten der Lübecker Tagfahrt vom 12. April 1398, die sich auf die pommerschen Städte beziehen, sichere Aufklärung, zumal in ihnen von den kleineren Städten nur Stolp genannt wird². Auch aus den Schreiben der Hamburger Tagfahrt vom 20. April 1410 an Anklam, Kolberg und »meenliken allen overswyneschen steden in der hense wezende«, worin wieder deren Beteiligung an den Rüstungen zur Bekämpfung der Seeräuber verlangt und mit Strafen gedroht wird, läßt sich höchstens folgern, daß es in Hinterpommern außer den uns schon bekannten beiden kleineren Hansestädten Rügenwalde und Stolp noch andere kleine Hansestädte gab³.

Erst einige Jahre später erlangen wir Gewißheit für einige von diesen kleinen Städten. In dem Rezeß über die April bis Mai 1416 in Kopenhagen geführten Verhandlungen erscheinen unter den als solchen bezeichneten Vertretern der Hansestädte auch Gesandte von Stolp, Treptow und Wollin⁴, und auf der nächstfolgenden Lübecker Tagfahrt vom Mai bis August wurde die Ordonnanz, welche allen Hansestädten die Schiffahrt nach den Orkney-, Shetlands- und Faröer-Inseln verbot, sowie die hansischen Niederlassungen in Norwegen auf Bergen, Opslo und Tönsberg be-

¹ HR. I, 4 Nr. 192 §§ 6, 11; Nr. 198, 207.

² HR. I, 4 Nr. 441 § 4, 443, 499.

³ HR. I, 5 Nr. 705 §§ 19—21, 714, 715.

⁴ HR. I, 6 Nr. 246 Einleitung u. § 6, Nr. 249 Unterschrift.

schränkte und die Übertreter der Ordnung mit dem Verlust der hansischen Freiheiten bedrohte, auch den pommerschen Städten, darunter den kleinen Städten Stolp, Treptow »unde den steden by en belegghen« verkündigt¹. Zahlreicher werden die kleinen hinterpommerschen Hansestädte genannt während der Fehde Kolbergs mit dem Bischof von Kammin und den pommerschen Herzogen, die von den pommerschen Städten unterstützt wurden, im Jahre 1443². Kolberg wandte sich an die wendischen Städte und erbot sich zu Recht vor den Hansestädten oder den Herzogen von Stettin und deren Ständen. Darauf wandten sich die in Lübeck Anfang Februar 1443 versammelten Gesandten der wendischen Städte an die Kolberg feindlichen hinterpommerschen Städte mit der Beschwerde, daß sie Kolberg befehdeten, ohne die Sache vor die Städte gebracht zu haben, »alze zyck doch wol byllyken hadde gheboret na ordinancien der stede, welket tegen der stede van der henze privilegien, recesse unde vrygheyden, de gii unde juwe copman myt uns steden dagelix beyde to watere unde to lande mede grötlyken bruken, ys«. Diese Erklärung, welche die pommerschen Städte aufforderte, die Fehde gegen Kolberg einzustellen, und zugleich die Drohung enthielt, den Streit vor die Hanse zu bringen, wurde an die Städte Neu-Stargard, Stolp, Rügenwalde, Schlawe, Treptow, Greifenberg, Wollin, Kammin und Köslin gerichtet³. Hiernach waren außer den schon nachgewiesenen auch die kleinen Städte Schlawe, Greifenberg, Kammin und Köslin Hansestädte. Andere Nachrichten bestätigen die Richtigkeit dieser Angaben für mehrere von diesen kleinen Städten. Schlawe und Köslin nennt Danzig 1457 als Hansestädte⁴. Danzig berief sich 1459 gegenüber Wollin in einer Schiffbruchssache auf die hansischen Privilegien und Beschlüsse und wünschte, daß Wollin sie zur Anwendung bringe⁵. Neu-Treptow wies 1460 auf seine Eigenschaft als Hansestadt hin⁶. Schlawe und Treptow werden 1476 im Ver-

¹ A. a. O. Nr. 262 §§ 90, 92.

² Vgl. Riemann, Gesch. d. Stadt Colberg S. 215 ff., HR. II, 2 Nr. 693.

³ HR. II, 2 Nr. 687, 689.

⁴ HR. II, 4 Nr. 510 Stückbeschreibung.

⁵ HUB. 8 Nr. 800.

⁶ Das. Nr. 897.

kehr mit Schonen erwähnt¹. Überhaupt dürften bei den kleineren pommerschen Städten, namentlich den Seestädten, Schiffahrt und Handel mit Dänemark und Schonen die wichtigste Ursache ihres Zusammenwachsens mit der Hanse gewesen sein. In dem Schreiben der Lübecker Tagfahrt vom 12. März 1473 an Danzig und andere große Hansestädte, welches die bevorstehende Eröffnung der Friedensverhandlungen mit England ankündigte und die zur Teilnahme an denselben delegierten Hansestädte nannte, wurde Danzig aufgefordert, die benachbarten Städte, »de gii weten, de der privilegia der Dutschen hense bruken unde gedencken to brukende, so gii de best denne wii weten to nomende«, und zwar besonders die Städte Breslau, Krakau, Thorn, Königsberg, Elbing, Stolp, Rügenwalde, Kolberg, Köslin und Belgard einzuberufen und mit ihnen über die zu erteilende Vollmacht zu beraten². Hiernach war auch Belgard Hansestadt. Außer den schon genannten Städten erscheint in Hinterpommern noch Gollnow als Hansestadt. Es tritt in dieser Eigenschaft seit dem Jahre 1450 auf und wird in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts in den Verzeichnissen der Hansestädte häufig als Hansestadt genannt³. Von den in den Rezessen der Jahre 1363—1366 genannten pommerschen Städten, die damals nicht der Hanse angehörten⁴, kann hiernach nur Wolgast auch in späterer Zeit nicht als Hansestadt nachgewiesen werden. Man ist nicht berechtigt, die hansische Eigenschaft ohne weiteres noch auf andere kleine pommersche Städte zu erstrecken. Denn die Stadt Bublitz in Hinterpommern erklärte in einem an Lübeck gerichteten undatierten Schreiben, das frühestens in die letzten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts fällt, anlässlich der Beschlagnahme des Geldes eines Bublitzer Bürgers in Lübeck, daß Bublitz mit der Hanse nichts zu tun habe (wente wy myt der henze edder myt der stede bode neen dônt hebben)⁵. Doch mag die Zahl der kleinen pommerschen Hansestädte mit den von uns nachgewiesenen und bisher nachweisbaren nicht erschöpft gewesen sein. Vielleicht war

¹ HR. II, 7 Nr. 366.

² HR. II, 6 Nr. 644.

³ Jahrgang 1913 S. 264 ff. Zum Jahre 1450 s. auch HR. II, 7 S. 832.

⁴ Oben S. 139 f.

⁵ LUB. 4 Nr. 742, HUB. 5 S. 89 Anm. 3.

Usedom Hansestadt. Denn neben den deutschen Vögten und Ältereuten von Lübeck, Stettin, Stralsund, Wismar und Anklam, die 1463 in Schonen aus Anlaß der Streitigkeiten zwischen Dänen und Deutschen auf Drakör genannt werden, erscheinen auch zwei Vögte von Usedom¹. Auf der Insel Rügen sind keine Hansestädte nachweisbar.

e) Die preußischen Städte.

Unter den deutschen Landschaften und Territorien, nach denen die Hansestädte sich vielfach zu gruppieren pflegten und wir für unseren Zweck die Einteilung der Hansestädte vorgenommen haben, bildete das Ordensland Preußen gerade im Hinblick auf die Frage der Zugehörigkeit zur Hanse eine Ausnahme. Das Land des preußischen Ordens war unter den Gebieten und Territorien, in denen es Hansestädte gab, das einzige Territorium, in welchem auch die Landesherrschaft und infolgedessen das ganze Land zur Hanse gerechnet wurde und gehörte. Die Gründe dafür sind bekannt und brauchen hier nicht ausführlich dargelegt zu werden². Der Orden als solcher trieb in der letzten Zeit seiner Kraft und Blüte einen bedeutenden Handel mit Hilfe eigener Beamten und mit eigenen Liegern. Die Vertreter dieses preußischen Staatshandels in Brügge gehörten dort der hansischen Kaufmannsgenossenschaft als Mitglieder an, bezahlten dem Kontor den schuldigen Schoß und waren den Anordnungen des Kontors unterworfen. Sie fügten sich zwar nicht immer den hansischen Ordnungen, und daher wurde z. B. der Großschäffer von Marienburg im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts in Flandern aus dem Recht des Kaufmanns gewiesen. Der Orden versuchte auch vergeblich, die Zulassung zum Recht des deutschen Kaufmanns in Nowgorod zu erlangen. Andererseits vertraten in den Streitigkeiten mit den Mächten des Westens die Hansestädte die Beschwerden des Ordens zugleich mit ihren eigenen, oder führten der Hochmeister und die Hansestädte gemeinsam, jener für sein Land, diese für die Hanse, Verhandlungen, z. B. mit England, oder erschienen in den gegen

¹ HR. II, 5 Nr. 370.

² Vgl. besonders Sattler, Die Hanse und der Deutsche Orden in Preußen bis zu dessen Verfall, Jahrgang 1882 S. 69 ff.

die Fremden, z. B. die Engländer, gerichteten Klagen die Beschwerden der preußischen Städte und des Ordens neben- und miteinander¹. Diese enge Verbindung des Ordens mit der Hanse gewährte beiden Teilen gewisse Vorteile; mit der Zeit stellte sich aber, nicht allein in den Beziehungen der Hanse zu England, heraus, daß der Schaden des Einflusses der Ordenspolitik auf die hansische Politik die Vorteile der Gemeinschaftlichkeit überwog. Während nun in den auf die Katastrophe von Tannenberg folgenden Jahrzehnten der ehemals sehr ansehnliche Eigenhandel des Ordens mehr und mehr versiegte, behielten andere Ursachen, die für die Entstehung der Anschauung von der Zugehörigkeit des Ordens und seines Landes zur Hanse von Bedeutung waren, noch längere Zeit ihre praktische Geltung. Auch die größeren Städte des Landes blieben der landesherrlichen Gewalt des Hochmeisters noch jahrzehntelang strenger unterworfen als die meisten anderen großen Hansestädte ihren Landesfürsten; das innere Wirtschaftsleben des Landes regelte der Hochmeister in Gemeinschaft mit den Ständen des Landes; die äußere Politik lenkte der Hochmeister in erster Linie nach den Interessen des Ordens, die noch immer für das Wohl des Landes ausschlaggebend zu sein schienen, nicht nach den Sonderinteressen seiner Städte. Wie man auch über die augenblickliche Zweckmäßigkeit dieser Politik und ihre derzeitige Wirkung auf die Zustände des Landes denken mag, jedenfalls erhielt sich noch geraume Zeit eine das Land zusammenfassende, einheitliche Landespolitik unter der Leitung des Ordens, und dieser Umstand fand, da der Orden sich in seiner äußeren Politik nicht allein mit der hansischen Politik vielfach berührte, sondern nach wie vor, namentlich in bezug auf England, geradezu und mit einer oft als unbequem empfundenen Selbständigkeit als Vertreter der Handelsinteressen seiner Untertanen auftrat, in Verbindung mit der Erinnerung an die unmittelbare Teilnahme des Ordens selbst an den hansischen Rechten sowie im Hinblick auf das große Ansehen, das dem Hochmeister seine Stellung in der Welt verlieh, in der Vorstellung Ausdruck, daß, wie einzelne leitende Städte der Hanse als »Häupter der Hanse« Ansehen genossen, auch der Hochmeister ein Haupt der Hanse sei. Diese Anschauung, die demnach

¹ Z. B. HR. I, 3 Nr. 200 u. 343 § 48.

durchaus nicht unbegründet war, hatte aber zur selbstverständlichen Folge, daß mit dem Landesherrn zugleich das ganze Land zur Hanse gerechnet wurde. Sie wird bei den Verhandlungen der hansischen Ratssendeboten und der Gesandten der preußischen Städte mit dem Hochmeister, die im Juli 1434 in Marienburg stattfanden, mit unzweideutiger Klarheit ausgesprochen. Dort heißt es, »dat des heren homeysters unde synes ordens lande unde stede mede in de Henze behoren unde sulker vryheid und gerechticheid, also de Dudesche copman in den vorscreven koningriiken, landen unde steden (nämlich in England, Flandern, Holland, Seeland und den drei nordischen Reichen) [heft], allewege mede gebruked unde der genoten hebben, unde de orde van olden vorgangenen tyden alleweghe eyn hulper unde beschermer der Henze unde des copmannes gerechticheid geweset were«. Die Gesandten baten den Hochmeister, Briefe zu senden an England, Flandern, Holland, Seeland und Dänemark mit der Bitte, »dat se de stede unde den gemeynen copman van der Dudeschen Henze, dar syne lande unde stede mede ingehoren, by sulken vryheyden — willen laten bliven« usw.¹. Wiederholt wird auch später der Hochmeister bezeichnet als »Beschirmer« oder »ein Haupt« der Hanse. Er erklärt selbst 1451, daß »wir und eyn homeister unsirs ordens czur czeit von alders her vor eyn haupt der Henzen seyn gehalten«. Er selbst wird 1450 von Lübeck zur Tagfahrt in Lübeck eingeladen, läßt auch gelegentlich Gesandte des Landes mit den städtischen zur hansischen Tagfahrt ziehen. Schon früher war diese Anschauung darin zu einem auch für das Ausland rechtswirksamen Ausdruck gelangt, daß z. B. in den älteren auf Dänemark und Schonen bezüglichen Privilegien die darin gewährten Rechte nicht nur den mit Namen angeführten großen preußischen Städten, sondern zugleich »allen, die unter dem Hochmeister von Preußen wohnen«, oder außer den genannten großen Städten überhaupt »allen Städten in Preußen« verliehen wurden, oder daß die über die Verleihung der preußischen Fütte in Falsterbo ausgestellten Urkunden auch die »übrigen Kaufleute« in Preußen einbegriffen². Und ebenso wird in den mit England geschlossenen Verträgen

¹ HR. II, 1 Nr. 354 §§ 4 u. 6; Nr. 356 §§ 1 u. 2.

² HR. I, 1 Nr. 453, 513, 519, 520.

neben der Hanse oder den einzelnen Hansestädten von deutschen Landschaften und Territorien nur das Land Preußen besonders genannt und zwar als solches und als Ganzes¹. Auch nach dem Zusammenbruch der Ordensherrschaft erhielt sich die Vorstellung von der Zugehörigkeit des ganzen Landes zur Hanse. Bei den Beratungen der westpreußischen Stände in Elbing im November 1497 über die Tagfahrt mit den Engländern stellte Nicolaus von Baisen, Woiwode von Marienburg, die Frage: nachdem früher der Hochmeister ein Haupt der Hanse gewesen, nun aber diese Eigenschaft auf das Land übergegangen sei, ob jetzt Danzig, da es allein dazu geladen sei, als ein Haupt der Hanse dort angesehen werde. Ebenso wurde auf der Versammlung derselben Stände in Graudenz im April des nächsten Jahres, wo über die Beteiligung an der Bremer Tagfahrt beraten wurde, gefragt, warum die Städte und nicht das Land, das doch ein Haupt der Hanse wäre, eingeladen seien. Drei Jahre später erhob sich dieselbe Frage, und wieder erklärte Baisen, daß das ganze Land in der Hanse sei; man müsse dafür sorgen, daß das Land nicht aus der Einung der Hanse käme².

Die Tatsache der in Preußen, aber auch im Kreise der Hansestädte festgewurzelten Anschauung von der Zugehörigkeit des ganzen Landes zur Hanse, die sich übrigens bisweilen auch in der Behandlung der Handelsbeziehungen zu Polen und Litauen unter hansischen Gesichtspunkten ausspricht, könnte es überflüssig erscheinen lassen, in Preußen nach den einzelnen Hansestädten zu fragen. Denn grundsätzlich müßte man hiernach alle preußischen Städte zur Hanse rechnen. Indessen beschränkte auch hier die Wirklichkeit die Allgemeingültigkeit des Prinzips. Nicht daß die Hanse selbst gegen die preußische Ansicht Widerspruch erhoben hätte. Die Zugehörigkeit zur Hanse ergab sich zunächst aus der tatsächlichen Beteiligung an ihr, und aus dieser Teilnahme hatte sich sodann ein Anspruch auf die Hanse entwickelt. Wir wissen, daß die Zugehörigkeit zur Hanse gleichbedeutend war mit dem tatsächlichen und beanspruchten Genuß der auswärtigen Privilegien und Rechte der in diesem Vorzug vereinigten Städte, daß die praktische Voraussetzung der Zugehörigkeit doch die wirkliche

¹ HR. II, 2 Nr. 84; 7 Nr. 44, 142. Vgl. Sattler a. a. O. S. 72.

² HR. III, Nr. 254 § 1, 269 § 2; 4 Nr. 30.

Teilnahme an diesem Vorzuge war, und daß da, wo die tatsächliche Teilnahme aufhörte, auch die hansische Eigenschaft von selbst erlosch. Dafür bietet gerade Preußen ein lehrreiches Beispiel. Wir haben daher in Preußen nach den Städten zu fragen, welche die Zugehörigkeit zur Hanse wirklich betätigten, also auf Grund dieser Tätigkeit als Hansestädte betrachtet wurden oder betrachtet werden können.

Die Zahl der Hansestädte in Preußen ist gering. Von vornherein waren Hansestädte Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg. Sie erscheinen damals als eine geschlossene Gruppe, die preußische Gruppe der Hansestädte, als deren Mitglieder, wenn sie einzeln aufgezählt werden, diese sechs Städte mit Namen genannt werden. In den oft berufenen Listen und Zusammenstellungen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert werden sie, entweder sämtlich oder ein Teil von ihnen, regelmäßig aufgeführt¹. Am seltensten finden dabei Kulm und Braunsberg Erwähnung. Der Grund war, daß diese beiden Städte am meisten und frühesten aus dem hansischen Handel zurücktraten. Bereits vor der Mitte des 15. Jahrhunderts war Kulm so verarmt, daß es aus Armut die städtischen Versammlungen nicht mehr besenden wollte². Es erklärte Thorn im September 1443, Thorn wisse, daß Kulm nicht in die Hanse gehöre; es wolle sich an den städtischen Beratungen beteiligen; aber Gesandtschaften an die Hansestädte könne und wolle es nicht mehr ausrichten³. Die ausdrückliche Erklärung der Stadt selbst, daß sie der Hanse nicht angehöre, scheint in Widerspruch zu stehen mit den Aussagen, daß das ganze Land Preußen zur Hanse gehöre. Aber diese Anschauung war eben mehr ein Anspruch und ein ideales Zugeständnis als eine Realität. Was bei Kulm entscheidend für die wirkliche Zugehörigkeit zur Hanse ins Gewicht fiel, war das tatsächliche Unvermögen, am hansischen Handel teilzunehmen und von den hansischen Freiheiten Gebrauch zu machen, die Armut der Stadt. Daraus ergab sich von selbst ein Heraustreten der Stadt aus dem hansischen Leben und Wirken und eine Trennung

¹ Jahrgang 1913 S. 242 ff.

² HR. II, 2 Nr. 571 § 7, Nr. 642 § 14.

³ A. a. O. 3 Nr. 67.

von den anderen Hansestädten. 1451 erklärte Kulm den in Marienburg versammelten preußischen Städteboten aus Anlaß der hansischen Verhandlungen mit England, daß kein Kulmer von den Engländern Schaden erlitten habe und die Angelegenheit Kulm nichts angehe, und aus anderen Nachrichten desselben Jahres ergibt sich, daß Kulm eben eine kleine Landstadt ohne Handel geworden war¹. Wenn die Hansestädte trotzdem Kulm gelegentlich am Ende des 15. Jahrhunderts in Listen der Hansestädte aufführten, so mag sich das daraus erklären, daß die Städte im unklaren waren über Kulms Verhältnisse, oder daß sie der Stadt ihren Anspruch wahren wollten. Jedenfalls mußte Kulm 1507 aus der Matrikel gestrichen werden². Anders erging es Braunsberg. In früherer Zeit wird die Teilnahme der Stadt am flandrischen und schonenschen Handel wiederholt erwähnt; später zwar immer seltener als Hansestadt genannt, erhielt sie sich doch in der Reihe der preußischen Städte als anerkannte Hansestadt³. Von den anderen preußischen Städten ist Danzig aus dem Grunde zu erwähnen, weil man bis vor kurzem angenommen hat⁴, daß

¹ HUB. 8 Nr. 74; HR. 4 Nr. 5 § 1.

² Jahrgang 1913 S. 252 ff.

³ HR. III, 5 Nr. 190, 191, 243 § 41, 252 § 108; 6 Nr. 108 § 292, Nr. 113 § 78.

⁴ Hirsch, Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs, S. 16 mit Anm. 59 bis 61, Simson, Gesch. d. Stadt Danzig 1 S. 96 u. 203. In beiden Darstellungen werden Beispiele angeführt für den Verkehr der Jungstädter im hansischen Handelsgebiet; vor dem Rat der Altstadt werden Angaben gemacht über die Schifffahrt zwischen Preußen und England; Engländer verkehrten in der Altstadt; auch Hirsch S. 13 Anm. 49. Von der Nichtzugehörigkeit zur Hanse ist dabei nicht die Rede. Die in beiden Darstellungen (Hirsch S. 16 Anm. 59, Simson S. 203) erwähnte Nachricht über die von Holländern erworbenen Bürgerbriefe der Jungstadt und deren Benutzung in England zum Zweck des Mißbrauchs der hansischen Privilegien, also der Vortäuschung hansischer Herkunft jener Holländer, ist von beiden Forschern mißverstanden worden. Es handelte sich nicht darum, das Ausland über das Bestehen einer angeblich nichthansischen Stadt Danzig, der Jungstadt, neben der hansischen Stadt Danzig, der Rechtstadt, von denen das Ausland nur die letztere kannte, zu täuschen, sondern der Mißbrauch bestand darin, daß es den nichthansischen Holländern gelang, sich in der Jungstadt Danzig, sei es durch Täuschung ihrer Behörden oder mit deren Konnivenz, Bürger-

weder die Jungstadt noch die Altstadt Danzig, sondern allein die Rechtstadt Danzig zur Hanse gehört habe. Diese Ansicht beruht auf der irrtümlichen Annahme, daß die Rechtstadt, weil sie allein auf den preußischen und hansischen Tagfahrten der Städte vertreten war, darum auch allein Hansestadt gewesen sei. Schon die uns bekannte, in Preußen lebendige Vorstellung von der Zugehörigkeit des ganzen Landes zur Hanse müßte zunächst Bedenken gegen jene Ansicht erregen: Die Hauptsache ist, daß die Zugehörigkeit einer Stadt zur Hanse nicht bestimmt wurde durch ihre Teilnahme an den Tagfahrten, ihre Einladung dazu und ihren Besuch derselben, sondern durch ihre Teilnahme an den hansischen Privilegien und Rechten, da der Besuch der Tagfahrten nur eine Pflicht oder ein Vorzug der größeren Hansestädte war. Es liegen Nachrichten vor über den Verkehr auch der Kaufleute dieser Nebenstädte im hansischen Handelsgebiet oder über die Tätigkeit ihrer Behörden in Angelegenheiten, die den Verkehr mit dem hansischen Auslandsgebiet betrafen. Auch Jungstadt und Altstadt waren hansisch. Ebenso wenig ist etwas darüber bekannt, daß bei der Drei-Stadt Königsberg, Kneiphof und Löbenicht ein Unterschied hinsichtlich der hansischen Eigenschaft ihrer Teile gemacht wurde.

Über den Anteil kleiner preußischer Städte am hansischen Handel, auf Grund dessen sie als Hansestädte im eigentlichen Sinn bezeichnet werden könnten, wissen wir wenig Sicheres. Hirsch¹ führt einige Beispiele an für die Teilnahme von Kaufleuten aus kleinen preußischen Städten an der Danziger Reederei und am Handel im hansischen Handelsgebiet. Ein Bürgermeister

briefe zu verschaffen, mit deren Hilfe die englischen Behörden über die wahre Herkunft ihrer nichthansischen Inhaber getäuscht werden sollten. Deshalb war aber die Jungstadt Danzig nicht nichthansisch, und Heinrich Vorrath spricht daher an der von Simson angezogenen Stelle, HR. II, 2 Nr. 74, nicht von dem vermeintlich nichthansischen Charakter der Jungstadt, sondern nur davon, daß die Holländer sich durch das erwähnte Verfahren die Vorteile der hansischen Privilegien in England verschaffen wollten. Vgl. auch Techens Besprechung des Simson'schen Werkes unten S. 186. Meine Beiträge z. Geschichte d. deutschen Hanse, S. 116 u. Anm. 2.

¹ A. a. O. S. 200.

aus Heilsberg besaß Schiffsparte in Danzig; ein Einwohner von Rössel (in Ostpreußen wsw. Rastenburg) trieb 1439 Handel mit Schottland; ein Kaufmann aus Allenstein unternahm mit Danzigern eine Geschäftsreise nach Söderköping. Der Verkehr der Kaufleute dieser kleinen Städte mit dem Auslande vollzog sich vielleicht nur durch Vermittlung Danzigs und in Verbindung mit dem Handel Danzigs. Zu der Annahme, daß die Kaufleute dieser kleinen Städte im Auslande von den hansischen Rechten ausgeschlossen gewesen wären, liegt kein Grund vor. Aber mehr läßt sich nicht sagen. Es wird gerade für Preußen darauf ankommen, ob sich bei den kleinen Städten auswärtiger Handel im hansischen Handelsgebiet wirklich nachweisen läßt, oder ob sie auch sonst in Angelegenheiten hansischen Charakters erwähnt werden¹. Denn wir sahen, daß preußische Städte trotz der bestehenden Ansicht von der Zugehörigkeit des ganzen Landes zur Hanse doch für sich selbst die Zugehörigkeit abwiesen. Und im übrigen fehlen gerade in Preußen bestimmte und unzweideutige Nachrichten über die Teilnahme der kleinen Städte an hansischen Angelegenheiten. Man hat im 14. und 15. Jahrhundert den Versuch gemacht, die kleinen Städte zu den Kosten der Rüstung gegen die Seeräuber oder auch einmal zu den Kosten einer beabsichtigten Gesandtschaft an den Herzog von Burgund heranzuziehen². Das Wenige, was wir über die Sache erfahren, reicht aber zu weiteren Schlüssen nicht aus. Daran ist festzuhalten, daß grundsätzlich und auch rechtlich, d. h. privilegiengemäß, der Anspruch des ganzen Landes auf die Zugehörigkeit zur Hanse feststand. Aber der Grundsatz fand seine Schranken an der Wirklichkeit. Wo in Preußen die Teilnahme an den hansischen Rechten

¹ In einem an Thorn gerichteten, c. 1370 abgefaßten Schreiben der in Brügge anwesenden Kaufleute, welche in einem bei Ameland gescheiterten Schiffe Waren, und zwar flandrische Tuche, verschifft hatten, wird unter den Eigentümern der Waren, von denen mehrere als Preußen nachweisbar sind, auch Jekel Teppenere de Lewenberga genannt. HUB. 4 Nr. 353. Ob, wie das Reg. S. 500 will, das Dörfchen Löwenberg in Ostpreußen, Kreis Labiau, oder Löwenberg in Schlesien oder in der Mark oder Liewenberg in Ostpreußen südwestlich Heilsberg oder Lemberg oder ein anderer Ort gemeint ist, muß dahingestellt bleiben.

² Vgl. HR. I, 4 Nr. 324; II, 1 Nr. 473 § 11.

und an dem hansischen Handel aufhörte, hörte auch die Zugehörigkeit zur Hanse auf, und wo diese Teilnahme überhaupt nicht bestand, bestand auch die Zugehörigkeit nicht.

f) Die schlesischen und polnischen Städte.

Auch im Hinterlande der kurmärkischen, pommerschen und preußischen Städte lagen einige Hansestädte. Das erklärt sich daraus, daß diejenigen Städte des Hinterlandes, deren Handel sich nicht nur mit nachbarschaftlichen Verbindungen begnügte, sondern darüber hinaus die unter dem Einfluß des hansischen Handels und der hansischen Politik stehenden Ostsee- und Nordseegebiete häufiger aufsuchte und auf dem Wege dorthin überall geschlossenes hansisches Gebiet querte, in einem engen Anschluß an die Hanse zeitweilig einen Vorteil und vielleicht auch eine Notwendigkeit erblickten. In diesem Hinterlande werden hauptsächlich zwei Hansestädte genannt: B r e s l a u und K r a k a u, die bedeutendsten Handelsplätze eines umfangreichen Gebiets. Von ihnen schied Breslau ziemlich früh aus der hansischen Gemeinschaft wieder aus, während Krakau etwas länger an ihr festhielt. Breslaus Handelsverbindungen mit Schonen beleuchtet die kürzlich von Feit festgestellte interessante Tatsache, daß bereits 1360 mehrere Häuser am Neumarkt in Breslau von den allen hansischen und nichthansischen Kaufleuten und Schiffern des Ostseegebietes wohlbekannten Orten Helsingör, Skanör und Rixhöft ihren Namen trugen¹. Allerdings beweisen diese Häuserbenennungen und die durch sie bezeugte Handelsverbindung noch nicht die damalige Zugehörigkeit Breslaus zur Hanse. Auch die Handelsverbindung Breslaus mit Flandern und den Nordseeländern steht schon zu jener Zeit außer Zweifel, ohne daß sie als Beweis in dieser Richtung dienen könnte. Ein sicherer Beweis für die Zugehörigkeit Breslaus zur Hanse liegt erst vor im Jahre 1387. Die am 11. August dieses Jahres in Marienburg tagenden Vertreter der preußischen Städte beschlossen, daß man wegen der damals mit Flandern über den Schadenersatz schwebenden Verhandlungen in Erfahrung bringen solle, ob Jemand seinen in Flandern erlittenen Schaden noch nicht schriftlich

¹ Jahrgang 1914 S. 303 ff.

angemeldet habe, und daß das bisher Versäumte nachgeholt werden solle. Thorn wurde beauftragt, dies an Breslau und Krakau »und an die anderen stete, die do myte sind in der hanze«, zu schreiben. Thorns Schreiben an Breslau und Krakau liegt im Entwurf vor. Es verkündet die Übereinkunft seiner bzw. der hansischen Gesandten mit den Vertretern Flanderns, wonach jede Stadt, »dy in des kowffmannes hense ist«, allen von ihren Kaufleuten in Flandern erlittenen Schaden zu dem den Flämingern schon angemeldeten Schaden schriftlich angeben solle, damit dann alles zusammen erledigt werden könne. Aus der Hinzufügung, daß die Thorner Gesandten die Breslauer und Krakauer »darin bereits besorgt« hätten, ersieht man, daß die Interessen Breslaus und Krakaus in deren Eigenschaft als Hansestädte von den Thorner Gesandten wahrgenommen worden waren¹. Kurz darauf begründete Breslau seinen Widerspruch gegen die von Thorn verhängte Seeschiffahrtssperre damit, daß es mit Thorn in der Hanse sei, worauf Thorn erwiderte, daß diese Maßregel mit der Hanse nichts zu tun habe; in dem, was die Hanse und des Kaufmanns

¹ HR. I, 3 Nr. 361 § 7; wegen der Vereinbarung mit den Flämingern §§ 1, 2; das Schreiben Thorns HUB. 3 Nr. 533 zu 1360 Anf. September. Die von Höhlbaum dort Anm. 2 versuchte Datierung des Thorner Briefes ist unmöglich, weil zur Zeit der Handelssperre von 1358—60 die ersten Jahre, wie Höhlbaum richtig bemerkt, nicht in Frage kommen, und Höhlbaums Anhaltspunkte für die Einreihung zu 1360 hinfällig sind. Das Schreiben paßt nicht in die Verhandlungen von 1360, gehört vielmehr, wie auch die wörtlichen Anklänge an den Rezeß zeigen, zu der preußischen Tagfahrt vom 11. August 1387. Die preußischen Städte waren bei den Verhandlungen mit den Flämingern in Dordrecht und Antwerpen durch Thorn und Elbing vertreten. Die für die Anmeldung des noch nicht aufgezeichneten und eingereichten Schadens maßgebende Stelle ist § 24 des hansischen Gesandtschaftsberichts HR. I, 2 Nr. 342; dazu für die früheren Schadenverzeichnisse §§ 6 u. 23. — Koppmann 3 S. 369 in der Einleitung zum Rezeß der Marienburger Tagfahrt von 1387 bemerkt, daß hier Krakau zum erstenmal als Hansestadt erscheine, und nimmt damit an, daß Breslau schon früher als Hansestadt genannt werde. Das ist aber nicht der Fall. Die einzigen Stellen, die Koppmann im Auge haben könnte, wären 1 Nr. 475 § 12 und 2 Nr. 115 § 1. Beide sind aber nicht beweiskräftig. Über die erste, die im Rezeß der Wismarer Tagfahrt von 1368 enthaltene Städteliste, vgl. oben S. 120 ff. Im übrigen s. über den älteren Handel Breslaus im Ost- und Nordseegebiet HUB. 3 Nr. Nr. 536, 542.

Freiheit und Recht angehe, wolle es Breslau nicht hindern¹. Von hier ab mehren sich die Zeugnisse über Breslaus Zugehörigkeit zur Hanse. Wir brauchen sie im einzelnen nicht aufzuzählen. Ebensovienig liegt eine Darstellung des hansischen Teiles des Breslauer Handels und der Teilnahme der Stadt an der Ordnung hansischer Angelegenheiten in der Richtung unserer Untersuchung. In den Listen und Verzeichnissen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert wird Breslau bis 1470 fast regelmäßig genannt. Zu dieser Zeit bereits machte es aus seiner Unzufriedenheit mit der hansischen Politik in Flandern und Brügge kein Hehl. Es beklagte sich wiederholt über Bedrückung der Breslauer Kaufleute durch das Brügger Kontor, über die hohen Abgaben und Bußen, über die geheime Bestimmung der Bußsätze, über das Verbot von Märkten, deren Besuch den Nichthansen offenstehe, zum Schaden der in der Hanse Gebundenen; es meinte daraus erkennen zu müssen, daß man es aus der Hanse drängen wolle; seine Kaufleute wollten sich dem von den Hansestädten beschlossenen Stapelzwang in Brügge nicht unterwerfen. 1474 zog es die letzte Folgerung und erklärte den Hansestädten seinen Verzicht auf die Hanse. Die Hansestädte wiesen auf der Lübecker Tagfahrt vom 25. April die Kontore an, die Breslauer nicht mehr als Hansen zu behandeln². Dementsprechend wurden die Breslauer später, z. B. 1498, als nichthansisch betrachtet und den fremden Nationen gleichgestellt³.

Während Breslau ein frühes Beispiel freiwilliger Trennung von der Hanse gab, verharrte Krakau etwas länger in der Hanse. Die erste Erwähnung Krakaus als Hansestadt findet sich in dem vorhin besprochenen Rezeß der Marienburger Tagfahrt vom 11. August 1387 und dem anschließenden Schreiben Thorns. Auch Krakaus Handelsbeziehungen zu Flandern und England waren schon älter⁴. Späterhin wird es öfter als Hansestadt genannt und in den Listen und Zusammenstellungen der Hansestädte im

¹ HUB. 4 Nr. 1001, 1010.

² HR. II, 5 Nr. 778, 6 Nr. 183. 5, 473, 7 Nr. 181 § 5.

³ HR. III, 4 Nr. 79 § 202, 81 § 22.

⁴ HUB. 3 S. 252 Anm. 1, 4 Nr. 790. An der ersten Stelle wird ein Krakauer in Brügge unter Nichthansen erwähnt, vgl. Jahrgang 1913 S. 540 Anm. 1, die zweite weist auf den Weg über Thorn.

15. Jahrhundert fast stets zusammen mit Breslau und seit dessen Ausscheiden aus der Hanse allein aufgeführt¹. Auf der Lübecker Tagfahrt vom 24. Mai 1487 ließ es sich durch Danzig vertreten². Weiterhin wird auch Krakaus Zugehörigkeit zur Hanse zweifelhaft.

Die Frage, ob es in Schlesien und Polen außer den beiden bisher genannten noch andere Hansestädte gegeben hat, läßt sich nicht mit völliger Sicherheit beantworten; sie ist aber wahrscheinlich zu bejahen. In dem erwähnten Rezeß der Marienburger Tagfahrt vom August 1387 wurde, wie schon gezeigt, Thorn beauftragt, nicht nur an Breslau und Krakau zu schreiben, sondern auch »an die anderen Städte, die da mit sind in der Hanse«. Die Randbemerkung auf dem Entwurf des Thorner Schreibens spricht freilich nur von Briefen an Krakau und Breslau³, und auch der Inhalt des Schreibens selbst sagt nichts von anderen Städten. Zur Zeit der bald darauf folgenden, gegen Flandern gerichteten neuen Handelssperre und des Verbots des Handels mit flandrischem Tuch in den Hansestädten ist in dem kurzen Rezeß des preußischen Städtetages vom 3. August 1391 die Rede von Poperingischen und Ypernschen Laken, die in Warschau beschlagnahmt waren, und aus dem Rezeß der Marienburger Tagfahrt vom 26. September ersieht man zu derselben Sache, daß Warschau flandrisches Tuch arrestiert und wieder herausgegeben hatte⁴. Doch ist diese Nachricht zu kurz und unbestimmt. Deutlicher sprechen spätere Quellen. In einem Schreiben vom 30. April 1438 beantworteten die in Danzig versammelten preußischen Städte eine Anfrage König Wladislaws von Polen wegen des in Preußen erlassenen Verbots der Getreideausfuhr mit der Erklärung, daß das Exportverbot veranlaßt sei durch den in Preußen herrschenden Getreidemangel und den Krieg zwischen Holland und den Hansestädten, »dar euwer gnaden stete alse Crakow und andere mete ingehoren«, und bestimmter noch äußerte sich kurz darauf Danzig in einem Gutachten über gewisse Bestimmungen des mit England abgeschlossenen Vertrages: »Item den artikel ‚das landt czu Prußen und andere stede in der hense vorsuchen mogen‘ vorneme

¹ Jahrgang 1913 S. 242 ff.

² HR. III, 2 Nr. 144, 160 § 8.

³ HUB. 3 Nr. 533 Stückbeschreibung.

⁴ HR. 1, 4 Nr. 18 § 5, 26 § 6.

wir also, das sie (die Engländer) sulden mogen czen ken Crokow, Breszlow, in die Lemburg, zcu Warsche, ken Rige, Revell und zcu Darbte, die doch alle in der hense seyn, do wir sulchens inne besorgen, das die stete en das nicht wolden zculossen, das sie dor yn und us kouffslagen wolden¹. Hiernach rechnete Danzig auch Lemberg und Warschau zur Hanse. Auf hansische Beziehungen dieser oder anderer Städte deuten weitere Nachrichten. Das hansische Kontor in Brügge, das zu Beginn der in der Mitte des 15. Jahrhunderts gegen Flandern verhängten letzten hansischen Handelssperre zuerst nach Deventer übergesiedelt war, warnte in einem Brief an Lübeck vom 31. Juli vor Durchstechereien bei der Durchfuhr von verbotenen flandrischen Gütern auf den durch das Binnenland nach Osten führenden Handelswegen. Es hatte von Breslauer Kaufleuten erfahren, daß Breslau, Krakau und andere Städte jener Gebiete (daer umtrent ligghende), welche den Lübecker Hansetag vom September 1450 nicht besucht hätten, schwerlich von dem geheimen hansischen Rezeß, der den Abbruch des Verkehrs mit Flandern und die Verlegung des Kontors nach Deventer anordnete, Kenntnis hätten². Die unklare Ausdrucksweise, die vorauszusetzen scheint, daß es außer Krakau und Breslau in deren Nachbarschaft noch andere Städte gab, welche Hansetage besuchten und hansische Rezesse kennen lernten, beschränkt den Wert der Angaben sehr, soweit sie sich auf das Vorhandensein von Hansestädten in jenen Gebieten außer Breslau und Krakau beziehen. Welcher Art die Handelsverbindungen gewesen sein werden, die zu der Vorstellung von dem Vorhandensein noch anderer Hansestädte Anlaß gaben, kann man den Aufzeichnungen über eine Audienz, d. h. ein von den Älterleuten des hansischen Kontors mit den Kaufleuten veranstaltetes Verhör über die Befolgung der Ordnungen und Gesetze des Kontors, die im Mai 1456 in Antwerpen stattfand, entnehmen. Das Verhör erstreckte sich auf hansische und nichthansische Kaufleute, auf letztere insoweit, als sie hansisches Gut führten, das dem Kontor schoßpflichtig war. Die hansischen Kaufleute, deren Heimat genannt wird, stammten aus Breslau und Hamburg. Unter den nichthansischen Kaufleuten

¹ HR. II, 2 Nr. 216, 221 § 7.

² HR. II, 4 Nr. 9.

wird ein Kaufmann aus Liegnitz erwähnt, der mit einigen hansischen Gütern handelte, von denen er den Schoß zu bezahlen hatte¹. Dieser Fall, der einen nichthansischen schlesischen Kaufmann mit hansischem Gut in Antwerpen handelnd zeigt, mag nicht vereinzelt gewesen sein. Auch Kaufleute aus anderen Städten Schlesiens und Polens können auf diese Weise, nicht für ihre Personen, wohl aber für die von ihnen vertretenen Waren eine Verbindung mit der Hanse eingegangen und daher mit Beschränkung auf die Waren zur Hanse gerechnet worden sein. Wenn die Lübecker Tagfahrt vom 15. Juni 1461 beschloß, an Breslau, Posen, Krakau, Lemberg, und wo es sonst von Nöten sei, wegen der Betrügereien beim Wachshandel zu schreiben, und ihnen drohte, daß das Kontor zu Brügge über schlechte Waren auf Grund der hansischen Rezesse richten werde, so läßt auch das darauf schließen, daß die Kaufleute der genannten Städte selbst oder durch Geschäftsverbindungen zu dem hansischen Kontor in Beziehungen traten, durch welche sie der Strafgewalt desselben unterworfen wurden. Möglichkeit und Fortdauer solcher Beziehungen ergaben sich vor allem aus dem Deutschtum eines wichtigen und am Handel beteiligten Teiles der Bevölkerung dieser polnischen und anderer Städte des weiten Hinterlandes. Diese Übereinstimmung der Herkunft, der Sprache, des Rechts, der städtischen Lebensgewohnheiten und Anschauungen gestatteten und erleichterten hier die Anknüpfung von Handelsverbindungen namentlich mit den preußischen Städten und durch sie mit den übrigen hansischen Gebieten und dem hansischen Arbeitsfelde im Auslande. Sofern sich aber die hansische Eigenschaft nur auf das Gut, nicht auf die Personen bezog, dürfte es kaum möglich sein, einen weiteren Schluß auf die hansische Zugehörigkeit der betreffenden Städte zu wagen. Es muß dahingestellt bleiben, ob die übrigen Hansestädte sich die gelegentlich auftretende Vorstellung der preußischen Städte von der hansischen Eigenschaft auch anderer Städte des preußischen Hinterlandes als Breslau und Krakau zu eigen gemacht haben. Außer Breslau und Krakau sind keine anderen Städte jener Gebiete zu den Tagfahrten eingeladen worden oder auf ihnen vertreten gewesen. Vielleicht benutzten auch ungarische

¹ HUB. 8 Nr. 466.

Kaufleute hier und da solche Verbindungen, welche sie in engere Beziehung zur Hanse brachten. Ein von den Preußen den Engländern eingereichtes Schadenverzeichnis erwähnt ein 1381 von Thorner Kaufleuten befrachtetes Schiff, das an der englischen Küste Schiffbruch litt, und von dessen Ladung die englische Küstenbevölkerung Besitz ergriffen hatte; mehr als die Hälfte des Wertes der Ladung gehörte den Thornern, der Rest anderen Kaufleuten aus Ungarn, Polen und anderen Gebieten¹. 1388 wird in England ein Kaufmann Nicholaus Paternostermaker de Ungaria unter hansischen Kaufleuten aus Köln und Dortmund, anscheinend auch selbst als hansischer Kaufmann, genannt².

g) Die livländischen Städte.

Anders als in Preußen lagen die Dinge in Livland. Der livländische Orden als solcher trieb keinen Eigenhandel und trat als solcher nicht in Wettbewerb mit den Städten des Landes. Weder der Orden noch das Land wurden zur Hanse gerechnet. Im Gegenteil bewachten die Städte eifersüchtig die Selbständigkeit ihres Handels und suchten soweit wie möglich ihre hansische Politik zu trennen von ihrer Landespolitik und der äußeren Politik des Ordens. Die Selbständigkeit ihrer städtischen Handelspolitik unterschied die livländischen Städte wesentlich von den preußischen. Die Nähe des deutschen Hofes zu Nowgorod forderte diese Selbständigkeit ebenso sehr, wie sie sie beständig wach hielt und förderte. Was dem preußischen Orden versagt blieb, der Zutritt zum deutschen Hof in Nowgorod, blieb auch dem livländischen versagt. Auch auf Umwegen ließ man den Handel, den einzelne Ordensbeamte trieben nicht in den Hof eindringen. Einem Kaufmann des Komturs von Fellin, der auf den St. Petershof kam, wurden die Güter beschlagnahmt³. Im großen und ganzen blieb in Livland die Ordnung der hansischen Angelegenheiten der Fürsorge und Entscheidung der Städte überlassen. Eine Folge dieser Entwicklung, die das städtische Element als solches namentlich in der auswärtigen Handelspolitik freier zur Geltung kommen ließ, war denn auch, daß neben den

¹ HR. I, 3 Nr. 202 § 2.

² HUB. 4 Nr. 945.

³ HR. I, 4 Nr. 331 f.

großen auch die kleinen Städte des Landes häufig im Zusammenhang hansischer Fragen erwähnt werden, und daß die großen Städte sich gezwungen sahen oder für vorteilhaft hielten, auch die kleinen zur Regelung hansischer Dinge mit heranzuziehen.

Die großen livländischen Städte Riga, Reval und Dorpat gehörten von vornherein zur Hanse. Sie allein haben gemeinhansische Tagfahrten besucht, und sie allein werden auch in den Listen und Verzeichnissen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert genannt¹. Neben ihnen erscheinen aber kleinere Hansestädte in größerer Zahl: Pernau, das, wie im folgenden gezeigt wird, frühzeitig am hansischen Handel teilnahm, und eine Reihe anderer kleiner Städte. Auf der Tagfahrt der livländischen Städte in Walk am 29. März 1405 waren außer den drei großen Städten durch Ratsgesandte vertreten: Pernau, Wenden, Fellin, Kokenhusen und Lemsal. Ein Unterschied bei der Beratung und Beschließung über die auf der Tagfahrt erörterten Gegenstände fand nicht statt. Die Versammlung befaßte sich hauptsächlich mit den Angelegenheiten des deutschen Hofes zu Nowgorod und flandrischen Handelsfragen und erließ in diesen Sachen Schreiben an Lübeck und den St. Petershof². Hiernach kann kein Zweifel sein, daß die genannten kleinen Städte hansisch waren. Ebenso behandelte die Tagfahrt zu Wolmar vom 4. Juni 1434, auf der die bisher erwähnten acht Städte und außer ihnen noch Wolmar vertreten waren, zahlreiche hansische Fragen. Indem sie bestimmte, daß der bevorstehende Lübecker Hansetag von den drei großen Städten durch je einen Gesandten beschickt werden und die Kosten der Gesandtschaft gemäß dem Lübecker Rezeß von 1430 auch von den anderen kleinen Städten mit getragen werden sollten³, erscheinen die nach Lübeck abgeordneten Gesandten der drei großen Städte als Vertreter aller versammelten Städte und bekundete die ganze Versammlung ihre Unterordnung unter die gemeinhansischen Beschlüsse. Auf der Tagfahrt in Walk und Dorpat im August 1435, auf welcher Gesandte der erwähnten acht großen und kleinen Städte — außer Fellin — erschienen waren, wurde der von den Gesandten mitgebrachte Lübecker Rezeß verlesen und beschlossen, daß die

¹ Jahrgang 1913 S. 242 ff.

² HR. I, 5 Nr. 238.

³ HR. II, 1 Nr. 226.

kleinen Städte Auszüge aus dem Rezeß erhalten sollten. Zugleich wurden die Beiträge zu den Gesandtschaftskosten von den anderen Städten eingemahnt. Sie sträubten sich gegen die Bezahlung und schützten ihr Unvermögen vor. Die drei großen Städte blieben bei ihrer Forderung und meinten, daß »sodanige besendinge sowol toerer erbaricheit gedan werde alse desser anderen stede unde coplude«¹. So sind auch in der Folge auf manchen Tagfahrten unter Teilnahme auch der kleineren Städte zahlreiche hansische Angelegenheiten verschiedener Art beraten worden. Wir brauchen nur die Versammlungen zu erwähnen, auf denen noch andere, bisher nicht genannte kleine Städte erschienen. Auf der Versammlung zu Wolmar vom 23. Februar 1440 war auch Windau mit Vollmacht für Goldingen vertreten. Goldingen selbst nahm an der Pernauer Tagfahrt vom 18. Februar 1470 teil². Die Aufstellung des Entwurfes einer hansischen Tohopesate samt einer Taxe der Hansestädte auf der Bremer Tagfahrt vom 25. Mai 1494 regte bei mehreren Gruppen der Hansestädte die Frage der Beitragspflicht der kleinen Hansestädte wieder an. Ihrem Wiederaufleben verdanken wir die in unseren früheren Erörterungen oft benutzte Liste der kleinen Hansestädte des Kölner Drittels, die Köln aufzeichnen ließ³. Über dieselbe Frage der Heranziehung der kleinen Städte äußerten sich am 28. Oktober auch die in Wolmar versammelten Vertreter der drei großen livländischen Städte. Sie schrieben an Lübeck, daß sie diesmal, um die Angelegenheit geheim zu halten, die kleinen livländischen Städte nicht zur Tagfahrt eingeladen hätten; sie hätten auch erwogen, daß sie von ihnen keinen Beitrag erlangen würden, obwohl Pernau einen solchen bezahlen könne, »wante se cuntore, strome unde andere vrigheyde der anstedere mede bruken«; sie baten um Rat, wie man einen Beitrag von Pernau erhalte, ohne ihm die Angelegenheit mitzuteilen⁴.

¹ HR. II, 1 Nr. 462 §§ 1, 6.

² HR. II, 6 Nr. 278.

³ Jahrgang 1913 S. 257 f.

⁴ HR. III, 3 Nr. 449. Ich schließe mich der Auslegung der Stelle an, die Schäfer in der Überschrift gegeben hat, worin die Bitte um Rat nur auf Pernau bezogen wird, obwohl es auffallend ist, daß die Städte

Diese letzte Äußerung der drei großen livländischen Städte stellt uns freilich doch wieder vor Schwierigkeiten. Sie läßt Zweifel entstehen, ob wirklich die kleinen livländischen Städte als Hansestädte anzusehen sind. Denn sie scheint die Frage, ob diese Städte an den hansischen Rechten teilgenommen haben, zu verneinen. Die Überlieferung gestattet doch, diese Zweifel bei den kleinen livländischen Städten leichter und sicherer zu lösen als bei den kleinen preußischen. Denn unter den kleinen livländischen Städten gab es zunächst eine, deren hansische Eigenschaft gut bezeugt ist und außer Zweifel steht, obwohl sie niemals gemeinhansische Tagfahrten besandt hat und auch nie in den Verzeichnissen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert genannt wird: Pernau. Der Handel dieser Stadt reichte in die Nordseegebiete, nach Flandern und Holland¹, und nach den nordischen Reichen. Das Schreiben vom 28. Oktober 1494 lehrt, daß diese Handelsbeziehungen der Stadt auch am Ende des Mittelalters noch bestanden. Aber auch für andere kleine livländische Städte stehen noch Quellen zu Gebote, die eine deutliche Sprache reden. Am 18. Mai 1365 ratifizierte Dorpat in einem Schreiben an Lübeck und die Seestädte und alle zur Hanse Gehörenden den zwischen Waldemar von Dänemark einerseits und den Adressaten und gemeinen Kaufleuten von der Hanse andererseits abgeschlossenen Frieden mit der Hinzufügung, daß es samt seinen Nachbarstädten Pernau und Fellin ihnen in allen Dingen anhängen wolle. Wie hier auch für Pernau und Fellin die Beziehung zur Hanse und die Gemeinschaft mit ihr gegeben ist, so ist sie auch in den anderen damals abgegebenen Zustimmungserklärungen livländischer Städte vorauszusetzen, obwohl in diesen nur die Seestädte, nicht allgemein die Angehörigen der Hanse genannt werden. Solche Erklärungen gaben damals Reval, sodann Riga für sich und seine Nachbarstädte Wenden und Wolmar, endlich noch Wenden für sich allein ab². Pernau wird häufig in einer Reihe mit anderen Hansestädten, zumal den drei großen liv-

nur in dieser unbedeutenden Sache Lübecks Rat erbeten haben sollten. Vielleicht wünschte man doch eine Auskunft über das Verhalten gegenüber den kleinen Städten überhaupt.

¹ Vgl. HR, I, 3 Nr. 342 § 4; II, 3 Nr. 220; HUB. 6 Nr. 545; vgl. HR, I, 2 Nr. 212 § 1.

² HR, I, 1 Nr. 340 ff.

ländischen, aufgeführt, und die dänischen Privilegien des Stralsunder Friedens (samt ihren späteren Bestätigungen), welche die dauernd verliehenen Handelsrechte im dänischen Reich festsetzten, erstreckten sich außer auf die vier einzeln genannten Städte Riga, Dorpat, Reval und Pernau auch auf »die anderen Städte in Livland gelegen«¹. In den Frieden mit Norwegen wurden 1370 und 1376 auch die anderen Städte in Livland einbezogen². Lemsal, Wenden, Wolmar, Kokenhusen und Fellin haben im zweiten waldemarischen Kriege Pfundzoll aufgebracht, Beiträge geleistet zur Rüstung und sich an der Abrechnung beteiligt³. Hält man damit die schon erwähnte, im 15. Jahrhundert dort oft bezeugte Heranziehung der kleinen Städte zu Beratungen über hansische Angelegenheiten⁴, vor allem natürlich über Handelsbeziehungen zu Nowgorod, zusammen, so läßt sich kaum bestreiten, daß man diese kleinen Städte zur Hanse rechnete. Berücksichtigt man ferner, daß auch in jenem Schreiben der drei großen Städte vom 28. Oktober 1494 den kleinen Städten die hansische Eigenschaft nicht abgesprochen wird und die Äußerung über Pernau sich auf den überseeisch-hansischen Handel dieser Stadt bezogen haben wird, während auswärtige Handelsbeziehungen der anderen kleinen Städte zum Auslande wohl nur nach Rußland, freilich damals auch bereits nach Nowgorod nicht mehr, sowie nach Preußen⁵ und Schweden in Frage kamen, so wird man daran festhalten müssen, daß im 14. und 15. Jahrhundert auch die kleinen Städte als hansisch angesehen wurden.

Nicht als Hansestadt galt Narwa. Allerdings war, wenigstens eine Zeitlang, Narwas Verhältnis zur Hanse ein zwiespältiges. Im Jahre 1417 erklärte Narwa in einem Schreiben an Reval, daß es in früheren Zeiten das Recht des Kaufmanns zu Nowgorod nicht gebraucht habe und bat Reval, »dat gy . . . laten uns mede brukende wezen in tokomende tyden des copmannes rechttes up dem hove

¹ HR. I, 1 Nr. 513, 523.

² HR. I, 2 Nr. 5, 45, 124, 128.

³ HR. I, 1 S. 440, 3 Nr. 29 §§ 1 u. 2. Schäfer, Waldemar, S. 448, 460.

⁴ Das kleine Städtchen Roop wird schon früher (1352) einmal in Verbindung mit Beratungen über flandrische Angelegenheiten genannt, HR. I, 3 Nr. 10.

⁵ Hierfür bringt Hirsch, Handels- und Gewerbsgesch. Danzigs, S. 198, einige Beispiele.

to Nowerden, gelik ander stede, de in dat recht horen«¹. Nach einer anderen, durch den Landmeister zu Livland wiedergegebenen Äußerung Narwas hatte Narwa früher am Recht des deutschen Kaufmanns zu Nowgorod teilgenommen, war aber wegen Übertretung eines vor zwei Jahren erlassenen Handelsverbotes mit Rußland und Nowgorod aus dem Recht des Kaufmanns ausgeschlossen worden². Der an Reval gerichteten Erklärung wird man größeren Glauben schenken müssen. Narwas Gesuch hatte auch keinen Erfolg. Allerdings blieb die Stellung Narwas unklar. Die Lübecker Tagfahrt vom 31. Mai 1422, auf der auch Vertreter der drei großen livländischen Städte anwesend waren, richtete ein Schreiben an Narwa, worin sie Narwa die Übertretung des Handelsverbotes gegen Rußland vorwarf, was um so tadelnswerter sei, »na deme gy des copmans rechte in Vlanderen unde yn unsen hensesteden mede gebruken syn«; sie verlangte, die Übertreter der städtischen Gebote den Hansestädten anzuzeigen³. Hiernach war Narwa in bezug auf Flandern und den Verkehr in den Hansestädten hansisch, nicht aber in bezug auf Nowgorod. Für Narwa und die nächstbeteiligten Städte, die livländischen, bildete der Ausschluß aus dem Hofe zu Nowgorod das entscheidende Hindernis in seiner Stellung zur Hanse. Die Absicht liegt auf der Hand. Eine gewisse Rücksichtnahme auf den hart an der russischen Grenze gelegenen Ort schien geboten, die volle hansische Zugehörigkeit wollte man ihm aus verschiedenen Gründen nicht gewähren. Daraus erklärt sich, daß man Narwa nicht zur Hanse rechnete, und daß alle Versuche, die Narwa machte, um in die Hanse zu gelangen, scheiterten. Es scheint in Widerspruch zu stehen mit der erwähnten Aussage der Lübecker Tagfahrt von 1422, wenn Narwa 1426 behauptete, daß es nicht in der Hanse sei und keine Freiheit oder Privileg der Hanse genießen dürfe⁴. Aber es ist die Frage, ob die letztere Behauptung zutrifft. Auf der Lübecker Tagfahrt vom 24. Juni 1426 ließ Narwa den Antrag stellen, daß es in der Hanse sein und ein Wachssiegel führen dürfe⁵. Die Tagfahrt verschob die Entscheidung

¹ HR. I, 6 Nr. 459, dazu Nr. 460, 461.

² A. a. O. Nr. 511, 520.

³ HR. I, 7 Nr. 498.

⁴ HR. I, 8 Nr. 11.

⁵ A. a. O. Nr. 59 § 4, vgl. Nr. 50.

über den Antrag bis zur Ankunft überseeischer Gesandten in Livland. So blieb Narwa mit dem Hauptteil seiner Verkehrsbeziehungen außer der Hanse, stand aber mit einem anderen Teile in ihr. Aus einem Schreiben Lübecks an Reval vom 6. April 1427 wird ersichtlich, daß Narwa als außerhalb des Rechtes des Kaufmanns liegend betrachtet wurde, und wiederum hört man in demselben Monat, daß das hansische Kontor zu Brügge die Güter eines Narwaer Bürgers als angeblich russisches Gut arrestierte, woraus abermals hervorgeht, daß die Narwaer sich in Flandern zur Hanse hielten und dort als Hansen behandelt wurden. Narwa sagte damals mit Recht, daß es da, wo es das Recht des Kaufmanns am meisten bedürfe, im deutschen Hof zu Nowgorod, von ihm ausgeschlossen sei¹. Auch später galt Narwa als außer der Hanse stehend². Es ist klar, daß der Ort eine Ausnahmestellung einnahm. An den Tagfahrten der livländischen Städte hat Narwa nicht teilgenommen.

h) Die nordischen Reiche.

Endlich gab es in den nordischen Reichen mehrere Städte, die im 14. und 15. Jahrhundert als Hansestädte betrachtet wurden und Hansestädte waren. Sie verdankten diese Eigenschaft dem Deutschtum in ihren Mauern, das den im Verkehr und Handel am stärksten tätigen Teil der Bevölkerung bildete und dessen Teilnahme an dem inneren Verfassungsleben dieser Städte während längerer Zeit gesetzlich geregelt war. Hansestädte finden sich freilich nur im Gebiet schwedischer Nationalität, das sich frühzeitig der deutschen Einwanderung erschlossen hatte. Die wichtigste Hansestadt war Wisby. Sie gehörte von vornherein zur Hanse³ und daran änderte auch die Eroberung der Stadt durch Waldemar im Jahre 1361 nichts. Die in Lübeck am 25. Mai 1364 versammelten Städte erklärten Hamburg, »quod illi de Gotlandia essent in hanza Teuthunicorum et non subditi regis Dacie«⁴. Nicht selten hat Wisby die hansischen Tagfahrten besandt und wird es genannt

¹ HUB. 6 Nr. 666, 669, 671.

² HUB. 6 Nr. 956; HR. II, 6 Nr. 493 § 4; HUB. 11 Nr. 102 § 9 (1487).

³ HR. I, 1 Nr. 224.

⁴ A. a. O. Nr. 325 § 1.

in den Zusammenstellungen und Verzeichnissen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert, am Ende des Mittelalters allerdings nicht mehr¹. Das eine der drei Drittel des brüggischen Kontors der Hanse trug seinen Namen von Gotland, und an seinen Rechten und Ansprüchen im St. Petershof zu Nowgorod hielt Wisby auch später hartnäckig fest. Den Niedergang seines Handels zu schildern, ist nicht unsere Aufgabe. Auch im 15. Jahrhundert sind ohne Zweifel Wisbyer im flandrisch-hansischen Handel tätig gewesen².

Die andere Hansestadt, welche aus dem Gebiet der drei Reiche zu nennen ist, war Stockholm. Sicher waren es in erster Linie die flandrischen Handelsbeziehungen, welche die Verbindung mit der Hanse veranlaßt und erhalten haben. Die Stadt wird in den Aufzählungen und Verzeichnissen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert nicht aufgeführt, und sie fällt natürlich auch nicht in den Kreis der kleinen Hansestädte. Aber die Stockholmer Kaufleute in Flandern gehörten unzweifelhaft zum gotländischen Drittel der deutschen Genossenschaft. Die Stadt leistete Beiträge zu den Kosten dieses Drittels in Flandern³. Stockholm war auf der wichtigen Tagfahrt vom 24. Juni 1366, an der außerdem nur Ratssendeboden von Hansestädten teilnahmen, durch einen Gesandten vertreten⁴. Zu den Verhandlungen, die mit Flandern für Mai 1388 in Aussicht genommen waren, wurden von der Lübecker Tagfahrt vom 9. Oktober 1387 außer anderen Hansestädten auch Wisby und Stockholm eingeladen unter Hinweis auf ihre Teilnahme am Recht des Kaufmanns⁵. Und im Mai 1388 erklärte Stockholm wegen des von Livland gegen Rußland beschlossenen Verkehrsverbots, es könne über seine Teilnahme an dem Verbot erst nach Rückkehr der Wisbyschen Gesandten von der Tagfahrt der gemeinen Städte entscheiden und werde sich dem Beschluß der gemeinen Städte anschließen, da Wisby seit alters das Haupt seines Drittels gewesen sei. Hiernach läßt es sich rechtfertigen,

¹ Jahrgang 1913 S. 242 ff.

² Vgl. z. B. HUB. 6 Nr. 970.

³ HR. I, 3 Nr. 128, 129.

⁴ HR. I, 1 Nr. 376.

⁵ HR. I, 3 Nr. 362 § 4: also lef else se des kopmans rechticheit hebben.

auch Stockholm für die ältere Zeit als Hansestadt zu bezeichnen. Die engere Verbindung der Stadt mit den Hansestädten hörte aber seit dem Kampf um Stockholm im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts auf. Stockholmer Kaufleute haben aber auch im 15. Jahrhundert Flandern besucht und sind dort Mitglieder der brüggischen Genossenschaft, also hansisch gewesen. Die Lübecker Tagfahrt vom 31. Mai 1422 beschloß über die Schoßpflicht der Angehörigen des gotländischen Drittels des Brügger Kontors, daß Einwohner der drei Reiche Dänemark, Schweden und Norwegen nach wie vor zu dem gotländisch-livländischen Drittel gerechnet werden und in Brügge in diesem Drittel schossen sollten¹. Doch erfährt man aus einem Schreiben des gotländisch-livländischen Drittels an die livländischen Städte vom Anfang 1431, daß im Kontor trotzdem der Streit über die Schoßpflicht fort dauerte. Das lübische Drittel wollte von den Kaufleuten, die in Dänemark und Norwegen »hantirten«, den Schoß für sich haben und dem gotländischen nur Schweden zurechnen². 1439 hatten Stockholmer Kaufleute Waren in einem Danziger Schiff, welches an der flandrischen Küste von den Holländern weggenommen wurde; der Schaden erscheint in der Liste der dem Kaufmann von der deutschen Hanse zugefügten Verluste und wurde von der Hanse vertreten³.

Die erwähnten Angaben bekunden, daß sich außer in Stockholm auch in anderen schwedischen Städten Personen von hansischer Zugehörigkeit befanden; denn sonst hätte man sich mit der Nennung Stockholms begnügen können. Die Lübecker Tagfahrt vom 24. Juni 1379 entschied einen Streit innerhalb des gotländisch-livländischen Drittels im Brügger Kontor, und zwar zwischen denen von Gotland und von Schweden auf der einen und denen von Livland auf der anderen Seite. Die Entscheidung wollte die Tagfahrt brieflich nach Schweden mitteilen mit der Mahnung, daß es so gehalten werde »von den Städten in Schweden«⁴. Andere schwedische Städte werden aber nicht genannt. Für die ältere

¹ HR. I, 7 Nr. 487 § 20.

² HUB. 6 Nr. 903.

³ HR. II, 7 Nr. 493 § 3.

⁴ HR. I, 2 Nr. 190 § 2.

Zeit ist an Kalmar zu denken¹. Außerdem kommen für Schweden noch Alt-Lödöse (Ludehusen) in Westergötland, für Dänemark Ripen und für Norwegen Oslo als Wohnorte hansischer Kaufleute in Betracht². Auf der Lübecker Tagfahrt vom 15. Mai 1407 fragte das Brügger Kontor durch seine dort anwesenden Vertreter wegen der von Lödöse, Ripen und Oslo an, ob man sie mit des Kaufmanns Recht vertreten solle. Die Städte entschieden: in jenen Städten habe der Kaufmann Freiheit; darum, wer von solchen Kaufleuten in der Hanse sei, möge des Kaufmanns Recht (in Flandern) gebrauchen, aber die, welche nicht in der Hanse seien, sollten des Kaufmanns Recht nicht gebrauchen³. Hiernach kam die hansische Zugehörigkeit nur den Personen gewisser Kaufleute aus diesen Orten, nicht den Orten selbst zu. Mehrere Beispiele belegen den Verkehr von Kaufleuten aus diesen Handelsplätzen in der Brügger Genossenschaft. Ein Kaufmann deutscher Herkunft aus Oslo wurde 1397 in Flandern aus dem Recht des deutschen Kaufmanns gewiesen⁴. 1434 trieben Bürger von Lödöse schwedischer Herkunft Handel nach Brügge.⁵ Einige Jahre später nahm sich das Kontor zu Brügge eines aus Lödöse gekommenen Schiffes an, das von Ausliegern aus Sluis in den Wielingen weggenommen war⁶; und 1446 verwandte sich das Kontor bei dem Herrn von Vere und bei Middelburg für mehrere von einem französischen Kaper nicht weit von Sluis beraubte Kaufleute aus Lödöse⁷. In der Regel waren die hansischen Kaufleute in diesen Handelsorten gewiß deutscher Herkunft. Eine grundsätzliche Äußerung darüber findet man aber im Mittelalter nicht. Es

¹ Das Verzeichnis der im Seeräuberkrige von den lübischen und preußischen Ausliegern über Bord geworfenen Kalmarer Bürger enthält viele deutsche Namen. HR. I, 4 Nr. 619. Vgl. Hans. GeschBl. Jahrgang 1904/5 S. 87.

² Von der Insel Fehmarn wird 1362 gesagt, daß ihre Bewohner »non sunt in hanza Teuthunicorum«. HR. I, 1 Nr. 276 § 2.

³ HR. I, 5 Nr. 392 § 10.

⁴ Hanneke van Demen, van Alslo, HUB. 5 Nr. 254.

⁵ HR. I, 1 Nr. 381 § 43.

⁶ A. a. O. 2 Nr. 113 u. 114.

⁷ A. a. O. 3 Nr. 249.

braucht daher in der Praxis, namentlich in größeren Städten wie Stockholm und Wisby, die hansische Eigenschaft nicht an die Nationalität geknüpft gewesen zu sein.

Schlußbemerkungen.

Werfen wir zum Schluß nochmals einen Blick auf den Inhalt unserer Untersuchung, so mag zunächst wiederholt werden, daß diese sich nur auf das Mittelalter und die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts erstreckt hat, soweit für diesen Zeitraum der Quellenstoff vorlag und benutzbar war. Es ist daher möglich, daß in späteren Quellen Nachrichten enthalten sind, die auch auf Verhältnisse der früheren Zeit Rückschlüsse gestatten. Eine weitere Frage ist, ob die uns bekannte Überlieferung ausreicht, um sichere und ausreichende Ergebnisse zu gewähren. Wie unsere Nachweise ergaben, ist die für unsern Zweck zu Gebote stehende Überlieferung nicht überreich. Namentlich für die mittleren und kleineren Städte scheint sie oft gering, ungleich und vom Zufall abhängig. Sie reicht wohl aus, um den Kreis der größeren Städte zu bestimmen, nicht aber auch den der kleinen. So viele von den letzteren sie nennt, es bleibt doch die Vermutung bestehen, daß noch andere kleine Städte als die uns bekannten als Hansestädte betrachtet wurden; es erscheint daher nicht möglich, die Linie scharf zu ziehen, die in der Region der kleinen Städte die hansischen von den nichthansischen getrennt hat. Möglicherweise war diese Linie hier und da auch nicht vorhanden und mag auch im Lauf der Zeiten gewechselt haben. Zu berücksichtigen ist dabei, daß das Schrifttum des Westens reicher war als das des Ostens. Ferner ist eine der wichtigsten Quellen, die für die Bestimmung der hansischen Eigenschaft gerade der kleinen Städte in Betracht kommen müßte, die Geschäftsbücher der hansischen Kontore, leider fast ganz versiegt. Denn diese Überlieferung haben die Kontore oder die Städte fast vollständig zugrunde gehen lassen. Außerdem ist bekannt, daß die Archive der kleinen Städte verhältnismäßig mehr gelitten haben als die der großen. Will man daher die Zahl der kleinen Hansestädte bestimmen, so muß man von vornherein mit der Unvollständigkeit des Ergebnisses rechnen.

Die Überlieferung läßt keinen Zweifel, daß im Laufe der Zeit

die Zahl der Hansestädte sich vermehrte. Der Kreis der Hansestädte, der zu Anfang, d. h. zur Zeit der flandrischen Handelssperre von 1358–60, bestand, war erheblich kleiner als etwa im Jahre 1450. Das beweist nicht nur die Aufnahme einer Reihe von Städten in die Hanse, sondern auch der Umstand, daß manche nicht unbedeutende Städte sich doch erst spät als Hansestädte nachweisen lassen, was nicht ganz allein dem Zufall der Überlieferung zugeschrieben werden kann. Einzelne Städte sind auch wieder ausgeschieden oder von der Hanse zurückgetreten. Im großen und ganzen kann man behaupten, daß zwischen 1430 und 1470 die Zahl der Hansestädte am größten gewesen ist.

Im einzelnen zeigen sich bei ganzen Landschaften und bei einzelnen Städten mancherlei Unterschiede. An den äußersten Enden, im Westen und Osten, gab es Städte in Ausnahmestellung, wie Dinant¹ und Narwa, die keine Hansestädte waren, deren Kaufleute aber zum Genuß bestimmter Teile der hansischen Rechte zugelassen, von anderen ausgeschlossen waren. Die zahlreichsten Aufnahmen von Hansestädten kennen wir aus dem Westen, doch finden sich in Hinterpommern mehrere Städte später in der Hanse, die ihr früher nicht angehörten, über deren Aufnahme aber nichts bekannt ist. Verschieden gestaltete sich nach den einzelnen Landschaften das Vorkommen kleiner Hansestädte. Am Niederrhein und besonders in Westfalen waren sie zahlreich nachweisbar. Viel geringer war ihre Zahl in Niedersachsen. In Holstein und Mecklenburg fehlten sie anscheinend völlig. Dagegen gab es in Hinterpommern eine Anzahl kleiner Hansestädte, deren Stellung zu den größeren und im Lande überhaupt allerdings etwas anders war als in den Nachbarterritorien. In Preußen, wo das ganze Land zur Hanse gerechnet wurde, lassen sich kleine Hansestädte in dem üblichen Sinne nicht nachweisen, während in Livland eine Reihe von kleinen Städten als hansisch angesehen wurden und in Anspruch genommen werden können.

Fragen wir nach der Zahl der Hansestädte überhaupt, so läßt sie sich für einen bestimmten Zeitpunkt oder Jahrzehnt wohl niemals

¹ Dinants Stellung zur Hanse erörtert zutreffend Pirenne, *Dinant dans la Hanse Teutonique*, *Compte rendu du Congrès d'Archéologie et d'Histoire*, Dinant 1903; Namur 1904, bes. S. 19 f. Vgl. oben Jahrgang 1913 S. 559 f.

mit Sicherheit angeben. Es ist ja möglich, daß der Kreis der Städte, die zu Anbeginn als Hansestädte nachweisbar sind, damals bereits etwas größer war; denn die Quellen gestatten bei einzelnen Städten den Nachweis der hansischen Zugehörigkeit erst für spätere Zeit. Aber auch späterhin fehlen die Mittel zur Bestimmung der genauen Zahl der Hansestädte zu einer gegebenen Zeit. Sieht man ab von den kleinen Hansestädten, deren Nachweis manchmal nur ein Zufall erlaubt, oder von Städten des Ostens, wie einigen polnischen, deren hansische Eigenschaft gelegentlich behauptet wird und dennoch Zweifeln unterworfen ist, so finden sich auch unter den größeren Städten jederzeit eine Anzahl, hinsichtlich derer keine Sicherheit besteht, ob sie damals als Hansestädte betrachtet wurden oder sich selbst als solche betrachteten. Und endlich müssen wir nochmals Zweifel aussprechen, ob es, wenigstens im 15. Jahrhundert, einen Zeitpunkt gegeben hat, in dem selbst die leitenden und mit den inneren und äußeren Verhältnissen der Hanse am genauesten vertrauten Hansestädte eine zuverlässige, einwandfreie und übereinstimmende Kenntnis besaßen von dem Gesamtumfang des Kreises der zur Hanse gehörenden Städte¹. Diese Kenntnis war hinsichtlich aller kleinen Hansestädte ohne Zweifel bei keiner Hansestadt vorhanden, auch wohl nicht bei den Kontorbehörden, aber auch hinsichtlich der mittleren Hansestädte hat man Grund, sie zu leugnen. Jedenfalls schwankte die Gesamtzahl der Hansestädte; gleichmäßig ist sie schwerlich jemals längere Zeit geblieben, übereinstimmend vielleicht in keinem Jahrzehnt des ganzen Zeitraumes. Man muß die Gesamtzahl der innerhalb des ganzen Zeitraumes vorkommenden Hansestädte unterscheiden von der Gesamtzahl der in den einzelnen Abschnitten dieses Zeitraumes vorhandenen Hansestädte. Während des gesamten Zeitraumes lassen sich als Hansestädte, deren Zugehörigkeit dauernd oder zeitweilig als sicher oder wahrscheinlich gelten kann, 164 Städte nachweisen. Davon entfallen auf die rheinisch-niederländische Gruppe 29, auf die westfälisch-niedersächsische Gruppe 48 + 28 = 76, auf die brandenburgische 14, auf die holsteinisch-mecklenburgisch-pommersche 24, auf die preußische 6, auf die schlesisch-polnische 2, auf die livländische 11 und auf die nordische 2.

¹ Vgl. Jahrgang 1913 S. 240, 256, 519.

In dieser Gesamtzahl sind nicht einbegriffen Dinant und Narwa, auch nicht die polnischen Städte zweifelhafter Zugehörigkeit. Außerdem sei wiederholt, daß die Gesamtzahl niemals der Wirklichkeit entsprochen hat, weil in ihr Zunahme und Abnahme nicht berücksichtigt sind. Gruppiert man die Städte nach einem sichtbaren Kennzeichen, ob sie nämlich an den hansischen Tagfahrten teilgenommen haben oder nicht, so bleibt auch hier dieselbe Unsicherheit bestehen. Denn manche Städte haben früher Tagfahrten besucht, später aber nicht mehr und umgekehrt. In dieser Hinsicht bieten die früher von uns gebotenen Verzeichnisse und Zusammenstellungen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert die verhältnismäßig beste Übersicht über den Gesamt- und den jeweiligen Bestand der Hansestädte. Wir haben aber wiederholt auf die Unsicherheit auch dieser Verzeichnisse, auf ihre Unvollständigkeit im einzelnen und ihre willkürliche Zusammensetzung hingewiesen¹.

Das folgende Register soll hauptsächlich dazu dienen, das Auffinden der Namen der in den Kreis unserer Untersuchung hineingezogenen Städte zu erleichtern. Auch diese Liste ist zu beurteilen und zu benutzen mit allen Vorbehalten, die hinsichtlich der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit der in ihr genannten Städte zur Hanse im einzelnen wie im allgemeinen von uns aus-

¹ Einige Nachträge seien hier hinzugefügt. Herr Prof. A. Leiss in Wiesbaden macht mich darauf aufmerksam, daß der in der kölnischen Liste von 1469, Jahrgang 1913 S. 249, 1914 S. 272, zwischen Korbach und Warendorf genannte Ort Neustadt (Nyestat) vielleicht nicht als ein selbständiger Ort Neustadt zu deuten, sondern mit Korbach zusammenzuziehen sei und die Neustadt Korbach bedeute. Die Neustadt Korbach war allerdings schon seit 1377 mit der Altstadt unter einem Rat vereinigt. — Nachweise über verwandtschaftliche Beziehungen der Bewohner der kleinen niederrheinischen, westfälischen und niedersächsischen Städte zu Livland: Hattingen, Dülmen, Breckerfeld, Schwerte, Gronau, Duisburg, Korbach, bringt auch Bd. 12 des Liv-, Est- und Kurländischen Urkundenbuches. — Jahrg. 1913 S. 277 Z. 3 v. u. lies Kulm statt Thorn; Jahrg. 1914 S. 277 Z. 9 v. o. lies Erwitte statt Erwille. — In der allgemeinen und lokalen, wissenschaftlichen und populären Geschichtschreibung der Hanse und der Hansestädte finden sich zahlreiche Irrtümer über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit einzelner Städte oder Städtegruppen zur Hanse. Ich habe sie nur in Ausnahmefällen erwähnt und berichtigt, zumal sie oft einer unrichtigen Auffassung von der Entstehung und dem Wesen der Hanse entspringen.

gesprochen sind. In das Register sind aufgenommen: 1. die sicher als Hansestädte nachweisbaren Städte; 2. solche, die eine Ausnahmestellung einnahmen (Dinant, Narwa); 3. solche, deren Zugehörigkeit als wahrscheinlich angenommen und im Text durch Sperrdruck bezeichnet wurde. Die Städte, deren Zugehörigkeit nicht nachweisbar oder deren Nichtzugehörigkeit nachweisbar war oder die sonst im Zusammenhang der Frage nach ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit erwähnt wurden, sind in runden Klammern hinzugefügt. Die Jahreszahlen 1913, 1914, 1915 bezeichnen die Jahrgänge dieser Zeitschrift, die Seitenzahlen nur die Hauptstelle, an der die genannte Stadt besprochen ist.

Register.

- A**haus 1914. 274.
 Ahlen 1914. 274.
 Alfeld 1914. 282.
 (Allenstein) 1915. 156.
 Anklam 1915. 143.
 Arnheim 1913. 536.
 Arnsberg 1914. 268.
 Aschersleben 1914. 282.
 Attendorn 1914. 266.
- B**eckum 1914. 274.
 Belgard 1915. 148.
 Berlin-Köln 1915. 125.
 Bielefeld 1914. 272.
 Billerbeck 1914. 274.
 Bocholt 1914. 274.
 Bochum 1914. 265.
 Bockenem 1914. 282.
 (Bolsward) 1913. 554.
 Borghorst 1914. 274.
 Borken 1914. 274.
 Brandenburg 1915. 135.
 (Brandenburg, Neu-;
 M. - Strelitz) 1915.
 142.
 Braunsberg 1915. 153.
 Braunschweig 1914. 279.
 Breckerfeld 1914. 262.
 Bremen 1914. 280.
 Breslau 1915. 157.
 Brilon 1914. 268.
 (Brüel) 1915. 143 A. 2.
 (Bublitz) 1915. 148.
 Buxtehude 1915. 139.
- D**anzig 1915. 153.
 Demmin 1915. 143.
 Deventer 1913. 534.
 Dinant 1913. 559.
 Doesburg 1913. 558.
 Dorpat 1915. 164.
 Dorsten 1914. 265.
 Dortmund 1914. 260.
 Duderstadt 1914. 286.
 Duisburg 1913. 526.
 Dülmen 1914. 274.
 Düsseldorf 1913. 530.
- E**inbeck 1914. 282.
 (Elberfeld) 1913. 532.
 Elbing 1915. 153.
 Elburg 1913. 534.
 Emmerich 1913. 524.
 Erfurt 1914. 286.
 Essen 1914. 265.
- (**F**ehmarn, I.,) 1915. 172
 A. 2.
 Fellin 1915. 164.
 Frankfurt a. d. O. 1915.
 136.
 (Friedland) 1915. 142.
 Friesoythe 1914. 274.
- (**G**adebusch) 1915. 143
 A. 2.
 Gardelegen 1915. 122.
 Geseke 1914. 268.
 (Goldberg) 1915. 143
 A. 2.
- G**oldingen 1915. 165.
 Gollnow 1915. 148.
 Goslar 1914. 280.
 Göttingen 1914. 280.
 (Grabow) 1915. 143 A. 2.
 Greifenberg 1915. 147.
 Greifswald 1915. 143.
 (Grevesmühlen) 1915.
 142, 143 A. 2.
 Grieth 1913. 528.
 Gronau 1914. 282.
 Groningen 1913. 551.
 (Guben) 1915. 121.
 (Güstrow) 1915. 143 A. 2.
- H**alberstadt 1914. 282.
 Halle 1914. 282.
 Haltern 1914. 274.
 Hamburg 1915. 138.
 Hameln 1914. 280.
 Hamm 1914. 263.
 Hannover 1914. 280.
 Harderwijk 1913. 533.
 Haselünne 1914. 274.
 Hasselt 1913. 557.
 Hattem 1913. 557.
 (Hattingen) 1914. 265.
 Havelberg 1915. 124.
 (Heilsberg) 1915. 156.
 Helmstedt 1914. 282.
 Herford 1914. 260.
 Hildesheim 1914. 280.
 (Hindelopen) 1913. 554.
- I**serlohn 1914. 264.

- (Kalmar) 1915. 172.
 Kamen 1914. 264.
 Kammin 1915. 147.
 Kampen 1913. 541.
 Kiel 1915. 141.
 Koesfeld 1914. 272.
 Kokenhusen 1915. 164.
 Kolberg 1915. 143.
 Köln 1913. 524.
 Königsberg 1915. 153.
 Korbach 1914. 271.
 Köslin 1915. 147.
 Krakau 1915. 157.
 (Krivitz) 1915. 143 A. 2.
 (Krossen) 1915. 137.
 Kulm 1915. 153.
 Kyritz 1915. 124.

 (Landsberg a. d. W.)
 1915. 137.
 (Lemberg) 1915. 161.
 Lemgo 1914. 260.
 Lemsal 1915. 164.
 Lennep 1913. 530.
 (Liegnitz) 1915. 162.
 Lippstadt 1914. 268.
 (Lödöse) 1915. 172.
 Lübeck 1915. 138.
 Lüneburg 1914. 280.
 Lünen 1914. 264.

 Magdeburg 1914. 280.
 Meppen 1914. 274.
 Merseburg 1914. 282.
 Minden 1914. 260.
 Mühlhausen 1914. 286.
 Münster 1914. 260.

 Narwa 1915. 167.
 Naumburg 1914. 289.
 Neuß 1913. 533.
 (Neustadt) 1914. 272.
 (Neustadt) 1915. 143 A. 2.
 Nimwegen 1913. 538.

 Nordhausen 1914. 286.
 Northeim 1914. 282.

 (Oldenburg) 1914. 280.
 Oldenzaal 1913. 557.
 Ommen 1913. 557.
 (Oslo) 1915. 172.
 Osnabrück 1914. 260.
 Osterburg 1915. 122.
 Osterode 1914. 282.

 Paderborn 1914. 260.
 (Parchim) 1915. 143 A. 2.
 Perleberg 1915. 124.
 Pernaü 1915. 164.
 (Posen) 1915. 162.
 Pritzwalk 1915. 124.

 Quedlinburg 1914. 282.

 Ratingen 1913. 530.
 Recklinghausen 1914.
 265.
 (Rees) 1913. 528.
 Reval 1915. 164.
 Rheine 1914. 274.
 (Ribnitz) 1915. 142, 143
 A. 2.
 Riga 1915. 164.
 (Ripen) 1915. 172.
 Roermond 1913. 541.
 Roop 1915. 167 A. 4.
 (Rössel) 1915. 156.
 Rostock 1915. 138.
 Rügenwalde 1915. 144.
 Rütthen 1914. 268.

 Salzwedel 1915. 122.
 Scheperode 1914. 275.
 Schlawe 1915. 147.
 (Schwerin) 1915. 143 A. 2.
 Schwerte 1914. 264.
 Seehausen 1915. 122.
 Soest 1914. 260.
 Solingen 1913. 530.
 Stade 1915. 138.

 Stargard 1915. 143.
 Staveren 1913. 552.
 Stendal 1915. 122.
 (Sternberg) 1915. 143
 A. 2.
 Stettin 1915. 143.
 Stockholm 1915. 170.
 Stolp 1915. 144.
 Stralsund 1915. 138.

 Tangermünde 1915. 122.
 Telgte 1914. 274.
 Thorn 1915. 153.
 Tiel 1913. 556.
 Treptow 1915. 146.

 Ülzen 1914. 282.
 Unna 1914. 264.
 (Usedom) 1915. 149.
 Uslar 1914. 285.
 (Utrecht) 1913. 557.

 Venlo 1913. 558.
 Vreden 1914. 274.

 Warburg 1914. 272.
 Warendorf 1914. 273.
 (Warschau) 1915. 161.
 Wenden 1915. 164.
 Werben 1915. 122.
 Werl 1914. 268.
 Werne 1914. 274.
 Wesel 1913. 525.
 Windau 1915. 165.
 Wipperfürth 1913. 530.
 Wisby 1915. 169.
 Wismar 1915. 138.
 (Wittenburg) 1915. 143
 A. 2.
 (Wolgast) 1915. 148.
 Wollin 1915. 146.
 Wolmar 1915. 164.
 (Workum) 1913. 554.

 Zaltbommel 1913. 556.
 Zülfen 1913. 534.
 Zwolle 1913. 541.

IV.

Rezensionen.

1.

Dr. Paul Simson, Geschichte der Stadt Danzig. In 4 Bänden. Bd. 1: **Von den Anfängen bis 1517**; Bd. 4, Heft 1: **Urkunden von 997 bis 1491.** Danzig 1913, A. W. Kafemann, XVI und 423, 128 S. Mit 2 Handschriftfaksimilen, Urkunde in Lichtdruck, Siegelabbildungen und Stadtplan. Preis: 9 Mk. und 3 Mk.

Von

Friedrich Techen.

Die letzte ausführliche Geschichte der Stadt Danzig von Löschin ist 1823 vollendet. Daß sie veraltet sein muß und daß ein Bedürfnis für eine Nachfolgerin, die die reichen Ergebnisse der geschichtlichen Forschungen fast eines Jahrhunderts zusammenfaßt, vorliegt, ist ohne weiteres klar. In dieser Erkenntnis hat der 1911 verstorbene Bürgermeister Trampe den Professor Dr. Paul Simson, der seit mehr als zwei Jahrzehnten mit dem Studium der Vergangenheit Danzigs beschäftigt war, veranlaßt, seiner schon 1903 erschienenen kurzen Geschichte nunmehr eine umfassende Bearbeitung folgen zu lassen, und er hat die Banken des Artushofes und die städtischen Körperschaften für die Bereitstellung der Mittel zu gewinnen gewußt. Das Werk ist auf vier starke Bände berechnet, von denen drei der Erzählung dienen, der vierte die wichtigsten Urkunden bringen soll.

Den ersten bis zum Jahre 1517 reichenden Band haben wir vor uns. Der Geschichtserzählung sind darin 392 Seiten gewidmet,

die von Vorwort und Inhaltsübersicht (S. VII—XIV), dem Nachweis von Quellen und Literatur (S. 393—399) und Register (S. 400—423) eingerahmt werden. Simson hat dafür fast das ganze handschriftliche Material im Danziger Stadtarchiv, in den Staatsarchiven in Danzig und Königsberg und in der königlichen Bibliothek zu Berlin durchforscht, ebenso die große Anzahl der Einzeluntersuchungen. Die Klippe der Nachweisungen hat er in glücklicher Weise dadurch umschifft, daß er dem Texte eine Bibliographie der Werke zur Gesamtgeschichte oder über einzelne Einrichtungen und Seiten des städtischen Lebens angegliedert und daran den Nachweis der für einzelne Abschnitte benutzten Schriften angeschlossen hat, wobei allerdings in betreff der Hanserezeße und des hansischen Urkundenbuchs öfter genauere Quellenangaben erwünscht gewesen wären. Die bis dahin nicht verwerteten Urkunden und Akten sind, um eine Nachprüfung zu ermöglichen, unter dem Text in Anmerkungen vollständig nachgewiesen.

Denn die mit dem Buche verfolgte Absicht ist eine doppelte. Es wendet sich ebenso an den wissenschaftlichen Leser wie an den gebildeten Bürger Danzigs, der sich über die Geschichte seiner Heimat unterrichten will. Es ist in acht Kapitel eingeteilt: Lage, Boden, Vorgeschichte; Danzig zur pommerellischen Zeit (bis 1308); die Ordenszeit bis zum ersten Abfall Danzigs (bis 1410); Danzig bis zur vollen Ausbildung des patrizischen Regiments (bis 1430); bis zum endgültigen Abfall Danzigs (1454); die Zeit des dreizehnjährigen Krieges (bis 1466); Danzig unter der Regierung Kasimirs IV. (bis 1482); bis zum Beginn der politischen und kirchlichen Unruhen (bis 1517). Die Anlage ist durchaus chronologisch, und in dem Rahmen der letzten sechs Abschnitte wird nicht nur die politische Geschichte, sondern werden auch Verfassung, Rechtswesen, kirchliche Verhältnisse, Bauten, Schule, Literatur und Kunst stückweise behandelt. Glücklicherweise finde ich diese Anordnung, die den Leser in Stand setzen soll, sich eine möglichst klare Vorstellung von einem fest umrissenen Teile der Vergangenheit zu machen, doch nicht, ganz davon abgesehen, daß das dritte Kapitel aus dem Leim gegangen ist. Für Tabellen mag sich dergleichen Nebeneinander empfehlen: eine Geschichte erleidet durch die bei derartigem Verfahren unvermeidlichen Mängel in der Komposition wirklichen Schaden. An geeigneter Stelle in die Erzählung ein-

geschobene Kapitel über die für das Ganze nicht gerade ausschlaggebenden Entwicklungen würden den verfolgten Zweck auch erreicht und sogar klarere Vorstellungen vermittelt haben. Es würde leichter gewesen sein, sich aus jenen Nebenentwicklungen das für einen bestimmten Zeitabschnitt in Betracht kommende zu vergegenwärtigen, als sich jetzt z. B. über das Verhältnis Danzigs zur Hanse oder die Baugeschichte der Marienkirche oder des Rathauses klar zu werden. Außerdem würde der Verfasser nicht zum Schaden seiner Geschichte genötigt worden sein, viele Einzelheiten, wie über die Stiftungen, bei Seite zu lassen und darüber mehr im großen zu berichten. Die ganze Darstellung würde fesselnder ausgefallen sein.

Auch so, wie sie ist, habe ich die Geschichte Simsons gern gelesen. Ist doch die Solidität der Forschung wie die Zuverlässigkeit seiner Erzählung unverkennbar und sind die Erlebnisse Danzigs so wechselvoll und so wichtig, daß es keiner besonderen Kunst und aufgesetzter Lichte bedarf, um den Leser festzuhalten.

Simson baut seine Geschichte auf breitester Grundlage auf, indem er von der geographischen Lage ausgeht und die ganze Vorgeschichte von der Steinzeit an über die Hallstätter, die La Tène-Zeit, die römische, die arabisch-nordische Zeit hin bis zur ersten Erwähnung Danzigs an uns vorüber ziehen läßt. Danach trägt er die Geschichte Danzigs in der pommerschen Zeit bis zu der Eroberung durch den Orden und dem Abbruch der Stadt in voller Breite vor, wesentlich Landesgeschichte. Dann erst, nach Zerstörung des pommerellischen Danzig und nach Begründung der Rechtstadt, tritt die Stadtgeschichte in den Vordergrund.

Die Entwicklung Danzigs unterscheidet sich von der der übrigen Kolonialstädte erheblich nicht nur dadurch, daß es, darin nur Braunschweig vergleichbar, ein erst spät einheitlich gewordenes Konglomerat von nicht weniger als vier Städten oder Ortschaften war, sondern vor allem durch einen spät eingetretenen Aufschwung von ungemeiner Kraft und Dauer. Vom pommerellischen Danzig weiß man recht wenig. Der Zusammenhang mit der abseits begründeten Rechtstadt, der rechten Stadt, ist offensichtlich (ich bitte dies Wort zu betonen) nur dadurch gewahrt, daß diese das Siegel der Vorgängerin übernommen hat. Wahrscheinlich wird die Mehrzahl der Bewohner jener hierhin übergesiedelt sein. Sonst zeugt

noch der Umstand, daß Lübeck gegenüber der neuen Stadt 1336 auf Rechte verzichtete, die es 1298 in der zerstörten erworben hatte, für die Fortdauer dieser in jener.

Zuerst erwähnt findet sich das neue Danzig 1328 in der wis-marschen Zollrolle, als Stadt wird es 1333 genannt, sein von 1378 datiertes Hauptprivileg aber reicht inhaltlich in die ersten vierziger Jahre zurück. Das älteste erhaltene Erbebuch ist 1382 angelegt, während ein 1357 eingerichtetes Rentenbuch mit seinen Eintragungen bis 1331 zurückgeht. Auf dem Boden der alten Stadt erwuchs später die daher benannte Altstadt, die 1377 Stadtrecht, aber nicht früher als zur Zeit der Hussitenangriffe 1433 die ersten notdürftigen Befestigungen erhielt. Daneben ward 1380 vom Orden vermittelst Lokatoren die Jungstadt begründet. Ohne Stadtrecht bestand als vierter Teil aus pommerellischer Zeit her noch das Hakelwerk, eine Niederlassung von Fischern. Eigentümlicherweise war nur die Jungstadt mit einem wirklichen Marktplatze ausgestattet, wogegen in der Rechtstadt der Lange Markt, der örtlichen Beschaffenheit nach angesehen, nur eine stark verbreiterte Straße ist (vergleichbar dem Sande in Lüneburg), und die Altstadt überhaupt keinen Platz aufweist, der als Markt in Betracht kommen kann.

Das pommerellische Danzig hatte sich 1263 eine Aufzeichnung des lübischen Rechtes erbeten und sie erhalten. Also muß dies Recht dort gegolten haben, und es kann das bei lübischem Rechte höchst auffallende Erscheinen eines Schultheißen dort statt eines Vogtes allein dadurch erklärt werden, daß der Vogt jenes Rechts als oberster Gerichtsbeamter den Danzigern so wenig mundgerecht war wie den Elbingern, und daß sie sich die Amtsbezeichnung gemäß dem Gebrauche ihrer Heimat übersetzten. Denn trotz nicht ganz geringen Zuzugs aus niederdeutschem Gebiet überwog das hochdeutsche Element in beiden Städten bedeutend. Die Elbinger hatten neben dem Schultheißen als niederen Richter doch noch einen Vogt. Übrigens vermisse ich jede Andeutung, geschweige denn Ausführung über die Herkunft der Bewohner Danzigs und ihre Sprache. Das Urkundenbuch bringt unter 147 lateinischen und hochdeutschen Nummern, wenn ich nichts übersehen habe, nur zwei niederdeutsche, eine Rolle der Leinweber der Altstadt von 1377 (Nr. 95) und eine Quartier- und Feuerordnung von 1451

(Nr. 136), deren Beziehung zu Danzig weder aus dem Text noch aus der Stückbeschreibung erkennbar ist.

Rechtstadt, Altstadt und Jungstadt erhielten alle drei vom Deutschen Orden das kulmische Recht, aber nicht ganz die gleichen Freiheiten. Noch 1436 und 1437 erklärte der altstädtische Rat, daß die Altstadt ihren besonderen Rat, ihr eigenes Stadtrecht und ihre eigene Freiheit habe. Nur darin galten die drei Städte schon etwas vor der Mitte des 15. Jahrhunderts als Ein Körper, daß nach der Willkür die Ächtung in Einer jener drei für alle galt, was allerdings nicht viel sagen will und etwa der Verfestung im gesamten lübischen Recht vergleichbar ist. Im Jahre 1455 wurden die Jungstädter von der Rechtstadt gezwungen, ihre Stadt abzubauen, wie einstmal Hildesheim die Dammstadt zerstört hatte. Die obdachlos Gemachten durften sich in der Rechtstadt oder der Altstadt ansiedeln. Zwei Jahre darauf wurde in schonenderer Weise auch die Altstadt der Rechtstadt einverleibt, so daß von da an beide Städte unter Einem Rate und Einem Gerichte standen. Doch behielt der altstädtische Rat, wenn auch seine Mitglieder in den rechtstädtischen eintraten, eine gewisse Selbständigkeit mit eigenem Wirkungskreis, besonders in der Finanzverwaltung. Eine Folge der Vereinigung war, daß auch einige Handwerksämter, wie die der Bäcker, Leinweber und Barbieri, verschmolzen wurden, während andere getrennt blieben.

Die Berufung nach Kulm als Oberhof hörte, als Danzig jenes weit überflügelt hatte, auf, vielleicht in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. An ihre Stelle trat die Berufung an den polnischen König, wogegen 1477 und 1478 die an den Kaiser oder den Papst verboten wurde. Nur in Schuldsachen sollte es allemal beim Urteil des Rates bleiben (1472), eine Freiheit, die der Rat vergeblich weiter auszudehnen suchte. In geistlichen Sachen sollte der Bischof von Leslau der oberste Richter sein.

Verglichen mit der freien Stellung anderer Hansestädte gegenüber ihren Landesherrschaften (wie Simson S. 97 äußern konnte, sie seien zum großen Teil freie Reichsstädte gewesen, ist nicht zu begreifen), war Danzig anfänglich recht gebunden. Der Deutsche Orden war im 14. Jahrhundert nicht so geldbedürftig, daß er ein Recht um das andere zu verkaufen genötigt gewesen wäre, und durch seine Ordensburg hatte er dafür gesorgt, daß er auch die

Macht in der Hand behielt. Die Folge war, daß in kritischer Zeit Danzig im Verein mit anderen Ordensstädten die Gelegenheit ergriff, seine Lage durch Abfall zu verbessern, zuerst 1410, dann, nachdem es sich damals sehr bald wieder unterworfen hatte, zum zweiten Male 1454. Der Gewinn, den es von seinem Übergang zu Polen und von der gegen den Orden geleisteten Hilfe hatte, war beträchtlich. Es erhielt nicht nur das schon 1410 erworbene Münzrecht, das es hernach 1436 wieder fahren lassen müssen, zurück, sondern erlangte auch das Aufhören des Pfundzolles, aller Wegeabgaben und des landesherrlichen Strandrechtes, die Handelsfreiheit auf den polnischen Straßen, die Ordensmühle, Schloß und Speicher des Ordens, das Hakelwerk und gegen eine jährliche Zahlung von 2000 ungarischen Goldgulden ein beträchtliches Landgebiet mit Hela. Dazu ward ihm das Recht der Willkür und der Besteuerung eingeräumt. In dem großen Privileg von 1457 wurden ihm zudem die schon berührte Einverleibung der Alt- und Jungstadt gewährt, das Gericht in Handels- und Strandangelegenheiten, die Aufsicht über die Schifffahrt und den preußischen Strand nebst deren Sicherung gegen Seeraub übertragen, außerdem alle geistlichen und weltlichen Lehen in der Stadt bis auf das der Marienkirche. Danzig sollte der Krone unmittelbar unterworfen sein und bleiben, und sein Stadthauptmann stets aus acht dem Könige dazu von der Stadt präsentierten Ratmannen genommen werden. In einem Umkreise von fünf Meilen sollte weder ein Schloß noch eine Stadt neu erbaut, noch sollten Danzig neue Steuern oder Zölle aufgelegt werden. Freie Einfuhr aller Waren ward zugesichert, und kein Nürnberger, Lombarde, Engländer, Holländer, Flame oder Jude noch sonst ein Fremder sollte sich dort ohne Erlaubnis der städtischen Behörden niederlassen oder Handel treiben dürfen. Einige andere Gunstbezeugungen nehmen sich daneben etwas wunderlich aus, haben aber ihre Vorgänger und Nachfolger gehabt, wenn auch nicht bei den größeren, dem Einfluß der königlichen Höfe entrückten Hansestädten, die in diesen Dingen eigenem Belieben folgten: ich meine die Verbesserung des Wappens, das Recht, mit rotem Wachs zu siegeln, und die Befugnis für den Stadthauptmann und den Bürgermeister, bei Amtsverrichtungen Goldschmuck am Gewande zu tragen, d. h. doch wohl ritterliche Tracht anzulegen, wie sie seit längerem beim Kölner Patriziat üblich war

und die Bremër sie sich in falscher Urkunde hatten zuschreiben lassen.

Das war der Lohn, um den seinerseits Danzig dazu mitwirkte, Westpreußen vom Deutschen Orden und damit vom Deutschtum loszureißen und unter polnische Botmäßigkeit zu bringen. Wenn nun Simson betont, es sei unrecht, hierüber nach heutigen Anschauungen abzuurteilen, so ist dagegen kaum etwas einzuwenden. Wohl aber darf man darauf aufmerksam machen, daß der nationale Gegensatz zwischen Polentum und Deutschtum schon damals, jedenfalls bald hernach empfunden ward (Simson, S. 278, 337 u. 373), wenn auch nicht in jetziger Stärke. Und zugeben muß man, daß die Hauptschuld für die Entfremdung zwischen dem Orden und seinen Ständen und Städten mit ihren beklagenswerten Folgen der kurzsichtigen Ordenspolitik zur Last fällt.

Unter den Nachfolgern Kasimirs, der alle diese Rechte und Befreiungen gegeben hatte, zeigte sich das Streben, sie einzuengen. Sigismund verlangte sogar 1507, daß Danzig zur Besendung von Hansetagen jedesmal seine Erlaubnis einhole, und verbot 1513 den preußischen Ständen, ohne seinen Befehl Tagfahrten zu halten. Über beides setzte man sich hinweg.

Die Freiheiten und Vorteile, die Danzig unter polnischer Herrschaft erlangte, waren also höchst bedeutend. Vom Reiche aber, das die eingetretene Veränderung nicht beachtete, wollte es nichts mehr wissen. Es lehnte sowohl 1456 die Besendung des Nürnberger Reichstages ab, wie es Ladungen des Kammergerichts keine Folge gab und noch weniger geneigt war, für das Reich zu steuern. Doch gab das Reich trotz des Eingreifens des Polenkönigs seine Ansprüche so bald noch nicht auf, und es ward sogar 1497 die Acht über Danzig verhängt, von der schließlich Kaiser Maximilian es für seine Lebenszeit freisprach. Danzig beharrte dabei, daß es mit dem Reiche nichts mehr zu tun habe.

Es ist die vollendete Selbstsucht, die seine Politik beherrschte, wie sie damals eigentlich überall gäng und gäbe war. Natürlich ließ sich Danzig auch in seinen hansischen Beziehungen durchaus davon leiten, während sich nicht leugnen läßt, daß die Führerin der hansischen Politik Lübeck im großen und ganzen weiteren Gesichtspunkten folgte.

Ich habe oben angedeutet, daß Danzigs Verhältnis zu der

Hanse von Simson leider in die zerstückte Reihe der Nebenentwicklungen gesetzt ist, daher das darauf Bezügliche fast aus allen Kapiteln zusammengesucht werden muß und manches nur obenhin berührt ist. So wird eine kurze Zusammenstellung des Wichtigsten an diesem Orte willkommen sein.

In hansischen Dingen hat schon das pommerellische Danzig durch seine Zustimmung zu der Verlegung des Oberhofs über den deutschen Kaufmann zu Nowgorod von Wisby nach Lübeck mitgewirkt; Lübeck aber ging stark damit um, dort ein Kaufhaus zu errichten, das in der Art des Hofes von Nowgorod gedacht sein mochte. Nach der Neugründung Danzigs erscheinen 1340 und 1341 preußische Kaufleute in den holländischen Privilegien. Zu Brügge, wo 1306 zuerst ein Danziger nachweisbar gewesen war, begegnet uns in der Organisation des deutschen Kaufmanns zuerst 1347 das preußisch-westfälische Drittel, eine Vereinigung, die die Forschung derart beschäftigt hat, daß das Fehlen jeglicher Andeutung ihrer Rätsel in der Geschichte der wichtigsten preußischen Stadt einigermaßen auffällt. Simson spricht zweimal (S. 96 und S. 203) aus, daß nur die Rechtstadt, nicht aber Alt- und Jungstadt zur deutschen Hanse gehört hätten. Das ist gewiß insofern richtig, als die Besendung der Hansetage in Betracht kommt. Aber daß das nicht für die Beteiligung einer Stadt an der Hanse entscheidet, hat Stein erst neuerdings in diesen Blättern kurz vor dem Erscheinen von Simsons Buch ausgeführt. Auf einem Hansetage war Danzig zufrühest 1361 vertreten. Es besandte bis 1376 nur fünf Tage, während Thorns Ratssendeboten von 1356 bis 1376 fünfzehnmal, Elbings vierzehnmal, Kulms elfmal auf solchen erschienen. Von 1377 an fehlt Danzig sehr selten, während Kulm seit 1373 verschwindet. Besondere Tagungen der preußischen Städte finden wir seit 1363.

Nach Zurückhaltung in und Absonderung nach dem ersten Kriege gegen Waldemar brachten die preußischen Städte durch ihr 1366 zuerst gestelltes und 1367 wiederholtes Suchen nach einem Bündnis mit den wendischen die Bewegung in Fluß, die zu der Kölner Konföderation führte und den Entschluß zum zweiten Waldemarischen Kriege reifen ließ. Diesmal beteiligten sie sich auch handelnd am Kriege, während sie für den ersten nur durch Erhebung des Pfundzolls mitgewirkt hatten. Jetzt erst (1368

und 1370) erwarben die Preußen ihre Fitte auf Schonen, die später fast ausschließlich unter Danzigs Verfügung kam. Als nach dem Obsiegen Margaretens über die Meklenburger in Schweden 1395 Stockholm sieben Hansestädten zu treuer Hand übergeben ward, war Danzig darunter, wie es auch für die sich daran schließenden Rüstungen zu Befreiung der See von den Vitalienbrüdern große Aufwendungen machte. Merkwürdigerweise ist der Konflikt, in den es wegen jenes Unwesens und erlittener Schäden mit den meklenburgischen Seestädten geriet, wie der aus ähnlichem Anlaß entsprungene im Kriege der wendischen Städte gegen Erich von Dänemark bei Simson kaum einmal angedeutet. Unter Mitwirkung Danzigs ward Gotland 1398 vom Deutschen Orden in Besitz genommen und bis 1407 behauptet. Dabei mußte die Feindschaft Dänemarks in den Kauf genommen werden.

Danzigs vorwiegende Interessen lagen stets in seinen Handelsverbindungen mit England, und das Bewußtsein von der Unentbehrlichkeit seiner Lieferungen und der Stärke seiner Stellung wie die Empfindlichkeit über den Wettbewerb der Engländer zu Hause machten sich darin geltend, daß es samt seinen preußischen Genossinnen in der hansischen Politik in Reibungen mit England seit etwa 1370 immer die schärfere Tonart vertrat, während es umgekehrt gegenüber den nordischen Reichen nicht leicht zu bewegen war, an dem hier aktiveren Vorgehen der wendischen Städte teilzunehmen. Nur eben ward 1378 der von Preußen verlangte Abbruch des Verkehrs mit England vermieden, aber nach neuer Gewalttat Englands von den Preußen einseitig verhängt. Kaum jedoch war endlich ein Vertrag zu Marienburg zustande gebracht, als Zollerhöhungen in England und die Niederlassung englischer Kaufleute in Danzig für neuen Zündstoff sorgten. So ward 1398 zwar der Vertrag aufgekündigt, aber der Handel nicht eingestellt, bis ein neuer englischer Handstreich 1403 den Zwist verschärfte. Jetzt kam es infolge der Zunahme englischer Gewalttätigkeit zu einem allgemeinen hansischen Verkehrsverbot, das aber gerade von den Preußen schlecht gehalten ward. Verträge vom Jahre 1409 schlossen die Streitigkeiten ab; doch haben die Engländer nur einen kleinen Teil der zugestandenen Entschädigungen gezahlt. In ihren Vertröstungen zeigten sie eine wahre Meisterschaft.

Beschwerden der Hansestädte über die Forterhebung des am Ende des 14. Jahrhunderts eingeführten Pfundgeldes in Preußen trugen neben dem Umstande, daß sich in den demokratischen Bewegungen, die gleichzeitig die wendischen Städte und Danzig erschütterten, die Verbindung der Städte gelockert hatte, zu einer Entfremdung bei. Diese mag dazu mitgewirkt haben, daß weder Danzig noch sonst eine der preußischen Städte den wendischen in ihrem Kriege gegen Erich von Dänemark beistanden, wenn auch die Hauptbeweggründe in der Ungleichheit der Interessen und in der hochmeisterlichen Politik zu suchen sind. Eine Folge hiervon war, daß die von den wendischen Städten erlangte Befreiung vom Sundzoll nicht auch den preußischen zu Teil ward. König Erich berief sich jenen gegenüber, die eine ungleiche Behandlung der Städte nicht zugeben wollten, auf ein Zugeständnis des Hochmeisters. Hernach hat er in Danzig die Bemühungen der wendischen Städte abgeleugnet. Es kann aber kein Zweifel sein, daß Lübecks Versicherungen mehr Glaubwürdigkeit haben. Genug, außer einer während kurzer Zeit auch ihnen gewährten Befreiung mußten sich die preußischen Städte darin finden, daß sie zahlten und ihre Genossinnen frei blieben.

Seit 1434 macht sich in den hansischen Verhandlungen die bedeutende Persönlichkeit des Danziger Bürgermeisters Heinrich Vorrat stark geltend, und zugleich wurde, da Danzig wegen der heiklen Lage der Dinge in Preußen mehr Rücksichten zu nehmen hatte, sein Verhältnis zu Lübeck und den wendischen Städten besser. Das zeigt sich namentlich in den englischen Angelegenheiten, während man sich in Preußen von der Handelssperre der wendischen Städte gegen Holland absonderte und trotz der Wegnahme von 23 preußischen und livländischen Schiffen durch die Holländer den Weg der Verhandlungen nicht verließ. Danzig allerdings würde nach der Ansicht Simsons, hätte es freie Hand gehabt, sich diesmal den wendischen Städten wohl angeschlossen haben.

Als sich in dem Kriege, der zwischen dem Deutschen Orden und Polen samt den zu ihm abgefallenen preußischen Ständen entbrannt war, Dänemark auf die Seite des Ordens stellte, Danzig aber dagegen Auslieger aussandte und den Verkehr mit seinen Gegnern nicht gestatten wollte, bildete sich fast ein Kriegszustand

mit den anderen Hansestädten heraus. Doch wurde 1458 unter Lübecks Vermittlung der Friede zur See zunächst durch einen Waffenstillstand hergestellt. Im Frühjahr 1464 brachten hansische Vermittler dann auch einen Frieden zwischen Danzig und den livländischen Städten zustande, während es ihnen nicht gelang, den Krieg zwischen Polen und Danzig und dem Deutschen Orden zu beschwören.

Weit in den Vordergrund tritt Danzig in den Verwicklungen, in die die Hanse 1468 mit England geriet, das doloserweise die Beschlagnahme von Schiffen durch König Christian von Dänemark den Städten aufs Konto setzte. In dem 1469 begonnenen Seekrieg machte sich besonders Paul Beneke aus Danzig einen Namen und erbeutete zuguterletzt noch mit dem Großen Kraweel ein von Florentinern befrachtetes Schiff mit dem berühmten Bilde Memlings, seither dem Hauptschmuck der Marienkirche zu Danzig. Demgemäß war Danzig auch an den Verhandlungen über den Utrechter Frieden beteiligt, der die Feindseligkeiten zur Zufriedenheit der Hanse abschloß, nicht jedoch an denen über den gleichzeitigen Vertrag mit dem Herzoge von Burgund und Holland, und das offenbar wegen der Ansprüche aus Benekes Kaperei. Gerade deshalb setzten damals die wendischen Städte die Anerkennung durch, daß die Hanse wegen Schadens nicht als ein Korpus sollte angesprochen werden können. Den Engländern ward in jenem Frieden insbesondere zugestanden, daß sie sich in ihrem Verkehr in Preußen der größten Freiheiten erfreuen sollten, die ihnen dort je nach Recht und Billigkeit gewährt seien. Diese Freiheiten bestimmte Danzig in seiner Beurkundung dahin, daß sie den nicht-preußischen Hansen gleichgestellt sein, ihre Verkehrsabgaben aber denen der Hansen und Nichthansen gleich sein sollten. Bekanntlich hat England später mit jener Bestimmung des Utrechter Friedens die Hansen in die Enge zu treiben gesucht.

Die Ansprüche der Florentiner aus der Wegnahme jener reichen Ladung, die seit 1477 geruht hatten, wurden 1492 den Hansen aufs neue bedrohlich. Doch übernahm endlich 1499 Brügge, sie zu befriedigen gegen das Versprechen, daß der Stapel dort nach dem Vertrage von 1487 gehalten werden solle. Danzig freilich, das von Rechtswegen für jene Forderung hätte aufkommen sollen, lag an dem Stapel zu Brügge schon damals so gut wie

nichts, gravitierte doch sein niederländischer Handel bereits nach Antwerpen. Es rührte sich daher nicht um den Stapel, ohne den Lübeck noch nicht auskommen zu können meinte.

Noch trat der auf der Verschiedenheit der Interessen, aber auch der Anschauungen beruhende Gegensatz zwischen Lübeck und seinem Anhang und Danzig über die mehr und mehr aufstrebende holländische Schifffahrt und die Gegenmaßregeln nicht in der Schärfe hervor, in der er sich bald ausprägen sollte. Doch spielte er schon in einem Vorfall mit, der gegen das Ende der von Simson behandelten Periode fast zu offener Feindschaft zwischen den ihrerseits in vielfachem Verkehr miteinander stehenden beiden Haupthandelsplätzen an der Ostsee führte. Lübeck war, weil es die ihm von König Hans angesonnene Verkehrssperre gegen Schweden nicht auf sich nehmen wollte, mit Dänemark in Kampf geraten, dabei von seinen nächsten Nachbarn, wenn nicht mit voller Kraft, doch immerhin unterstützt. Das leistungsfähige Danzig dagegen war, wie es in den Verwicklungen der Städte mit Dänemark nachgerade hergebracht, zu Hilfeleistung nicht zu bewegen, sondern bemühte sich seinerseits um eine Verständigung mit Dänemark. Lübeck aber ließ ungeachtet einer seinen Schiffen in Danzig widerfahrenen Aushilfe Danziger Schiffe festhalten und aufbringen und in den Danziger Gewässern auf verdächtige Schiffe, namentlich holländische, Jagd machen. Ja einer seiner Auslieger trieb ein heimkehrendes mit Danziger Gut beladenes Schiff an den Strand und beraubte es, um kurz darauf bei Hela einen ebenfalls mit Danziger Gut beladenen Holländer wegzunehmen. Die Erbitterung in Danzig war groß und äußerte sich in der außerordentlichen Schärfe, mit der sein Bürgermeister Ferber im Sommer 1511 auf einem Hansetage, wo Lübeck Hilfe forderte, die Beschwerden seiner Stadt vorbrachte. Hatte er es doch erleben müssen, daß gerade in jenen Tagen Auslieger ein Danziger Schiff in die Trave brachten und seine Bemühungen um Freigabe sich vergeblich erwiesen. Mit Mühe ward endlich ein Vergleich vermittelt, der Danzig freie Fahrt durch den Sund gewährte — ein auch später von Danzig nie aus den Augen gesetztes Ziel —, seine angehaltenen Schiffe losmachte und seine Gewässer gegen Übergriffe sicherte, die Entscheidung über Entschädigung aber verschob. Dessen ungeachtet überfielen im August Lübecker

bei dem von Danzig zu seiner Sphäre gerechneten Rixhöft eine große holländische Handelsflotte, bohrten viele Schiffe in den Grund, verbrannten andere und nahmen über 100 weg, obgleich ein Teil der Ladung Danzigern gehörte. Auf Beschwerden ließen sie sich nicht ein und brachten nach einem drei Tage später an derselben Stelle über die Dänen errungenen Siege ihre Beute glücklich davon. Eine zurückgebliebene Mannschaft, die noch ein holländisches Schiff auf der Danziger Reede erbeutet, aber in betrunkenem Zustande festgenommen war, ward hingerichtet. Nachdem auch unter Norwegen drei Danziger Schiffe genommen waren, ordnete im August 1512 Danzig gemeinsame bewaffnete Fahrt an, und es hätte sich, zumal da Amsterdam ein Bündnis gegen Lübeck anbot, leicht eine offene Feindschaft daraus entwickeln können.

Die gegenseitigen Beschwerden zwischen beiden Städten schleppten sich, auch nachdem Lübeck und Dänemark Frieden geschlossen hatten, noch lange hin, indem sie von Zänkereien wie dem endlosen Streit um die Grenzen der schonischen Fitten neue Nahrung empfangen und diese ihrerseits verbitterten. Kleinliches nämlich als groß anzusehen und zu behandeln, ward unter dem ungesunden Einfluß der Juristen schon Brauch. Ein Schulbeispiel dafür ist der hartnäckige Sitzungsstreit, den Danzig mit Königsberg Jahrzehnte hindurch führte, wie auch eine ganze Anzahl andere Städte ihre höchst wichtig genommenen Sitzungsstreitigkeiten hatten.

An den hansischen Niederlassungen zu Bergen und Nowgorod waren die Danziger nicht oder kaum beteiligt. Dagegen beherrschten sie, wie auch sonst manche Städte besondere Verkehrsgebiete hatten, das Kontor zu Kauen. Hierüber gibt Simsons Buch eingehende Auskunft. Überhaupt hat er mit Recht dem Handel Danzigs seine volle Aufmerksamkeit zu Teil werden lassen, auch, wo es anging, Zahlen mitgeteilt, zum Teil mit Berichtigungen zu Hirschens vortrefflicher Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs. England steht, wie vorher zu betonen war, immer voran. Aufgefallen ist mir, daß über die Danziger Industrie außer dem Schiffbau, insbesondere über Brauerei und Tischlerei, die im 16. Jahrhundert nach außen so hervortreten, so wenig zu finden ist.

Erweckt man, indem man Einzelheiten heranzieht, immer leicht den Anschein, als wollte man mangeln oder als habe der

Verfasser nicht volle Sorgfalt auf seine Arbeit verwandt, so ist es andererseits wieder sowohl dem Verfasser wie dem Benutzer eines wertvollen Werkes gegenüber Pflicht, wenigstens auf Erheblicheres aufmerksam zu machen, das der Berichtigung unterliegt. So bringe ich denn auch hier einige Aussetzungen zur Sprache.

Auf Seite 58 liest Simson aus den Urkunden 4 n. 97 und 80 ein Enteignungsrecht der Stadt heraus und betont recht ausdrücklich den Zwang, der ja notwendig zu diesem Rechte gehört. Davon kann aber keine Rede sein, wie ein Enteignungsrecht an Immobilien im Mittelalter einzig dastehen würde. Es heißt in der Urkunde ausdrücklich: Wir wellen ouch, das binnen eren grenecezen . . ., ap ymant, phaffen addir leyen . . ., keyn (d. h. irgendein) gut . . . bynnen den vorgeantant grenecezen ere[r] vriheit [hetten] . . ., das si das behalden ungeschat und unvorterbet. Von gnoden vorlie wir doch den . . . burgeren, das si denselben, di gut binnen ere vryheit haben mogen, en das mit libe abekoifen addir wechseln mit der wille, der dasselbe gut ist. Es handelt sich also um eine vorweg erteilte landesherrliche Einwilligung in Besitzwechsel. Die Ergänzungen in eckigen Klammern scheinen mir notwendig, um den offenbar verderbten Text verständlich zu machen.

Ebenda wird die Vorliebe als eine für zehn Jahre vorgesehene Abgabe erklärt, während es eine für die Ansetzung der Höfe zu leistende einmalige Zahlung war, die nur zur Erleichterung der Bauern über zehn Jahre verteilt ward.

Auf S. 65 hätte über die Zwietracht zwischen Rat und Bürgerschaft mit mehr Schärfe berichtet werden können. Von dem Wunsch der Bürger nach stärkerer Beteiligung an den öffentlichen Angelegenheiten ist in der Urkunde keine Spur. Wohl aber wird darin, jedenfalls nicht ohne Grund, ausgesprochen, daß das kulturelle Recht gelten solle. Wahrscheinlich wird der Rat Bürgerland zu Befestigungen eingezogen haben und der Streit hauptsächlich um Mein und Dein geführt sein.

Daß die Kistenmacher die Verpackung für die Heringe geliefert haben sollen (S. 68), liest sich wie ein Scherz. Heringe wurden stets in Tonnen verpackt, die anzufertigen Sache der Böttcher war. Die Kistenmacher fertigten Särge, Laden (Truhen), Schränke u. dergl. Sie waren der Hauptsache nach Tischler.

Für die Berechnung oder Schätzung der Zahl der Einwohner

auf S. 77 ff., 164 f. u. 372 scheinen die Grundlagen recht unsicher zu sein. Gewagt ist namentlich die letzte Berechnung. Sehr schade ist, daß Simson sich so wenig einläßlich über die Einrichtung der Erbebücher äußert. Sie muß der anderswo üblichen sehr überlegen sein, wenn man aus einem solchen die Zahl der Grundstücke für ein bestimmtes Jahr (1382) ermitteln kann (S. 77).

Was Simson auf S. 91 als wahrscheinlich ansieht, daß nämlich der Glöckner ursprünglich als Lehrer fungiert habe, kommt mir sehr unwahrscheinlich vor. Der Satz in 4 n. 90: Vortmer vordingen zy dye vigilien, daz dem glockenere nogh den kindern keyn recht darvan gescheen mag, nötigt nicht zu der Auslegung, daß Glöckner und Schüler wie Lehrer und Schüler zusammengehören. Für Geläut und Gesang war eine Gebühr fällig; daß bei dieser nur der Schüler (als des in der Klage wirksameren), nicht auch des Schulmeisters gedacht ist, mag sich aus der kurzen Zusammenfassung der Beschwerde erklären. Noch die Verbindung *collatio scole et campanature* in Nr. 121 kann zu falscher Deutung verleiten, aber Nr. 129 unterscheidet unmißverständlich sowol den schulemeister als den glockener.

Bei Behandlung des Sundzolles hätte S. 194 die Behauptung Lübecks, daß der Hochmeister den Zoll von seinen Städten eingeräumt habe, nicht übergangen werden dürfen. Statt »behält sich aber vor, die Zugehörigkeit jeder einzelnen Stadt zum hansischen Bunde (!) besonders zu prüfen« (S. 195) muß es heißen »bis zum Nachweise der Befreiung durch Privilegien, der in nächster Zeit erbracht werden sollte«. Auf S. 262 wäre die Anführung des Jahres (1462) erwünscht gewesen. Die erste Beschwerde nach Abstellung des Zolles im Jahre 1441 tritt uns 1447 entgegen.

Im Urkundenbuch vermißt man für die schon früher gedruckten Nummern die Stückbeschreibungen, muß also auf andere Werke zurückgreifen, wenn man sich über Fundstelle, Besiegelung und überhaupt all das, was für die Gültigkeit der Urkunde wichtig ist, unterrichten will. Es ist das eine übel angebrachte Raumerparung.

Aus dem vielseitigen Inhalt, der mit Recht ganz nach den Bedürfnissen einer Danziger Stadtgeschichte ausgewählt ist, möchte ich nur auf die Rollen der Leinweber von 1377 (Nr. 95), der Grapengießer von 1405 (Nr. 118) und der Bernsteindreher von

1477 (Nr. 145) aufmerksam machen. In Nr. 118 finden wir das bei weitem älteste Zeugnis für das Aufklopfen (mit dem Schaffholze), in Nr. 145 ein Register über die Meister des Amtes vorgesehen. Das mehrdeutige Wort »vormyethe« wird als Gedingezahlung vor Dienstantritt belegt. Hervorzuheben ist die Besiegelung von Nr. 95, während die Nrn. 118 und 145 ohne Siegel zu sein scheinen. Vgl. Hans. Gesch.Bl. 1909, S. 273. Die Abfassung durch das Amt, die Simson aufgefallen ist (S. 81), hat manche Parallelen. Den Schuhmachern der Altstadt verlieh 1374 der Komtur ein Privileg (Nr. 92).

Die Texte scheinen sorgsam bearbeitet zu sein. Dennoch ist einiges zu verbessern. S. 25 Z. 6 v. u. lies *reseravimus* statt *reservavimus*. S. 38 Z. 5 *rumen* statt *rinnen*. S. 51 in Nr. 95 Z. 7 wohl mit Hirsch gewinnen (*gewiinnen?*) statt *gewunnen*, ebenso S. 52 Z. 14 *spreken* statt *sprechen*, Z. 18 *ute* (*uute?*) statt *unte*. Z. 25 wird eine halve herzustellen sein (Hirsch hat ein Zahlzeichen), Auf S. 51 Z. 5 v. u. und Z. 3 v. u. hat auch Hirsch *lebinghe* und *alg*, beides unverständlich. Mit dem letzten mag *alz* gemeint sein, mit dem ersten *belevinghe*. S. 55 Z. 16 v. u. ergibt das (nur mit Hilfe einer Lupe lesbare) Faksimile, daß *swas* statt *swar* zu lesen ist. Verbesserungen für S. 56 sind oben angegeben. S. 60 Z. 22 ist so den zusammenzurücken (*gleich sodan, solch*), Z. 23 fehlt man hinter *mag*. S. 105 Nr. 136 Z. 6 lies *elke* statt *eke*, Z. 6 v. u. *ratenmeisteren* statt *ratermeisteren*. Im Regest von Nr. 70 muß es *Herrn* statt *Herzog* heißen.

Im Register ist, wie es unbegreiflicherwise so häufig geschieht, das *y* nicht einfach als *i* behandelt. Dadurch sind Namen, wie *Boytitz*, *Czysegk*, *Vynckenborch* und *Wythum*, an Stellen gerückt, wo sie niemand sucht. Auch hätte sich empfohlen, von *C* auf *K* und *Z*, von *F* auf *V* und umgekehrt zu verweisen, wenn Bedenken bestanden, die verwandten Buchstaben zu vereinigen. Unter *Hanse* ist S. 253 f., unter *Steuern* S. 275 nachzutragen, außerdem *Vorliebe* S. 58.

Der Druck ist gut und genau, das Papier aber (erfreulicherwise nicht *satiniert*, sondern *körnig*) scheint mir etwas *mürbe* zu sein.

2.

Walter Schmidt-Rimpler, Geschichte des Kommissionsgeschäfts in Deutschland. Erster Band: **Die Zeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.** Halle a. d. S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, 1915. XVI u. 318 S. 8°. Preis geb. 8,60 Mk.

Von

C. Brinkmann.

Gegenüber seinem letzten Vorgänger in der Geschichtsschreibung der Kommission, dem Dänen E. Arup (vgl. diese Zeitschrift 1909 S. 543 ff.), scheint der Verfasser des vorliegenden Buchs, ein Schüler Paul Rehmes, zunächst mehr vom handelsrechtlichen als vom handelsgeschichtlichen Standpunkt zu schreiben, und gewiß wird seine Darstellung dem Historiker mit juristischen Durchschnittskenntnissen deshalb nicht selten erhebliche Schwierigkeiten machen. Aber gerade die doppelte Selbstbeschränkung, die er im Unterschied von Arup übt, rückt seine Arbeit wiederum den Lesern dieser Blätter besonders nahe: Das deutsche Recht, das (abgesehen von der frühesten Zeit) überhaupt, und das Mittelalter, das wenigstens in dem jetzigen ersten Band abgesondert für sich behandelt wird, geben unter dem geschichtlichen Stoff unvermeidlich gerade dem klassischen Gebiet mittelalterlicher Handelsorganisation, dem hansischen Handel, das Übergewicht. Schon äußerlich nehmen in dem ersten, geschichtlichen Abschnitt neben den Norddeutschland gewidmeten Paragraphen die, die sich in zweifellos berechtigter Trennung mit Süddeutschland beschäftigen, einen fast verschwindenden Raum ein.

Die Gesamteinrichtung des Buches ist so, daß in einer Einleitung eine dogmatische Auseinandersetzung mit der Lehre vom Kommissionsgeschäft namentlich in bezug auf eine Abgrenzung gegen die begrifflichen und geschichtlichen Nachbarinstitute des Handelsrechts gegeben, sodann in einem ersten Abschnitt das Quellenmaterial des Mittelalters auf Erscheinungen mit wesentlichen Merkmalen dieses Geschäfts nach zeitlicher Entwicklung

untersucht und schließlich in einem zweiten Abschnitt, gleichsam als Schluß aus solchen zwei Vordersätzen, der geschichtliche Rohstoff wieder zu einem einheitlichen rechtlichen Bild zusammengefügt wird.

Die juristische Haltbarkeit der einleitenden Ausführungen zu beurteilen, ist hier kaum der Ort. Dennoch müssen ihre Ergebnisse kurz mitgeteilt werden, weil sie für das Verständnis alles folgenden unerlässlich sind. Ihr Zweck oder wenigstens ihr Erfolg ist, den Umfang des Begriffs Kommission als Handel in eigenem Namen für fremde Rechnung möglichst weit auszudehnen. Dazu wird einmal sein Inhalt anders als in der bisherigen, freilich sehr auseinandergehenden handelsrechtlichen Dogmatik dem des Gesellschaftsbegriffs entgegengesetzt, der unter primitiven Handelsverhältnissen bekanntlich überaus häufig in einem und demselben Tatbestand mit Merkmalen der Kommission auftritt: Während für die Gesellschaft die beiderseitige Verpflichtung der Gesellschafter zur Hinwirkung auf den Erfolg ihres Rechtsgeschäfts wesentlich sei, reiche für die Kommission umgekehrt schon die Abwesenheit einer solchen Verpflichtung hin; sie begreife deshalb auch die sogenannten partiarischen Geschäfte, bei denen der Kommissionär seitens des Kommittenten eine Entlohnung in Form eines Anteils am Geschäftsgewinn erhalte. Ein positives Kennzeichen wird umgekehrt in der rechtlichen Maßgeblichkeit des einen Vertragsschließenden für die Tätigkeit des andern aufgestellt, deren Vorhandensein auch die partiarischen sogenannten Arbeitsverschaffungsverträge für eine Mehrheit von Geschäften (den sogenannten allgemeinen Handel) als Kommissionen von den bloßen Anlageverträgen mit reiner Kapitalhingabe sondere. Wie unter seinen Vorgängern besonders Arup, verzichtet Schmidt-Rimpler endlich für die geschichtliche Behandlung der Kommission auf das heutige handelspolitische Merkmal der Gewerbsmäßigkeit.

Der der Einleitung folgende erste, geschichtliche Abschnitt steht nicht bloß in dem vorhin erwähnten Gegensatz zu dem zweiten, systematischen, sondern zerfällt selbst wieder auf ähnliche Weise in ein erstes Kapitel, das die in Betracht kommenden Quellenstellen nach Zeitabschnitten (Jahrhunderten) und innerhalb dieser noch weiter sachlich ordnet, und zwei weitere, die unter den Fragen des Handelns in eigenem Namen und der Entlohnung den so geordneten Stoff gewissermaßen einer spezialisierenden Auf-

bereitung für die endliche Systematisierung unterziehen. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob diese weitgehende Spezialisierung der Untersuchung für die Aufnahme ebenso zweckmäßig ist, wie sie es für die gegenseitige Unabhängigkeit von geschichtlicher Feststellung und juristischer Deutung gewesen sein mag; die fortwährenden Verweisungen vom ersten auf die beiden andern Kapitel zeigen, daß ihre bezüglichen Inhalte in engerer Verbindung miteinander gelesen werden wollen als sonst zwei Teile desselben Buchs. Das Quellenmaterial umfaßt mit Ausnahme der Frühzeit, für die mit reichlicher Weitherzigkeit Zeugnisse aller Gebiete und Gattungen herangezogen sind, wesentlich die bekannten Überreste des mittelalterlichen deutschen Handelsrechts, städtische und hansische Gesetze und Urkunden auf der einen, die privaten Handelsbücher auf der andern Seite. Eine sehr wertvolle Bereicherung dieser letzten Gruppe bildet nur die ausführliche Beschreibung und Verwertung des Handlungsbuchs des Danziger Kaufmanns Johann Pisz, das bisher nur in Hirschs Danziger Handelsleben und einer gleichfalls lokalgeschichtlichen Heidelberger Dissertation (von Slaski 1905) benutzt, für die allgemeine Handels- und Handelsrechtsgeschichte dagegen noch unerschlossen geblieben war. Dieses kostbare Stück des Danziger Stadtarchivs enthält nämlich abweichend von den bisher bekannten deutschen Handlungsbüchern eine besondere Rubrik für Buchungen über Geschäfte, die der Verfasser offenbar in großem Maßstabe als Kommittent und Kommissionär anderer ausführen ließ und ausführte. Jene weite Einstellung des dogmatischen Blicks hat hier das Gute, daß auch das neuere Tatsachen- und Diskussionsmaterial über die Geschichte des Gesellschaftsrechts, neben Rehmes Forschungen im Anschluß an das Lübecker Niederstadtbuch besonders die von Silberschmidt und Keutgen, in vollem Umfang herangezogen werden konnte. Die Quelleninterpretation ist nicht nur historisch gleich sorgfältig wie juristisch, sondern auch von einer verständnisvollen Anschauung der Vergangenheit erfüllt, die durchaus nicht immer Sache des Juristen ist. Indem das in den Quellen niedergeschlagene Leben nie lediglich als Beispiel und Rohstoff juristischer Konstruktionen, sondern stets auch in seinen eigenen realen Zusammenhängen gewürdigt wird, dient die handelsrechtliche Darstellung der Handelsgeschichte im besten, allgemeinsten Sinn. Aus

der Fülle des so Gebotenen möchte ich hier nur ein paar Einzelheiten herausnehmen. Bei einer Besprechung von Nirrnheims Ausgabe des Hamburgischen Pfundzollbuchs von 1369 (Schmollers Jb. 1911 S. 432) hatte ich auf die Schlüsse aufmerksam gemacht, die aus dem Schweigen der Zollurkunden auf die Gliederung der hansischen Seeverbindung zwischen Ost- und Westeuropa zu ziehen wären, und eine vielfache Umgehung der hansischen Zentralhäfen vermutet. In seiner Skizze des Systems von Handelsverbindungen, das sich aus den Eintragungen des Handelsbuchs von Johann Pisz ergibt, weist nun Schmidt-Rimpler (S. 81) auf die dabei hervortretende Wahrscheinlichkeit hin, daß der Danziger Westhandel ohne Berührung von Lübeck größtenteils direkt nach Flandern gegangen sei: Das würde jene Vermutung nach der positiven Seite glücklich ergänzen. — In einem besonderen Anhang zum ersten Kapitel erörtert der Verfasser die nicht unbekanntere Rolle, die das Kommissionsgeschäft bei der Umgehung der zahlreichen hanse- und stadtrechtlichen Verbote und Einschränkungen des Gast- und Fremdenhandels gespielt hat. Dabei kommt er auch auf die Strafbestimmung (Art. 117 Rößler) des Altprager Stadtrechts gegen denjenigen Bürger, der »sich . . . eins gast gut vnterwunt yn fremden landen, oder halt hye in der stat, und nicht domit tet gastes recht.« Alfred Schultze und Rudorff haben das auf pfandrechtlichen Arrest bezogen. Schmidt-Rimpler (S. 123 Anm. 72) beweist aus der Technizität der Ausdrücke »sich unterwinden« und »Gastes Recht tun«, daß es sich hier um eine mannigfach bezeugte Methode handelt, den Kommissionshandel mit Gästegut als unausrottbare Übung wenigstens durch Unterwerfung unter das Gästerecht unschädlich zu machen.

Die beiden systematischen Kapitel des ersten Abschnitts behandeln zwei Hauptzüge, die die mittelalterliche deutsche Kommission von der modernen unterscheiden. Zunächst wird dargelegt, daß nicht allein terminologisch, sondern auch begrifflich das Mittelalter sehr häufig keine scharfe Linie zwischen dem Handeln für fremde Rechnung in eigenem Namen und dem in fremdem Namen, d. h. der bloßen Stellvertretung, zog. Mit der älteren Forschung hat jedenfalls noch Arup in zahlreichen zweifelhaften Fällen zu bestimmen die alleinige Verpflichtung des Kommissionärs angenommen, wo bei einer ganzen großen Klasse von

ihnen, den Liegern oder Faktoren im Dienste auswärtiger Firmen, eine konkurrierende Bindung dieser vielfach geradezu bezeugt, bei selbständigen Kommissionären die Mitverpflichtung entfernter Kommittenten durch die Entwicklungsstufe des mittelalterlichen Kredits mindestens nicht ausgeschlossen wird. Das Kapitel über die Entlohnungsformen, das in mehr als einem Betracht den Höhepunkt des Buches bildet, führt zu einem auf den ersten Blick überraschenden Ergebnis: Neben der Provision, die bis zum 15. Jahrhundert erst ganz vereinzelt für die Kommission aufgekommen sein kann, und dem festen Lohn, den lediglich Angestellte und auch diese nicht für das Einzelgeschäft bezogen, bleibt als Hauptform der Entschädigung die Gewinnbeteiligung stehen; aber gerade die genauere Untersuchung der einzelnen Kommissions- und verwandten Tatbestände mit Bezug darauf will zeigen, daß gerade die Gewinnbeteiligung ohne Gesellschaftscharakter in der Regel nicht Kommission, sondern bloßes Anlagegeschäft war, umgekehrt dagegen der bei selbständigen Kommissionären weitaus übliche Kommissionsvertrag, das sogenannte *Sendeve*, in der Regel keine Gewinnbeteiligung, sondern rechtliche Unentgeltlichkeit bei bloß tatsächlichen Entgeltverhältnissen voraussetzte. Diese Aufstellungen bewegen sich nun ja auf dem umstrittensten Boden der Handelsrechtsgeschichte, und erst die gründlichste Prüfung und Bewährung wird über ihre Stichhaltigkeit entscheiden können. Mitunter möchte es scheinen, als berücksichtige der Verfasser doch nicht ganz genügend die wiederholt von ihm selbst hervorgehobene laienhafte Unbestimmtheit der mittelalterlichen rechtlichen Ausdrucksweise und Anschauung. So ist es gewiß ansprechend, die Gewinnbeteiligungsgeschäfte bei einseitiger Kapitalhingabe vom Typus des Lübecker Niederstadtbooks (S. 176 unter 1) schon wegen der bisher unerklärten Höhe des Anteils (Hälfte) für den am Kapital und Verlust unbeteiligten Empfänger (S. 208 f.) als Anlagegeschäfte zu erklären; aber über die ausdrückliche Bezeichnung eines sehr ähnlichen Falles aus Bruns' *Bergenfahrrn* (S. 176 Anm. 11, 180 Anm. 24) als »wedderlegginge unde selschupp« wird m. E. vorher doch zu leicht hinweggegangen. Dem S. 206 aufgestellten Gegensatz zwischen dem allgemeinen *negociari*, *mercari* der partiarischen Geschäfte und dem spezifischen *ducere*, *voeren* des *Scudeve* steht doch nicht bloß das »*ducere versus mare*« der einen

Niederstadtbucheintragung (ebd. Anm. 69), sondern auch nachher das »ducere in negociacionibus ad aquas« des Lübischen Testaments von 1289 S. 210 Anm. 83 im Wege. Die Präzisierung von Wort und Begriff Sendeve, die noch von Silberschmidt und selbst von Rehme auf Erscheinungen des Gesellschaftsrechts ausgedehnt wurden, als ausschließlicher Bezeichnungen der unentgeltlichen Kommission unter Geschäftsfreunden hat im Zusammenhang des ganzen hier vom mittelalterlichen Fernhandel entworfenen Bildes etwas schlechthin Zwingendes; die Frage der Entgeltlichkeit wird namentlich an der Hand von Pisz' Berechnungen bis in die Möglichkeit einer versteckten Entschädigung durch Preisaufschlag verfolgt, der zuerst von Arup gegebene Hinweis auf die Gegenseitigkeit dieser Geschäfte als Grundlage eines tatsächlichen Entgelts durch die lebendige Zergliederung paralleler Züge, wie ihrer engen Verbindung mit Widerlegungsgeschäften, der Möglichkeit der Kapitalverteilung, der Geschäftsfreundschaft, weit überboten. Gleichwohl wird man sich nicht leicht entschließen, diese hochmittelalterliche Bedeutung des Sendeve absolut zu setzen oder mit Schmidt-Rimpler (S. 222) die späte Einbürgerung eines Terminus anzunehmen, der zweifellos der Epoche skandinavischer Handelsvorherrschaft entstammt, wenn nach seiner eigenen Entwicklungsskizze die Frühzeit ihren Bedarf an kommerzieller Arbeitsverschaffung zuvörderst auf dem Wege des Gesellschaftsvertrags befriedigt hatte.

Der zweite, rein konstruktive Abschnitt des Buchs wird hoffentlich dem Historiker nicht unfruchtbar erscheinen, weil er überwiegend entweder mit Wiederholungen oder (z. B. bei so wichtigen Fragen wie der Haftung des Kommissionärs, seinem Verhältnis zum Drittkontrahenten) in Ermanglung von unmittelbaren Zeugnissen mit sinngemäßer oder analoger Interpretation arbeitet. Wer jemals in eigener Forschung oder im Unterricht mit der juristischen Analyse handelsrechtlicher Denkmäler beschäftigt gewesen ist, hat oft genug über die notwendig allgemeinen Hilfen der Lehrbücher hinaus das Bedürfnis monographischer Anleitung empfunden, wie sie hier mit aller wünschenswerten Vollständigkeit und Genauigkeit gegeben ist. Ein Anhang behandelt das Recht des als Fernhandelsinstitut der Kommission eng verwischerten Speditionsgeschäfts (S. 310 Z. 8 ist »Speditiions-« statt »Kommissionsgeschäft« zu lesen). Auch von dem zweiten, neuzeit-

lichen Band, für den die Benutzung umfänglicherer archivalischer Quellen in Aussicht gestellt wird, darf die hier bisher fast ausschließlich auf Arup angewiesene Geschichtswissenschaft reiche Belehrung erwarten.

3.

Theodor Tomfohrde, Die Heringsfischereiperiode an der Bohus-Len-Küste von 1556—1589. Ein Beitrag zur Klärung der Frage nach dem Untergang des deutschen Heringshandels in der Ostsee und dem Übergewicht der Holländer in der Nordseeheringsfischerei um die Wende des 16. Jahrhunderts (Archiv für Fischereigeschichte, Heft 3, Berlin 1914, Paul Parey, S. 1—192).

Kurt Jagow, Die Heringsfischerei an den deutschen Ostseeküsten im Mittelalter (Archiv für Fischereigeschichte, Heft 5, Berlin 1915, 45 S.).

Von

Walther Vogel.

Es ist mit Dank zu begrüßen, daß sich neuerdings eine Anzahl historischer Arbeiten mit der lange vernachlässigten älteren Geschichte der Seefischerei befaßt. Das Vorbild bietet dabei Dietrich Schäfers vor nahezu drei Jahrzehnten erschienene bekannte treffliche Arbeit über den Heringsfang und -handel auf Schonen, und auf Schäfers Anregung hin sind auch die beiden hier zu besprechenden Abhandlungen entstanden. Tomfohrde behandelt die bemerkenswerte Episode des Heringsfangs an der Küste des (damals norwegischen, jetzt schwedischen) Bohus-Len, von Marstrand an nordwärts, in den Jahren 1556—1589, die sich zwischen den Verfall der Schonenfischerei und die Blütezeit der holländischen »großen« Heringsfischerei einschiebt und die als der bedeutendste europäische Seefischereibetrieb in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gelten kann. Gerade die verhältnismäßig kurze Dauer dieser Episode legt die Frage nach den Ursachen ihres Entstehens und Vergehens nahe. Bekanntlich ist das überraschende Auftauchen und Wiederverschwinden großer Herings-

schwärme auch sonst vielfach beobachtet worden, und man hat z. B. früher den Niedergang der Schonenfischerei mit dem Beginn der Marstrandfischerei geradezu in ursächlichen Zusammenhang gebracht in der Annahme, es handle sich um ausgedehnte Wanderungen einer und derselben Art von Heringsschwärmen. Noch Schäfer, der sich allerdings mit der naturwissenschaftlichen Seite der Heringsfischerei weniger befaßte, gab dieser Ansicht Ausdruck. Inzwischen hat Heincke seine Rassentheorie der Heringe aufgestellt und gezeigt, daß in den verschiedenen Meeresteilen und Küstengebieten ganz bestimmte Heringsrassen dauernd heimisch sind. Bei ihrem Verschwinden handelt es sich offenbar nicht um weite Wanderungen, sondern um ein Verziehen in tiefere und für die Fischer schwer auffindbare Wasserschichten, das wahrscheinlich wieder mit zeitweiligen Änderungen der Strömungs- und Wärmeverhältnisse des Wassers und damit der Lebensbedingungen des Fisches zusammenhängt. Mit diesen naturwissenschaftlichen Grundfragen macht uns Tomföhrde zunächst bekannt. Der Bohuslen-Hering gehört zu der Gattung der See- oder Bankheringe, die draußen auf den Westseebänken, wo sich die kontinentale Abwässerung mit dem salzreichen Ozeanwasser mischt, im Herbst laichen und dann, von dem bei einfallender Winterkälte herandrängenden Bankwasser mitgeführt, zur Mästung die Küstenzone von Bohus-Len aufsuchen. Der Schonen-Hering dagegen ist ein Küstenhering, der im Frühjahr im salzarmen Brackwasser laicht und im Herbst nach vollendeter Mästung gefangen wird. Es handelt sich also um zwei ganz verschiedene Rassen, und es kann keine Rede davon sein, daß das Aufkommen der Bohuslen-Fischerei etwa auf ein Verziehen des Schonenherings nordwärts zurückzuführen sei. Die tieferen Ursachen der örtlichen Wanderungen der Heringsstüme sind noch nicht völlig aufgeklärt. In der Hauptsache scheint der Hering an eine bestimmte Wassermischung (mit entsprechendem Planktongehalt) gebunden zu sein und deren Strömungen zu folgen. Im Sommer ist das brackige Ostseewasser wärmer und strömt an der Oberfläche aus den dänischen Meerengen ins Kattegatt und Skagerak hinaus. Im Winter ist umgekehrt das Bankwasser der Westsee wärmer. Während es im Sommer in den tieferen Lagen in die Ostsee strömt, steigt es vom Herbst ab allmählich an die Oberfläche und verdrängt die Ostseewasserströmung. Das Ostsee-

wasser bringt den Küsten-(Frühjahrs)hering, das Westseebankwasser den Seehering mit sich. Die Theorien, welche periodische Wechsel und Störungen der Strömungen auf astronomische Einflüsse, Sonnenfleckenperioden u. dergl. zurückführen wollen, bedürfen noch der Nachprüfung und Bestätigung.

Der zweite Hauptteil behandelt den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung, die Heringsfischereiperiode 1566—1589 an der Bohuslen-Küste, nach ihren verschiedenen Seiten. Zunächst wird ein Überblick über den Verlauf der Periode gegeben, dann die Fischerei, die Bereitung der Heringe, der Herings- und der übrige Warenhandel, die Aufsichtsbeamten, die Abgaben und Zölle besprochen.

Der Beginn der Fischerei scheint ins Jahr 1556 zurückzugehen, aber erst von 1560 ab wandte die dänische Regierung ihr Aufmerksamkeit zu. Der siebenjährige nordische Krieg, der bald darnach ausbrach, griff tief in die Verhältnisse ein. Die angrenzenden Küstenlandschaften, die das Hauptaufgebot der Fischer stellten, wurden von den Schweden verheert, sogar Marstrand bedroht. Der Rückgang, den die Sundzollregister verraten, ist daher erklärlich. Nach dem Kriege werden die Verluste aber rasch wieder ausgeglichen; besonders seit 1574 ist ein starker Aufschwung bemerkbar, der wohl auch auf den Zustrom der durch den Aufstand im heimischen Fischfang behinderten Niederländer (doch nur als Kaufleute, nicht als Fischer!) zurückzuführen ist. 1579 begann die Fischerei um Marstrand weniger ergiebig zu werden, der Betrieb wandte sich zum überwiegenden Teil nördlicheren Gegenden, besonders am Agersund, am Eingang des Christianiaffjords, zu. Es handelt sich dabei anscheinend um das Auftauchen einer anderen Heringsrasse, eines im Frühjahr laichenden Küstenherings. Namentlich die Niederländer verlegten ihr Geschäft in diese nördlichen Gebiete, während die Hansen Marstrand treu blieben. Beachtenswert ist der Nachweis, daß der Rückgang der Marstrandschiffahrt, den die Sundzollregister zeigen, nur scheinbar ist. Ihm entspricht nämlich eine Zunahme der aus unbekanntten Häfen Norwegens abgehenden Schiffe, und offenbar kam die Mehrzahl dieser eben aus den Sunden und Häfen der Agersund-Gegend. 1585 ist die Agersund-Episode beendet, die Fischerei wendet sich wieder südwärts Marstrand zu, aber bald danach machen sich neuerlich Anzeichen

des Rückganges bemerkbar, und von 1589 an sinkt die Fischerei rasch zur Bedeutungslosigkeit herab. Abgesehen von einem vorübergehenden Auftauchen des Fisches 1624 setzte ein neues Erscheinen massenhafter Heringsschwärme erst wieder 1746 ein. Diese neue Blüteperiode des Fanges dauerte bis etwa 1800.

Die zahlenmäßige Darstellung der Schwankungen des Fischereibetriebes 1560—1590 gründet sich, wie schon angedeutet, hauptsächlich auf die Sundzollstatistik. Die Tabellen, die der Verfasser S. 36 und 41 gibt, befriedigen aber nicht recht. Es fehlt jede Angabe, was die Zahlen eigentlich bedeuten sollen. Nur wer mit der Einrichtung der Sundzollregister Bescheid weiß (und von wem darf man das ohne weiteres voraussetzen?), kann erraten, daß die von den südnorwegischen Fischereiplätzen (Vigen) ostwärts durch den Sund fahrenden Schiffe gemeint sind. Dann stimmen auch die Zahlen zum Teil nicht. Die Tabelle S. 41 verzeichnet 1574 zehn französische Schiffe von Vigen ostwärts, in Wirklichkeit kam kein einziges französisches Schiff von einem norwegischen Hafen. Auch daß zwei nordwestdeutsche Schiffe von Vigen ausgegangen seien, ist eine willkürliche Annahme. Rechnet man diese zwölf Schiffe ab, so ergibt sich als Gesamtzahl der 1574 den Sund passierenden Vigenfahrer 140, wie in der Tabelle auch richtig angegeben. Die Summe der Einzelposten, so wie sie dastehen, ist aber 152. 1577 ergeben die Einzelposten 191 statt 190, wie die Tabelle verzeichnet, 1585 (S. 49) 554 statt 553.

Der Verfasser stellt es (S. 51) entschieden in Abrede, daß im Kristianiafjord früher Hering gefischt worden sei. Ich habe jedoch in meiner (soeben erst erschienenen) Geschichte der deutschen Seeschifffahrt (I, 197, 200, 207 Anm. 2, 249/50) nachgewiesen, daß tatsächlich dort gegen Ende des 13. Jahrhunderts Heringsfang betrieben worden ist; offenbar wurde derselbe Frühjahrshering gefischt, der 1579—85 im Agersund auftaucht. Die letzte Erwähnung stammt von 1341. Dagegen darf man zu der Behauptung, es sei eine Fischereiperiode im Kattegat-Skagerak unter Harald Graufell in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts »unzweifelhaft belegt«, ein großes Fragezeichen machen. Sie stützt sich auf eine Notiz Snorres in der Heimskringla (Hákon jarls saga c. 11), aber es bleibt ganz unsicher, ob der Schauplatz nicht an die Westküste

Norwegens zu verlegen ist, und außerdem ist dort nur vom gelegentlichen Auftauchen eines großen Heringsschwarmes die Rede. Die merkwürdige Schilderung des Franzosen Philippe de Mazières, des »vieux pélerin« von 1382 (Tomfohrde, S. 23 Anm. 1), verdiente einmal näher untersucht zu werden. Wahrscheinlich bezieht sie sich doch auf die Schonenfischerei.

Auf die Einzelheiten des Fischereibetriebes, der Heringszubereitung, des Handels usw., die bei Tomfohrde in ausführlicher und höchst lehrreicher Weise auseinandergesetzt sind, will ich hier nicht näher eingehen. Nur auf wenige besonders bemerkenswerte Punkte sei kurz hingewiesen. Die Fischerei wurde teils von den Einheimischen, teils von Dänen und Schleswig-Holsteinern betrieben, die alljährlich zahlreich aus den südlicheren Gebieten herangezogen. Neben den selbständigen Fischern, die mit ihren Familienmitgliedern fischten, gab es Bootsgenossenschaften sowie gemietete Fischer, die im Dienste von Kapitalisten standen (darunter auch Lübeckern, wie dem aus dem Nordischen Krieg bekannten »Admiral« Friedrich Knebel); ferner beteiligte sich der Adel z. T. mit Hilfe höriger Bauern an der Fischerei. Technisch kennzeichnet sich die Fischerei als Küstenfischerei mit fest verankerten, nicht Treibnetzen, die an seichte Gewässer und die Nähe des Landes gebunden war. Die Güte des fertigen Salzherings hing sehr von der Salzlake ab. Atlantisches (portugiesisches, französisches) Seesalz hat sich als das beste erwiesen. Minderwertiger, kleiner Hering wurde geräuchert, in mehrstöckigen Räuchereien, und kam als »Bückling« in den Handel. Es wurde auch viel frischer, nur zur vorübergehenden Konservierung leicht gesalzener Hering ausgeführt, besonders von den Niederländern, denen überhaupt der Löwenanteil am Handel zufiel.

Einige Worte seien noch den Versuchen des Verfassers gewidmet, den Umfang der Produktion und die Zahl der am Fischereibetriebe beteiligten Personen zu bestimmen. Er geht von der Annahme aus, die von der Streitschrift »Die nordische Sau« angegebene Zahl von 50 000 Last entspreche der Wirklichkeit. Man kann sich dem anschließen, obwohl die Zahl reichlich hoch erscheint, wenn man vergleicht, daß die gesamte Getreideausfuhr aus der Ostsee gleichzeitig etwa 60 000 Last betrug (die Gesamtwarenausfuhr schätzungsweise 150 000 Last). Bedenken erregt aber schon der

Vergleich mit modernen Zahlen. 50 000 Last sind, wie richtig gesagt wird, 600 000 Tonnen, denn auf die Last werden in der Regel zwölf Tonnen gerechnet. Da die Last rund 2000 kg entspricht, wiegt eine solche Tonne etwa 166 kg. Tomföhrde nimmt nun ohne weiteres an, daß es sich bei den modernen Statistiken, besonders der Lindemanns von 1873, um Tonnen derselben Größe handelt. Das ist aber höchst zweifelhaft. S. 61 Anm. 1 werden 100 Mill. kg = 6 666 667 Tonnen gerechnet (nach Stahmer). Das ergäbe für die Tonne nur etwa 15 kg! Eine alte norwegische Tönde zu 8 Scheffel faßte etwa 139 l, es gingen ihrer also etwa 24 auf die Last oder 2 auf eine Tonne, wie wir sie für das 16. Jahrhundert annehmen. Es ist mir gar nicht unwahrscheinlich, daß Lindemann in seiner S. 124 Anm. 3 angeführten Statistik solche Tonnen meint. Seine Zahlen müßten also durch zwei geteilt werden, um mit denen des 16. Jahrhunderts vergleichbar zu sein. Dann würde sich die Gesamtproduktion 1873 auf 375 000 Tonnen (zu $\frac{1}{12}$ Last), also nur wenig über 30 000 Last belaufen haben. 1903 betrug die Heringsproduktion Norwegens 109 000 000 kg = 1 736 000 hl = rund 55 000 Last, sie wäre also kaum größer als die Bohuslen-Produktion im 16. Jahrhundert. Das macht doch stutzig, wenn ich auch die Annahme jener 50 000 Last für Bohuslen 1560—1590 nicht für schlechthin ausgeschlossen halten möchte.

Bei Berechnung der beschäftigten Menschenmenge zieht Tomföhrde zunächst das Verhältnis zwischen Produktion und Zahl der Fischerboote in Betracht, wie es in Schonen bestanden haben soll. 1520 wird dort nach Schäfer die Zahl der Boote (mit je 5 Mann Besatzung) auf 7515 angegeben, die Produktion soll 1537 8000 Last betragen haben. Danach wäre auf das Boot ein jährlicher Ertrag von wenig mehr als 1 Last, auf den Fischer etwa $\frac{1}{5}$ Last = $2\frac{1}{2}$ Tonnen entfallen. Ein solches Verhältnis für Bohuslen anzunehmen, trägt selbst der Verfasser Bedenken. Er berechnet daher nach dem Verhältnis, wie es angeblich in Norwegen und Schottland in neuerer Zeit obwalten soll, eine Zahl von etwas über 7000 Booten und 36 000 Fischern; meint aber dann, daß diese Mengen im Verhältnis zu denen der Schonenfischerei zu niedrig seien, und entscheidet sich (S. 124 Anm. 3 und S. 138 Anm. 2) für die doppelte Anzahl, also etwa 15 000 Boote und 75 000 Fischer, oder zwischen 100 000 bis 200 000 überhaupt mit dem Fischereibetrieb beschäftigte

Menschen (er rechnet nach dem Vorbild Schottlands etwa ebensoviel mit der Bereitung und Verpackung des Herings Beschäftigte als Fischer). — Es liegt, meine ich, auf der Hand, daß diese Berechnung unmöglich das Richtige treffen kann. Rechnen wir noch auf jeden Fischer eine halbe Last (S. 138), die er zum eigenen Verbräuche fing, so hätte er jährlich in der Fischzeit im Durchschnitt etwa eine Last gefangen. Eine Last kostete im Handel (S. 82) 20—70 Taler, sagen wir im Durchschnitt 40 Taler. Wieviel der Fischer dafür erhielt, wissen wir nicht; daß es aber bedeutend weniger war, vielleicht nur die Hälfte, ist klar. Und von diesen paar Talern sollten sie »während der Saison für sich und ihre Familie den Lebensunterhalt« bestritten haben (S. 137)? Ja, noch mehr: »Für das übrige Jahr brachten sie eine nicht unbedeutliche Beihilfe in Viktualien, eine halbe Last gesalzenen Fisches (die ich aber schon in den Jahreserlös eingerechnet habe, W. V.), heim, und obendrein blieb ein gutes Stück Geld nach Befriedigung der notwendigsten Handelsbedürfnisse übrig.« Zum Vergleich sei angeführt, daß die während der Sommerszeit bestellten Wächter auf den verlassenen Fischereiplätzen einen Lohn von 32 Talern und 6 Ellen Tuch erhielten (S. 120); wohlzumerken, allein während des Sommers! Und ist es denkbar, daß ein Fischerboot von einer Tragfähigkeit bis zu 12 Last und mehr (S. 62) während der ganzen, vielleicht zwei Monate dauernden Saison im Durchschnitt nur drei bis fünf Last fing, täglich also etwa eine Tonne oder 640 Heringe? Das würde doch eine geradezu lächerlich geringe Ausnutzung der Arbeitsmittel voraussetzen! Ich komme also zu dem Schluß, daß die Zahl der Fischerboote und Fischer erheblich überschätzt ist, namentlich da wir doch die Produktion von 50 000 Last schon als Maximalzahl anzusehen haben.

Eine andere Erwägung führt zu demselben Ergebnis. Schäfer, Geschichte von Dänemark, IV, 416, meint, daß Dänemarks Gesamtbevölkerung um die Mitte des 16. Jahrhunderts »schwerlich eine Million« erreicht habe; Forssell schätzt die Bewohnerschaft Schwedens 1571 auf rund eine halbe Million; diejenige Norwegens war sicher noch kleiner, vielleicht 300—400 000. Sollte nun wirklich zur Fischereizeit im Bohuslen eine Zahl von Erwachsenen (denn der Betrieb, auch am Lande, erforderte doch ganz überwiegend erwachsene, arbeitskräftige Personen) beschäftigt gewesen sein, die etwa der

Zahl der erwachsenen Norweger überhaupt gleichkam? Das ist doch kaum denkbar.

Was übrigens jene von Schäfer (Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen, S. XL, LI, 126) angeführten Zahlen für Schonen betrifft, so übersieht Tomfohrde, daß sich die Zahl von 8000 Last, die der dänische Zöllner Franz Trebbau 1537 angibt, auf Falsterbos Produktion allein bezieht. Den Gesamtertrag der Sundfischereien, allerdings einschließlich der von Bornholm und Aalborg, schätzt Trebbau gleichzeitig (Schäfer, S. 126) auf »weit über 30 000 Last«. Auch Trebbaus Angaben sind nicht eindeutig. 8000 Last = 96 000 Tonnen würden bei 60 Tagen Fangzeit (s. ebenda, Schäfer, Beilage IV, § 4) auf einen Durchschnittsertrag von 1600 Tonnen täglich (in Falsterbo) führen. Andererseits veranschlagt Trebbau den täglichen Fang bei günstigen Verhältnissen (»szo dar heringh temelich tho geytt«) auf 2000 Fuder täglich, 14 000 Fuder wöchentlich. Es fragt sich, was er unter einem Fuder versteht. Gemeinhin ist dies die Bezeichnung für die Viertellast = drei Tonnen. Wir kämen dann unter Zugrundelegung dieser Zahl auf einen Tagesertrag von 6000 Tonnen = 500 Last den Tag, und einen Saisonertrag von 30 000 Last für Falsterbo allein! Man sieht, wie unsicher die Schätzungen sind.

Der dritte Teil der Abhandlung Tomfohrdes enthält eine zwar gedrängte, aber doch mit Dank zu begrüßende Übersicht über die Geschichte der europäischen Heringsfischereien. Wertvoll scheint mir darin namentlich der Nachweis der Fortdauer des Fanges im Laufe der Jahrhunderte beim Wechsel der Schauplätze. Beispielsweise setzt die eigentliche Blütezeit der holländischen Heringsfischerei erst mit dem Verfall der Bohuslen-Fischerei und, wie Tomfohrde glaubhaft macht, in unmittelbarem Zusammenhang damit ein. Die Übertreibungen über die Zahl der holländischen Heringsbusen in dieser Blütezeit weist er (S. 179) schlagend zurück. Ich stelle mit Genugtuung fest, daß er fast zu demselben Ergebnis kommt, wie ich es gleichzeitig, ohne von seiner Abhandlung Kenntnis zu haben, an anderer Stelle ausgesprochen habe (Zur Größe der europäischen Handelsflotten im 15., 16. und 17. Jahrhundert, in der Festschrift für Dietrich Schäfer, S. 318), nämlich, daß der Umfang der holländischen Busenflotte auf höchstens 1000 Fahrzeuge zu schätzen sei.

Ist dem Verfasser auch nicht in allen Einzelheiten zuzustimmen, so hoffe ich doch gezeigt zu haben, daß seine Abhandlung eine außerordentlich anregende und fleißige Arbeit darstellt. Leider auch seine letzte. Er hat, wie so viele andere, sein Leben im Dienste des Vaterlandes geopfert (vgl. den Nachruf von D. Schäfer, Hans. Geschichtsblätter 1914, 2. Heft, S. XXXV).

Die Dissertation von Jagow bildet eine dankenswerte Ergänzung zu der eben besprochenen Schrift. Sie stellt alles Material zusammen, das über die Heringsfischerei an der deutschen Ostseeküste erhalten ist. Reichhaltig ist dieses Material nicht, und umso höher ist es einzuschätzen, daß der Verfasser die mühevollen und wenig ertragreiche Durchsicht der Urkundenbücher nicht gescheut hat. Dasselbe läßt sich übrigens vom Gegenstand seiner Untersuchung, der deutschen Ostsee-Heringsfischerei, sagen, daß sie nämlich von jeher wenig ertragreich war und bis zur Gegenwart geblieben ist. Die vielfach herumspukende und meist im 16. oder 17. Jahrhundert aufgebrachte Meinung von riesigen Fangernträgen in der »guten alten Zeit«, wird von Jagow treffend zurückgewiesen. Fast überall handelt es sich um den Fang eines kleinen, nicht sehr hochwertigen Küstenherings, der nur von örtlicher Bedeutung für die Volksernährung war. Einzig die Heringsfischerei in den Gewässern um den nördlichen Teil der Insel Rügen, wo im Herbst ein fetter Hochseehering (Herbstlaicher) gefangen wird, kam für den Fernhandel in Betracht. Bezeugt ist dieser Heringshandel seit dem 12. Jahrhundert, und er hat namentlich im 13. Jahrhundert für die Lübecker Kaufmannschaft eine ziemliche Rolle gespielt. Doch erweist der Verfasser die Ansicht, als sei der Fang nach dem 13. Jahrhundert bedeutungslos geworden, als irrig. Er hat mindestens bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts geblüht. Die Bedeutung des Handels mag allerdings im Verhältnis zurückgegangen sein, entsprechend der zunehmenden Wichtigkeit der Schonenfischerei.

Neuerscheinungen:

Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen.

Herausgegeben von

Hermann von Caemmerer (†).

(Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.)

Preis 12 Mark.

Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640—1697.

Die Zentralverwaltung des Heeres und der Steuern.

Von

Dr. Friedrich Wolters.

(Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des
Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.)

Preis 20 Mark.

Die Fugger und der Schmalkaldische Krieg.

Von

Hermann Joseph Kirch.

(Studien zur Fuggergeschichte; Heft 5, herausgegeben von Dr. Hermann
Ritter von Grauert, Geh. Hofrat und o. ö. Professor der Geschichte an
der Universität München.)

Preis 8 Mark.

Kurze Geschichte der Deutschen Hanse.

Von

Dr. Walther Vogel,

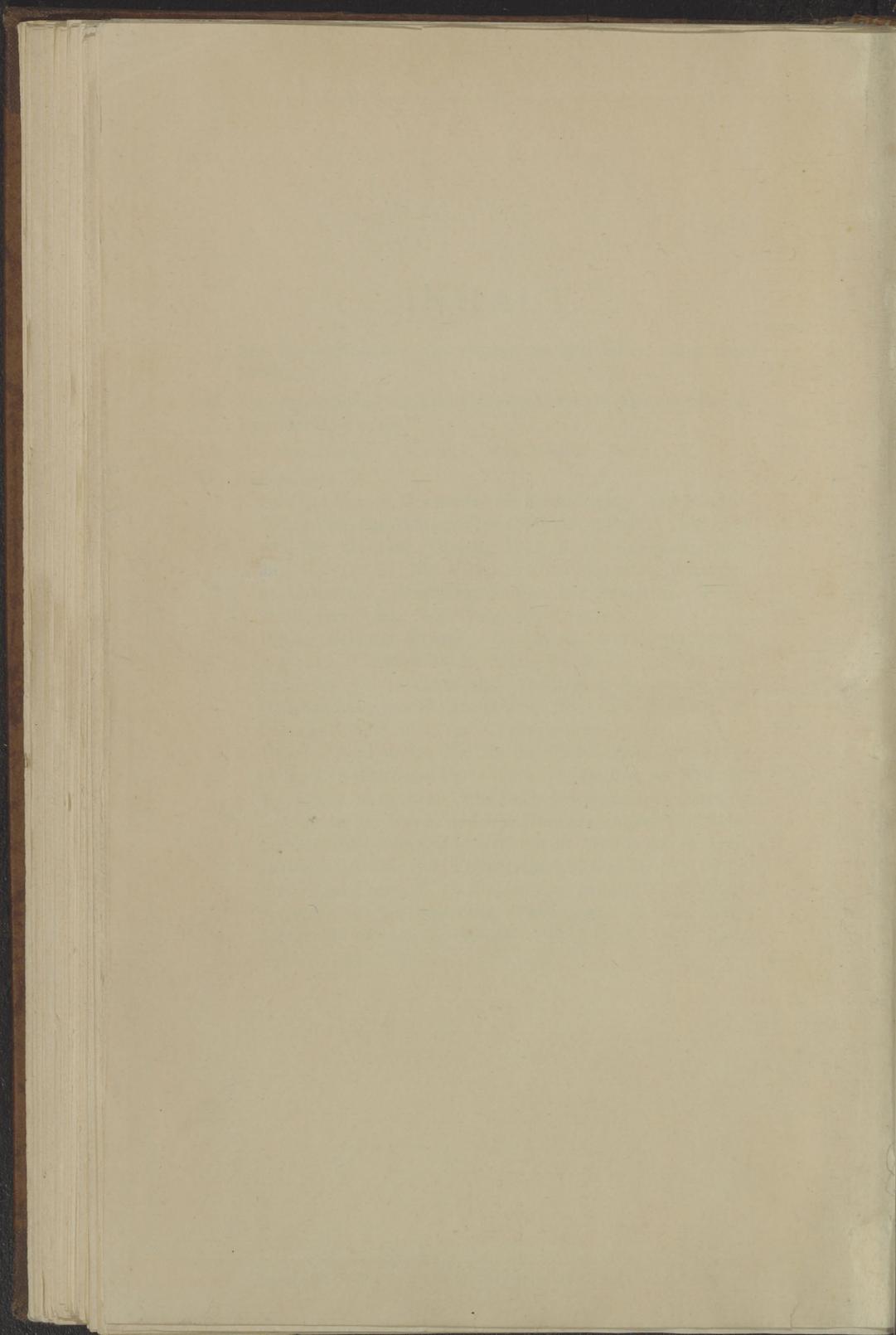
Privatdozent an der Universität Berlin.

(Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, Bl. XI.)

Preis 1 Mark.

INHALT.

	Seite
I. Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter. Von Karl Frölich	1
II. Zur auswärtigen Politik des Ordensmeisters Wolthus von Herse. Von Harald Cosack	99
III. Die Hansestädte. (Schluß.) Von Walther Stein	119
IV. Rezensionen.	
1. Dr. Paul Simson, Geschichte der Stadt Danzig. In 4 Bänden. Bd. 1: Von den Anfängen bis 1517; Bd. 4, Heft 1: Urkunden von 997 bis 1491. Danzig 1913, A. W. Kaufmann, XVI und 423, 128 S. Mit 2 Handschriftsfaksimilen, Urkunden in Lichtdruck, Siegelabbildungen und Stadtplan. Preis: 9 Mk. und 3 Mk. Von Friedrich Techen	179
2. Walter Schmidt-Rimpler, Geschichte des Kommissionsgeschäfts in Deutschland. Erster Band: Die Zeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Halle a. d. S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1915. XVI u. 318 S. 8°. Preis geb. 8,60 Mk. Von C. Brinkmann	195
3. Theodor Tomfohrde, Die Heringsfischereiperiode an der Bohus-Len-Küste von 1556—1589. Ein Beitrag zur Klärung der Frage nach dem Untergang des deutschen Heringshandels in der Ostsee und dem Übergewicht der Holländer in der Nordseeheringsfischerei um die Wende des 16. Jahrhunderts (Archiv für Fischereigeschichte, Heft 3, Berlin 1914, Paul Parey, S. 1—192). — Kurt Jagow, Die Heringsfischerei an den deutschen Ostseeküsten im Mittelalter (Archiv für Fischereigeschichte, Heft 5, Berlin 1915, 45 S.). Von Walther Vogel	201



15